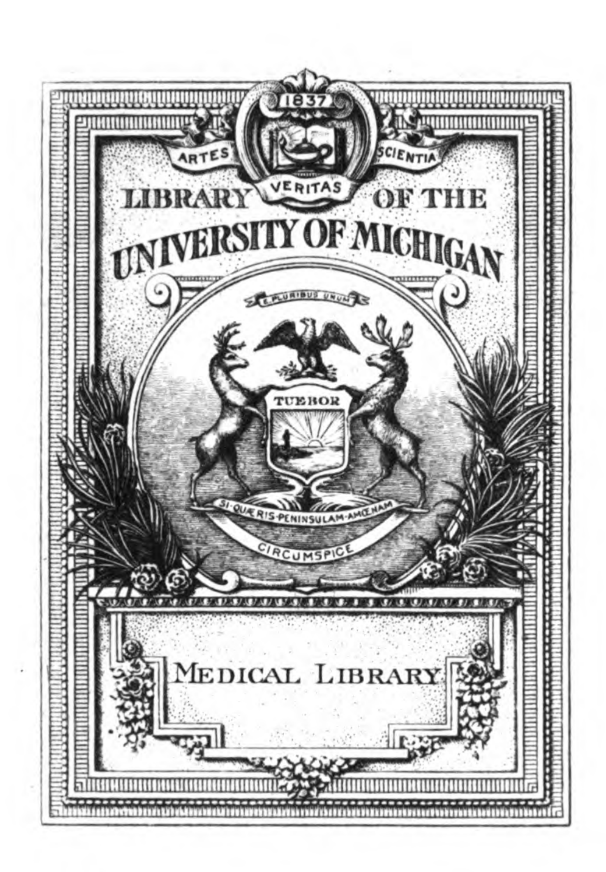

A 414296




1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
MEDICAL LIBRARY

ZEITSCHRIFT
für
MEDIZINAL-BEAMTE.

Zentralblatt für das gesamte Gesundheitswesen,
für gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Irrenwesen.

Herausgegeben
von

Prof. Dr. Otto Rapmund,
Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

Offizielles Organ des Deutschen, Preussischen, Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen, Hessischen, Mecklenburgischen, Thüringischen, Braunschweigischen und Elsass-Lothringischen Medizinalbeamtenvereins.

XXIX. Jahrgang. 1916.

Beilage:
Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.



Berlin W. 62.
FISCHER'S MEDIZINISCHE BUCHHANDLUNG
H. KORNFELD,
Herzogl. Bayer. Hof- und K. u. K. Kammer-Buchhändler.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Inhalt.

I. Rechtsprechung.

1. Entscheidungen des Reichsgerichts.

			Seite
1913.	27. Juni:	Verpflichtung, sich einer Operation zu unterziehen	5
1914.	26. März:	Ehescheidung infolge Geisteskrankheit	29
„	18. Mai:	Kupferhaltige Farbstoffe in Konserven	3
„	19. Nov.:	Begriff „Spielwaren“	133
1915.	10. Febr.:	Verunreinigung von Privatflüssen	54
„	2. März:	Strafbare Ankündigung der „Couco-Dusche“ als Empfängnisschutzmittel	42
„	4. Juni:	Anspruch auf Schadenersatz gegen ein Krankenhaus	53
„	12. „ :	Belästigende Gerüche aus einer Bedürfnisanstalt	71
„	5. Nov.:	Konzession für eine privilegierte Apotheke	159
„	26. „ :	Unzulässigkeit des Wortes „Pflanzenbutter“ statt „Margarine“	165
„	29. „ :	Verpflichtung zur Duldung von Operationen	13
„	3. Dez.:	Körperliche Gebrechlichkeit eines Kassenarztes	1
„	10. „ :	Verkauf ärztlicher Praxis	45
„	21. „ :	Notstand als Strafbefreiungsgrund bei Abtreibung	14
1916.	10. Jan.:	Beaufsichtigung eines wartenden Kraftwagens	17
„	10. „ :	Haftpflicht einer Krankenanstalt für Hilfskrankenwärter	18
„	18. „ :	Bemessung der Gebühr für Sachverständige	125
„	4. Febr.:	Beleidigende Kritik eines Arztes	19
„	4. „ :	Anstellung der Krankenkassenärzte	25
„	4. März:	Uebermäßiges Geräusch	46
„	24. „ :	Haftpflicht bei Anwendung von Röntgenstrahlen	85
„	28. „ :	Tötung durch Verwechslung von Medikamenten	45
„	14. April:	Fahrlässige Tötung durch Gesundbeterin	41
„	9. Mai, 18. Mai, 26. Mai, 30. Mai und 3. Juli:	Fahrlässige Tötung durch Kurpfuscher	145
„	11. „ :	Fahrlässige Tötung durch Uebertragung des Kindbettfiebers	85
„	22. „ :	Vertrieb von Abtreibungsmitteln	141
„	3. Juni:	Fahrlässige Tötung durch einen Heilgehilfen	125
„	6. „ :	Betrug und fahrlässige Körperverletzung einer Heilgehilfin	126
„	26. „ :	Fahrlässige Tötung eines Kindes infolge unvorsichtigen Verhaltens der Mutter	125
„	4. Juli:	Schadenersatzpflicht wegen falscher Behandlung	97
„	4. „ :	Schadenersatzpflicht eines Arztes	193
„	9. Okt.:	Krankheitsübertragung beim Barbier	181
„	22. „ :	Verkauf von Rumverschnitt	181

2. Entscheidungen des Königl. Preußischen Kammergerichts, sowie anderer Preußischen Oberlandesgerichte und Landgerichte.[1]

1914.	2. Jan.:	Aerztliches Berufsgeheimnis	1
1915.	9. Nov.:	Verbot geistiger Getränke für Kinder	109

[1]) Wo kein besonderer Vermerk angegeben, sind die Urteile solche des Königl. Preuß. Kammergerichts.

			Seite
1916.	4. Febr.:	Das Feilhalten teilweise entrahmter Milch	109
„	7. März:	Erneuerung des Oelfarbenanstrichs, Aufstellen von Spucknäpfen in Schlacht- usw. räumen	110
„	19. Mai:	Sperrung der Wasserleitung wegen Nichtzahlung der Gebühren	197

3. Entscheidungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte anderer deutschen Bundesstaaten.

1915.	26. Dez.:	Gesundheit und Reinlichkeit nach dem bayer. Polizeistrafgesetzbuch (Bayer. Oberst. Landesgericht)	21
1916.	3. Febr.:	Duldung eines Arztschildes an der bisherigen Wohnung (Landgericht Bautzen)	54
„	4. „ :	Vertrieb von Abtreibungsmitteln (Landgericht Hamburg)	141
„	15. Juni:	Unzulässiger Gebrauch des Genfer Neutralitätszeichens (Oberstes Landesgericht München)	197
„	15. „ :	Ueberlassen von Gift an Andere (Oberstes Landesgericht München)	198
„	1. Juli:	Nachträgliche Erhöhung einer ärztlichen Kostenrechnung (Oberlandesgericht Darmstadt)	173 u. 193
„	9. Aug.:	Ausübung des Heilgewerbes im Umherziehen (Oberlandesgericht Dresden)	157

4. Entscheidungen des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

1915.	8. Jan.:	Verbot der Benutzung einer feuchten Wohnung	69
„	5. Febr.:	Anordnung eines Tonnenstandes für Abortanlage	32
„	20. April:	Anschluß an die Kreiswasserleitung	47
„	4. Mai:	Gesundheitsgefahr einer feuchten Wohnung	30
„	4. „ :	Polizeiliche Verfügung zur Rattenvertilgung	72
„	17. „ :	Unrechtmäßige Führung ärztlicher Titel	26
„	17. „ :	Unbefugte Führung des Professortitels	29
„	20. Sept.:	Unerlaubte Führung eines Doppelnamens	134
„	28. „ :	Sorge der Frau für die Impfung	8
„	11. Nov.:	Aufbewahrung von Lumpen usw seitens der Händler	112
„	18. „ :	Das Wort „Arzt“ auf dem Schilde eines Kurpfuschers	157
„	3. Dez.:	Anschluß von Grundstücken an die Wasserleitung	173
1916.	10. Jan.:	Betrieb einer Badeanstalt durch eine vorgeschobene Person	198
„	21. Febr.:	Untersagung des Handels mit Drogen usw.	113
„	17. Juni:	Steuerpflicht der vertraglich verpflichteten Zivilärzte	126

5. Entscheidungen der Verwaltungsgerichtshöfe anderer Bundesstaaten.

1915.	12. April:	Sanatorium für Lungenkranke in einem Luftkurort (Badischer Verwaltungsgerichtshof)	165
„	19. Nov.:	Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen Vertriebs von Empfängnis verhütenden Mitteln (Bayer. Verwaltungsgerichtshof)	86

II. Medizinalgesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

1915.	25. April:	Verkehr mit Süßstoff	50
„	2. Sept. u. 30 Dez.:	Vorbildung der Aerzte, Zahnärzte u. Apotheker	15
1916.	4. Jan.:	Auslegung der Arzneitaxe	37
„	12. „ :	Bekämpfung der Cholera	14
„	24. „ :	Anrechnung als Kriegsjahr	22

				Seite
1916.	6.	März :	Beförderung der Studierenden der Medizin und der Feldunterärzte	34
„	27.	„ :	Fleischversorgung	35
„	30.	März :	Abänderung des Süßstoffgesetzes	42
„	1.	April :	Verabfolgung von Fleischbrühe und Bouillonwürfeln an fleischlosen Tagen	56
„	10.	„ :	Verkehr mit Verbrauchszucker	98
„	18.	„ :	Verkehr mit Seife usw.	56
„	1.	Mai :	Beschränkungen des Verkehrs mit Arzneistoffen	57
„	1.	„ :	Verbot von Fetten und Oelen zu Arzneimitteln usw.	61
„	4.	„ :	Verkehr mit Seife usw.	56
„	18.	„	und 21. Mai: Aeußere Kennzeichnung von Waren	159
„	22.	„ :	Sicherung der Volksernährung	89
„	22.	„ :	Errichtung eines Kriegsernährungsamts	89
„	22.	„ :	Verkehr mit Fleischwaren	92
„	26.	„ :	Verkehr mit Süßstoff	74
„	31.	„ :	Vereinfachung der Beköstigung	76
„	7.	Juni	und 20. Juni: Verkehr mit Süßstoff	102
„	8.	„ :	Fettversorgung	74
„	12.	„ :	Renten in der Invalidenversicherung	88
„	14.	„ :	Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben	102
„	24.	„ :	Handel mit Lebens- und Futtermitteln und Bekämpfung des Kettenhandels	90
„	24.	„ :	Verkehr mit Verbrauchszucker	100
„	26	„ :	Ersatzstoffe für Butter oder Schweineschmalz	92
„	26.	„ :	Irreführende Bezeichnung von Nahrungsmitteln	98
„	26.	„ :	Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen	103
„	26.	„ :	Kartoffelversorgung	121
„	12.	Juli :	Verkehr mit Verbrauchszucker	113
„	13.	„ :	Verbrauch von Eiern in Gastwirtschaften usw.	102
„	17.	„ :	Berufstrachten und Berufsabzeichen für Krankenpfleger	137
„	20.	„ :	Süßstoff für obergäriges Bier	114
„	20.	„ :	Regelung des Verbrauchs von Speisefetten	114
„	21.	„ :	Verkehr mit Seife usw.	119
„	3.	Aug. :	Bestandsaufnahme der Lebensmittel	127
„	3.	„ :	Verkehr mit Gummisaugern	129
„	12.	„ :	Verkehr mit Eiern	135
„	21.	„ :	Regelung des Fleischverbrauchs	147
„	21.	„ :	Fleischkarte und Verbrauchshöchstmenge	150
„	24.	„ :	Aerztliche Bescheinigungen für Süßstoff	147
„	28.	„ :	Lebensmittelbeschaffung für Walderholungsstätten	166
„	29.	„ :	Einschreiten gegen Preissteigerungen	174
„	30.	„ :	Pferdeaushebung	147
„	5.	Sept. :	Fleischversorgung der Lungenheilstätten usw.	166
„	14.	„ :	Verkehr mit Zucker	162
„	14.	„ :	Verkehr mit Zucker	170
„	16.	„ :	Herstellung von Bleifarben usw.	176
„	19.	„ :	Kennzeichnung von Waren mit Saccharin	162
„	3.	Okt. :	Verkehr mit Milch	167
„	14.	„ :	Versorgung mit Speisekartoffeln	175
„	29.	„ :	Ausfuhr von Arzneiwaren	193
„	8.	Nov. :	Verbot der Einfuhr von Geheimmitteln	202
„	5.	Dez. :	Vaterländischer Hilfsdienst	199

B. Königreich Preussen.

1. Gesetze und Ministerialerlasse.

1914.	4.	April :	Zeugnisse beim Eintritt ins Seminar	61
1915.	11.	Nov. :	Prüfung von Krankenpflegerinnen in den besetzten Gebieten	12
„	6.	Dez. :	Bekämpfung des Scharlachs	10

			Seite
1915	8. Dez.:	Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge	11
„	16. „ :	Säuglingsfürsorge während des Krieges	11
„	16. „ u. 23. Dez.:	Bekämpfung von Masern und Keuchhusten	10
„	17. „ :	Verleihung von Apothekenkonzessionen	15
„	21. „ :	Deutsche Arzneitaxe	4
„	21. „ :	Prüfung von Helferinnen in Reservelazaretten	12
„	31. „ :	Bekämpfung der Krätze	11
„	31. „ :	Erstattung des Gesundheitsberichts	10
1916.	11. Jan.:	Reisekosten der Kreisärzte bei Schutzimpfungen	19
„	13. „ :	Vernickelung ärztlicher Instrumente	20
„	20. „ :	Gebühren für Schutzimpfungen bei Kriegsgefangenen	20
„	24. „ :	Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands	20
„	29. „ :	Rückführung der Leichen gefallener Kriegsteilnehmer	38
„	2. Febr.:	Beiträge zu den Aerztekammern	22
„	4. „ :	Stimmrecht zu den Aerztekammern	22
„	8. „ :	Bleigehalt der Kautschukdichtungsringe	23
„	21. „ :	Typhusbazillen-Dauerausscheider	27
„	22. „ :	Einsendung von Pustelinhalt Pockenkranker	18
„	29. „ :	Besichtigung von Drogenhandlungen usw.	52
„	11. März:	Ausstellung von Leichenpässen	44
„	20. „ :	Bekämpfung des Lebensmittelwuchers	38
„	24. „ :	Bekämpfung der Cholera	42
„	25. „ :	Nitrit bei Herstellung von Pökelfleisch und Wurst	43
„	4. April:	Salatölersatz	43
„	6. „ :	Ausbildungslehrgänge für Desinfektoren	51
„	6. „ :	Heeresangehörige, die Unterleibstyphus usw. überstanden haben	57
„	10. „ :	Einheimischer Tee	51
„	14. „ u. 8. Mai:	Ausbildung von Krankenpflegepersonen	79
„	15. „ :	Beratungsstellen für Geschlechtskranke	50
„	15. „ :	Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien	59
„	15. „ :	Fleischversorgung	61
„	16. „ :	Phosphorsäure in Limonaden	68
„	17. „ :	Sammlung der Früchte des Weißdorns	51
„	18. „ :	„Eier“, „Eierkonserven“ und „Eiweiß“	67
„	25. „ :	Regelung des Butterverbrauchs	65
„	28. „ :	Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	77
„	2. Mai:	Urlaub für vertraglich verpflichtete Zivilärzte	57
„	4. „ :	Butterverbrauch in Gastwirtschaften usw.	66
„	4. „ :	Warnung vor verzinkten Gefäßen	95
„	12. „ :	Handverkaufspreise für Krankenkassen	84
„	15. „ :	Seifenersatzmittel	107
„	18. „ :	Butterversorgung	81
„	18. „ u. 10. Juni:	Ausfuhrverbote der Gemeinden für Lebensmittel	104
„	23. „ :	Erhaltung der Obsternte	82
„	6. Juni:	Stellung der vertraglich verpflichteten Zivilärzte	104
„	7. „ :	Verlängerung der Amtsdauer der Aerzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern	93
„	16. „ :	Konservierungsmittel für Obsterzeugnisse	106
„	17. „ :	Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter	94
„	17. „ :	Verkauf von Eiern	106
„	19. „ :	Spelzspreumehl im Brot	106
„	21. „ :	Fleischversorgung und Massenspeisung	153
„	24. „ :	Preis der Anweisungen zur Bekämpfung des Aussatzes	104
„	26. „ :	Behandlung u. Entlassung tuberkulöser Heeresangehörigen	182
„	27. „ :	Wirkungen der Sommerzeit	139
„	27. „ :	Unreife Wal- und Haselnüsse	153
„	28. „ :	Bekämpfung der Kurpfuscherei	122
„	29. „ :	Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke	123
„	4. Juli:	Desinfektion beim Fehlen vollwertiger Desinfektionsmittel	124
„	7. „ :	Sorgfältige Behandlung der Impfpocken	138
„	17. „ u. 28. Juli:	Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter	151

			Seite
1916	21. Juli	: Sammlung der Früchte des Weißdorns	153
„	22. „	: Ueberwachung der Gasthäuser bezüglich der Beköstigung	130
„	1. Aug.	: Errichtung eines Kriegswucheramts	131
„	4. „	: Krankenanstalten der Militärverwaltung	139
„	10. „	: Schalen in Kakaopulver	156
„	14. „	: Bierdruckvorrichtungen	172
„	23. „	: Gesundheitsgefährliches spanisches Feuerwerk	156
„	29. „	: Ersatz von Mullbinden	164
„	31. „	: Einschleppung der Pocken durch Rückwanderer . . .	163
„	31. „	: Angaben der Todesursachen in Zählkarten	172
„	8. Sept.	: Regelung des Fleischverbrauchs	187
„	11. „	: Approbationsalter der Bewerber um Apothekenkonzessionen	171
„	16. „	: Versorgung mit Verbandbaumwollwatte	163
„	19. „	: Wal- und Haselnüsse zur Oelgewinnung	178
„	21. „	: Warnung vor verzinkten Gefäßen	172
„	22. „	: Pockenschutzimpfung der in die besetzten Gebiete Reisenden	171
„	25. „	: Untersuchung und Begutachtung von Flüchtlingen . .	176
„	30. „	: Verhütung der Verbreitung der Ruhr	177
„	2. Okt.	: Pockenschutzimpfung der Desinfektoren	177
„	3. „	: Belehrung über Säuglings- und Kleinkinderpflege . .	179
„	3. „	: Belehrung der jungen Mädchen über Säuglings- und Kinderpflege	195
„	6. „	: Maßnahmen bei Fleisch- pp. Vergiftungen	178
„	10. „	: Gummisauger in Apotheken	180
„	12. „	: Aerztinnen als Lehrerinnen in Krankenpflegeschulen . .	180
„	7. Nov.	: Amtsärztliche Zeugnisse zwecks Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen	193
„	8. „	: Ausnahmen von den Vorschriften bei Einäscherung von Kriegsteilnehmern	204
„	9. „	: Heilanstaltsstatistik	196
„	13. „	: Schutzimpfung vor der Abreise zum Feldheere usw. . .	203
„	15. „	: Verbotswidrige Abgabe von Morphium	202
„	18. „	: Ausbildung von Diakonissen usw. für die Verwaltung einer Krankenhausapotheke	204
„	27. „	: Ausbildung Kriegsverletzter als Desinfektoren . . .	204

2. Verfügungen und Polizeiverordnungen in den einzelnen Regierungsbezirken.

1915.	3. Dez.	: Warnung vor „Vollkost“ und „Mischkost“ (Pol.-Präs. Berlin)	11
1916.	6. April	: Nicht pharmazeutisch vorgebildete Personen in Apotheken (Reg.-Präs. Marienwerder)	68
„	2. Aug.	: Abgabe von „Noortwycks Noordyl“ (Pol.-Präs. Berlin) .	140

C. Königreich Bayern.

1915	30. Nov.	: Rauchverbot für die Jugend	15
1916.	2. März	: Zeugnisse zur Erlangung von Kriegselterngeld . . .	96
„	9. „	: Gewährung von Stillgeld bei Mehrgeburten; Begriff „Entbindung“	52
„	5. Juni	: Amtsärztliche Zeugnisse bei Eingehung einer Ehe vor Beendigug der gesetzlichen Wartezeit	124

D. Königreich Sachsen.

1916.	23 Febr.	: Anzeigepflicht bei Kindbettfieber	40
„	22. Sept.	: Abgabe, Erwerb und Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe in Krankenhäusern	192

Seite

E. Königreich Württemberg.

1916. 3. März: Abgabe von Heilsera 44

F. Freie Hansestadt Hamburg.

1916. 17. März: Verkehr mit Kuhmilch 52

G. Elsass-Lothringen.

1915. 5. Okt.: Vorschriften für Typhusbazillenträger 23

Sach-Register.

Abortanlagen, polizeiliche Vorschriften (Rspr.) 32.
Abtreibung, Notstand (Rspr.) 14, Vertrieb von Mitteln (Rspr.) 141.
Alkohol, Verbot der Abgabe an Kinder (Rspr.) 109.
Apotheken, Konzessionen (Rspr.) 159, (Preußen) 15, Preise der Handverkaufsmittel (Preußen) 84.
Apotheker, Prüfung (Deutsches Reich) 15, Beschäftigung von Hilfspersonal (Marienwerder) 68, Amtsdauer der Apothekerkammern (Preußen) 93, Anrechnung des Kriegsdienstes (Preußen) 171.
Arzneimittel, Todesfall durch Verwechselung (Rspr.) 45, Beschränkung des Verkehrs (Deutsches Reich) 57, Rumverschnitt (Rspr.) 181, Ausfuhr (Deutsches Reich) 193, Ueberlassen an andere (Rspr.) 198.
Arzneitaxe (Preußen) 4, (Deutsches Reich) 37.
Arztähnliche Titel, Universitätsprofessor, Dr. der mech. Therapie (Rspr.) 26, Professortitel (Rspr.) 29.
Aerzte, körperliche Gebrechlichkeit eines Kassenarztes (Rspr.) 1, Wahrung des Berufsgeheimnisses (Rspr.) 1, Prüfung (Deutsches Reich) 15, Beaufsichtigung seines Kraftwagens (Rspr.) 17, beleidigende Kritik (Rspr.) 19, Beförderung im Felde (Deutsches Reich) 34, ärztliche Rezepte für Heilsera (Württemberg) 44, sittenwidriger Vertrag wegen Verkaufs der Stelle als Krankenhausarzt (Rspr.) 45, Recht auf Anbringung eines Hausschildes (Rspr.) 54, vertraglich verpflichtete Zivilärzte, Urlaub (Preußen) 57, Stellung (Preußen) 104, Steuerpflicht (Rspr.) 126, Körperverletzung durch Röntgenstrahlen (Rspr.) 85, Schadensersatz wegen falscher Behandlung usw. (Rspr.) 97, 193, nachträgliche Rechnungserhöhung (Rspr.) 173, 193.
Aerztekammer, Beiträge und Stimmrecht der Militärärzte usw. (Preußen) 22, Verlängerung der Amtsdauer (Preußen) 93.

Barbier, Krankheitsübertragung (Rspr.) 181.
Beamte, Anrechnung des Kriegsdienstes (Preußen) 94, 151, (Deutsches Reich) 22.
Bierdruckvorrichtungen 172.
Bleifarben, Fabriken (Deutsches Reich) 176.
Bleigehalt in Kautschukringen (Preußen) 23.
Butter, Verbrauchsregelung (Preußen) 65, 66, 81.

Cholera, Bekämpfung (Deutsches Reich) 14, (Preußen) 42, Reisekosten zu Schutzimpfungen (Preußen) 19, Gebühren dafür (Preußen) 20.

Desinfektion, Ausbildungskurse (Preußen) 51, Ersatzmittel (Preußen) 124, Impfung der Desinfektoren (Preußen) 177, Ausbildung von Kriegsverletzten (Preußen) 204.
Drogenhandlungen, Besichtigung (Preußen) 52, Untersagung des Handels (Rspr.) 113.

Ehe, Scheidung eines Geisteskranken (Rspr.) 29, Zeugnisse behufs vorzeitiger Eingehung (Bayern) 124.
Eier, Eierkonserven, Begriff (Preußen) 67, 106, (Deutsches Reich) 102, 135.
Empfängnis, Verhütung durch Couco-Dusche (Rspr.) 42, Vertrieb von Mitteln dagegen (Rspr.) ~~86~~ 141,
Ernährung, Kriegsmaßnahmen, Kriegsernährungsamt (Deutsches Reich) 89.

Fett, Verwendungsverbot (Deutsches Reich) 61, Versorgung (Deutsches Reich) 74, Verbot von Ersatzstoffen (Deutsches Reich) 92, Verbrauchsregelung (Deutsches Reich) 114.
Feuerbestattung gefallener Krieger (Preußen) 204.
Feuerwerk, gesundheitsgefährliches (Preußen) 156.
Fleisch, Versorgung (Deutsches Reich) 35, 92, 147, 150, (Preußen) 61, 153, 187, Konservierung durch Nitrit (Preußen) 43, Fleischbrühe und Bouillonwürfel (Deutsches Reich) 56, für Heilstätten (Deutsches Reich) 166, Bekämpfung von Vergiftungen (Preußen) 178.
Flüsse, Verunreinigung (Rspr.) 54.

Gastwirtschaften, Beköstigung (Deutsches Reich) 76, (Preußen) 130.
Gebühren für Schutzimpfungen (Preußen) 20, für Sachverständige (Rspr.) 125.
Geheim- und Reklamemittel, Noortwycks Noordyl (Berlin) 140.
Geisteskranke, Ehescheidung (Rspr.) 29.
Geräusch, Belästigung (Rspr.) 46.
Geschlechtskranke, Beratungsstellen (Preußen) 50, 77.
Geruch, Belästigung (Rspr.) 71.
Gesundbeterinnen, fahrlässige Tötung (Rspr.) 41.
Gesundheit, Polizeivorschriften (Rspr.) 21.
Gesundheitsbericht (Preußen) 10.
Gift, Ueberlassen an Andere (Rspr.) 198.
Gummisauger, Verkehr (Deutsches Reich) 129, (Preußen) 180.

Hebammen, fahrlässige Uebertragung von Kindbettfieber (Rspr.) 85, Vertrieb von Empfängnis verhütenden Mitteln (Rspr.) 86.
Heilkunde, Ausübung im Umherziehen (Rspr.) 157.
Heilgehilfen, fahrlässige Tötung durch solchen (Rspr.) 125, Betrug und Körperverletzung (Rspr.) 126.
Heilsera, Abgabe (Württemberg) 44.
Heilstätten, Fleischversorgung (Deutsches Reich) 166.
Hilfsdienst, Vaterländischer (Deutsches Reich) 199.

Impfung, Sorge dafür (Rspr.) 8, Behandlung der Impfpocken (Preußen) 138, Reisender (Preußen) 171, 203, von Desinfektoren (Preußen) 177.
Invalidenversicherung, Altersrente (Deutsches Reich) 88.
Jugendfürsorge, Verbot des Rauchens (Bayern) 15.

Kakao, Untersuchung (Preußen) 156.
Kartoffeln, Versorgung (Deutsches Reich) 121, 175.
Keuchhusten, Bekämpfung (Preußen) 10.
Kindbettfieber, Anzeige (Sachsen) 40, fahrlässige Uebertragung (Rspr.) 85.
Konservierungsmittel für Obsterzeugnisse (Preußen) 106.
Krätze, Bekämpfung (Preußen) 11.
Kraftwagen, Beaufsichtigung (Rspr.) 17.
Krankenanstalten, Vorschriften über Anlage (Preußen) 139, Statistik (Preußen) 196, Haftpflicht für Hilfswärter (Rspr.) 18.
Krankenhausapotheken, Prüfung zur Verwaltung (Preußen) 204.
Krankenkassen, Arztverträge (Rspr.) 25, Schadensersatz eines Krankenkassenpatienten (Rspr.) 53.
Krankenpfleger, Prüfung (Preußen) 12, 79, 180, Berufstrachten (Deutsches Reich) 137.
Krankheiten, übertragbare, Bekämpfung (Preußen) 104.
Kreisärzte, Untersuchung von Flüchtlingen (Preußen) 176, Zeugnisse für Turn- und Schwimmlehrer usw. (Preußen) 193.
Krieger, Feuerbestattung gefallener (Preußen) 204.
Kriegsbeschädigte, Ausbildung als Desinfektor (Preußen) 204.
Kriegsleistungen, Gesetz (Deutsches Reich) 147.
Kriegswucheramt (Preußen) 131.
Krüppel, Fürsorge (Preußen) 11.
Küchenabfälle, Verwertung (Deutsches Reich) 103.

Kurpfuscher, Bekämpfung (Preußen) 122, fahrlässige Tötung (Rspr.) 145, Bezeichnung als Arzt (Rspr.) 157.

Leichen, Ueberführung in die Heimat (Preußen) 38, Ausstellung von Pässen (Preußen) 44.
Limonade, Phosphorsäure darin (Preußen) 68.
Lumpen, Aufbewahrung (Rspr.) 112.
Lungenkranke, Fürsorgestellen (Preußen) 123, Soldaten (Preußen) 182.

Margarine, Pflanzenbutter (Rspr.) 165.
Masern, Bekämpfung (Preußen) 10.
Massenspeisung (Preußen) 153.
Milch, Verkehr (Hamburg) 52, (Deutsches Reich) 167, Abgabe entrahmter (Rspr.) 109.
Morphium, Abgabe (Preußen) 202.

Nahrungs- und Genußmittel, Färbung von Konserven (Rspr.) 3, Ersatzmittel Vollkost und Mischkost (Preußen) 11, Bleigehalt von Gummiringen in Geschirren (Preußen) 23, Bekämpfung des Wuchers (Preußen) 38, Verkehr und Kettenhandel (Deutsches Reich) 90, irreführende Bezeichnung (Deutsches Reich) 98, Ausfuhrverbote (Preußen) 104, Bestandsaufnahme (Deutsches Reich) 127, für Walderholungsstätten (Deutsches Reich) 166, für Lungenheilstätten (Deutsches Reich) 166. Preissteigerungen (Deutsches Reich) 174.
Nickel an ärztlichen Instrumenten (Preußen) 20.
Nitrit zur Fleischkonservierung (Preußen) 43.
Nüsse, unreife (Preußen) 153, Oelgewinnung (Preußen) 178.

Obst, Erhaltung (Preußen) 82, Konservierungsmittel (Preußen) 106.
Operation, Verpflichtung zur Duldung (Rspr.) 5, 13.

Pension, Anrechnung von Kriegsjahren (Deutsches Reich) 22.
Pocken, Untersuchung des Pustelinhalts (Preußen) 28, Verhütung der Einschleppung (Preußen) 163.
Polizeiverordnungen, Gebot der Aushängung (Rspr.) 110.

Ratten, Vertilgung (Rspr.) 72.
Rauchen, Verbot für die Jugend (Bayern) 15.
Reisekosten, zu Schutzimpfungen (Preußen) 19.
Rotes Kreuz, unzulässiger Gebrauch (Rspr.) 197.
Ruhr, Bekämpfung (Preußen) 177.

Salatölersatz (Preußen) 43.
Sanitäre Kriegsrüstung (Preußen) 20.
Säuglinge, Fürsorge im Kriege (Preußen) 11, fahrlässige Tötung (Rspr.) 125, Ausbildung in der Pflege (Preußen) 179, 195.
Scharlach, Bekämpfung (Preußen) 10.
Seife, Verkehr (Deutsches Reich) 56, 119, Ersatzmittel (Preußen) 107.
Soldaten, Bazillenausscheider (Preußen) 27, Lungenkranke (Preußen) 182, Typhuskranke (Preußen) 57.
Sommerzeit, Wirkungen (Preußen) 139.
Speisereste, Verwertung (Deutsches Reich) 103.
Spielwaren, Begriff (Rspr.) 133.
Statistik, Todesursachen (Preußen) 172, Krankheiten (Preußen) 196.
Stempel, Freiheit der Zeugnisse zum Eintritt ins Oberlyzeum (Preußen) 61.
Süßstoff, Verkehr damit (Deutsches Reich) 42, 50, 74, 102, 104, ärztliche Bescheinigungen (Deutsches Reich) 147, Kennzeichnung (Deutsches Reich) 162.

Tee, einheimischer (Preußen) 51.
Todesursachen, Statistik (Preußen) 172.
Tötung, fahrlässige eines Kindes (Rspr.) 125, durch Heilgehilfen (Rspr.) 125, durch Kurpfuscher (Rspr.) 145.
Tuberkulose, Fürsorgestellen (Preußen) 123, Sanatorium in Luftkurort (Rspr.) 165, bei Soldaten (Preußen) 182.

Typhus, Reisekosten zu Schutzimpfungen (Preußen) 19, Gebühren dafür (Preußen) 20, Vorschriften für Bazillenträger (Elsaß) 23, (Preußen) 27, Behandlung genesender Soldaten (Preußen) 57.

Verbandmittel, Versorgung (Preußen) 163, 164, in Krankenanstalten (Sachsen) 192.

Walderholungsstätten, Lebensmittel (Deutsches Reich) 166.
Waren, Kennzeichnung (Deutsches Reich) 159.
Wasserversorgung, Verpflichtung des Hausbesitzers (Rspr.) 47, Anschlußzwang (Rspr.) 173, Sperrung wegen Nichtzahlung der Gebühren (Rspr.) 197.
Weißdorn, Benutzung zur Ernährung (Preußen) 51, 153.
Wochenhilfe, Stillgeld bei Mehrgeburten (Bayern) 52.
Wohnung, Gesundheitsgefahr feuchter (Rspr.) 30, 69, für kinderreiche Familien (Preußen) 59.

Zahnärzte, Prüfung (Deutsches Reich) 15, Amtsdauer der Zahnärztekammer (Preußen) 93, unerlaubte Führung eines Doppelnamens (Rspr.) 134.
Zeugnis zur Erlangung von Kriegselterngeld (Bayern) 96.
Zinkgefäße, nicht zu Obst- usw. Konserven (Preußen) 95, 172.
Zucker, Verkehr damit (Deutsches Reich) 98, 100, 113, 162, 170.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 1. 5. Januar. 1916.

Rechtsprechung.

Fruchtlose Anfechtung eines Kassenarztvertrages wegen körperlicher Gebrechlichkeit des Arztes. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 3. Dezember 1915.

Die allgemeine Ortskrankenkasse in B. hatte den praktischen Arzt Dr. S. mit 8000 Mark Jahresgehalt für die Zeit von 1914 bis 1922 als Kassenarzt angestellt, obwohl dessen rechter Arm verkrüppelt war. Nach einem Vierteljahre kündigte sie den Vertrag fristlos wegen angeblichen Irrtums bei Abschluß des Vertrages. Der Arzt erhob hierauf Klage beim Landgericht, das ebenso wie das Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz die beklagte Kasse zur Innehaltung des Vertrages verurteilte und zwar mit folgender Begründung:

Die beklagte Kasse würde das Recht gehabt haben, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, wenn die Verkrüppelung des Armes auch Dr. S. außerstand gesetzt hätte, seinen Obliegenheiten überhaupt nachzukommen und wenn sie beim Abschluß des Vertrages keine Kenntnis von dieser Verkrüppelung gehabt hätte. Das trifft aber nicht zu. Die Kasse gibt selbst zu, daß der Kläger den Vorstand von vornherein darauf hingewiesen habe, daß der rechte Arm nicht voll gebrauchsfähig sei. Das konnte ihr nicht entgehen. Die Beklagte irrte höchstens über die Folgen des ihr bekanntgegebenen Mangels; ein solcher Grund berechtigt sie aber nicht zur Anfechtung. Zudem liegen Zeugnisse des Krankenkassenverbandes B. vor, aus denen hervorgeht, daß Dr. S. in seinen früheren Stellungen sich als tüchtig erwiesen hat, daß er sich des Vertrauens der betreffenden Kassen in hohem Maße erfreute und daß er in seiner Tätigkeit niemals behindert gewesen ist. Hat er aber die Pflichten eines Kassenarztes früher erfüllt und sich seiner Aufgabe stets voll gewachsen gezeigt, so ist nicht einzusehen, daß er der Beklagten nicht genügt haben soll. Der Augenschein hat ergeben, daß der rechte Arm nicht schlechthin gelähmt ist; im Gegenteil, Dr. S. ist imstande, mit demselben zuzugreifen; allerdings nur unvollkommen, aber doch so, daß er in der Lage ist, die bei ärztlichen Untersuchungen nötigen Instrumente zu handhaben. Für den Pflichtenkreis des Klägers reicht das umsomehr aus, als er von der Mitwirkung bei der Geburtshilfe befreit war und für größere Operationen die Spezialärzte der Kasse zur Verfügung stehen. Daß der Kläger sich also seiner Aufgabe im Dienste des Kasse nicht gewachsen gezeigt habe, ist durch nichts erwiesen. Hiernach fehlt es an jeder begründeten Unterlage für die Vertragsanfechtung. Außerdem ist die Anfechtung verspätet erfolgt; wenn sie wirksam sein sollte, mußte sie unverzüglich geschehen. Schon im April 1914 hatte die Kasse Kenntnis von dem Zustand des Klägers, aber erst im Juli hat sie die Anfechtung erklärt. Einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu der von dem Kassenvorstand vorgenommenen Anstellung, welche die Beklagte behauptet, bedurfte es nach dem Kassenstatut nicht.

Gegen dieses Urteil legte die Kasse noch Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch von diesem als unbegründet zurückgewiesen wurde.

(Sächs. Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis nicht gestattet).

Grenzen für die Wahrung des ärztlichen Berufsgeheimnisses mit Rücksicht auf bereits verstorbene Personen. Geisteskrankheit gehört nicht zu den Leiden, durch deren Offenbarung der sittliche Wert oder das Andenken eines damit Behafteten gefährdet werden könnte. Beschluß

des Königlichen Kammergerichts (III. Z.-S.) vom 2. Januar 1914.[1])

Nach § 383 Nr. 5, § 408 Zivilprozeßordnung kann der Arzt das Zeugnis und Gutachten über solche ihm anvertraute Tatsachen verweigern, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist. Zu den ihrer Natur nach geheimzuhaltenden Tatsachen gehören bei Lebzeiten des Kranken alle Umstände, welche dieser dem Arzt mit Rücksicht auf dessen Stand anvertraut hat. Dies folgt schon daraus, daß es sich hier überall um Dinge, welche den Körper des Leidenden, die physische Grundlage seiner Persönlichkeit, betreffen, also um höchst persönliche Angelegenheiten handelt, die der Kranke dem Arzte nur zu einem bestimmten Zwecke anvertraut, über die dieser deshalb in keiner Weise zu verfügen hat, zumal ihre Bekanntgabe die Interessen des Kranken in vielfacher Weise berühren kann. Anders verhält es sich hiermit aber nach dem Tode des Kranken; mit der Vernichtung des Körpers selbst verlieren auch dessen frühere Eigenschaften rechtmäßig ihre Bedeutung; es handelt sich jetzt nicht mehr um Umstände, die schon mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsinteressen des Kranken vor Bekanntgabe geschützt werden müßten. Die unbeschränkte Zulassung der Zeugnisverweigerung würde auch weder im Interesse des Leidenden noch in dem der Rechtspflege liegen. Denn während der Patient bei seinen Lebzeiten die im Einzelfall ihm etwa ungünstigen Folgen der Zeugnisverweigerung dadurch vermeiden kann, daß er den Arzt von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet, ist dieses Mittel nach seinem Tode nicht anwendbar; die Interessen des Verstorbenen und der ihm Nahestehenden würden deshalb oft schutzlos sein. Weiter würden die wichtigsten Interessen der Lebenden bei Zulassung des unbeschränkten Zeugnisverweigerungsrechtes oft durch die Rücksicht auf unbedeutende und zum Teil nur vermeintliche Interessen des früher von dem Arzte Behandelten geschädigt werden. Daraus darf anderseits nicht gefolgert werden, daß nach dem Tode des Kranken dem Arzte eine Schweigepflicht nicht mehr obliege; eine solche besteht vielmehr dann, wenn wichtige Interessen des Kranken, wozu auch die Erhaltung eines guten Namens nach dem Tode oder Vermögensinteressen der Angehörigen gehören können, die Verschwiegenheit des Arztes erfordern; das erstere wird — bei der heute noch weit verbreiteten Auffassung — bei gewissen Geschlechtskrankheiten, das letztere z. B. in Versicherungsprozessen in Frage kommen, wenn es sich um die Verletzung der Pflicht zur Anzeige von Krankheiten handelt. Ob nun in diesen Fällen der Arzt schlechthin oder nur im Falle einer sonst abzugebenden ungünstigen Aussage das Zeugnis verweigern kann, mag hier dahingestellt bleiben, denn die dem Beschwerdeführer vorgelegten Fragen fallen jedenfalls nicht in den Bereich dieser Ausnahmefälle. Geisteskrankheit gehört, wie das Landgericht zutreffend angenommen hat, nach der heute allgemein gültigen Auffassung nicht zu den Leiden, die irgendwie den sittlichen Wert und das Andenken des damit Behafteten gefährden könnten, und auch die Erwägung kann nicht den Ausschlag geben, daß die etwaige Ungültigkeit des Testaments dem von dem Patienten Bedachten schaden könnte und daß deshalb die Zeugnisverweigerung im Interesse des Erblassers selbst gerechtfertigt sei, denn die Bestimmungen, wonach das Rechtsgeschäft, insbesondere auch das Testament eines Geisteskranken, nichtig ist, ist nicht nur im Interesse der durch das Testament geschädigten dritten Personen, sondern vor allem im Interesse des Testierenden selbst gegeben; das Interesse aber, welches ein Geisteskranker an der Aufrechterhaltung seines Testaments hat, kann, da es ein objektiv gerechtfertigtes nicht ist, von der Rechtsordnung nicht anerkannt werden, auch nicht im Rahmen des § 383 Nr. 5 Zivilprozeßordnung. Hat endlich die Verschwiegenheitspflicht des Arztes ihren Grund auch in der Erwägung, daß niemand durch Rücksichten, die außerhalb des Heilzweckes liegen, gehindert werden soll, dem Arzte das zur Heilung erforderliche Vertrauen zu schenken, so kann dieser Grundsatz doch nicht dazu führen, den Willen eines Geistes-

---

[1]) Der betreffende Beschluß ist bereits im Jahrg. 1814, Beilage Rechtsprechung und Gesetzgebung zu Nr. 13, S. 97, im Auszuge mitgeteilt (als Datum ist dort irrtümlich 20. Januar 1914 angegeben); mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit ist jetzt sein vollständiger Wortlaut abgedruckt.

kranken, daß ein von ihm im Zustande der Geisteskrankheit errichtetes Testament aufrechterhalten werde, zu schützen; derartige anormale Wünsche kann das Gesetz nicht berücksichtigen, auch wird es kaum vorkommen, daß ein Kranker sich durch die angedeutete Rücksicht davon abhalten lassen wird, seinem Arzte Vertrauen zu schenken; besitzt er Krankheitseinsicht, so kann er nicht den Wunsch haben, daß seine im Zustand der Geisteskrankheit vorgenommenen Rechtsgeschäfte Bestand haben, hält er sich selbst für gesund, so wird er ebensowenig Anlaß haben, dem Arzte etwas zu verschweigen. Ein gesetzliches Verbot hindert den Arzt ebenfalls nicht an der Zeugenaussage; ein Privatgeheimnis im Sinne des § 300 R.St.G.B. liegt nach den obigen Ausführungen nach dem Tode des Patienten im gegebenen Falle nicht mehr vor, ganz abgesehen davon, daß die Strafverfolgung wegen Verletzung des § 300 Reichsstrafgesetzbuchs schon durch die Unmöglichkeit eines Strafantrags nach dem Tode des Kranken ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 der Zivilprozeßordnung.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten, Jahrg. 1915, Nr. 50).

Die Verwendung kupferhaltiger Farbstoffe zur Färbung von Gemüsekonserven ist unbedingt verboten und bedeutet eine Verfälschung dieser Nahrungsmittel. Voraussetzungen zur Annahme einer Verfälschung bei Färbung eines Nahrungsmittels. Urteil des Reichsgerichts vom 18. Mai 1914.

1. Der Zusatz von Kupfersulfat zur Grünfärbung der Konserven ist in der Anklage ausschließlich aus dem Gesichtspunkt einer Verfehlung gegen das Nahrungsmittelgesetz gewürdigt. Auch in der Revisionsschrift ist lediglich die Verletzung dieses Gesetzes gerügt und insbesondere der Satz der Urteilsgründe nicht beanstandet, wonach

„ein Verstoß gegen das Farbstoffgesetz nicht vorliegt, weil nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft Kupferzusätze in so geringer Menge, wie sie im vorliegenden Falle beigefügt wurden, und in der Verbindung mit Blattgrün nicht als gesundheitsschädlich anzusehen sind".

Gerade in diesem Satze aber, in dem die Strafkammer über die Frage der Gesundheitsschädlichkeit der angewendeten Färbung eine Entscheidung trifft, die ihr nach dem Gesetze nicht zusteht, die vielmehr im Gesetze selbst getroffen ist, tritt ein Rechtsirrtum hervor, der zur Aufhebung des Urteils führen muß.

.... Für die Gerichte ist, solange das Farbstoffgesetz besteht, die Gesetzgebung sich also den angeblichen Ergebnissen neuerer Forschung und Erkenntnis durch Abänderung der bestehenden Bestimmungen noch nicht angepaßt hat, die Vorschrift maßgebend, daß Farbstoffe und Farbzubereitungen, die Kupfer enthalten, zu den gesundheitsschädlichen Farben gehören und zur Herstellung von Nahrungsmitteln, sofern diese zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden dürfen. Für die fortdauernde Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist es völlig gleichgültig, ob das gesetzliche Verbot auf einer wissenschaftlich überholten, unrichtigen Grundlage beruht und eine Aufhebung oder Einschränkung des Verbots deshalb geboten erscheint und in Aussicht genommen ist; nicht minder aber auch, daß von den Verwaltungsbehörden angeblich das unbedingte Verbot des Gesetzes nicht beachtet wird, und daß jetzt wie früher schon in einzelnen Bundesstaaten Kupferfärbungen zugelassen werden, vorausgesetzt, daß dabei nur bestimmte geringe Mengen Kupfer in die Nahrungsmittel gelangen....

Das Verbot des Farbstoffgesetzes ist hiernach als übertreten anzusehen, selbst wenn im übrigen die Strafkammer richtig angenommen hätte, daß die Mengen von Kupfer unschädlich seien, und abgesehen hiervon die Grünfärbung geradezu eine Verbesserung der Konserven bedeute, die dadurch ansehnlicher würden und zum Genusse reizten, so daß Geschmack und Verdauung gefördert würden. .... Nur dann, wenn nicht im Interesse der Beschaffenheit des Nahrungsmittels oder zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen, sondern etwa zur Erleichterung der Kontrolle oder zu ähnlichen Zwecken der Zusatz eines bestimmten Stoffes untersagt ist, kommt das gesetzliche Verbot für die Frage der Verfälschung nicht in Betracht.

Ist also ein Stoff, dessen Verwendung das Gesetz im gesundheitlichen Interesse verbietet, auch nicht in einer solchen Menge zugesetzt, daß der

Genuß der fertigen Ware gesundheitsschädlich ist, so daß ein Vergehen gegen § 12 des Nahrungsmittelgesetzes nicht begangen ist, so kann doch, sofern der Stoff innerhalb der fertigen Mischung nicht völlig bedeutungslos ist, die Ware ihrer Zusammensetzung nach als verfälscht gelten, weil sie unter Verwendung eines vom Gesetze nicht zugelassenen Stoffes hergestellt ist.

Die Möglichkeit gleichzeitiger Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes und der Strafbestimmungen des Farbstoffgesetzes ist in dessen § 14 ausdrücklich anerkannt.

Für die Anwendung des § 10 Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes kommt es nicht weiter darauf an, ob die Verfälschung von vornherein zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt ist; es genügt, daß das verfälschte Nahrungsmittel in Kenntnis der Umstände verkauft wurde, die es als verfälscht erscheinen lassen.

2. Zum Färben der eingelegten Kirschen und Erdbeeren ist Teerfarbe verwendet worden. Dieser Zusatz ist an und für sich nicht verboten. Eine Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes kann der Zusatz trotzdem darstellen, wenn er dazu dient, die Verdorbenheit oder sonstige Minderwertigkeit der gefärbten Ware zu verdecken und ihr so den Anschein einer besonderen Beschaffenheit zu verleihen, oder wenn er im Verkehr als selbst den Wert der Ware mindernd angesehen, als ekelhaft empfunden oder sonst wegen seiner Beschaffenheit abgelehnt wird. Ist das nicht der Fall und dient der Zusatz nur dazu, das Aussehen der Ware zu heben, ihr ein gefälliges Aeußere zu verleihen, insbesondere Schönheitsfehler zu verdecken, die bei ihrer Zubereitung entstanden sind, die aber die Beschaffenheit und den Genußwert der Ware nicht beeinträchtigen, so gilt der Zusatz des Farbstoffs als erlaubt.

Im angefochtenen Urteil ist in tatsächlicher Beziehung angenommen, daß der Teerfarbstoff an sich zwar ein wesensfremder Bestandteil ist und eine Veränderung des Erzeugnisses herbeiführt, daß aber der Zweck des Zusatzes darin besteht, den Früchten die bei der Bearbeitung eingebüßte rote Farbe zu verleihen, und daß dies geschieht, „ohne daß den Erfordernissen der Gesundheit und den Bedürfnissen des Konsums die Verwendung des Farbstoffes widerstrebt“. Daraus und aus den weiteren Feststellungen, die sich auf den Zusatz von Farben im allgemeinen beziehen, ist zur Genüge zu entnehmen, daß die Strafkammer für erwiesen erachtet hat, die Färbung sei nicht erfolgt, um Mängel der Ware zu verdecken und sie sei ohne Einfluß auf die Güte der Ware geblieben, sie sei nur dazu bestimmt gewesen, ihr ein gefälliges Ansehen zu verleihen und dem Geschmack des Publikums Rechnung zu tragen, ohne daß dabei dessen Recht verletzt würde, über die Beschaffenheit der Ware nicht zu seinem Nachteil getäuscht zu werden. Ob die tatsächlichen Annahmen zutreffen, entzieht sich der Nachprüfung; rechtlich ist die darauf gestützte Freisprechung nicht zu beanstanden; sie rechtfertigt sich vielmehr nach der vorstehenden Rechtsansicht, die in den angeführten reichsgerichtlichen Entscheidungen vertreten ist . . .“

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Deutsche Arzneitaxe. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1915.

Ich bestimme, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte Deutsche Arzneitaxe 1916 mit dem 1. Januar 1916 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe erscheint im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94; sie ist im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 M. 35 Pfg. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Abs. 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Fassung vom 26. Juli 1900 Reichs-Gesetzbl. S. 871 flg.).

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 2. 20. Januar. 1916.

Rechtsprechung.

Grenzen der Verpflichtung eines körperlich Verletzten, sich auf Verlangen des Schadensersatzpflichtigen einer Operation zu unterziehen. Entscheidung des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 27. Juni 1913.

. . . Die Revision beschwert sich zunächst darüber, das Berufungsgericht habe den Einwand des Beklagten übergangen, daß der Kläger den von ihm geltend gemachten Schaden nicht oder doch zum größten Teile nicht erlitten haben würde, wenn er sich den unbrauchbar gewordenen kleinen Finger der rechten Hand ganz oder doch zum Teil operativ hätte entfernen lassen, weil dadurch seine Erwerbsunfähigkeit ganz oder wenigstens teilweise gehoben worden wäre.[1]) In der Tat hat der Beklagte bereits im ersten Rechtszuge nach dem Tatbestande des Urteils des Landgerichts behauptet, jede Behinderung des Klägers in der Ausübung seines Berufes sei durch operative Entfernung des Fingers zu beheben, und der Tatbestand jenes Urteils ist nach dem Inhalte desjenigen des Berufungsgerichts diesem vorgetragen worden. In dem vorbereitenden Schriftsatze des Beklagten aber vom 30. April 1912, dessen Inhalt nach dem Tatbestande des angefochtenen Urteils gleichfalls vorgetragen worden ist, hat der Beklagte den Einwand mit den im Tatbestande des gegenwärtigen Urteils wiedergegebenen näheren Behauptungen unter Beweisantritt wiederholt, und der Kläger hatte diesem Vorbringen in der in demselben Tatbestande gleichfalls bereits angegebenen Weise nach Maßgabe seines vorgetragenen vorbereitenden Schriftsatzes vom 13. Juni 1912 widersprochen. Das Berufungsgericht hat jedoch den Einwand völlig ungewürdigt gelassen, ja ihn in den Entscheidungsgründen überhaupt nicht erwähnt. Das Vorbringen des Beklagten konnte aber jedenfalls nicht ohne weiteres als unerheblich unberücksichtigt gelassen werden. Dies erhellt aus folgendem:

Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich in seinem Urteile vom 13. Februar 1905 zunächst in bezug auf die Frage, welche Rechtsfolgen es habe, wenn sich der bei einem Betriebsunfalle an seiner Gesundheit Geschädigte weigere, sich in einer geschlossenen Anstalt ärztlich behandeln zu lassen, obwohl dies nach ärztlicher Erfahrung Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung biete, dahin ausgesprochen: es genüge zur Begründung des Einwandes aus § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn derjenige, welcher für die Folgen eines von einem anderen erlittenen Unfalles aufzukommen habe, dartue, daß es ein Mittel gegeben habe, das nach den Ergebnissen der medizinischen Wissenschaft eine Heilung oder doch eine wesentliche Besserung des Leidens herbeizuführen geeignet sei, daß dem Verletzten dieses Mittel auch bekannt geworden und seine Anwendung für ihn möglich gewesen sei.

---

[1]) Ein Wanderdekorateur hatte sich am kleinen Finger der rechten Hand verletzt; die Wunde war von dem Beklagten mit roher Karbolsäure verbunden; infolgedessen war Karbolgangrän eingetreten und der Finger verdickt und steif geblieben. Der Verletzte erhob Anspruch auf Schadenersatz, der ihm sowohl vom Landgericht, als vom Oberlandesgericht in Form von Ersatz für Kurkosten, Schmerzensgeld, Verdienstausfall und einer Rente von monatlich 70 M. zugebilligt wurde. Hiergegen legte der Beklagte Revision ein, in der wohl der Anspruch auf Ersatz der Kurkosten, Schmerzensgeld und Verdienstausfall als begründet anerkannt wurde, aber nicht der Anspruch auf eine Rente, da der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit nicht mehr beschränkt sei, wenn er sich den verkrüppelten Finger durch eine weder mit Lebensgefahr noch mit erheblichen Schmerzen verbundene Operation beseitigen lassen würde.

Sei dies festgestellt, so sei es Sache des Verletzten, die Gründe darzulegen, die ihn von der Anwendung des Mittels abgehalten hätten. Die Erheblichkeit dieser Gründe habe dann das Gericht danach zu prüfen, wie sich ein verständiger Mensch, der auch den Interessen des Schadensersatzpflichtigen in billiger Weise Rechnung trage, verhalten, ob also auch ein solcher sich von dem Gebrauche des Mittels abhalten lassen würde. Dabei sei davon auszugehen, daß ein solcher Mensch das Mittel jedenfalls dann anwenden würde, wenn es weder eine Steigerung der Gefahr für sein Leben, noch besonders heftige körperliche Schmerzen mit sich bringe und auf Kosten eines anderen angewandt werden könne. Den hier ausgesprochenen Satz hat dann derselbe Senat in dem Urteile vom 24. Oktober 1907 insbesondere auch auf in Frage kommende Operationen grundsätzlich für anwendbar erklärt, indem er die dortige Ausführung des Berufungsgerichts gebilligt hat: Ein operativer Eingriff könne dem Verletzten dann zugemutet werden, wenn er den Erfolg gewährleiste, soweit eine solche Gewähr nach ärztlicher Anschauung überhaupt bestehen könne, und wenn der Verletzte zu der Ueberzeugung gelangen müsse, daß ein solcher Eingriff gefahrlos sei. Er hat selbst noch hinzugefügt, es seien die Verhältnisse des einzelnen Falles zu würdigen, wobei es hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Leidens, die Schwere und Gefährlichkeit der Operation, die mehr oder minder sichere Aussicht auf Erfolg ankommen werde, aber möglicherweise auch noch andere, besondere Umstände in Betracht kämen.

Die hier ausgesprochenen Leitsätze bedürfen jedoch noch einer Ergänzung und näheren Umgrenzung. Der Anwendung des § 254 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den körperlich Verletzten, von dem der Schadensersatzpflichtige behauptet, daß er imstande gewesen sei, durch eine Operation seine durch die Verletzung eingebüßte oder verminderte Erwerbsfähigkeit wiederzuerlangen, steht an sich das grundsätzlich anzuerkennende Recht des Verletzten entgegen, frei, nach eigenem Ermessen darüber zu bestimmen, ob er sich einem Eingriffe in die äußere Unversehrtheit seines Körpers, als der sich auch die Operation darstellt, unterwerfen will oder nicht. In der Rechtswissenschaft ist in der Zeit vor Eintritt der Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hieraus sogar die Meinung abgeleitet worden, es könne niemals einem Verletzten zum Verschulden gereichen, wenn er mit Rücksicht auf sein freies Recht zur Bestimmung über die Unversehrtheit seines Körpers es ablehne, sich, um den Umfang der Schadensersatzpflicht eines anderen zu mildern, einer Operation zu unterziehen. Daneben hat auch die Rücksicht darauf mitgesprochen, daß selbst bei regelmäßig ungefährlichen Operationen aus irgendeinem unvorhergesehenen Umstande sich die schwersten Nachteile ergeben und sogar der Tod eintreten oder daß der regelmäßig zu erwartende Erfolg dennoch ausbleiben könne, und daß es deshalb ungerechtfertigt sei, dem Verletzten durch Verweigerung des vollen Ersatzes des von ihm erlittenen Schadens zuzumuten, sich aus Rücksicht auf den Schadensersatzpflichtigen einer unter gewöhnlichen Verhältnissen gefahrlosen und sicher wirkenden Operation zu unterwerfen.

Mit Recht haben indessen in neuerer Zeit und namentlich unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs Wissenschaft und Rechtsprechung diese einseitige, lediglich die Rechtslage des Verletzten berücksichtigende Auffassung verlassen. Jenes freie Selbstbestimmungsrecht des Verletzten über seinen Körper muß seine Grenze finden, wo sich seine Ausübung ledig als Eigensinn oder als rücksichtslose, selbstsüchtige Ausnutzung der Haftung des Schadensersatzpflichtigen darstellt. Es darf nicht dazu gebraucht werden, um dem Verletzten, dessen Erwerbsfähigkeit durch eine gefahrlose und ohne nennenswerte Schmerzen auszuführende Operation wiederhergestellt werden würde, die Mittel zur Führung eines arbeitslosen Lebens zu sichern. Das gebietet die Rücksicht auf Treu und Glauben, eines Grundsatzes, unter dem auch die Ausübung des Rechts auf Ersatz eines erlittenen Schadens steht. Es kann dabei ganz davon abgesehen werden, zu erörtern, ob die sog. Rentensucht, wie neuerdings gelehrt wird, in vielen Fällen selbst als eine Krankheit, als sog. Rentenhysterie, zu betrachten ist. Vielmehr kann nur die objektive Lage des einzelnen Falles entscheidend sein.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen, die an die Begründung des Einwandes zu stellen sind, der Verletzte habe es unterlassen, durch Operation seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder herstellen zu lassen: Zunächst muß die Operation nach dem Gutachten von Sachverständigen gefahrlos sein, und zwar in dem Sinne, wie überhaupt nach dem jeweiligen Stande der ärztlichen Wissenschaft von einer Gefahrlosigkeit gesprochen werden kann, d. h. soweit nicht unvorhersehbare Umstände eine Gefahr bedingen. Damit scheiden alle Operationen aus, die im Gegensatze zu der bloßen örtlichen Unempfindlichmachung nur in der Chloroformnarkose vorgenommen werden können, weil bei solchen die Möglichkeit eines tödlichen Ausganges mit Sicherheit trotz sorgfältigster vorheriger Untersuchung der Körperbeschaffenheit des Leidenden im voraus nicht auszuschließen ist, wie dies auch der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes entspricht. Die Operation darf ferner nicht mit nennenswerten Schmerzen verknüpft sein, weil dem Verletzten, der überhaupt nur durch eine von dem Schadensersatzpflichtigen zu vertretende Tatsache in die Lage gebracht worden ist, sich besonderen Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Erwerbsfähigkeit zu unterwerfen, nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, zu diesem Behufe auch noch beträchtliche Schmerzen auf sich zu nehmen. Sodann muß die Ausführung der Operation eine beträchtliche Besserung der Leistungsfähigkeit des Verletzten nach dem Gutachten von Sachverständigen mit Sicherheit erwarten lassen, also entweder eine völlige Wiederherstellung oder wenigstens eine sehr erhebliche Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit. Endlich muß der Schadensersatzpflichtige dem Verletzten zu erkennen gegeben haben, entweder, er sei bereit, die Operation auf seine Kosten an geeigneter Stelle und durch sachkundige Personen zu erwirken, oder die Kosten für eine solche vorzuschießen, die dann der Verletzte selbst zu erwirken hat. Denn da lediglich der Verletzer oder der sonst für die Folgen der Verletzung Haftbare schadensersatzpflichtig ist, ist der Verletzte, der im übrigen, soweit möglich, geheilt ist, nicht gehalten, nur um den Umfang der Ersatzpflicht des Haftbaren zu mindern, auch noch irgendwie erhebliche Mittel aus seinem Vermögen zur Durchführung einer Operation aufzuwenden. Nicht selten wird freilich die Sachlage die sein, daß der Verletzte, schon um sich von einem für ihn selbst unerträglichen körperlichen Zustande zu befreien, aus eigenem Antriebe zu einer Operation schreitet, deren Kosten er dann zunächst dem operierenden Arzte gegenüber zu übernehmen hat. Fälle solcher Art kommen hier nicht in Frage.

Aus dem soeben erörterten Grunde trifft aber auch ohne weiteres in dem unerwarteten Falle des Mißlingens der Operation und der Entstehung eines neuen Schadens durch deren Vornahme die Haftung hierfür den Schadensersatzpflichtigen, weil auch dieser Schaden dann in ursächlichem Zusammenhange mit der von ihm verschuldeten oder sonst zu vertretenden Verletzung steht. Die Uebernahme dieser Haftung durch ihn folgt von selbst aus dem Wesen der Aufforderung des Schadensersatzpflichtigen an den Verletzten, sich zur Wiedererlangung oder wesentlichen Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit einer bestimmten Operation zu unterziehen.

Weigert sich einem diesen Anforderungen entsprechenden Verlangen des Schadensersatzpflichtigen gegenüber der Verletzte, sich auf die ihm angesonnene Operation einzulassen, so erwächst jenem hieraus allerdings nunmehr ein rechtsvernichtender Einwand gegen den Schadenersatzanspruch insoweit, als anzunehmen ist, daß infolge der Ausführung der Operation die Erwerbsfähigkeit des Verletzten gesteigert oder völlig wiederhergestellt worden wäre, und es ist dann dessen Sache, im Wege der Replik die besonderen Gründe darzulegen, die ihn davon abgehalten haben, sich der Operation zu unterwerfen, wie dies bereits in dem erwähnten Urteile des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 13. Februar 1905 ausgeführt ist. In den etwa schwebenden Rechtsstreit der Parteien gehören die Verhandlungen zwischen ihnen über die verlangte Operation an sich nicht hinein. Selbstverständlich kann aber eine während des Laufes des Rechtsstreits von dem Schadensersatzpflichtigen an den Verletzten

gerichtete Aufforderung des vorher bezeichneten Inhalts und deren ungerechtfertigte Ablehnung noch in dem Rechtsstreite selbst, soweit nach den Vorschriften der Prozeßordnung neue Anführungen tatsächlichen Inhalts noch statthaft sind, zur Geltendmachung jenes Einwandes verwertet werden. Bis aber hiernach ein solcher Einwand dem Schadensersatzpflichtigen wirklich erwachsen ist, erscheint der an sich gegebene Schadensersatzanspruch des Verletzten nach Maßgabe der sonstigen Sachlage in vollem Umfange begründet.

Wie im vorliegenden Falle, in welchem in dem Zeugnisse des Spezialarztes Dr. Z., das der Kläger selbst mit der Klageschrift abschriftlich überreicht hatte, schon bemerkt war, daß der Finger für den Träger mehr hinderlich als nützlich und seine vollständige Entfernung gegebenenfalls ins Auge zu fassen sei, die entsprechenden Anführungen des Beklagten zu verstehen sind, hätte das Berufungsgericht prüfen und nötigenfalls durch Ausübung des Fragerechts auf ihre Ergänzung hinwirken müssen. Mit der gänzlichen Uebergehung des Einwandes aus § 254 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch diese Prüfung unterblieben und damit jedenfalls auch der § 286 der Zivilprozeßordnung verletzt.

Ebenso begründet ist aber auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe den Einwand des Beklagten unbeachtet gelassen, der Kläger sei über 30 Jahre alt und bei einer Dauer der allmählichen Aufhebung der Behinderung in der Berufsausübung, wie sie die allmähliche Gewöhnung an die neue Lage mit sich bringe, die das Landgericht auf 21 Jahre angenommen habe, müsse geprüft werden, wie lange der Kläger überhaupt noch als Dekorateur tätig sein könne; es komme aber nicht vor, daß ein fünfzigjähriger Mann mit Dekorationsarbeiten beschäftigt werde, dies geschehe, wie Sachverständige begutachten würden, nur durch jüngere Leute. In der Tat hatte der Beklagte in dem seinem Inhalte nach vorgetragenen Schriftsatze vom 30. April 1912 eine solche Behauptung aufgestellt, und der Kläger hatte sie, wie der ebenfalls als vorgetragen im Tatbestande des Berufungsurteils bezeichnete vorbereitende Schriftsatz vom 13. Juni 1912 ergibt, unter Gegenanführungen bestritten. Auch dieser Einwand war, wie ohne weiteres klar ist, erheblich. Das Berufungsgericht hat aber auch ihn unberücksichtigt gelassen und dadurch den § 286 der Zivilprozeßordnung verletzt.

Wenn daher auch die übrigen Ausführungen der Revision sich lediglich auf dem Gebiete der Beweiswürdigung bewegen und deshalb das Rechtsmittel ihrerseits nicht begründen können, so unterliegt das angefochtene Urteil doch wegen der vorher bezeichneten Verletzungen des materiellen und des Prozeßrechts der Aufhebung. Zur Endentscheidung ist, wie aus dem Dargelegten erhellt, die Sache noch nicht reif. Sie ist deshalb zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

(Ministerialblatt für Med.-Angelegenheiten; 1915, Nr. 51)

Verpflichtung der Ehefrau des im Felde stehenden Mannes, für die Impfung ihres Kindes zu sorgen. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 28. September 1915.

. . . . . Der Einwand, daß die angefochtene Verfügung nicht an die Klägerin hätte gerichtet werden können, weil nicht sie, sondern ihr Ehemann zur Erfüllung der darin gemachten Auflage legitimiert sei, ist verfehlt. Verpflichtet zur Durchführung der Impfpflicht bei ihren Kindern sind nach dem Reichsimpfgesetze die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder (§ 12 und § 14 a. a. O.). Diese Verpflichtung der Eltern ruht in erster Linie nach den im Bürgerlichen Gesetzbuch über die elterliche Gewalt gegebenen Bestimmungen (§ 1626 das. flg.) auf dem Vater des Kindes, aber gemäß § 1634 a. a. O. hat auch neben dem Vater während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und nach § 1685 a. a. O. übt sie bei tatsächlicher Verhinderung des Vaters die elterliche Gewalt über das Kind selbst aus. Eine solche tatsächliche Verhinderung des Vaters liegt hier vor, da er sich im Felde befindet. Uebt demnach während dieser Zeit die Mutter die elterliche Gewalt über das Kind aus, so hat sie auch für die Erfüllung der Impfpflicht bei dem Kinde zu sorgen, und ist der Polizeibehörde gegenüber für die Erfüllung dieser Pflicht verantwortlich. Daraus folgt, daß die Verfügung zu Recht an sie gerichtet worden ist.

Die Klägerin irrt aber auch darin, daß hier bis zum Januar 1915 eine Entscheidung des Impfarztes gemäß § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes nicht vorgelegen habe. Als der Lehrer A. das Attest des Dr. H. über die Nichtimpffähigkeit des Kindes vorlegte, erging an ihn am 13. März 1913 folgende Verfügung der Polizeibehörde:

„Das von Ihnen eingereichte Attest des Dr. H., wonach Ihr Sohn Hans in diesem Jahre nicht geimpft werden kann, ist der vorgesetzten Behörde vorgelegt worden. Von dieser ist dann die Anordnung ergangen, daß gemäß § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes der zuständige Impfarzt Entscheidung treffe, ob das Kind ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit in diesem Jahre nicht geimpft werden kann. Sie werden deshalb hiermit auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 aufgefordert, bis zum 25. d. Mts. ein Attest des Impfarztes Dr. B. dort über diese Frage beizubringen, widrigenfalls ein solches auf Ihre Kosten, deren Höhe vorläufig auf 10 M. festgesetzt wird, beschafft werden und zu diesem Zwecke die zwangsweise Vorführung Ihres Kindes beim Impfarzt erfolgen wird."

Aus dieser Verfügung geht mit voller Sicherheit hervor, daß die daraufhin stattgehabte Untersuchung des Kindes durch den Impfarzt zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Impfgesetzes erfolgt und eine solche in dem Atteste des Dr. B. vom 18. März 1913 zu erblicken ist. Es kommt aber darauf hier nicht wesentlich an. Denn damals wurde endgültig festgestellt, daß die Gefahr noch fortbestand. Eine endgültige Entscheidung darüber, wie lange ein vom Impfarzt festgestellter Gefahrzustand in Zukunft dauern werde, kennt das Gesetz nicht. Der Zeitpunkt, wann der Gefahrzustand aufhören wird, kann naturgemäß im voraus niemals mit unbedingter Sicherheit festgestellt, sondern nur auf Grund der Erfahrungen und Kenntnisse der ärztlichen Wissenschaft als mehr oder minder wahrscheinlich angenommen werden. Wenn nun das Attest des Dr. B. vom 18. März 1913 sich dahin ausspricht, daß das Kind wegen Skrophulose bis zum 15. September 1913 von der Impfung zurückgestellt werden muß, so ist damit zwar nur gesagt, daß nach Ansicht des Impfarztes der Gefahrzustand voraussichtlich bis zum 15. September 1913 dauern werde, ein solcher ärztlicher Ausspruch über die voraussichtliche Dauer der Gesundheitsgefahr gibt aber der Polizeibehörde, solange Gegenteiliges nicht erhellt, eine genügende Grundlage für die Annahme, daß über den ärztlich angenommenen Zeitpunkt hinaus die Impfgefahr nicht mehr besteht und mit diesem Zeitpunkte der Lauf der einjährigen Frist beginnt, innerhalb deren die Impfung nach gesetzlicher Vorschrift nachzuholen ist. Irgendein Anhalt dafür, daß hier dem nicht so sei, liegt nicht vor, vielmehr hat der Impfarzt auf Grund nochmaliger Untersuchung des Kindes am 8. Januar 1915 sich dahin ausgesprochen, daß das Jahr, innerhalb dessen die unterlassene Impfung nachzuholen war, am 15. September 1914 verstrichen gewesen und das Kind sofort impfpflichtig sei. Er hat also durch die neuerdings erfolgte Untersuchung seine Annahme vom 18. März 1913, daß der Gefahrzustand nicht über den 15. September 1913 dauern werde, für bestätigt erachtet. Die Vorschrift in § 2 Abs. 1 des Impfgesetzes, wonach der Impfpflichtige binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen ist, stand somit dem Erlasse der angefochtenen Verfügung nicht entgegen, vielmehr konnte die Polizeibehörde mit Recht von der Annahme ausgehen, daß diese Jahresfrist mit dem 15. September 1914 ihr Ende erreicht hatte, also bei Erlaß der Verfügung schon längere Zeit verstrichen war. Da hiernach die Impfung des Kindes seit dem 15. September 1914 ohne gesetzlichen Grund unterblieben war, war die Polizeibehörde zur Forderung ihrer Nachholung gemäß § 4 des Impfgesetzes berechtigt. Die in der Verfügung enthaltene Androhung unmittelbaren Zwanges durch Vorführung des Kindes zum Impfarzt entspricht in Rücksicht auf die bisherige Haltung der Eltern gegenüber der Impffrage nach feststehender Rechtsprechung des Gerichtshofs dem geltenden Rechte. Hieraus ergibt sich die Abweisung der Klage.

(Ministerialblatt für Med.-Angelegenheiten; 1915, Nr. 49.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Erstattung des Gesundheitsberichts über den Zeitraum 1914/15. Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember 1915 — M. 2723 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die mit Erlaß vom 29. Dezember 1914 — M. 3187 — angeordnete Erstattung eines Gesundheitsberichts über den Zeitraum 1914/15 wird aus den in jenem Erlaß erwähnten, die Vorlage eines Berichts über das Gesundheitswesen des Jahres 1914 erschwerenden Gründen auch 1916 auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen. Ein weiteres Hinausschieben der Gesundheitsberichte über 1914/15 ist nicht angängig. Um den bestehenden Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Berichte so kurz wie irgend möglich gefaßt und auf die wichtigsten Mitteilungen beschränkt werden; Abschnitte des für Abfassung der Gesundheitsberichte vorgeschriebenen Formulars, über die nur Unwesentliches mitzuteilen sein würde, können gänzlich fortfallen. Im übrigen ist entsprechend den mit Erlaß vom 29. Dezember 1914 gegebenen Richtlinien auf die hinsichtlich der Gesundheitsverhältnisse während des Krieges gesammelten Beobachtungen das Hauptgewicht zu legen.

Maßnahmen zur Bekämpfung des Scharlachs. Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Dezember 1915 — M. 13686 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Bromberg.

Euerer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 24. November d. Js. — Nr. 2409 Im M — ergebenst, daß es mir zur Bekämpfung der dort herrschenden Scharlachepidemie wichtig erscheint, die Bevölkerung zu veranlassen, in allen nur irgend verdächtigen Fällen den Arzt zu Rate zu ziehen, um möglichst alle an Scharlach Erkrankten dem Krankenhause zuführen und dort bis zum Ablauf der Krankheit bezw. der Ansteckungsfähigkeit absondern zu können.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich daher, in öffentlichen Bekanntmachungen und kurzen allgemein verständlichen Abhandlungen in den dortigen Zeitungen unter Hinweis auf die im Gefolge des Scharlachs auftretenden nicht ungefährlichen Nachkrankheiten und die dadurch bedingte Unberechenbarkeit auch der anscheinend leichtesten Scharlacherkrankung die Bevölkerung wiederholt entsprechend zu belehren. Es wird anzuraten sein, daß sie sich zur frühzeitigen Zuziehung eines Arztes bezw. zur Unterbringung der Kranken in einem Krankenhause entschließt. Auch werden die Geistlichen und Lehrer zu veranlassen sein, in gleichem Sinne auf die Bevölkerung einzuwirken.

Bekämpfung der Masern- und Keuchhusten-Epidemie im Kreise Pleß. Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1915 (a) und Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1915 (b) — M. 13868 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln.

a. Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der Masern und des Keuchhustens im Kreise Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die in dem § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für den Kreis Pleß auf Masern und Keuchhusten für die Dauer von 6 Monaten ausgedehnt.

b. Zur erfolgreichen Bekämpfung der Masern- und Keuchhusten-Epidemie im Kreise Pleß ist seitens des Königlichen Staatsministeriums die in beglaubigter Abschrift beigefügte Verordnung vom 16. Dezember 1915 erlassen worden.

Euere Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst unverzüglich zu veranlassen, insbesondere die Veröffentlichung der Verordnung im Regierungsamtsblatt und im Kreisblatt des Kreises Pleß anzuordnen.

Maßnahmen gegen eine weitere Verbreitung der Krätze im Regierungsbezirk Stettin. Erlaß des Ministers des Innern vom 31. Dezember vom 1915 — M. 13905 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

Aus Euerer Hochwohlgeboren gefälligen Bericht vom 21. Dezember d. Js. — Pr. A. III Nr. 7799 — ersehe ich, daß auch in einigen Gegenden des Regierungsbezirks Stettin eine Zunahme der Krätze festgestellt worden ist, und daß zu einem großen Teil die russisch-polnischen Wanderarbeiter von der Krankheit befallen sind.

Um nach Möglichkeit einer weiteren Verbreitung dieser nur durch mangelnde Reinlichkeit geförderten Krankheit vorzubeugen, ersuche ich ergebenst, belehrend auf die Bevölkerung der bedrohten Gegenden durch kurze Hinweise in den Tageszeitungen und durch Verteilung der gemeinverständlichen Belehrung über die Verbreitung und Bekämpfung der Krätze einzuwirken; 500 Exemplare dieser Belehrung füge ich bei, weitere stehen auf Antrag zur Verfügung.

Des weiteren ersuche ich, auch die mit der pflichtmäßigen Untersuchung der Wanderarbeiter beauftragten Aerzte darauf hinzuweisen, daß sie bei diesen Untersuchungen ihr besonderes Augenmerk auch auf das Vorkommen von Krätze richten und darauf hinwirken, daß krätzebehaftete Personen einer geeigneten Behandlung zugeführt werden.

Einem erneuten Bericht über den Erfolg der hiernach getroffenen Maßnahmen will ich nach einem Jahre entgegensehen.

Säuglingsfürsorge während des Krieges. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1915 — M. 2570 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Wie mir berichtet worden ist, wird der Frage erhöhter Säuglingsfürsorge während des Krieges nicht überall, insbesondere nicht in allen Landkreisen, diejenige Beachtung geschenkt, die gerade diesem Zweige der Fürsorgetätigkeit vom Standpunkte der Gesunderhaltung und Kräftigung des heranwachsenden Geschlechtes und im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten Verluste vieler Tausender blühender Männer zukommt.

Ew. pp. ersuche ich deshalb ergebenst, den nachgeordneten Behörden und Kreisärzten meinen zu dieser Frage bereits unter dem 19. August 1914 — M. 2491 — ergangenen Erlaß in Erinnerung zu bringen und sie erneut mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß alle in Frage kommenden Behörden und sonstigen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tätigen Personen die Pflicht haben, auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge während des Krieges alles zu tun, was sich nach Lage der Verhältnisse irgend durchführen läßt.

Warnung vor den Zubereitungen „Vollkost“ und „Mischkost“. Bekanntmachung des Polizeipräsidenten in Berlin vom 3. Dezember 1915.

Unter Bezeichnung wie „Vollkost“ und „Mischkost“ werden zur „Leute-Verpflegung“ usw. Zubereitungen vertrieben, von denen 100 Gramm unter Zusatz von Wasser geeignet sein sollen, 2 Teller dicke, stark sättigende Kost zu liefern, 1 Pfund soll für 10 völlig sättigende Portionen ausreichen, die angeblich dem Nährwert eines vollständigen bürgerlichen Mittagessens entsprechen; die Zubereitung soll u. a. 20 v. H. Eiweiß enthalten. Die Nachprüfung dieser Angaben hat ergeben, daß sie durchaus unzutreffend und irreführend sind. Der Nährwert der Zubereitungen ist kaum höher als der des Roggenmehls. Allein hieraus schon vermag sich die Bevölkerung selbst ein Urteil zu bilden.

Förderung der Bestrebungen der „Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V.“. Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Dezember 1915 — M. 7232 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Die Frage der Krüppelfürsorge hat durch die Fürsorge für unsere verstümmelten Kriegsinvaliden besonders an Bedeutung gewonnen. Unter den

Vereinigungen, die sich die Verbreitung des Verständnisses für die Angelegenheit in weiteren Volkskreisen angelegen sein lassen, steht die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V." (Geschäftsstelle: Berlin-Zehlendorf, Kronprinzen-Allee 171/173) in der ersten Reihe. Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. April 1912 — M. 5840 — ersuche ich ergebenst, die Bestrebungen der genannten Vereinigung sowie den Bezug der von dieser herausgegebenen „Zeitschrift für Krüppelfürsorge" (Verlag von Leopold Voß in Leipzig) zu empfehlen.

Prüfung der in Reservelazaretten tätigen Helferinnen der freiwilligen Krankenpflege. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Dezember 1915 — M. 7387 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Erfurt, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Mit Ausnahme der wegen der Ausbildungszeit und Ablegung der Prüfung als Krankenpflegerinnen angeordneten Aenderungen bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 10. März d. Js. — M. 5416 — bezüglich der Reservelazarette bestehen. Zu den Prüfungskommissionen können daher für die Dauer des Krieges auch weiterhin Militärärzte herangezogen werden.

Prüfung von Krankenpflegerinnen der Generalgouvernements Belgien und Warschau sowie des Etappengebiets. Erlaß des Kriegsministeriums vom 11. November 1915 — K. M. 843/11. 15 M. A. —.

Im Einverständnis mit dem Minister des Innern und dem Feldsanitätschef im Großen Hauptquartier wird bestimmt:

1. Eine zwölfmonatige Ausbildungszeit von Krankenpflegerinnen in einem Kriegslazarett im Bereiche der Generalgouvernements Belgien und Warschau ist mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung unter der Voraussetzung als gleichwertig zu erwarten, daß die Ausbildung nach dem in der Anlage zu den Vorschriften des Ministerialerlasses über die staatliche Prüfung vom 10. Mai 1907 enthaltenen Ausbildungsplane und auf Grund des vom Minister des Innern herausgegebenen amtlichen Krankenpflegelehrbuchs stattgefunden hat.

2. Die Prüfung solcher Krankenpflegerinnen hat unter Zugrundelegung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 vor einer im Bereiche der Generalgouvernements in Belgien oder Warschau zusammentretenden Prüfungskommission zu erfolgen.

3. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem von dem Preußischen Minister des Innern dazu bestellten Vertreter als Vorsitzenden und aus zwei vom Armeearzt des Generalgouvernements zu bestimmenden Sanitätsoffizieren.

Der Ausweis über die nach Abschluß der Prüfung zu erteilende staatliche Anerkennung wird von dem Regierungspräsidenten ausgefertigt, aus dessen Bezirk der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt ist.

4. Ist ein Vertreter des Preußischen Ministers des Innern im Verwaltungsbereich der Generalgouvernements nicht vorhanden, so setzt sich das Gouvernement wegen Entsendung eines Vertreters mit diesem Minister unmittelbar in Verbindung.

5. Die von den Krankenpflegerinnen in einem Kriegslazarett verbrachte Tätigkeit kann auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit in Anrechnung gebracht werden.

6. Krankenpflegerinnen, die in einem Etappenlazarett tätig sind, können zur Ablegung der staatlichen Prüfung von Krankenpflegepersonen in die Heimat beurlaubt werden, sofern sie die für die Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Hinsichtlich der Anrechnung der Tätigkeit in einem Etappenlazarett auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit findet das unter Ziffer 5 Gesagte sinngemäße Anwendung.

7. Das zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ziffer 1—5 Erforderliche haben die zuständigen Armeeärzte zu veranlassen.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 3. 5. Februar. 1916.

Rechtsprechung.

Grad der Verpflichtung schadensersatzbeanspruchender Unfallverletzter zur Duldung von Operationen. Urteil des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 29. November 1915.

Der Fuhrunternehmer L. in V. ist bei einem Zusammenstoß seines Fuhrwerks mit einem Triebwagen der B.schen Kleinbahn A.-G. in E. verletzt worden. Sein Schadensersatzanspruch auf Ersatz der Heilungskosten und seines Verdienstausfalles ist rechtskräftig zu $^3/_4$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Im Nachverfahren hat ihm das Oberlandesgericht Düsseldorf Heilungskosten und eine Erwerbsrente bis zum 65. Lebensjahr zugesprochen. Hiergegen hat die Beklagte Revision beim Reichsgericht eingelegt, die jedoch vom VI. Ziv.-Sen. mit folgender Begründung abgewiesen worden ist:

Streitig ist lediglich, ob dem Kläger, weil er die Operation des Leistenbruchs verweigert, den er bei dem Unfall sich zugezogen hat, ein mitwirkendes Verschulden gemäß § 254 B. G. B. zur Last zu legen ist. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß dem Kläger die Operation, die sich gefahr- und fast schmerzlos vornehmen lasse, zugemutet werden mußte, wenn feststünde, daß er dadurch seine Arbeitsfähigkeit wieder gewinnen würde. Dies aber verneint das Berufungsgericht. Es sei ausgeschlossen, daß der Kläger durch eine noch so erfolgreiche Operation seine frühere Arbeitskraft wieder erlangen würde. Denn die Gefahr liege nahe, daß der operierte Bruch durch Heben schwerer Lasten, wie es das Gewerbe des Klägers mit sich bringe, wieder hervortrete. Da ein solcher Fall mit Lebensgefahr verbunden sein würde, so müßte Kläger auch nach der Operation sich aller mit schweren Lasten verbundenen Arbeiten enthalten. Er würde also trotz der Operation in seinem Gewerbe in gleichem Maße behindert bleiben, wie er es jetzt sei.

Es ist richtig, was die Revision geltend macht, daß der Sachverständige Dr. A., auf den sich das Berufungsgericht bezieht, weder von einer nahen Gefahr des Rückfalls nach Bruchoperationen noch von einer Lebensgefahr beim Wiederhervortreten des Bruchs spricht. Diese Abweichung kann jedoch zur Aufhebung des Urteils nicht führen. Dr. A. beziffert die Rückfälle nach Bruchoperationen auf 5%. Nach dem vorgetragenen Gutachten des Dr. L. sind bei dieser Statistik alle Operierten, also auch Kinder und sonstige Personen, die keine schwere Arbeit verrichten, gezählt. Sie gibt also auf die Frage, die hier allein sich erhebt, in welchem Verhältnis Operierte, die nach der Operation schwere Lasten heben und tragen, wie es der Kläger tun müßte, einem Rückfall ausgesetzt sind, keine zutreffende Antwort Dr. L. scheint die Rückfälle bei dieser Personengruppe auf 16—17% zu bemessen. Wenn aber selbst nur 5% Rückfälle eintreten sollten, so konnte das Berufungsgericht, ohne sich mit dem Dr. A. in Widerspruch zu setzen, die Gefahr des Rückfalls als nah bezeichnen und ohne Rechtsirrtum den Kläger von der Pflicht entbinden, sich einer Operation zu unterziehen, deren Erfolg in der hier allein erheblichen Beziehung so wenig sicher war, die also nur dazu geführt haben würde, daß der Kläger wie auch jetzt schon schwere Arbeiten vermeiden mußte, um einem Rückfall zu entgehen. Ob ein solcher Rückfall — das Wiederhervortreten des Bruches — mit Lebensgefahr verbunden sein würde — was das Berufungsgericht vielleicht aus eigener Sachkunde beigefügt hat — ist danach ohne Belang. (Sächsische Korrespondenz.)

Notstand als Strafbefreiungsgrund bei Abtreibung. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 21. Dezember 1915.

Die Andrehersehefrau Sch. war vom Landgericht Bautzen am 13. Oktober 1915 wegen versuchter Abtreibung zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt worden. Die Angeklagte, bereits Mutter von zwei ehelichen Kindern, hatte beim zweiten Male eine sehr schwere Geburt gehabt und befürchtete bei einer dritten Entbindung äußerste Lebensgefahr. Als sie sich daher zum dritten Male — übrigens irrtümlich — schwanger fühlte, ließ sie sich von einer „weisen Frau" in der üblichen Weise durch Einspritzungen helfen. Es blieb aber, strafrechtlich betrachtet, nur beim Abtreibungsversuch, da gar keine wirkliche Schwangerschaft bestanden hatte. Die Angeklagte berief sich zu ihrer Verteidigung auf den Strafbefreiungsgrund des Notstandes (§ 54 Str. G. B.), weil sie nur durch eine Fruchtbeseitigung die ihrem Leben von einer dritten Entbindung drohende vermeintliche Gefahr habe abwenden können. Die Strafkammer wies jedoch diesen Einwand zurück, denn einerseits sei die „Gefahr für Leib und Leben" keineswegs eine „unmittelbare" gewesen, sondern habe noch in weiter Ferne gestanden, anderseits hätte die Angeklagte in gesetzlich erlaubter Weise durch einen operativen Eingriff seitens eines Arztes gerettet werden können; Selbsthilfe durch Abtreibung sei mithin nicht notwendig gewesen.

Auf die Revision der Angeklagten hat das Reichsgericht die Verurteilung aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz mit folgender Begründung zurückgewiesen: Der „Notstand" ist nicht einwandfrei widerlegt. Es fehlt jede nähere Feststellung, auf welchem Wege die Angeklagte die in solchen Fällen sehr schwer zu erlangende ärztliche Hilfe erreichen sollte, und welches gesetzliche Mittel ihr überhaupt blieb, um die scheinbar unvermeidliche Lebensgefahr abzuwenden. Einer hilflosen Schwangeren, die von einer neuen Entbindung den Tod befürchtet, wird der Strafausschließungsgrund des Notstandes nur dann zu versagen sein, wenn ihr nachweisbar ein gesetzlich zulässiger Ausweg aus ihrer Notlage geboten und auch bekannt war.

(Sächsische Korrespondenz.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung der Ausführungsbestimmungen über die Bekämpfung der Cholera. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Jan. 1916.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1915 auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) beschlossen, die Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachungen vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzblatt S. 67) und vom 5. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) — zu ändern, wie folgt:

I. Bekämpfung der Cholera.

An Stelle von Nr. 1 Abs. 1 und von Nr. 2 Abs. 1 ist das Folgende zu setzen:

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer an der Cholera erkrankten oder verstorbenen Person, mit Wäsche, Kleidungsstücken oder Ausleerungen Cholerakranker in Berührung gekommen sind, sowie die Haus- und Arbeitsgenossen Cholerakranker (ansteckungsverdächtige Personen) sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als 5 Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der Ausleerungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden. Findet zugleich eine bakteriologische Untersuchung statt, so ist, falls bei zwei solchen durch einen Tag getrennten Untersuchungen keine Choleraerreger gefunden worden sind, der Ansteckungsverdacht als beseitigt anzusehen.

2. Zu §§ 14, 18. An der Cholera erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14, Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind, solange nicht durch den negativen Ausfall der bakteriologischen Untersuchungen an drei durch je eine eintägige Zwischenzeit getrennten Tagen der Choleraverdacht beseitigt ist, solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Cholera befürchten lassen. Anscheinend gesunde Personen, in deren Ausleerungen bei der bakteriologischen Untersuchung Choleraerreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

Als genesen sind die Erkrankten erst dann zu betrachten, wenn bei den bakteriologischen Untersuchungen an drei durch je eine eintägige Zwischenzeit getrennten Tagen Choleraerreger nicht mehr festgestellt worden sind.

Abänderung der Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker. Bundesratsbeschluß vom 2. September 1915 und Rund-Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1915 an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. September 1915 — § 972 der Protokolle — beschlossen, daß

A. die Reifezeugnisse der Gymnasialkurse bei den höheren Mädchenschulen in Bayern als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Aerzte, des § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte und des § 5 Nr. 1 der Vorschriften, betreffend die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker,

B. die Zeugnisse der Reife für den V. Gymnasialkursus bei den höheren Mädchenschulen in Bayern als ausreichender Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung im Sinne des § 6 Nr. 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker anerkannt werden.

Ich ersuche ergebenst, von dem Inhalte zu B des Bundesratsbeschlusses unter Benutzung der beiliegenden Abdrucke der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung und den Kreisärzten des Bezirks (vergl. § 51 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909) Kenntnis zu geben.

B. Königreich Preussen.

Bekanntmachungen über die Verleihung von Konzessionen zur Fortführung von Apotheken. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1915 — M. 7347 — an den Herrn Oberpräsidenten in Hannover.

Euer Exzellenz trete ich darin bei, daß die Bekanntmachungen der Regierungspräsidenten über die Verleihung von Konzessionen zur Fortführung von Apotheken in den Regierungsamtsblättern unentgeltlich zu veröffentlichen sind, da sie im ausschließlichen Interesse der Staatsverwaltung erlassen werden.

C. Königreich Bayern.

Verbot des Tabak- und Zigarettenrauchens für die volks- und fortbildungsschulpflichtige Jugend. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. November 1915 an die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Lokalschulbehörden, die Pfarrgeistlichkeit und das gesamte Lehrpersonal an den Volks- und Fortbildungsschulen.

In steigendem Maße mehren sich seit einiger Zeit die Klagen über das Ueberhandnehmen des Tabakrauchens, insbesondere des Zigarettenrauchens bei der heranwachsenden Jugend. In der Tat hat dieser Unfug gerade im Verlaufe des Krieges, wie die tägliche Erfahrung zeigt, einen beträchtlichen Umfang angenommen. Am meisten scheint ihm die der Volkshauptschule entwachsene Jugend im Alter von 13 bis 18 Jahren ergeben zu sein.

Die Gewohnheit des Tabak- und namentlich des Zigarettenrauchens hat nicht nur im allgemeinen wirtschaftliche, sondern bei im Wachstum begriffenen jugendlichen Personen besonders auch gesundheitliche Nachteile zur Folge, weil durch das Tabakrauchen die Kreislauf- und sonstigen Organe geschädigt

werden, wie auch das Ergebnis militärischer Musterungen vielfach ersehen ließ. Weiter ist das Tabak- und Zigarettenrauchen jugendlicher, noch im Erziehungsalter stehender Personen, besonders in der Oeffentlichkeit, als ein grober Verstoß gegen die öffentliche Zucht und Ordnung anzusehen, der sich die heranwachsende Jugend gerade unter den jetzigen Zeitverhältnissen besonders fügen sollte.

Es erscheint daher sowohl aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen und erziehlichen Gründen, wie nicht minder im Interesse der Erhaltung und Stärkung unserer Wehrkraft dringend geboten, gegen den Unfug des Tabak- und Zigarettenrauchens der Jugend mit allen Mitteln einzuschreiten.

Hinsichtlich der Schüler der höheren Lehranstalten und verwandter Unterrichtsanstalten sind bereits entsprechende Anordnungen vom K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassen worden.

Für die gesamte volks- und fortbildungsschulpflichtige Jugend wird hiermit das Tabak- und Zigarettenrauchen von Schulaufsichts wegen verboten. Die sämtlichen mit der Handhabung der Schulzucht betrauten Lehrpersonen und Schulaufsichtsbehörden werden angewiesen, die Beachtung dieses Verbotes mit allen Mitteln der Schulzucht nachdrücklich durchzusetzen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Schule allein nicht imstande ist, dem zutage getretenen Unfug in vollem Umfange zu steuern. Sie bedarf dazu der nachhaltigen Unterstützung der sonstigen Erziehungsberechtigten. Auch zeigt sich der beklagte Mißstand nicht nur bei der schulpflichtigen Jugend, sondern auch — und teilweise in noch höherem Maße — bei den der Schule entwachsenen jungen Leuten im Alter von über 16 Jahren. Auf diese sind die Mittel der Schulzucht zumeist nicht mehr anwendbar. Zu einer wirksamen Bekämpfung des Tabak- und Zigarettenrauchens bei den der Schulzucht nicht mehr unterstehenden jugendlichen Personen bedarf es vor allem der verständigen und nachhaltigen Einwirkung der Eltern und Vormünder, der Geistlichkeit, der Dienst- und Lehrherren, der Arbeitgeber, der Vorsteher von Jugendvereinen und aller sonstigen Personen, die an der Erziehung der Jugend beteiligt sind.

An alle diese ergeht daher die dringende Aufforderung, nicht nur die Schulbehörden in ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des herrschenden Unfugs tatkräftig zu unterstützen, sondern auch in ihrem Wirkungsbereiche selbständig mit entsprechenden Maßnahmen, wie Verbot des Rauchens innerhalb ihrer Behausung und Arbeitsstätten, vorzugehen. Eltern, Lehr- und Dienstherren werden insbesondere durch Vorenthaltung der Geldmittel hemmend auf den Tabakverbrauch ihrer jugendlichen Untergebenen einwirken können. Bei Ausübung der Seelsorge wird die Pfarrgeistlichkeit vielfach Gelegenheit haben und diese gerne wahrnehmen, den Erziehungsberechtigten die gesundheitlichen und sittlichen Gefahren des Tabakgenusses seitens jugendlicher Personen vorzustellen und sie zu gewissenhafter Mithilfe bei der Bekämpfung der stark eingerissenen Unsitte aufzumuntern.

Am wirksamsten könnte das Tabak- und Zigarettenrauchen jugendlicher Personen eingedämmt werden, wenn die Inhaber von Geschäften, die sich mit dem Verkauf von Rauchmitteln befassen, sich entschließen könnten, Tabak, Zigarren und Zigaretten an jugendliche Personen nicht abzugeben. Die Lokalschulbehörden werden daher veranlaßt, sich tunlichst mit solchen Geschäftsinhabern ins Benehmen zu setzen und sie, soweit möglich, zur Mitwirkung an der Erfüllung der wichtigen Erziehungsaufgabe zu bestimmen.

Wenn alle zur Mitwirkung an dem Werke der Jugenderziehung Berufenen zu ihrem Teile bei der Durchführung der vorstehend verfügten und angeregten Maßnahmen redlich mithelfen, darf erwartet werden, daß dem gegenwärtig weit verbreiteten gemeinschädlichen Unfuge des Tabak- und Zigarettenrauchens jugendlicher Personen in kürzester Frist ein Ende bereitet werden würde.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 4. 20. Februar. 1916.

Rechtsprechung.

Verpflichtung des Arztes, für genügende Beaufsichtigung seines wartenden Kraftwagens zu sorgen. Urteil des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 10. Januar 1916.

Am 19. Juni 1914 hielt der praktische Arzt Dr. S. in P. mit seinem Kraftwagen vor dem Hause des Fabrikanten H. in der Schleitzerstraße an, um die Frau H. zu behandeln. Er hatte keinen Führer, wohl aber ein 7jähriges Mädchen mit und dieser übertrug er für die Zeit seines Besuches die Aufsicht über den Kraftwagen, nachdem er verschiedene Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte. Kaum hatte Dr. S. die H.'sche Wohnung betreten, als der $12^1/_2$ Jahre alte Sohn des H. auf die Straße eilte und trotz der Warnung des Mädchens und eines vorübergehenden Arbeiters, die er mit unflätigen Reden beantwortete, an den Kraftwagen heransprang und die Bremse lockerte. Infolge seiner bedeutenden Schwere setzte sich der Kraftwagen auf der abschüssigen Straße selbst in Bewegung; diese wurde immer größer und nahm schließlich ein rasendes Tempo an. Der Bauunternehmer M. aus Sch. suchte den Wagen aufzuhalten und trug dabei eine schwere Verletzung davon. Es machte sich eine Operation nötig, die seinen Tod zur Folge hatte. Die Hinterbliebenen des M. strengten nun gegen den Arzt Dr. S. und den minderjährigen H. Schadensersatzklage an, gegen den Arzt auf Grund des Automobilhaftpflichtgesetzes, gegen den minderjährigen H. auf Grund des § 823 B.G.B. (widerrechtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben und Gesundheit eines anderen). Das Landgericht Rudolstadt erkannte den klägerischen Anspruch (Ersatz des bereits erlittenen Schadens und jährliche Rente bis zum 70. Lebensjahre) dem Grunde nach für gerechtfertigt an und das Gemeinsame Thüringische Oberlandesgericht zu Jena wies die von beiden Beklagten hiergegen eingelegte Berufung zurück. Aus den Gründen:

Der minderjährige H. hat fahrlässig gehandelt, denn er verstand nicht, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Da er erst $12^1/_2$ Jahr alt ist, haftet er nur, wenn er die nötige Einsicht besessen hat, um zu erkennen, was er tat, und was sein Tun für Folgen haben konnte. Diese Einsicht besaß er. Seine körperliche Entwickelung und dementsprechend auch seine geistige war soweit vorgeschritten, daß er imstande war, sich zu sagen, du handelst unrecht gegen deinen Mitmenschen und mußt für den Schaden, den du anrichtest, einstehen. Seine Lehrer stellen ihm das Zeugnis eines aufgeweckten und begabten Knaben aus, und wenn auch im allgemeinen ein Knabe seines Alters wohl noch nicht einzusehen vermag, daß ein ins Rollen gekommener Wagen schweres Unglück verursachen kann, so war diese Einsicht dem H. sehr wohl zuzutrauen, denn er hat in Begleitung seines Vaters mehrmals im Kraftwagen gesessen, und zwar auf großen Strecken, weshalb ihm das Gefährliche seines Tuns nicht entgehen konnte. Es kommt noch hinzu, daß er nicht bloß von dem mit der Aufsicht über den Wagen betrauten Mädchen, sondern auch von einem vorübergehenden Arbeiter gewarnt worden ist. Auch wird im Elternhaus und in der Schule den Kindern fortgesetzt das Bewußtsein eigener Verantwortlichkeit eingeprägt. — Was den Mitbeklagten Dr. S. anlangt, so hat er den Tod des M. mitverursacht. Er hat wohl den Benzinbehälter des Kraftwagens abgedreht, die Zündung ausgeschaltet, die Handbremse angezogen, die Vorderräder schräg gestellt etc. und dies wären unter gewöhnlichen Verhältnissen ausreichende Maßnahmen im Sinne der Vorschriften der Bundesratsverordnung betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewesen; im vorliegenden Falle aber hatte Dr. S. mit ganz besonderen Verkehrsverhältnissen zu rechnen. Er mußte bedenken, daß das Gelände steil, im Verhältnis von 1 zu 10 abfiel und daß hier

die eigene Schwere des Wagens, der besonders stark gebaut war, genügte, diesen in Bewegung zu setzen. Sodann lag auch die Gefahr nicht fern, daß Unbefugte, namentlich Kinder sich an dem Wagen vergreifen würden. Daß Dr. S. selbst Besorgnisse nach dieser Richtung hin hatte, geht daraus hervor, daß er ein Mädchen zur Aufsicht in dem Wagen zurückließ. Diese Aufsicht aber genügte in keiner Weise, denn die Warnungen eines siebenjährigen Mädchens werden von niemandem beachtet. Das mußte sich der Beklagte sagen. Dadurch, daß er es unterließ, statt des Mädchens eine erwachsene Person an den Wagen zu stellen, hat er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Zum mindesten mußte er eine Kette zwischen die Speichen des einen Vorder- und des einen Hinterrades legen.

Gegen dieses Urteil legten beide Beklagte Revision beim Reichsgericht ein, die von diesem zurückgewiesen wurde.

(Sächsische Korrespondenz.)

Haftpflicht des Besitzers einer Krankenanstalt für den von Rekonvaleszenten in ihrer Eigenschaft als Hilfskrankenwärter verursachten Schaden. Urteil des Reichsgerichts (VI. Z.-S.) vom 10. Januar 1916.

In das Krankenhaus der evangelischen Kirchengemeinde in G. war am 3. Januar 1912 der Bergarbeiter H. auf Antrag des Knappschaftsvereins zwecks Heilung einer Lungenentzündung eingebracht worden. Am 5. Februar sprang der Kranke in Fieberphantasien aus dem Bette und wurde von einem anderen, in der Rekonvaleszenz begriffenen Arbeiter namens P. auf sein Lager zurückgeworfen. Er schlug mit dem Rücken auf die mit einer Holzleiste bedeckte Kante der 50 cm hohen Bettstelle auf, indem die Beine in die Höhe flogen, und zog sich einen Bruch der Wirbelsäule zu. Der Arbeiter P. war von der Schwester M., die einige Zeit abwesend war, mit der Aufsicht über die Kranken des betreffenden Saales beauftragt worden. H. strengte nun Klage gegen die evangelische Kirchengemeinde als Eigentümerin des Krankenhauses an und verlangte die Differenz zwischen dem von dem Knappschaftsverein während seiner sechswöchigen Krankheit bezahlten Krankengelde und seinem normalen Verdienst, die er auf 600 Mark bezifferte, sowie eine jährliche Rente von ebenfalls 600 Mark (den entsprechenden Lohnanspruch des Knappschaftsvereins zedierte er an diesen). Das Landgericht Essen wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Hamm dagegen erkannte den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt an. Aus den Gründen des Oberlandesgerichts:

Die Art, wie der Rekonvaleszent P. den Kläger, der einen Schritt weit von seinem Bette entfernt stand, in dieses zurückstieß, war eine Mißhandlung, durchaus geeignet, eine schwere Rückenverletzung herbeizuführen. Auch die Aussage des Oberarztes des Krankenhauses, Dr. O., geht dahin, es sei wohl möglich, daß der Kläger sich die Verletzung durch den Sturz zugezogen habe. Daß der Kläger schon vor seiner Einbringung in die Anstalt einen ähnlichen Unfall erlitten habe, ist durch nichts erwiesen. Die beklagte Kirchengemeinde haftet aus § 823 B. G. B. (widerrechtliche, vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben und Gesundheit eines Anderen). Dadurch, daß die Beklagte Kranke aufnahm, ergab sich für sie die Verpflichtung, Maßnahmen zu treffen, die geeignet waren, die Kranken gegen Schädigung ihres Körpers und ihrer Gesundheit zu schützen, namentlich mußte sich diese Fürsorge auf delirierende Kranke erstrecken, die nicht bei klarem Verstande waren und nicht selbst für sich sorgen konnten. Nach dem Gutachten des Kreisarztes Dr. Sch., der auch die Aufsicht über das Krankenhaus zu führen hatte, muß angenommen werden, daß die Beklagte die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat, zu der sie verpflichtet war. In der Anstalt kam auf 12 Kranke nur eine Schwester. Dieser geringe Bestand brachte es mit sich, daß Kranke, die geistig nicht völlig klar waren, nicht von geschulten Schwestern unter Aufsicht gehalten werden konnten, sondern daß andere Kranke, Rekonvaleszenten, herangezogen werden mußten. Hierin ist ein schuldhafter Mangel an Organisation der Krankenanstalt zu erblicken. Solche Hilfspersonen besitzen nicht das nötige Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl. Den gesetzlichen Vertretern der Beklagten kann dies auch nicht unbekannt geblieben sein; sie hätten erkennen können, welchen Gefahren die zu beaufsichtigenden Kranken ausgesetzt waren,

und hätten für ausreichendes zuverlässiges Personal sorgen müssen. Wenn nicht genügend geschulte Schwestern geschafft werden konnten, mußten geeignete Hilfskräfte angestellt werden, und wenn ja einmal vorübergehend ein Kranker mit der Ueberwachung betraut wurde, so durfte die Auswahl nicht einer Schwester allein überlassen werden. Die Schwester M. hat in dem P. keinen geeigneten Kranken ausgewählt und das hat die Beklagte zu vertreten. Daß in Krankenhäusern überhaupt so verfahren wird — nach der Behauptung der Beklagten — bildet keinen Entlastungsgrund.

Gegen dieses Urteil legte die beklagte Kirchengemeinde noch Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch vom VI. Zivilsenat des höchsten Gerichtshofes, der in der Entscheidung der Vorinstanz keinen Rechtsirrtum zu erblicken vermochte, als unbegründet zurückgewiesen wurde.

(Sächsische Korrespondenz.)

Beleidigende Kritik einer ärztlichen Handlung. Urteil des Reichsgerichts vom 4. Februar 1916.

„Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen . . . . sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht" (§ 193 Str.G.B.). Dieser Paragraph lag einer Beleidigung zu Grunde, deren sich im Mai 1915 der Schriftsteller Dr. Gl. in E. gegenüber dem prakt. Arzt Dr. med. H. schuldig gemacht hatte. Da Dr. Gl. befürchtete, daß für seine in anderen Umständen befindliche Frau dieser Zustand eine Gefahr für ihre Gesundheit bedeutete, konsultierte er den Dr. H. und ersuchte ihn, die Schwangerschaft zu unterbrechen. Dieser lehnte dies vorerst ab mit der Bemerkung, daß er bei Aerzten, die Frau Dr. Gl. früher behandelt hatten, über deren allgemeinen Zustand genauere Erkundigungen einziehen wolle. Das zog sich nach mehrmaligen Besuchen jedoch solange hin, daß Dr. Gl. seine Frau einem anderen Arzt anvertraute. Dieser führte dann die gewünschte und tatsächlich notwendige Operation aus. Dr. Gl. schickte darauf am nächsten Tage dem Dr. H. einen Brief, in dem er in beleidigender Form an den Leistungen des Arztes eine Kritik übte, die lediglich darauf hinauslief, dem Empfänger „eins auszuwischen". Dr. H. beantwortete den Brief mit Uebersendung seiner Liquidation. Dr. Gl. sandte dann nochmals zwei Briefe in obiger Art. Daraufhin erstattete Dr. H. Anzeige wegen Beleidigung. Das Landgericht Erfurt verurteilte auf Grund dieses Tatbestandes am 26. Oktober 1915 Dr. Gl. wegen Beleidigung zu 300 Mark Geldstrafe. — Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen, da in den Briefen tatsächlich nicht bloß eine Ablehnung und Kritik der ärztlichen Kunst geübt wurde, sondern in der Form und Ausdrucksweise eine persönliche Beleidigung liegen mußte.

(Sächsische Korrespondenz.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Reisekosten der Kreisärzte aus Anlaß der Ausführung von Cholera- und Typhusschutzimpfungen. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. Januar 1916 — M 13 34 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen.

Zur Vermeidung von Zweifeln bestimme ich im Anschluß an den Erlaß vom 27. September v. J. — M 11 979[1]) —, betreffend die Ausführung von Cholera- und Typhusschutzimpfungen, daß die den Kreisärzten hierdurch erwachsenden Reisekosten gemäß Erlasses vom 27. Oktober 1914 — M 2901[2]) — mit in die von den Kreisärzten am Schlusse jeden Monats einzureichenden Reisekosten-Rechnungen aufzunehmen sind.

---

[1]) Siehe Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung; Jahrg. 1915, Nr. 21, S. 164.

[2]) Ebenda; Jahrg. 1914, Nr. 21, S. 157.

Gebühren der Kreisärzte für Ausführung der Schutzimpfungen gegen Cholera und Typhus bei Kriegsgefangenen. Erlaß des Ministers des Innern vom 20. Januar 1916 — M. 13826 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Der Runderlaß vom 14. Mai v. J. — M 11139[1] —, betreffend Schutzimpfungen bei Kriegsgefangenen, bestimmt, daß für die Berechnung der Kosten der für die Pockenimpfung übliche Satz zugrunde zu legen ist. Wie aber zur Pockenimpfung die Ausführung der Impfschnitte, die Nachschau und die Ausstellung des Impfscheins gehören, so setzt sich die Schutzimpfung gegen Typhus aus 3, die gegen Cholera aus 2 Einzelinjektionen zusammen; die etwa 6 Monate später folgende Nachimmunisierung besteht entsprechend aus 2 bezw. 1 Einzelinjektion. Bei der Typhuserstimmunisierung sind also im Sinne des Runderlasses die notwendigen 3 Injektionen, bei der Choleraerstimmunisierung und bei der Typhusnachimmunisierung je 2 Injektionen und bei der Choleranachimmunisierung 1 Injektion als eine Impfung anzusehen und die Gebühren hierfür nur einmal zu erheben.

Buch: Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands. Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Januar 1916 — M. 2797./15.

In der hiesigen Ausstellung für Verwundeten- und Krankenfürsorge im Kriege, die es sich zur Aufgabe gemacht hatte, ihre Besucher in anschaulicher Weise darüber zu belehren, was zur Versorgung unserer verwundeten und erkrankten Truppen geschieht, sind in den Monaten Dezember 1914 und Januar 1915 verschiedene gemeinverständliche Vorträge gehalten worden. Der Arbeitsausschuß der Ausstellung hat diese Vorträge zusammengestellt und unter der Ueberschrift: „Die sanitäre Kriegsrüstung Deutschlands“ bei dem Verlage von L. Oehmigke (R. Appelius) in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94 in Druck gegeben, um sie so weiteren Kreisen der Bevölkerung zugänglich zu machen. Sie sind jetzt dort in Buchform erschienen und für 4 M. 50 Pfg. im einzelnen, für 4 M. bei Entnahme von 100 Stück und für 3 M. 50 Pfg. bei Entnahme von 500 Stück erhältlich. Bei genügender Absetzung ist ein Teil des Verkaufspreises für die Zwecke der Kriegswohlfahrt bestimmt.

Das Buch kann seines allgemein unterrichtenden und belehrenden Inhaltes wegen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Abstandnahme von der Vernickelung ärztlicher Instrumente. Erlaß des Kriegsministeriums (Medizinalabteilung) — Nr. 4168/12. 15 MA — vom 13. Januar 1916 an sämtliche Königlichen Sanitätsämter, Sammelsanitätsdepots und das Hauptsanitätsdepot, abschriftlich vom Minister des Innern — M. 5121 — zur weiteren Veranlassung hinsichtlich der öffentlichen Krankenanstalten an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Um die Nickelvorräte weiterhin zu strecken, wird darauf hingewiesen, daß bei den ärztlichen Instrumenten statt der bisher vorgeschriebenen Vernickelung Hochglanzpolitur genügt.

Dementsprechend sind keine Bestellungen mehr auf vernickelte Instrumente und auf Vernickelung von alten Instrumenten aufzugeben, auch keine Bescheinigungen mehr auszustellen, die es den Lieferanten ermöglichen, Nickel frei zu bekommen.

Bereits erteilte aber noch nicht erledigte Aufträge auf Lieferung vernickelter ärztlicher Instrumente sind nach Möglichkeit abzuändern.

---

[1]) Siehe Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung; Jahrg. 1915, Nr. 11, S. 78.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 5. 5. März. 1916.

Rechtsprechung.

Vorschriften über Gesundheit und Reinlichkeit gemäß Art. 94, 73 I des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs. Urteil des bayerischen Obersten Landesgerichts vom 26. Dezember 1915.

Die Strafkammer befindet sich in Uebereinstimmung mit der gleichmäßigen Rechtsprechung des Strafsenats, wenn sie annimmt, daß der Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuchs die gesetzliche Grundlage für Polizeivorschriften bildet, die einer Verunreinigung des Bodens, namentlich der Verseuchung durch die Fäkalien und das Abwasser aus den Anwesen entgegenwirken. Durch solche Vorschriften können den Anwesensbesitzern auch Leistungen auferlegt werden, die mit erheblichen Aufwendungen an Geld verbunden sind, wie die Herstellung von Abzugskanälen und von Entwässerungsanlagen überhaupt (Sammlung von Entsch. d. Obersten LG. Bd. 12, S. 273 [289/290]). Art. 94 steht zwar im VII. Hauptstück Abschnitt II „Uebertretungen in Bezug auf Reinlichkeit". Da aber die Unreinlichkeit auch die Gesundheit gefährden kann, so werden Vorschriften gegen die Unreinlichkeit nicht selten auch gesundheitspolizeiliche Zwecke verfolgen (vgl. Riedel-Sutner, R.St.G.B Art. 94 Anm. 1a und b).

Nach Art. 73 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs können Polizeivorschriften über Anlage, Einrichtung oder Abänderung sowie über Entleerung von Abtritten usw. in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen erlassen werden. Die Vorschrift steht im VI. Hauptstück des Polizeistrafgesetzbuchs mit der Ueberschrift „Uebertretungen in bezug auf Leben und Gesundheit", in Unterabteilung II „Uebertretungen gesundheitspolizeilicher Vorschriften in bezug auf Gebäude". Darnach können aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege auch über die Beschaffenheit bereits bestehender Abtritte sowie über die Art der Entleerung Vorschriften erlassen werden. Daß auf Grund des Art. 73 (Art. 130 des P.St.G.B. von 1861) die Verbindung bestehender Abtritte mit öffentlichen Abzugskanälen verboten werden kann, hat der bayerische Kassationshof in einem Erkenntnis vom 31. August 1869 (Stenglein, Zeitschr. f. Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, 8. Jahrgang) anerkannt (vgl. auch Riedel-Sutner, P.St.G.B. Art. 73 Anm. 4). Umgekehrt muß im Hinblick auf die allgemeine Fassung und den Zweck des Gesetzes auch die Zulässigkeit von Vorschriften anerkannt werden, die anordnen, daß die Abtritte mit bestehenden öffentlichen Abzugskanälen verbunden werden müssen und nur in diese entleert werden dürfen (vgl. Sammlung von Entsch. d. Oberst. LG. in Strafs., Bd. 5, 215).

Das Verhältnis zwischen Art. 73 Abs. 1 und 94 des Polizeistrafgesetzbuchs ist demnach dahin festzustellen, daß Art. 73 Polizeivorschriften ausschließlich zur Gesundheitspflege und nur auf einem bestimmten Gebiete — Abtritte, Dung- und Versitzgruben —, Art. 94 aber solche Vorschriften zur Handhabung der Reinlichkeitspolizei allgemein und damit auch zur Gesundheitspflege, soweit sie mit der Reinlichkeit zusammenhängt, zuläßt. Soweit eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift das in Art. 73 bezeichnete Gebiet betrifft, wird als ihre gesetzliche Grundlage nur der Art. 73 zu gelten haben, auch wenn sie gegen Unreinlichkeit gerichtet ist, weil sich Art. 73 auf dem von ihm umschriebenen Gebiete der Gesundheitspflege als Sonderbestimmung gegenüber Art. 94 des Polizeistrafgesetzbuchs darstellt.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Anrechnung des Jahres 1916 als Kriegsjahr. Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1916.

Auf Ihren Bericht vom 14. Januar 1916 bestimme ich: Meine Order vom 7. September 1915[1]) über die Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges gilt auch für das Kalenderjahr 1916. Denjenigen Kriegsteilnehmern, denen für 1914 oder 1915 oder für beide Jahre bereits Kriegsjahre anzurechnen sind, ist ein weiteres Kriegsjahr anzurechnen, wenn sie die Bedingungen auch für das Kalenderjahr 1916 erfüllt haben.

B. Königreich Preussen.

Erlaß der Beiträge der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes zu den Aerztekammern. Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Februar 1916 — M. 96 — an die Herren Oberpräsidenten.

Nach § 49 des Gesetzes, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. November 1899 ist jede Aerztekammer befugt, von den wahlberechtigten Aerzten des Kammerbezirks einen von ihr festzusetzenden jährlichen Beitrag zur Deckung ihres Kassenbedarfs zu erheben. Da nun nach § 4 der Königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, vom 25. Mai 1887 die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes für die Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung nicht wahlberechtigt sind, so sind die Aerztekammern nicht befugt, von ihnen einen Jahresbeitrag einzuziehen, solange sie sich in ihrem militärischen Dienstverhältnisse befinden. Lebt ihre Wahlberechtigung während des Kassenjahres durch Entlassung aus dem Militärdienst wieder auf, so erhält damit die Aerztekammer die Berechtigung, sie zum Kassenbeitrag, und zwar, da das Gesetz nur einen Jahresbeitrag kennt, in voller Höhe heranzuziehen.

Ob die Aerztekammern bei längerer Dauer des Krieges während des Kassenjahres 1916 für Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes einen teilweisen oder gänzlichen Erlaß des Beitrages eintreten lassen wollen, muß der Entscheidung ihres Vorstandes gemäß § 49 Abs. 4 a. a. O. überlassen bleiben.

Dem Ermessen der Aerztekammern kann es auch anheimgestellt werden, ob sie die Beiträge der Aerzte des Beurlaubtenstandes von vornherein in ihren Etat einstellen oder eintretendenfalls nachträglich außeretatsmäßig vereinnahmen wollen.

Aufhebung des Stimmrechts der den Aerztekammern als Mitglieder angehörenden Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Februar 1916 an die Herren Oberpräsidenten.

Durch den § 4 Absatz 2 der Königlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung, wird nicht nur die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung aufgehoben, sondern auch die bereits getätigte Wahl berührt, da nach der Absicht der den Absatz 2 in die Königliche Verordnung vom 25. Mai 1887 einfügenden Königlichen Verordnung vom 23. Januar 1899 die Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während der Dauer ihrer Einziehung zur Dienstleistung aus der Organisation der Aerztekammern überhaupt ausscheiden sollen. Infolgedessen ist bereits in dem Runderlaß des Herrn Kultusministers vom 7. Februar 1899 — M. 10352 — an die Herren Oberpräsidenten ausgeführt, daß für die in ihrer Eigenschaft als Militär- oder Marineärzte des Beurlaubtenstandes zur Dienstleistung eingezogenen Kammermitglieder deren Stellvertreter für die Dauer der Dienstleistung bei den Aerztekammern einzutreten haben. Daß die militärische Verwendung der Militär- und Marineärzte des Beurlaubtenstandes während des gegenwärtigen Krieges als Einziehung zu einer Dienstleistung im Sinne des § 4, Absatz 2, a. a. O. anzusehen ist, kann nicht zweifelhaft sein.

---

[1]) S. Beilage Rechtspr. und Medizinalgesetzgebung; 1915, Nr. 18, S. 135.

Bleigehalt der Kautschukringe zur Dichtung von Konservengefäßen und sonstiger Gummiteile von Eß-, Trink- und Kochgeschirr. Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 8. Februar 1916 — M. d. I. M. 5189, M. f. H. IIb 1808 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus einem Einzelfall haben wir ersehen, daß über die Verwendung von bleihaltigen Kautschukringen zur Dichtung von Konservengefäßen und über die dabei in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen in Interessentenkreisen Zweifel bestehen.

Derartige Dichtungsringe aus Kautschuk unterliegen nicht den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, vom 25. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 273), sondern nur den allgemeinen Vorschriften von § 12, 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145); ihre Beanstandung hängt also davon ab, ob sie im Gebrauch als gesundheitsgefährlich angesehen werden. Der Reichs-Gesundheitsrat hat sich bereits vor Beginn des Krieges auf den Standpunkt gestellt, daß derartige Kautschukwaren, wenn ihr Bleigehalt 1% nicht überschreitet, als gesundheitlich unbedenklich zu erachten sind. Wenn dieser Gesichtspunkt bisher auch noch nicht gesetzlich zum Ausdruck gelangt ist, so ist es doch wünschenswert, daß die mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs betrauten Stellen den Standpunkt des Reichs-Gesundheitsrats in dieser Frage teilen, damit nicht etwa durch übertriebene Vorsicht unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen die Herstellung der betreffenden Kautschukwaren über Gebühr erschwert wird. Es muß immerhin als erfreulich bezeichnet werden, daß es nach den uns gemachten Mitteilungen, trotz der gezwungenerweise zunehmenden Verwendung von Regeneraten, der Kautschukindustrie bisher gelungen ist, den Bleigehalt der fraglichen Gummiwaren wenigstens innerhalb 1% zu halten.

Wir ersuchen daher ergebenst, die öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen gefälligst anzuweisen, daß sie Kautschukringe zur Dichtung von Konservengefäßen wie auch sonstige Gummiteile von Eß-, Trink- und Kochgeschirr auf Grund von § 12 Ziffer 2 des Nahrungsmittelgesetzes nicht wegen eines etwaigen Bleigehalts beanstanden, wenn dieser Bleigehalt 1% nicht übersteigt. Ferner erscheint es unbedenklich, unter den jetzigen außergewöhnlichen Verhältnissen auch bei den in § 2, Abs. 2 und 3, des Blei-Zinkgesetzes genannten Kautschukwaren über einen Bleigehalt dann hinwegzusehen, wenn er 1% nicht übersteigt. Dagegen muß der Kautschuk, der zur Herstellung der in § 2, Abs. 1, aufgeführten Gegenstände der Säuglingspflege Verwendung findet, nach wie vor bleifrei sein.

C. Elsaß-Lothringen.

Anzeigepflicht und Vorschriften für Typhusbazillenträger. Verordnung des Bezirkspräsidenten von Lothringen vom 5. Okt. 1915.

a. Die Anzeigepflicht der Typhusbazillenträger.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 sowie des Artikel 3 Ziffer 5 des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich was folgt:

§ 1. Jeder Wechsel der Wohnung und jeder Wechsel der Arbeitsstelle sowie jeder Ersteintritt in eine solche seitens eines Typhusbazillenträgers ist binnen drei Tagen dem zuständigen Kreisarzte des Wohnortes oder der Arbeitsstelle anzuzeigen.

Die Anzeige hat schriftlich nach nachstehendem Muster zu geschehen und muß die genaue Angabe von Wohnort, Straße, Hausnummer oder die sonst übliche Bezeichnung der Wohnung enthalten. In gleicher Weise ist die Arbeitsstelle zu beschreiben.

§ 2. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage der behördlichen Zustellung der Mitteilung an den Betreffenden, daß er auf die Liste der Typhusträger gesetzt ist, und erlischt mit dem Tage der Mitteilung über die erfolgte Streichung.

§ 3. Zur Erstattung der Anzeige sind verpflichtet:

a) die erwachsenen und in selbständigem Arbeitsverhältnisse befindlichen Bazillenträger persönlich. Eheleute können sich vertreten, bei Behinderung des einen Teils ist der andere zur Anzeige verpflichtet.

b) die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder der Haushaltsvorstand für Kinder und sonst unselbständige Mitglieder eines Haushalts.

c) die mit Führung der Aufnahmebücher betraute Person für Insassen eines Krankenhauses oder einer anderen Anstalt.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den sonst bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des Artikels 471 Ziffer 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

(Vorderseite.) Postkarte.

An den Herrn Kreisarzt . . . . zu . . . .

. . . . den . . . . 1915.

(Rückseite.) 1. Wohnung.

Name: . . . . Ort: . . . . Wohnung: . . . .

verzogen nach

Ort: . . . . Wohnung: . . . . am . . . .

2. Arbeitsstelle.

arbeitet / ist in Stelle } seit . . . . bei . . . .

Name . . . . Ort: . . . . Wohnung: . . . .

früher bei

Name: . . . . Ort: . . . . Wohnung . . . .

Art des Geschäfts: . . . .

Unterschrift.

b. Vorschriften für Typhusbazillenträger.

1. Soweit es irgend möglich ist, soll stets derselbe Abort in der Wohnung benützt werden, weil der Ansteckungsstoff sich im Stuhl oder Urin befindet.

2. Der Abort ist stets peinlich sauber zu halten.

3. Auf dem Abort soll sich stets Papier befinden.

4. Nach jeder Stuhlentleerung, nach jeder Harnentleerung und vor jeder Mahlzeit sind die Hände sorgfältig mit Wasser und Seife zu waschen. Es empfiehlt sich, die Fingernägel kurz zu schneiden.

5. Der Bazillenträger soll ein Bett für sich allein und ein eigenes Handtuch benützen.

6. Die gebrauchte Bett- und Leibwäsche ist gesondert von der Wäsche der übrigen Wohnungsgenossen aufzubewahren und in Seifenwasser gut zu kochen, bevor sie zusammen mit der übrigen Wäsche gewaschen wird.

7. Der Bazillenträger soll die Aufbereitung seines Betts und das Hantieren mit seiner Wäsche nach Möglichkeit selbst besorgen. Wenn dies ausnahmsweise durch eine andere Person geschieht, ist gewissenhaft darauf zu achten, daß diese Person sich jedesmal nachher die Hände mit Wasser und Seife wäscht.

8. Der Bazillenträger soll sich von der Herstellung und vom Verkauf von Nahrungsmitteln unbedingt fernhalten. Er soll auch die Speisenbereitung für seine Hausgenossen unterlassen.

9. Der bakteriologischen Anstalt in Metz ist auf deren Ersuchen Stuhl und Urin zur Untersuchung einzusenden.

10. Dem Kreisarzt ist Meldung zu machen: 1. bei jedem Wohnungswechsel, 2. bei jedem Wechsel der Arbeitsstelle gemäß Bezirkspolizeiverordnung vom 5. Oktober 1915, 3. wenn die Abortgrube zu drei Vierteln gefüllt ist; rechtzeitige und kostenlose Desinfektion wird veranlaßt werden.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 6. 20. März. 1916.

Rechtsprechung.

Anstellungsverträge der Krankenkassenärzte. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 4. Februar 1916.

Der praktische Arzt Dr. M. in B. wurde durch schriftlichen Vertrag vom Jahre 1913 für die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 zum Kassenarzt der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Breslau bestellt. Nach dem Vertrage durfte er ohne Genehmigung des Vorstandes weder seinen Wohnsitz aus dem ihm zugewiesenen Bezirk verlegen, noch neue Stellen als Kassen-, Armen- oder Assistenzarzt übernehmen. Im § 9 hatte sich die Kasse verpflichtet, das Gehalt bis zum Ablaufe des Vertrages fortzuzahlen, wenn sie ohne Verschulden des Dr. M. dessen Tätigkeit als Kassenarzt nicht in Anspruch nehmen sollte, insbesondere durch Maßnahmen von gegnerischen Aerzten oder von Behörden daran gehindert würde. Durch Schreiben vom 28. März 1914 erklärte der Direktor des Oberversicherungsamtes Breslau als Bevollmächtigter der vereinigten Krankenkassen dem Kläger, daß auf seine weitere Tätigkeit verzichtet, und er von seiner Beschäftigung als Kassenarzt entbunden werde. Die Kasse verlangte später gleichwohl, daß Dr. M. sich zu ihrer Verfügung halte, auch seinen Wohnsitz nicht ändere. Auf seinen Antrag wurde jedoch vom Landgericht Breslau festgestellt, daß er unbeschadet seines Gehaltsanspruches berechtigt sei, seinen Wohnsitz innerhalb wie außerhalb Breslaus nach Belieben zu wählen, und daß er nicht mehr verpflichtet sei, Mitglieder der Kasse und die ihm sonst zugewiesenen Kranken zu behandeln, Die Berufung der beklagten Kasse wurde vom Oberlandesgericht Breslau und die hiergegen eingelegte Revision vom 3. Zivilsenat des Reichsgerichts unter folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Revision bestreitet die Gültigkeit des Vertrages, weil die nach § 46 des bis zum 31. Dezember 1913 maßgebenden Kassenstatuts erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erteilt worden sei. Das Berufungsgericht legt aber diese Bestimmung dahin aus, daß sie nur das innere Verhältnis der Kasse zur Aufsichtsbehörde betreffe, die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen dagegen unberührt lasse. Diese Auslegung ist der Nachprüfung entzogen, da die Satzungen der Ortskrankenkassen als Normen des objektiven Rechtes bei ihrem beschränkten Geltungsgebiet nicht als Grundlage eines Revisionsangriffes dienen können, §§ 549, 562 Z.P.O. Demnach ist davon auszugehen, daß der im Jahre 1913 geschlossene Vertrag von Anfang an gültig war, und es bedarf nicht der Prüfung, ob etwa in dem Verhalten des Vorstandes der Beklagten seit dem 1. Januar 1914 eine wirksame Genehmigung des Vertrages zu finden ist. Mit Unrecht bestreitet ferner die Revision die Wirksamkeit der Erklärung vom 28. März 1914 unter Berufung auf § 368 der Reichs-Versicherungsordnung, wonach die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Aerzten durch schriftlichen Vertrag geregelt werden. Denn es handelt sich bei jener Erklärung nicht um eine solche Regelung, auch nicht um einen vertragsmäßigen Verzicht, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, um ein einseitiges Lossagen vom Vertrage. § 368 ist daher nicht anzuwenden, und es bedarf deshalb auch nicht der Erörterung, welchen Einfluß die dort vorgeschriebene Form auf die Gültigkeit einer Vereinbarung hat.
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Unrechtmäßige Führung des Titels „französischer Universitätsprofessor, Dr. med. und Dr. der Mechano-Therapie im Ausland diplomiert“. Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 17. Mai 1915.

M. in B. bezeichnete sich auf einem an seinem Hause befindlichem Schilde als „französischer Universitätsprofessor, als Dr. med. und Dr. der Mechano-Therapie im Auslande diplomiert. Praktischer Vertreter der naturgemäßen Heilweise usw.“ Der Polizeipräsident zu B. verbot ihm dies, da im Publikum der Irrtum erweckt werde, als handele es sich um eine geprüfte Medizinalperson. M. erhob hiergegen Klage, indem er darauf hinwies, daß er sich ja nicht als Dr. med., sondern nur als im Auslande als Dr. med. diplomiert bezeichnet habe. Gleichzeitig legte er einige „Prüfungszeugnisse“ französischer „Schulen“ vor. Das Preußische Oberverwaltungsgericht wies die Klage mit folgender Begründung ab:

Was zunächst die Doktortitel betrifft, so ist die Ansicht des Klägers, er bedürfe zu ihrer Anführung auf dem Schilde der durch die Königliche Verordnung vom 7. April 1897 vorgeschriebenen Genehmigung des Kultusministers nicht, irrig. Die Unterscheidung, die der Kläger gemacht wissen will, zwischen der Führung eines Titels und der durch Einschiebung des Wörtchens als zwischen Namen und Titel angeblich gekennzeichneten bloßen Mitteilung der Tatsache, daß er im Ausland als Dr. med und als Dr. der Mechano-Therapie diplomiert sei, ist als berechtigt nicht anzuerkennen. Wer in der Weise, wie es der Kläger getan hat, sei es auf Namens- oder Geschäftsschildern, sei es auf Visitenkarten und Geschäftspapieren in unmittelbarer Verbindung mit seinem Namen und in unmittelbarer Folge auf diesen die Worte „als Dr. . . . diplomiert“ folgen läßt, der führt nach dem Sprachgebrauch und der Auffassung des Lebens diese Bezeichnung wie einen Titel. Ob es heißt: „X. X., Dr. med“ oder „X. X., als Dr. med (von der und der Stelle“ approbiert“, bedeutet keinen Unterschied. Liegt hiernach die Tatsache vor, daß der Kläger die Doktortitel im Sinne der genannten Königl. Verordnung führte, so verstieß er dadurch, weil er die erforderliche Genehmigung nicht erlangt hat, gegen die öffentliche Ordnung, deren Störung die Polizeibehörde zu verhindern berufen war. Ist dem so, so bedurfte es nicht der Prüfung, auf welche Weise der Kläger die Doktortitel erworben hat.

Durch die Bezeichnung als französischer Universitätsprofessor in Verbindung mit dem übrigen Inhalte der Aufschrift des Schildes erweckt der Kläger den Glauben, in wissenschaftlicher Beziehung den deutschen Universitätsprofessoren der Medizin gleichzustehen, zumal der Nachdruck auf dem Worte Universitätsprofessor, nicht auf dem Eigenschaftsworte französisch liegt. Das Namens- oder Berufsschild verspricht also bei weitem mehr als nach den Umständen gerechtfertigt ist. Nach den eigenen Darlegungen des Klägers ist es ohne weiteres klar, daß er nach seinem ganzen Bildungsgange hinter dem Bildungsgrad eines deutschen Universitätsprofessors weit zurücksteht. Uebrigens sei hervorgehoben, daß der Kläger sich auch bei der Bezeichnung als Universitätsprofessor nicht an den Wortlaut der Diplome gehalten hat; sie verleihen ihm den Titel als „Honorar-Professor“ schlechthin oder als „ordentlicher Honorar-Professor“, während er das (immerhin eine Einschränkung enthaltene) Wort „Honorar“ weggelassen hat. Mochte sich auch der Kläger in gutem Glauben befinden, als er die nach seiner Ueberzeugung rechtmäßig erworbenen Bezeichnungen als Universitätsprofessor auf seinem Schilde anbrachte, so daß er sich, solange er gutgläubig blieb, nicht strafbar machte, so lag doch objektiv ein Verstoß gegen die in den §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 betreffend den unlauteren Wettbewerb niedergelegten Grundsätzen vor, indem der Kläger, um den Anschein eines besonders günstigen Angebots seiner Heilkunst hervorzurufen oder zu stützen, über die von ihm im Ausland erworbenen Auszeichnungen eben jene im Zusammenhange mit dem weiteren Inhalte des Schildes tatsächlich unrichtigen Angaben machte, die zur Irreführung des Publikums geeignet sind. Darin liegt aber eine Störung der öffentlichen gewerblichen Ordnung, deren Verhütung nach § 17 Titel II des Allgemeinen Landrechts Aufgabe der Polizei ist.

(Sächsische Korrespondenz.)

Medizinal-Gesetzgebung.

Königreich Preussen.

Behandlung von Typhusbazillen-Dauerausscheidern unter den Heeresangehörigen und Vorsichtsmaßregeln nach ihrer Entlassung in die Heimat. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Februar 1916 — M. 10313 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers sind diejenigen Heeresangehörigen, welche nach überstandenem Typhus zu Typhusbazillen-Dauerausscheidern geworden sind, bisher ohne bestimmte Zeitbeschränkung in den Militärlazaretten zurückbehalten worden. Eine solche Zurückbehaltung ist indessen bei der nicht unerheblichen Zahl dieser Kranken auf die Dauer nicht angängig. Da ihre Rückkehr zur Front nicht in Frage kommen kann, bleibt nur die Entlassung der Kranken in die Heimat übrig.

Bei den dieserhalb hier geführten Verhandlungen bestand Uebereinstimmung darüber, daß diejenigen Bazillenausscheider, bei denen das Ergebnis der letzten 10 Untersuchungen negativ ausgefallen war, 6 Wochen nach der endgültigen klinischen Genesung als völlig genesen entlassen werden können, ohne daß für sie besondere Vorsichtsmaßregeln notwendig sind. Dagegen sollen bei weiterem Vorhandensein von Typhusbazillen die Kranken zunächst noch weiter, und zwar bis zum Ablauf der 10. Woche in den Lazaretten der Militärverwaltung verbleiben. Die dann noch nicht wieder arbeitsfähig gewordenen Leute werden noch weiter von der Heeresverwaltung bis zu ihrer völligen Erholung festgehalten werden; dagegen werden von diesem Zeitpunkt ab die wieder arbeitsfähig gewordenen Typhusbazillen-Dauerausscheider in die Heimat entlassen werden. Sie müssen hier aber einer weiteren ärztlichen Beobachtung unterworfen und zur Befolgung bestimmter Reinlichkeitsmaßnahmen angehalten werden. Eine solche Vorsicht empfiehlt sich auch auf Grund der langjährigen Erfahrung, die bei der Typhusbekämpfung im Südwesten des Reichs gemacht worden sind. Auch hier hat man von einem Festhalten der Dauerausscheider, für das auch die rechtliche Grundlage fehlen würde, aus sachlichen Gründen, insbesondere auch wegen der Kosten, abgesehen. Die Absonderung der Genesenen, auch wenn ihre Ausscheidungen von Krankheitskeimen noch nicht frei waren, ist aufgehoben worden, wenn vom Beginn der Erkrankung ab gerechnet 10 Wochen verflossen waren. (Vergl. § 18 letzter Absatz der Anweisungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905, Heft 7, Typhus.) Ein ähnliches Vorgehen wird sich auch jetzt empfehlen.

Gegen eine Entlassung der wieder arbeitsfähig gewordenen Dauerausscheider in die Heimat sind daher Bedenken nicht geltend zu machen, wenn sie unter den anliegenden, vom Kaiserlichen Gesundheitsamt im Einverständnisse mit mir aufgestellten Vorsichtsmaßregeln erfolgt.

Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, die weiter notwendigen Anordnungen gefälligst alsbald zu treffen.

Anlage.

1. Die zur Entlassung kommenden Typhusbazillen-Dauerausscheider sind durch die Militärverwaltung der Ortspolizeibehörde des Ortes, in welchem sie Wohnung nehmen, anzuzeigen. Um der von ihnen ausgehenden Gefahr der Uebertragung des Unterleibstyphus zu begegnen, sind diese Personen mit einer Reihe von Vorsichtsmaßnahmen zu umgeben, deren Durchführung von der Ortspolizeibehörde nach Möglichkeit zu überwachen ist.

2. Dauerausscheider sind durch den beamteten oder durch einen anderen, geeigneten Arzt über die Gefahr, welche sie für ihre Umgebung bilden, zu belehren. Diese Belehrung hat sich auch darauf zu erstrecken, daß der Bazillenträger zur Vermeidung einer Uebertragung der von ihm ausgeschiedenen Keime auf seine Umgebung folgende Vorsichtsmaßregeln beobachten muß:

a) Nach jeder Stuhl- und Harnentleerung sowie vor jeder Zubereitung von Speisen und vor dem Essen hat der Dauerausscheider sich die Hände mit Wasser, Seife und einer Bürste gründlich zu waschen;

b) die gebrauchte Leib- und Bettwäsche der Dauerausscheider sowie die von ihnen benutzten Handtücher sind gesondert aufzubewahren und, bevor sie zusammen mit der übrigen Hauswäsche gewaschen werden, auszukochen;

c) in der für Dauerausscheider bestimmten Abortanlage (vergl. Nr. 3) muß stets Papier, am besten Klosettpapier, vorhanden sein.

3. Dem Dauerausscheider muß eine ordnungsmäßige Abortanlage mit dicht gemauerter, gut abgedeckter Grube zur Verfügung stehen. Das Sitzbrett und der Deckel des Abtritts müssen abwaschbar sein und peinlich sauber gehalten werden. Der Inhalt der Abtrittgrube ist stets vor der Entleerung der Grube mit Kalkmilch zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, diese Kalkmilch aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

4. Dauerausscheider sind anzuhalten, nach Weisung des beamteten Arztes in regelmäßigen Zeitabschnitten Proben ihrer Stuhlentleerungen und ihres Harnes zur bakteriologischen Untersuchung abzugeben.

5. Die Ortspolizeibehörde hat dahin zu wirken, daß Dauerausscheider nicht in Betrieben zur Herstellung oder zum Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln beschäftigt werden.

6. Wechselt ein Dauerausscheider seinen Aufenthaltsort, so hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts diejenige des neuen Aufenthaltsorts sowie die zuständige bakteriologische Untersuchungsanstalt von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

Einsendung von Pustelinhalt Pockenkranker, Pockenverdächtiger und Windpockenkranker an das Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" in Berlin. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Februar 1916 — M. 10327 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ein von dem Regierungsrat und Direktor der Impfanstalt Dr. Paul in Wien ausgearbeitetes und im hiesigen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" vorgeführtes Verfahren zur Differentialdiagnose von Pocken und Varizellen läßt eine Nachprüfung an größerem Material erwünscht erscheinen. Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, die Kreisärzte gefälligst alsbald anzuweisen, möglichst in jedem Falle Pustelinhalt von Pockenkranken und Pockenverdächtigen sowie von Windpockenkranken, soweit ihnen solche zugänglich sind, unter genauer Beachtung der anliegenden Vorschriften zu entnehmen und unmittelbar dem hiesigen Königlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch" — Pockenlaboratorium — in Berlin Nr. 39, Nordufer/Föhrerstraße Nr. 2, einzusenden.

Damit die Zusendung der Versandgefäße rechtzeitig erfolgen kann, haben die Kreisärzte bis auf weiteres dem genannten Institut von dem Vorkommen von Pockenerkrankungen und Pockenverdachtsfällen sowie von geeigneten Fällen von Windpocken unmittelbar kurze telegraphische Mitteilung zu machen.

Anweisung zur Entnahme von Pustelinhalt bei Pockenkranken und Pockenverdächtigen.

1. Reinigen einer unverletzten Pustel durch Abreiben mit Alkohol.
2. Nach dem Verdunsten des Alkohols Anstechen der gereinigten Pustel mit einer sterilisierten Impflanzette oder Spritzenkanüle.
3. mit einem gereinigten Objektträger über die angestochene Pustel streichen, um das Sekret an diesem aufzufangen. An beiden Enden des Objektträgers ca. 1½ cm unbenutzt lassen, um das Berühren des Pustelinhaltes mit den Fingern zu vermeiden. Von jedem Kranken 2 Objektträger mit Pustelinhalt bestreichen.
4. Den Pustelinhalt auf dem Objektträger ohne Erwärmen lufttrocken werden lassen.
5. Die bestrichenen Objektträger umgehend an das Königliche Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch", Pockenlaboratorium, in Berlin N. 39, Nordufer/Föhrerstraße Nr. 2, einsenden.[1])
6. Jeder Sendung einen Zettel beilegen[1]), aus welchem ersichtlich ist: Vor- und Zuname, Geschlecht, Alter des Kranken, Tag der Materialentnahme und Tag der Erkrankung.

---

[1]) Bemerkung: Vom 1. März 1916 ab können vom Königlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch", Pockenlaboratorium, besondere Versandkästchen mit Begleitschein angefordert werden.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 7. 5. April. 1916.

Rechtsprechung.

Eine Ehescheidung ist aus § 1568 B. G. B. nicht zulässig, wenn der schuldlose Ehegatte infolge Geisteskrankheit die ihm zugefügten Kränkungen nicht als solche verstanden hat. Urteil des Reichsgerichts (IV. Z.-S.) vom 26. März 1914.

.... Zur Scheidung der Ehe auf Grund des § 1568 B. G. B. ist erforderlich, daß die Verfehlungen des einen Ehegatten bei Berücksichtigung des Wesens der Ehe als einer auf sittlicher Grundlage beruhenden Lebensgemeinschaft objektiv geeignet sei, dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe unerträglich zu machen, und daß sie diese Wirkung auf den anderen Gatten auch in der Tat ausgeübt habe. Das subjektive Erfordernis des § 1568 hat nach den Feststellungen der Vorinstanzen bei der Klägerin gefehlt. Es frägt sich daher, ob von diesem Erfordernis abgesehen werden kann, wenn der gekränkte Ehegatte die Verfehlungen des anderen (grobe Mißhandlungen, lieblose und beleidigende Aeußerungen fremden Personen gegenüber) nicht als ehewidrig zu empfinden vermag, weil ihm zufolge Geisteskrankheit das Verständnis für das Wesen der Ehe und für die durch sie begründeten sittlichen Pflichten des Ehegatten abgeht. Diese Frage ist in Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht zu verneinen. ..... Es muß für alle unter § 1568 B. G. B. fallende Scheidungsgründe an dem subjektiven Erfordernis festgehalten werden, daß der klagende Ehegatte die Fortsetzung der Ehe als unerträglich empfindet. Hieraus ergibt sich die Unmöglichkeit einer Scheidung aus § 1568, wenn der in seinen Rechten verletzte Ehegatte infolge seines Geisteszustandes außerstande ist, die Ehewidrigkeit des Verhaltens des anderen zu erkennen und als einen Hinderungsgrund gegen die Fortsetzung der Ehe zu empfinden. .... Die Versagung der Scheidungsklage kann in diesem Falle auch nicht als eine unangebrachte Härte gegenüber dem unschuldigen geisteskranken Ehegatten angesehen werden; denn er wird dadurch nicht künftigen Mißhandlungen und Lieblosigkeiten des anderen Teils schutzlos preisgegeben. Der Vormund ist vielmehr vermöge der ihm obliegenden Sorge für die Person des entmündigten Ehegatten verpflichtet, die zu dessen Schutze erforderlichen Maßnahmen (z. B. anderweite Unterbringung) zu treffen, gegen die der schuldige und zur Tragung der Kosten verpflichtete Ehegatte nicht mit Erfolg widersprechen kann. Der Fortbestand der Ehe wird hiernach in der Regel ohne erhebliche Nachteile für den geisteskranken Ehegatten möglich sein und bietet, abgesehen von der Fortdauer des etwaigen vollen Unterhaltungsanspruchs, auch den immerhin nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß der Ehegatte für den Fall seiner Gesundung in der Lage bleibt, selbst zu entscheiden, ob er die Ehe fortsetzen will oder nicht, und daß er nicht etwa durch eine während seiner geistigen Erkrankung ohne sein Vorwissen auf Betreiben seines gesetzlichen Vertreters erfolgten Scheidung unliebsam überrascht wird. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen; neue Folge, XXXV. Bd., 1915.)

Unbefugte Führung des Professortitels seitens eines Kurpfuschers. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1915.[1])

Ob die Königliche Verordnung vom 7. April 1897 auf die Annahme und Führung des Professortitels, dessen sich der Kläger auf dem Türschild an

---

[1]) Siehe auch das Urteil von demselben Datum über die gleiche Frage in Beilage zu Nr. 6 dieser Zeitschrift, S. 26.

seiner Wohnung bediente, Anwendung finden kann, braucht nicht untersucht zu werden. Denn es kommt bei der Prüfung der Frage, ob die angefochtene Verfügung rechtsbeständig ist, nicht darauf an, ob die von der Polizeibehörde gegebene Begründung zutreffend ist, sondern darauf, ob die Verfügung überhaupt begründet ist. Dies ist aber zu bejahen. Der Professortitel wird in Preußen lediglich von Staats wegen, sei es vom Könige selbst, sei es von den vom Könige dazu ermächtigten Behörden, verliehen. Wer ihn ohne solche Verleihung führt, greift in die Staatshoheitsrechte ein und handelt den Vorschriften des § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs zuwider. Der Eingriff in die Staatshoheitsrechte und die unbefugte Führung des Titels widerstreitet der öffentlichen Ordnung. Deshalb ist die Polizei gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts befugt, mit den erforderlichen Mitteln gegen die Verletzung der öffentlichen Ordnung einzuschreiten. Es handelte sich im vorliegenden Falle nicht darum, einer Uebertretung der angeführten Strafvorschrift vorzubeugen. Diese bedroht mit Strafe den, der unbefugt einen Titel annimmt. Die angefochtene Verfügung droht keine Ungehorsamsstrafe an, sondern ist darauf gerichtet, einen vom Kläger herbeigeführten polizeiwidrigen Zustand durch Zwangsmittel — Beseitigung der unzulässigen Aufschrift oder des Namensschildes — aufzuheben. Sie verstößt mithin nicht gegen den Grundsatz: ne bis in idem.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 12.)

Wenn die Gesundheitsgefahr einer feuchten Wohnung nicht auf der Beschaffenheit des Gebäudes, sondern auf einer mangelhaften Gebrauchsart desselben beruht, so hat sich die Polizeibehörde so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genüge, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Eine polizeiliche Verfügung, die die Sperre einer solchen Wohnung durch Unterlassen ihrer Benutzung oder durch Räumung anordnet, ist daher unzulässig. Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Senats) vom 8. Januar 1915.

Beim Einschreiten gegen einen polizeiwidrigen Zustand hat die Polizeibehörde gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die nötige Anstalt zu treffen, d. h. sie hat bei der Wahl der Mittel zur Bekämpfung dieses Zustandes sich in den Grenzen des Notwendigen zu halten. In dieser Hinsicht wird in der von dem Vorderrichter zitierten Entsch. d. O.V.G. vom 27. Juni 1894 ausgeführt, daß es für die Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr einen Unterschied mache, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruhe und also so lange andauere, als das Gebäude nicht geändert sei, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache sei, so daß dem vorhandenen Uebelstand ohne weiteres durch eine sachgemäße Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen sei. Letzteren Falles habe die Polizeibehörde sich so lange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliege, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genüge, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Hieran ist festzuhalten. Die vom Kläger beigebrachten Gutachten sprechen dafür, daß die in den betreffenden Räumen vorhandene Feuchtigkeit nicht in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder der Beschaffenheit des Gebäudes, sondern in der unsachgemäßen Gebrauchsart des Mieters B. ihren Grund hatte. In dem Gutachten von H. vom 7. Februar 1913 wird ausgeführt, daß die in Frage kommende Wohnung in allen hygienischen und sanitären Beziehungen für einwandfrei konstruiert und ausgebaut und zurzeit auch selbst für empfindliche Menschen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit für bewohnbar zu erachten sei; vorausgesetzt, daß dieselbe ordnungsmäßig gelüftet, gereinigt und entsprechend geheizt werde. Hieran habe es aber gefehlt, insbesondere sei in der Küche durch häufiges Waschen viel Dunst entwickelt und mit Wasser, das wenig sorgfältig aufgewischt worden sei, viel „geplanscht" worden, ohne daß die zur Beseitigung der dadurch entstandenen Feuchtigkeit erforderliche Lüftung in genügendem Maße stattgefunden habe. Mit diesen Ausführungen stimmt das Gutachten des Chemikers J. überein, in

dem festgestellt wird, daß die Lüftung der Wohnung seitens des Mieters B. nur eine sehr mangelhafte gewesen sein könne und in der Küche ungewöhnlich viel mit Wasser geplanscht worden sei. Auf diese Umstände, nicht auf die Beschaffenheit der Räume führt der Gutachter die seinerzeit festgestellte Feuchtigkeit zurück, indem er ausführt:

„Die bei Auszug der Mieter in der Wohnung vorhandenen Feuchtigkeitsschäden sind nach meiner Ansicht auf eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Wohnung seitens der letzten Mieter zurückzuführen, die in der Wohnung ungewöhnliche Feuchtigkeit durch öftere Wäsche entwickelten und der Feuchtigkeit keine Gelegenheit zum Abzuge durch genügendes Lüften verstatteten. Nur die mit der Küche durch längeres Offenstehen der Verbindungstüren in direkter Verbindung gestandenen Wohnräume weisen Feuchtigkeitsschäden auf. Zu dem Mädchenzimmer und dem von den Mietern als sogenannte gute Stube benutzten Vorderzimmer I sind die Türen nicht andauernd geöffnet gewesen. Auch ist da wohl besser gelüftet worden. Deshalb ist in diesen Räumen keine Spur von Schimmelbildung zu bemerken. Daß in den anderen Wohnräumen sich größere Schimmelbildungen gezeigt haben, ist eigenes Verschulden der Mieter und nicht die Folge einer der Wohnung innewohnenden eignen, ungewöhnlichen Feuchtigkeit."

Die Darlegungen beider Gutachter beruhen auf sorgfältigen, gründlichen Ermittlungen, lassen eine sachgemäße, unparteiische Prüfung aller in Betracht kommenden Momente erkennen und sind auch von der Beklagten in ihren tatsächlichen Feststellungen nicht angefochten worden. Die Beklagte hat für ihre Behauptung, daß die ungünstige Lage der Wohnung und die dadurch bewirkte Abkühlung der Wände und des Fußbodens die in dem Atteste des Dr. M. festgestellte Feuchtigkeit verschuldet habe, geltend gemacht, daß zwei Zimmer nach Norden gelegen seien, die Wohnung im Erdgeschoß über einem fast ausschließlich zu Wirtschaftszwecken benutzten Keller gelegen und von drei Außen- und zwei Flurwänden umschlossen sei, daß in den Wänden senkrechte Isolierschichten fehlten, und die Wände aus Zementsteinen beständen, welche die Bildung von Feuchtigkeit begünstigten. Demgegenüber hat der Baumeister a. D. H. feststgestellt, daß die betreffenden Wände aus gutem Ziegelmauerwerk und deren Putz aus hartem Zementmörtel bestehen, der geeignet sei, nachteiligen Einfluß von Schnee und Regen von der Mauer fernzuhalten, sowie daß ein Aufdringen von Feuchtigkeit aus dem Mauerwerke des Kellers nach dem Erdgeschosse nicht in Frage komme, weil das Kellermauerwerk vollständig trocken sei. H. hat dann weiter dargelegt, daß sich bei Witterungswechsel zwar an jeder nach außen liegenden Wand feuchte Stellen, Schimmelbildungen in mehr oder weniger größerem Umfange fänden, daß aber solche feuchten Wandstellen an der nach Nordosten freiliegenden Wand unwesentlich und leicht zu beseitigen seien, wenn mehr gelüftet und geheizt würde. Diese Angabe findet in dem Gutachten von J. insofern ihre Bestätigung, als dort bei den stattgehabten Messungen der Feuchtigkeit festgestellt wurde, daß bei einer einviertelstündigen Lüftung nach jeder ersten Messung die Schimmelbildungen infolge des Luftwechsels abtrockneten und sich nach Beedigung der Messungen mit einem Tuche leicht abreiben ließen. Etwas den Darlegungen der vom Kläger beigebrachten Gutachten Widersprechendes hat die Beweisaufnahme erster Instanz nicht ergeben. In dem von dem Regierungsbaumeister V. erstatteten Gutachten wird ausgeführt, daß die in Frage stehende Wohnung trocken sei und einen wohnlichen Eindruck mache. Der Sachverständige nimmt zwar an, der Umstand, daß die vorderen Zimmer nach Norden lägen und die freistehende Brandmauer eine große Abkühlungsfläche biete, führe dazu, daß sich besonders während der kalten Jahreszeit an den Innenseiten der Außenwände Niederschläge bildeten; er legt aber dann weiter dar, daß, wie der augenblickliche Zustand des Hauses beweise, diese Niederschläge durch gutes Lüften und im Winter durch ausgiebiges Heizen zu beseitigen seien. Nach diesen Feststellungen der Sachverständigen ist als erwiesen anzusehen, daß, wenn bei Erlaß der angefochtenen Verfügung die betreffenden Räume infolge übermäßiger Feuchtigkeit sich in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befanden, dieser nicht in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder in der Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, sondern in der

unsachgemäßen, gesundheitschädlichen Benutzung des Mieters seinen Grund hatte und bei einer normalen wirtschaftlichen Gebrauchsart alsbald beseitigt werden konnte. Zum mindesten bieten die Vorgänge keinen Anhalt zu der Annahme, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt hätte, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Demnach wäre es unter den gegebenen Verhältnissen ausreichend gewesen, wenn die Polizeibehörde zur Abstellung des etwa vorhanden gewesenen polizeiwidrigen Zustandes der Wohnung — also zu ihrer alsbaldigen Austrocknung — eine auf ihre sachgemäße Behandlung abzielende Anordnung erlassen hätte; mit dem Benutzungsverbot und der Räumungsanordnung ist sie jedenfalls über die Grenzen der zur Abwendung der etwa vorhandenen Gesundheitsgefahr nötigen Anstalt hinausgegangen. Somit entbehrt die angefochtene Verfügung der gesetzlichen Stütze .... (Preußisches Verwaltungsblatt; 1916, Nr. 21.)

Anordnung eines Tonnenstandes für eine Abortanlage. Die Stadtgemeinden sind berechtigt, durch Ortsstatut die Fäkalienabfuhr in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (IX. Senats) vom 5. Februar 1915.

Das Vorbringen des Klägers geht jedoch durchweg fehl.[1])

Wie der Gerichtshof bereits in der Entscheidung vom 16. Juni 1897 ausgesprochen hat, kann es im Hinblick auf die wichtigen Interessen, die sich an eine geordnete Fortschaffung der Fäkalien namentlich in Beziehung auf das öffentliche Gesundheitswesen bei der steigenden Schwierigkeit, eine solche Fortschaffung ohne einheitliche Zusammenfassung des Abfuhrbetriebs sicherzustellen, nicht zweifelhaft sein, daß die Stadtgemeinden berechtigt sind, durch Ortsstatut die Fäkalienabfuhr in den Kreis ihrer Aufgaben zu ziehen und sie zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen, wie dies eine Reihe größerer Städte tatsächlich getan hat. Auch ist es nach derselben Entscheidung nicht zu beanstanden, wenn durch Polizeiverordnung vorgeschrieben wird, daß die Abfuhr der Fäkalien nur durch die Beauftragten der Gemeinde erfolgen darf. Eine solche Regelung des Gegenstandes ist auch für die Stadt Erfurt getroffen worden. Nach § 1 des Ortsstatuts vom 17. März 1898 übernimmt die Stadtgemeinde für alle nicht durch Beschluß des Magistrats ausgenommenen Grundstücke des Stadtgebiets

a) die Entleerung der Abtrittsgruben mittels Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Einrichtungen;
b) die Auswechselung der benutzten Abtrittstonnen und deren Abfuhr, Entleerung und Reinigung.

Hierzu bestimmt § 13 der Ortspolizeiverordnung vom 30. August 1898:

„Die Eigentümer, Nießbraucher und Bewohner der Grundstücke, für welche die Stadtgemeinde Erfurt gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 17. März 1898 die Entleerung der Abtrittsgruben und die Abfuhr usw. der Abtrittstonnen übernommen hat, dürfen die Entleerung der Gruben mittels Dampfsaugepumpen oder ähnlicher Einrichtungen, sowie die Auswechselung und die Abfuhr der Tonnen nur durch die von der Stadtgemeinde Erfurt dazu bestimmten Personen ausführen lassen."

Nach § 1 a. a. O. dürfen menschliche Abgangsstoffe nur in Gruben oder Tonnen angesammelt werden, deren Beschaffenheit und Behandlung in den §§ 1 bis 12 a. a. O. näher geregelt ist. Eine solche Regelung enthält die Bauordnung für die Stadt Erfurt vom 18. Februar 1905 gleichfalls, und zwar für Abtrittsgruben in § 67, für „Tonnenstände" in § 68, insbesondere unter Ziffer 1 daselbst. Nach einer den § 68 a. a O. durch Hinzufügung eines fünften Ab-

---

[1]) Dem Kläger war durch Verfügung der Polizeiverwaltung vom 23. Aug. 1912 aufgegeben, eine gemauerte Sohle aus Backsteinen in Zementmörtel 60/60 cm groß herzustellen, deren Oberkante 65 cm unter dem Abortsitz liegt und im Abortsverschlag eine Tür bezw. Klappe einzubauen, die das Auswechseln der Tonnen ohne Schwierigkeit ermöglicht. Zugleich war ihm eröffnet, daß der Magistrat gemäß dem Ortsstatute vom 17. März 1898 beschlossen hat, die Auswechselung der Abtrittstonnen, Abfuhr, Entleerung und Reinigung derselben fortan durch die städtische Abfuhrverwaltung zu veranlassen.

satzes ergänzenden Nachtragspolizeiverordnung vom 26. Juni 1912 kann für die Grundstücke, die in einem gewissen räumlichen Gebiete, zu welchem die Grundstücke des Klägers nach der unbestrittenen und glaubhaften Angabe des Beschwerdebescheids vom 4. April 1913 gehören, nämlich im Dreienbrunnenfelde südwestlich der Hohenzollernstraße belegen sind, von der Polizeiverwaltung die Einrichtung von Tonnenständen vorgeschrieben werden, so lange diese Grundstücke nicht an die städtischen Siele angeschlossen sind. Schon nach § 94 Abs. 2 der Bauordnung vom 20. November 1879 durften Abtrittsgruben nicht neu angelegt, vorhandene Abtrittsgruben nicht erweitert werden. Die Rechtsgültigkeit der gedachten Nachtragsverordnung vom 26. Juni 1912 ist nicht zu beanstanden, da die Tonnenabfuhr gegenüber dem Grubensystem unzweifelhaft eine vollkommene Einrichtung zur Abwendung der mit dem Vorhandensein von Fäkalien im Bereiche menschlichen Aufenthalts verbundenen Gefahren ist, also Gefahren wirksam bekämpft, die bei dem Grubensystem noch verbleiben.

Aus dem vorstehend dargelegten erhellt klar, daß der Kläger irrt, wenn er meint, daß die ihm gemachten Auflagen nicht auf Polizeiverordnungen, sondern nur auf Magistratsbeschluß beruhten. Seine Grundstücke sind nach § 13 der Polizeiverordnung vom 30. August 1898, sofern sie zum räumlichen Bereiche der städtischen Abfuhranstalt gehören, ausschließlich durch diese zu bedienen. Ueber den Umfang dieses Bereichs bestimmt allerdings nach § 1 des Ortsstatuts vom 17. März 1898 im einzelnen der Magistrat. Den Rechtsgrund der dem Grundstücksbesitzer obliegenden Verpflichtung bildet aber nicht dieser Beschluß, sondern die Polizeiverordnung. Der Magistratsbeschluß ist nur ein Tatbestandsmerkmal für die Anwendung der Verordnung.

.... Handelt es sich um Anwendung einer rechtsgültigen allgemeinen Polizeivorschrift, also eines örtlichen Gesetzes, so ist es ohne durchgreifende rechtliche Bedeutung, wenn diese Anwendung in dem Einzelfalle des Klägers zur Beeinträchtigung an sich berechtigter wirtschaftlicher Interessen oder zu anderen Unzuträglichkeiten führt. Ein unzulässiger Eingriff in das Privateigentum liegt deshalb noch nicht vor. Denn die Ausübung des Eigentumsrechts findet nach dessen eigenem Inhalt an dem Gesetze, d. h. an jeder zutreffenden Rechtsnorm, auch an den auf gesetzlicher Delegation beruhenden Polizeiverordnungen und Ortsstatuten, ihre Schranke (vergl. § 903 B.G.B. sowie Art. 2 und 111 des Einführungsgesetzes dazu). .... Wenn das Ortsstatut vom 17. März 1898 in § 1 bestimmt:

> „Das Eigentum an dem Grubeninhalte geht mit dem Einpumpen in die zu seiner Aufnahme bestimmten Fässer, das Eigentum an dem Inhalte der Abtrittstonnen mit der Entfernung derselben aus dem Tonnenstande auf die Stadtgemeinde Erfurt über“.

so ist diese Bestimmung an sich zweifellos rechtsungültig, da die Gemeinde zu ihrem Erlasse nicht zuständig ist. Die gedachte Bestimmung kann aber ohne jede Beeinträchtigung der Wirksamkeit und der Rechtsgültigkeit der übrigen Teile des Ortsstatuts einfach ausgeschieden werden. Auch ohne eine solche Bestimmung schließt eine Regelung, wie sie hier entsprechend den in der Entscheidung des Gerichtshofs vom 16. Juni 1897 vertretenen Grundsätzen getroffen ist, jede Art von Verfügungsgewalt der Grundbesitzer über den Inhalt der Tonnen ohne Rücksicht auf ihr Eigentum daran vollständig aus — einmal deswegen, weil ein ordnungsmäßiger und sicher funktionierender Betrieb in bezug auf die Auswechselung, Abfuhr und Reinigung der Tonnen (§§ 6, 13 der Polizeiverordnung) unausführbar ist, wenn der Eigentümer bestimmen dürfte, was mit dem Inhalte jeder einzelnen Tonne vorgenommen werden soll, anderseits aber — und das ist völlig durchschlagend — weil die polizeilichen Interessen, denen die ganze Regelung dient, irgendeine Dispositionsbefugnis der Grundbesitzer über den Inhalt ihrer Tonnen nicht zulassen. Die zulässige Beschränkung der Ausübung des Eigentumsrechts durch das öffentliche Recht kann unter Umständen eine völlige Ausschließung dieser Ausübung bewirken, wie dies in augenfälliger Weise beispielsweise dann der Fall ist, wenn das öffentliche Recht die Aufbewahrung von Fäkalien im Bereiche menschlichen Aufenthalts nicht mehr duldet, sondern ihre sofortige Beseitigung durch Benutzung öffentlicher Kanäle fordert.

(Preuß. Verwaltungsblatt; 1916, Nr. 24.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Beförderung der Studierenden der Medizin zu überzähligen Sanitätsvizefeldwebeln und der Feldunterärzte zu Feldhilfsärzten, sowie deren Uniform. Kabinetts-Ordre (a) und Erlaß des Preußischen Kriegsministeriums (b) vom 6. März 1916.

a. Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

I. Studierende der Medizin, die mindestens 2 Semester studiert, aber die Bedingungen für die Ernennung zum Feldunterarzt noch nicht erfüllt haben, dürfen im Feldheer bei besonderer Geeignetheit zum überzähligen Sanitätsvizefeldwebel befördert werden.

II. Nichtapprobierte Unterärzte (Feldunterärzte) tragen am Kragen und an den Aermeln eine Unteroffizierborte nach Ziffer 9b Meiner Ordre vom 21. September 1915. Diese Unterärzte dürfen Mir, nachdem sie mindestens 6 Monate im Felde gestanden haben, bei militärischer und militärärztlicher Befähigung für die Dauer ihrer Verwendung im Kriegssanitätsdienst zur Ernennung zum Feldhilfsarzt vorgeschlagen werden. Auf die Feldhilfsärzte finden die Bestimmungen für die Feldwebelleutnants sinngemäß Anwendung.

III. ... folgen Bestimmungen für Unterveterinäre.

Das Kriegsministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Zu I:

b. Medizinstudierende haben nachzuweisen:

Außer dem zweisemestrigen Universitätsstudium eine Gesamtdienstzeit im Heere von mindestens einem Jahr,

den Rang als Sanitätsunteroffizier,

Unbescholtenheit für die Zeit vor der Einstellung,

im Feldheer bewiesene besondere militärische wie militärärztliche Befähigung.

Zu II:

1. Die Vorschläge zur Ernennung zum Feldhilfsarzt erfolgen ohne vorangegangene Wahl des Sanitätsoffizierkorps durch die Gesuchslisten (Muster für Assistenzarztbeförderungen) auf dem militärärztlichen Dienstweg nach Weisung des Generalstabsarztes der Armee.
2. Die Feldhilfsärzte gehören zu den Sanitätsoffizieren im Range der Assistenzärzte, hinter denen sie eingereiht werden.

   Auf sie finden alle auf die Sanitätsoffiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Sanitätsoffiziere sowie die Vorschriften, die den Besitz der ärztlichen Approbation zur Voraussetzung haben. Feldhilfsärzte sollen an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder teilnehmen, noch ihnen unterworfen sein.

   An Stelle von Patenten erhalten sie Bestallungen.
3. Die Feldhilfsärzte beziehen die Gebührnisse der Assistenzärzte gemäß Nr. 19 der Gebührnisnachweisung 1 und Nr. 14 der Gebührnisnachweisung 6. Sie haben für ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung selbst zu sorgen und erhalten deshalb die bestimmungsmäßige Einkleidungsbeihilfe und gegebenenfalls das Mobilmachungsgeld unter Anrechnung der etwa bereits gewährten derartigen Gebührnisse.

   Ein nach den Stärkenachweisungen ihnen zustehendes Reitpferd stellt der Truppenteil vollständig ausgerüstet.
4. Die Uniform der Feldhilfsärzte ist die der Feldunterärzte mit den Achselstücken der Assistenzärzte an Stelle der Schulterklappen. Das Offizierseitengewehr wird am Leibriemen der Sanitätsoffiziere getragen.
5. Der Pensionsanspruch der Feldhilfsärzte und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen regeln sich nach den Vorschriften des Offizierpensionsgesetzes und des Militärhinterbliebenengesetzes.

Zu III:

Die Ergänzung der betreffenden Dienstvorschriften bleibt vorbehalten. Auf die dem Kriegsministerium vorliegenden Anträge wegen Verbesserung der Lage der Medizinstudierenden ist hiernach eine Bescheidung im Einzelfall nicht mehr zu erwarten.

Fleischversorgung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch.

§ 1. Zur Sicherung des Fleischbedarfs des Heeres und der Marine sowie der Zivilbevölkerung wird eine Reichsstelle für die Versorgung mit Vieh und Fleisch (Reichsfleischstelle) gebildet.

Sie hat die Aufgabe, die Fleischversorgung, insbesondere die Aufbringung von Vieh und Fleisch im Reichsgebiet und deren Verteilung, zu regeln.

Ihr liegt ferner die Verteilung des aus dem Ausland eingeführten Schlachtviehs und Fleisches einschließlich der Fleischwaren ob.

§ 2. Die Reichsfleischstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Reichskanzler führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 3. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

§ 4. Der Beirat besteht aus sechzehn Regierungsvertretern, und zwar außer dem Vorsitzenden des Vorstands als Vorsitzenden aus vier Königlich preußischen, zwei Königlich bayerischen, einem Königlich sächsischen, einem Königlich württembergischen, einem Großherzoglich badischen, einem Großherzoglich hessischen, einem Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen, einem Großherzoglich sächsischen, einem Großherzoglich oldenburgischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm drei Vertreter des Zentral-Viehhandelsverbandes und je ein Vertreter der Fleischverteilungsstellen von Bayern, Württemberg und Baden, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, des Viehhandels, des Fleischergewerbes und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 5. Der Vorstand übt die Befugnisse der Reichsfleischstelle aus und führt die laufenden Geschäfte.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören. Der Zustimmung des Beirats bedarf es zur Aufstellung der Grundsätze für die Berechnung

1. des Fleischbedarfs der Zivilbevölkerung;
2. der in jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen zuzulassenden Schlachtungen von Vieh;
3. der Mengen und der Art des Schlachtviehs, das in den einzelnen Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen für den Fleischbedarf des Heeres und der Marine, der eigenen Zivilbevölkerung und der Zivilbevölkerung derjenigen Gebiete aufzubringen ist, aus deren Viehbeständen der Bedarf der eigenen Zivilbevölkerung nicht gedeckt werden kann.

Kommt zwischen Vorstand und Beirat eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

II. Regelung der Fleischversorgung.

§ 6. Schlachtungen von Vieh, die nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, sind nur in dem von der Reichsfleischstelle festgesetzten Umfang gestattet. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben Anordnungen zu treffen, um Schlachtungen über die zugelassene Höchstzahl hinaus zu verhindern. Sie können bestimmen, daß aus unerlaubten Schlachtungen gewonnenes Fleisch der Gemeinde, dem Kommunalverband oder einer anderen von ihnen bestimmten Stelle ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt werden kann. Sie regeln die Unterverteilung der zugelassenen Schlachtungen auf Kommunalverbände und Gemeinden.

Schlachtungen ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters (Hausschlachtungen) sind nur dann gestattet, wenn der Besitzer das

Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, weitergehende Einschränkungen für solche Schlachtungen zu bestimmen.

Notschlachtungen fallen nicht unter die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 1 und des Abs. 2.

Hausschlachtungen und Notschlachtungen sind den von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen anzuzeigen und auf die für den Kommunalverband oder die Gemeinde zugelassene Höchstzahl von Schlachtungen nach Grundsätzen, die von der Reichsfleischstelle aufgestellt werden, anzurechnen.

§ 7. Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren aus einem Kommunalverband in einen anderen ist von den Landeszentralbehörden zu regeln. Soweit es sich um Kommunalverbände verschiedener Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens handelt, hat die Reichsfleischstelle die Grundsätze für die Regelung aufzustellen.

§ 8. Für die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) haben die Landeszentralbehörden Sorge zu tragen.

Die Landeszentralbehörden regeln den Verkehr mit Schlachtvieh. Sie können bestimmen, daß der Ankauf von Schlachtvieh ausschließlich durch die von ihnen bezeichneten Stellen oder durch die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen stattfindet, sowie daß der Verkauf von Schlachtvieh nur an die bezeichneten Stellen oder an die von diesen beauftragten oder zugelassenen Personen erfolgen darf.

§ 9. Soweit die von den Landeszentralbehörden bezeichneten Stellen oder die von diesen beauftragten und zugelassenen Personen den erforderlichen Bedarf an Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, sind die fehlenden Mengen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden von den Kommunalverbänden und Gemeinden innerhalb ihrer Bezirke aufzubringen unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und mit folgenden Maßgaben:

1. Den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe sind die Tiere zu belassen, die sie zur Fortführung ihres Wirtschaftsbetriebs bedürfen. In Zuchtviehherden dürfen nur die zur Mast aufgestellten Tiere enteignet werden.
2. Bei der Festsetzung des Uebernahmepreises sind, soweit ein Höchstpreis nicht besteht, die von der Reichsfleischstelle aufgestellten Preisvorschriften zu berücksichtigen.

§ 10. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Verbrauchsregelung von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken vorzunehmen. Sie können bestimmen, daß Fleisch aus Notschlachtungen an die von ihnen bestimmten Stellen gegen eine von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzende Entschädigung abzuliefern ist. Sie haben den von den Landeszentralbehörden nach § 8 mit der Beschaffung des Schlachtviehs bezeichneten Stellen auf deren Verlangen eine Stelle zu benennen, die das gelieferte Schlachtvieh zu übernehmen hat. Sie bedürfen zu der im Satz 1 vorgeschriebenen Regelung der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Regelung anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand getroffen wird. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörde verpflichtet, die Regelung vorzunehmen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Regelung selbst treffen oder Anordnungen darüber erlassen.

Die Befugnisse der Gemeinden, der Kommunalverbände, der Landeszentralbehörden sowie der von ihnen bestimmten Stellen regeln sich nach der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Vieh: Rindvieh, Schafe und Schweine, als Fleisch: das Fleisch von diesen Tieren, als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Würste aller Art sowie Speck.

§ 12. Streitigkeiten, die sich bei Durchführung dieser Verordnung zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, den im § 8 für den An- und Ver-

kauf von Vieh bezeichneten Stellen, den von ihnen beauftragten oder zugelassenen Personen ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde; ergeben sich Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Kommunalverbänden, Stellen oder Personen, die in verschiedenen Bundesstaaten einschließlich Elsaß-Lothringens ihren Sitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben, so entscheidet ein Schiedsgericht.

Das Nähere über das Schiedsgericht wird vom Reichskanzler, über die örtliche Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörden und ihr Verfahren von den Landeszentralbehörden bestimmt.

§ 13. Die von den Landeszentralbehörden mit der Beschaffung von Vieh und der Regelung der Fleischversorgung beauftragten Behörden und Stellen haben der Reichsfleischstelle auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 14. Unbeschadet der Befugnisse der Reichsfleischstelle erlassen die Landeszentralbehörden die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 2 des Höchstpreisgesetzes, als Kommunalverband, als Gemeinde oder Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 15. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft,

1. wer den Vorschriften im § 6 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt;
2. wer die ihm nach § 6 Abs. 4 obliegende Anzeige nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
3. wer den auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 7, § 8 Abs. 2 oder § 10 erlassenen Anordnungen oder den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 16. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Auslegung einiger Punkte der Deutschen Arzneitaxe. Bekanntmachung des Reichsamts des Innern vom 4. Januar 1916.

Bei der diesjährigen Beratung des Reichs-Gesundheitsrats über die Deutsche Arzneitaxe hat nach einem Bericht des Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts der Leiter des Rezept-Prüfungsbureaus der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin, der als Sachverständiger zu den Beratungen zugezogen war, um Auskuft über folgende Fragen geben:

1. Ist die in Ziffer 18 der Arzneitaxe vorgesehene sogenannte Nachttaxe bei Lieferungen an Krankenkassenmitglieder gemäß § 376, 1 der Reichs-Versicherungsordnung rabattpflichtig?

2. Darf bei der Preisberechnung für ein Teegemisch das Zerquetschen von Früchten (Ziffer 11, o der allgemeinen Bestimmungen) besonders in Ansatz gebracht werden?

In der Besprechung äußerten sich einige Mitglieder des Reichs-Gesundheitsrats dahin, daß die Nachttaxe nicht rabattpflichtig sei; der gleichen Anschauung waren einige pharmazeutische Sachverständige, während der Vertreter der kleinen Landapotheker sich für die Rabattpflicht der Nachttaxe aussprach. Die Vertreter der Krankenkassen erhoben ihrerseits gegen die Berechnung der vollen Gebühr für die Nachttaxe keine grundsätzliche Bedenken; sie legten nur Wert auf eine gleichmäßige Regelung der Angelegenheit; denn gegenwärtig herrsche eine unerwünschte Verschiedenheit der Auffassung an den einzelnen Orten im Reiche.

Bei einer Besprechung im November 1914 über die nämliche Frage hatten Sachverständige aus den Kreisen der Krankenkassen den Standpunkt vertreten, daß nach der in Betracht kommenden Bestimmung der Reichsversicherungsordnung die obersten Verwaltungsbehörden nur die Höhe des Rabatts festsetzen, nicht aber entscheiden könnten, daß die eine oder andere Ziffer der Arzneitaxe von dem Abschlag ausgeschlossen sei. Zur Entscheidung dieser Frage seien, wenn Streitigkeit entstehe, nur die Gerichte befugt.

Nach Ansicht des Kaiserlichen Gesundheitsamts hat die Frage selbst für die Apotheker und Krankenkassen nur eine untergeordnete Bedeutung. Immerhin erscheine es tatsächlich wünschenswert, daß überall im Reiche ein-

heitlich verfahren werde. Nach der Entstehung der Ziffer 18 der allgemeinen Bestimmungen könne es nicht zweifelhaft sein, daß es sich lediglich um eine Schutzbestimmung handle, die den Apotheker vor einer unnötigen Störung seiner nächtlichen Ruhe bewahren solle; dagegen liege darin nicht ein Entgelt für besondere Leistungen, z. B. in den Ziffern 2a—i und 11a—r. Bei dieser Bedeutung der Bestimmung in Ziffer 18 erscheine es nicht gerechtfertigt, auf die Nachttaxe die Vorschrift der Rabattgewährung in Anwendung zu bringen.

Zu der zweiten Frage bestand Uebereinstimmung im Reichs-Gesundheitsrat darüber, daß das Zerquetschen von Früchten zu Teegemischen, falls diese Hantierung vorgeschrieben oder erforderlich sei, besonders zu berechnen sei.

Den vorstehenden Ausführungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts trete ich bei. Ich beehre mich, im Falle des Einverständnisses ergebenst zu ersuchen, die in Betracht kommenden Behörden entsprechend zu verständigen.

B. Königreich Preussen.

Bekämpfung des Lebensmittelwuchers. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 20. März 1916 — V. 11894 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Verschiedene unerfreuliche Erscheinungen, die kürzlich auf dem Lebensmittelmarkte zu Tage getreten sind, geben mir Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Kommunal- und Polizeiaufsichtsbehörden auf die Herbeiführung eines besseren Zusammenarbeitens der Gemeinde- und der Polizeibehörden in der Bekämpfung des Lebensmittelwuchers hinzulenken. Die Versorgungsregelung und die Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs ist durch die kriegswirtschaftlichen Verordnungen des Bundesrats und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der Landes-Zentralbehörden den Gemeinden übertragen, welche in dieser Arbeit durch die Preis-Prüfungsstellen entlastet und unterstützt werden sollen. Die Durchführung der von den Gemeinden und Preis-Prüfungsstellen getroffenen Anordnung ist aber nur dann gewährleistet, wenn sie durch scharfe polizeiliche Ueberwachung gesichert wird. Ich verkenne nicht, daß damit den Polizeiverwaltungen eine schwierige Aufgabe erwächst, zumal ihr Personalbestand stark gelichtet ist. Es muß aber Sorge dafür getragen werden, daß die Polizeiexekutivbeamten über die jeweils geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Regelung der Versorgung und des Verbrauches und der bestehenden Höchstpreise zuverlässig unterrichtet werden, um gegen Zuwiderhandlungen mit der gebotenen Schnelligkeit und Gründlichkeit einschreiten zu können.

Euere Exzellenz — Hochgeboren — Hochwohlgeboren wollen hiernach unverzüglich die nötigen Anordnungen treffen und die Königlichen und städtischen Polizeiverwaltungen, für welche Abdrucke beigefügt sind, mit der erforderlichen Anweisung versehen. Bei den städtischen Polizeiverwaltungen wird der Unterricht der Polizeibeamten zweckmäßig durch den städtischen Dezernenten für Lebensmittelfragen erfolgen können. Ich darf voraussetzen, daß auch in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung die beteiligten Magistratsdezernenten den mit der Erteilung des Unterrichts zu betrauenden Beamten gern die erforderliche Information erteilen werden und behalte mir vor, über den Erfolg der angeordneten Maßnahmen demnächst besonderen Bericht zu erfordern.

Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Januar 1916 — IId 120 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ew. pp. lasse ich anbei ein Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen zugehen, für die Veröffentlichung in den Regierungs-Amts-, Kreis- pp. Blättern Sorge zu tragen.

Merkblatt zu den Anträgen auf Rückführung der Leichen von gefallenen Kriegsteilnehmern in die Heimat.

Wenn es auch begreiflich erscheint, daß viele Angehörige gefallener Krieger den Wunsch haben, die sterblichen Ueberreste der im heldenmütigen Kampfe Gefallenen in heimatlicher Erde zu bestatten, um ihre Ruhestätten

alsdann persönlich pflegen zu können, so mögen sie vor Ausführung des Planes doch folgendes bedenken:

Ehren wir die Toten wirklich dadurch, daß wir sie in ihrer Ruhe stören und umbetten?

Der Opfertod fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde hat den Krieger weit herausgehoben aus dem engen Kreis der Familie. Nicht ihr allein mehr, sondern dem ganzen deutschen Volke ist er zu eigen geworden. Ihm gehört daher auch die Sorge um seine letzte Ruhestätte. Und wenn wir an die fernere Zukunft denken, ist nicht eine Volksgemeinschaft besser dazu imstande als eine einzelne Familie?

Mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hegen und pflegen heute Vater und Mutter, die Gattin, die Kinder das Grab der gefallenen Helden. Wissen sie, ob in allen Fällen nach ihrem Tode diese Liebestätigkeit fortgesetzt wird oder auch nur fortgesetzt werden kann?

Ist nicht nach kaum 20 bis 30 Jahren ein Grab oft der Vergessenheit anheimgefallen, ja, muß es nicht wegen der örtlichen Begrenztheit der Friedhöfe manchmal einem andern Platz machen?

Wie anders ein Heldengrab auf dem Schlachtfelde! Nach langer, langer Zeit soll es noch zeugen von dem gewaltigen Ringen, soll es Zeugnis ablegen von dem todesmutigen Einsetzen der Persönlichkeit derer, die gegen eine Uebermacht von Feinden das Vaterland vor der Vernichtung, vor Plünderung und Brandschatzung bewahrten.

„Und doch,“ wird mancher fragen, „ist das Grab meines Gatten, meines Sohnes wirklich in würdigem Zustande?“

Da, wo Zeit und Gelegenheit waren, hat treue Kameradschaft dem Gefallenen die letzte Ruhestätte bereitet, zeugen schlichte Denkmäler von pietätvollem Handeln. Und wo die Not der Zeit es noch nicht hat zur Herstellung einer würdigen Grabstelle kommen lassen, da wird mit deutscher Gewissenhaftigkeit vorgesorgt werden.

Das Kriegsministerium hat es als eine Ehrenpflicht angesehen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet erscheinen, alles für die dem deutschen Volke so teuren Grabstätten zu tun, was ihre dauernde und würdige Erhaltung gewährleisten kann.

Neben allen nur möglichen Feststellungen und Vorarbeiten, die der Sicherstellung von Grund und Boden dienen, erfolgt eine Bereisung der Kriegergrabstätten durch Mitglieder des Bundes deutscher Baumschulenbesitzer und der deutschen Gesellschaft für Gartenkunst, im Verein mit namhaften Künstlern und Architekten, damit schon jetzt die Grundlage für Pläne geschaffen wird, welche in ihrer Ausführung der Nachwelt Zeugnis ablegen sollen von der sittlichen Größe unseres Volkes in dieser gewaltigen Zeit.

Kein Grab, sofern es überhaupt aufzufinden ist, wird unbeachtet bleiben und der Dank des Vaterlandes wird seinen gefallenen Söhnen auch über den Tod hinaus zuteil werden.

Darum störe man unsere Helden nicht in ihrem letzten Schlafe. Man denke auch an den Seemannstod, der manchen Braven unserer Marine ereilt hat. Niemand kann ihre sterblichen Ueberreste heimholen, niemand vermag ihre Ruhestätte zu schmücken.

Die würdigste Ruhestätte für einen gefallenen Krieger ist dort, wo er die Treue zum Vaterland mit dem Tode besiegelt hat.

Auch daran möge man denken, ob es nicht mehr im Sinne des Gefallenen liegen würde, daß die beträchtlichen Kosten der Ueberführung besser für die Erziehung und Ausbildung der hinterlassenen Kinder oder minderjährigen Geschwister verwandt werden würden.

Sollten solche Gedanken dennoch den einen oder anderen nicht davon abhalten, die eigenen Wünsche nach Ueberführung seines gefallenen oder verstorbenen Angehörigen voranzustellen, so wären für die Rückführung der Leichen nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.

In den Gesuchen muß dargelegt sein:

a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen

nicht geöffnet werden; auch Ausnahmen werden in keinem Falle zugelassen. Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, wie sie häufig gestellt werden, um das zu erreichen, was von den stellvertretenden Generalkommandos in gewissenhafter Auslegung der Bestimmungen versagt wurde, sind nutzlos;

b) wo das Grab liegt; — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen schwer auffindbaren Orten ist auch auf die nächst größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;

c) wer die Ueberführung bewirken soll; — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;

d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde aufgestellt werden.

Reise und Ueberführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten. Die Beförderung der Leichen auf den im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Ueberführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

Für Ueberführung nach Friedensschluß werden auf den Eisenbahnen die halben Gebühren erhoben werden.

C. Königreich Sachsen.

Ausdehnung der Anzeigepflicht auf Kindbettfieber. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Februar 1916.

Die in der Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 149) in Verbindung mit der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung vom 21. Juni 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 131) angeordnete Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten wird auf das Kindbettfieber unter folgenden Bestimmungen ausgedehnt:

1. Jeder Erkrankungs- und Todesfall an Kindbettfieber ist von dem behandelnden Arzt unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes der Erkrankten oder des Sterbeortes mündlich oder schriftlich (mit dem vorgeschriebenen Vordruck) anzuzeigen.

2. Ist kein Arzt zur Behandlung der Kranken zugezogen worden, so ist anzeigepflichtig 1. der Haushaltungsvorstand, 2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege der Erkrankten beschäftigte Ferson, 3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 4. die Leichenfrau. — Die Anzeigepflicht besteht jedoch für diese Personen in der angegebenen Reihenfolge und nur dann, wenn kein früher genannter Verpflichteter vorhanden ist.

3. Anzuzeigen sind auch solche Erkrankungs- oder Todesfälle, die sich in Kranken-, Entbindungs-, Pflege- oder anderen Anstalten ereignen.

4. Die Polizeibehörde hat alle Anzeigen sofort nach ihrem Eingang an den Bezirksarzt weiterzugeben. Dabei hat sie ihn von den Abwehrmaßregeln zu benachrichtigen, die sie aus Anlaß des Erkrankungs- oder Todesfalles schon selbst getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt.

5. Geändert wird nichts an der Anzeigepflicht, wie sie den Hebammen in § 25 der Dienstanweisung für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 6. Mai 1908 auferlegt ist.

6. Anzeigepflichtige, die der Anzeigepflicht zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 8. 20. April 1916.

Rechtsprechung.

Verurteilung von Gesundbeterinnen wegen fahrlässiger Tötung. Urteil des Reichsgerichts (II. Str.-S.) vom 14. April 1916.

Am 13. November 1915 waren von dem Landgericht Berlin III die Gesundbeterinnen Hüsgen und Ahrens wegen fahrlässiger Tötung der Schauspielerinnen Butze und v. Arnold zu je sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden.[1]) Die Verurteilten gehörten zur Sekte der Christian Science, die den Standpunkt vertritt, daß alle Krankheiten als Wirkungen einer in Wahrheit nicht vorhandenen Materie überhaupt nicht existierten, was dem Kranken durch Beistand und Fernarbeit, verbunden mit Gebet, klar gemacht werden müßte, um ihn von jeder Krankheit zu heilen. Die beiden Schauspielerinnen, die sich in die „Behandlung" der Angeklagten begeben hatten, haben ihre Leichtgläubigkeit mit dem Tode gebüßt. Frau Butze war zuckerkrank, hätte aber bei strenger Einhaltung der Diät noch 5—10 Jahre leben können. Die Angeklagte Hüsgen ermunterte sie direkt zum Genuß schädlicher Speisen, was in kurzer Zeit den Tod herbeiführte. Fräulein v. Arnold litt an einer gefährlichen Hautkrankheit, die sich bei sachgemäßer ärztlicher Behandlung gebessert hätte, durch das unbesonnene Eingreifen der Ahrens aber ebenfalls zu einem raschen Tode führte. Bei dem Bildungsgrade der Angeklagten trug die Strafkammer keine Bedenken, anzunehmen, daß diese die Gefährlichkeit der Krankheiten erkennen konnten. Wenn sie trotzdem ihre völlig unzulängliche „Behandlung" fortsetzten, so lag darin eine grobe Fahrlässigkeit, die unmittelbar den Tod der Kranken herbeiführte.

Gegen dieses Urteil legten die Angeklagten Revision beim Reichsgericht ein, die jedoch von diesem aus folgenden Gründen verworfen wurde: Die von der Revision erhobenen Prozeßrügen greifen nicht durch, insbesondere liegt keine Verletzung des § 247 der St.P.O. vor. Der Zeuge Schloßhauptmann Th. ist in Gegenwart des Sachverständigen Prof. Dr. Hoffmann ausführlich vernommen worden. Die von der Verteidigung beantragte Vernehmung von weiteren sieben Sachverständigen über das Wesen und die Lehre der Christlichen Wissenschaft konnte mit Recht abgelehnt werden, da sich das Gericht auf andere Weise hierüber genügend informiert hatte. — In der Sache selbst ist der Entscheidung des Reichsgerichts die Auffassung des Landgerichts zugrunde zu legen, insbesondere über die Lehre der Christlichen Wissenschaft. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung vollständig. Nach dem Gutachten der Sachverständigen hätte die am 10. Dezember 1913 gestorbene Frau Butze bei sachgemäßer ärztlicher Behandlung noch 5 bis 10 Jahre gelebt, und auch die am 14 Februar 1914 verschiedene Fräulein v. Arnold wäre so früh nicht gestorben, wenn die Angeklagten ihre mentale metaphysische Behandlung nach Kenntnis der Verschlechterung des Zustandes der Kranken aufgegeben hätten. Dabei schreibt den Angeklagten ihre eigene Lehre vor, bei Eintritt einer gefährlichen Wendung die Kranken nicht weiter zu behandeln, sondern sich selbst zu überlassen. Wäre dies in den vorliegenden Fällen geschehen, so hätten die Schauspielerinnen zweifellos ärztliche Hilfe wieder in Anspruch genommen, wodurch sie gerettet worden wären. Ohne Rechtsirrtum ist daher in der Fortsetzung der Behandlung nach der kritischen Wendung eine grobe Fahrlässigkeit der Angeklagten erblickt worden. Wer die Behandlung eines Kranken übernimmt, hat bei der Durchführung derselben auch die nötige Sorgfalt anzuwenden. Diese haben die Angeklagten außer acht gelassen und dadurch den Tod der Schauspielerinnen herbeigeführt.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck ohne deren Erlaubnis unzulässig.)

---

[1]) S. Bericht darüber in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1915, Nr. 23, S. 725/726.

Strafbare Ankündigung der „Couco-Dusche" als Empfängnisschutzmittel. Urteil des Reichsgerichts (V. Str.-Sen.) vom 2. März 1915.

Wenn, wie die Revision geltend macht, von der Strafkammer festgestellt worden wäre, daß die von dem Angeklagten angekündigte „Couco-Dusche" nichts anderes wäre, als ein Reinigungsapparat, der wie ein sogen. Irrigator nach seiner Gattung zur Beförderung der Gesundheit bestimmt wäre, dann könnte die Annahme, daß es sich um einen zu unzüchtigem Gebrauche bestimmten Gegenstand handelt, zu rechtlichen Bedenken Anlaß geben. Im Urteil ist aber nach eingehender Beschreibung der Spritze ausgesprochen, daß „nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen", dem sich die Strafkammer angeschlossen hat, „die hier „Couco-Dusche" genannte Druckspritze ein Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht ist". „Sie ermöglicht es" — wie es weiter heißt — „Wasser mit so starkem Druck gegen die Gebärmutter zu spritzen, daß dadurch bei vorhandener Schwangerschaft ein Abortus eingeleitet werden kann. Die Spritzen werden auch zur Abtreibung benutzt, namentlich im außerehelichen Geschlechtsverkehr nach vollzogenem Beischlaf zur Beseitigung etwa eingetretener Schwangerschaft."

Hiernach ist als festgestellt anzusehen, daß die Spritze ihre eigenartige Gestaltung gerade zu dem Zweck erhalten hat, um eine Abtreibung damit zu ermöglichen, oder auch im unmittelbarem Zusammenhange mit dem Beischlaf die Befruchtung zu verhindern. Sie ist damit erkennbar nicht zur Gattung der bloßen Reinigungsinstrumente gerechnet worden.

Da auch im übrigen eine Gesetzesverletzung nirgends erfindlich ist, mußte die Revision verworfen werden.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 14.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Abänderung des Süßstoffgesetzes. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. Juli 1902.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 253) zuzulassen.

§ 2. Die nach § 3 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 dem Bundesrate zustehenden Befugnisse werden dem Reichskanzler übertragen, insoweit die Durchführung der auf Grund des § 1 ergehenden Anordnungen in Betracht kommt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera und der hierzu erlassenen Anweisung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 24. März 1916 — M. 10843 —.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1915 einigen Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera, der hierzu erlassenen Anweisung sowie einer neuen Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Cholera, ferner einer neuen Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsgegenstände die Zustimmung erteilt hat, sind auf Anordnung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer, hierselbst, Linkstr. 23/24, die in . . . . Stücken anliegenden Deckblätter zu den genannten Anweisungen hergestellt worden. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, je ein Stück dem Reg.- und Medizinalrat sowie den Kreismedizinalbeamten gefälligst zustellen zu

lassen. Die weiter beigefügten Hefte sind für den dortigen Dienstgebrauch bestimmt.

Wegen der Abänderung der Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera verweise ich ergebenst auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. Januar 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 29.[1])

Zulässigkeit der Verwendung kleiner Nitritmengen bei der Herstellung von Pökelfleisch sowie Unzulässigkeit der Nitritverwendung zur Wurstbereitung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 25. März 1916 — M. 7250 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In neuerer Zeit ist die Beobachtung gemacht worden, daß Gemische aus Kochsalz und salpetrigsauren Salzen in Verkehr gelangen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Pökelfleisch und Dauerwurst anstelle von Salpeter Verwendung zu finden. Nach Untersuchungen, die in der Staatlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin ausgeführt worden sind, enthielt z. B. ein derartiges Gemisch 5,39 v. H. Natriumnitrit. Nach der Gebrauchsanweisung sollten 10 g der Zubereitung 1 Liter 20prozentiger Salzlake hinzugefügt werden. Diese Erscheinung hat mich veranlaßt, die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hierüber gutachtlich zu hören.

Bekanntlich findet beim Pökeln sowie bei der Herstellung von Dauerwurst Salpeter zu dem Zweck Verwendung, eine schöne rote Farbe der betreffenden Fleischdauerwaren zu bekommen. Hierbei findet eine teilweise Reduktion des Nitrates zu Nitrit statt, das bei der Anwesenheit von Sauerstoff mit dem Blutfarbstoff unter Bildung von Stickoxydhämoglobin reagiert. Beim Kochen des Pökelfleisches entsteht aus dem Stickoxydhämoglobin das karminrote und beständige Stickoxydhämochromogen. Soweit das aus dem Salpeter entstandene salpetrigsaure Salz nicht zur Bildung des Stickoxydhämoglobins verbraucht wird, unterliegt es einem weiteren Reduktionsprozeß. Hieraus geht hervor, daß die Ursache der sogenannten Salzungsröte, das Nitrit, auch bei der Verwendung von Salpeter im Fleisch und in der Pökellake entsteht. Daher hatte bereits im Jahre 1909 der Tierarzt Prof. Glage in Hamburg empfohlen, an Stelle von reinem Salpeter solchen zu verwenden, der durch einen kurzen Schmelzprozeß zum Teil in salpetrigsaures Salz umgewandelt ist. Mithin ist die Verwendung von Nitriten zu dem in Betracht kommenden Zweck nicht neu, und es ist nicht zu verkennen, daß sich bei sorgfältiger Herstellung von Gemischen aus Kochsalz und Nitriten die Verwendung der letzteren unter Ausschaltung von Salpeter genau dosieren läßt. Die Versuche haben weiter ergeben, daß gegen die Verwendung von Nitriten in dem gegebenen Verhältnis nach den bisherigen Erfahrungen gesundheitlich keine Bedenken bestehen. Anderseits ist aber nicht zu verkennen, daß bei der Wurstbereitung die Verhältnisse wesentlich anders liegen können, als bei der Herstellung von Pökelfleisch. Denn in der Wurstmasse läßt sich das Salz nicht so gleichmäßig verteilen, auch verläuft der Salzungsprozeß in der Lake weit schneller als in der Wurst, vor allem aber findet er in der Wurst unter nahezu völligem Luftabschluß statt.

Infolgedessen hat sich die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen dahin geäußert, daß gegen die Verwendung kleiner Nitritmengen, wie sie z. B. in dem oben angegebenen Fall in Betracht kommen, bei der Bereitung von Pökellake gesundheitlich keine Bedenken bestehen, daß aber die Verwendung von Nitriten zur Wurstbereitung für unzulässig zu erachten sei.

Den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betrauten Beamten und Sachverständigen ersuche ich von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Warnung vor sogenanntem Salatölersatz. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 4. April 1916 — M 5631 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Hiermit übersende ich eine Warnung, betr. Salatölersatz, mit dem Er-

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 3 dieser Zeitschrift; Jahrgang 1916, S. 14.

suchen um baldgefällige weitere Veranlassung, sofern im dortigen Bezirk nicht bereits entsprechend öffentlich gewarnt worden sein sollte.

Warnung, betreffend Salatölersatz.

In neuerer Zeit tauchen im Verkehr fortgesetzt Erzeugnisse auf, die zu ganz unverhältnismäßig hohen Preisen unter der Bezeichnung „Salatöl-Ersatz“ öffentlich angekündigt und angepriesen sowie gewerbsmäßig feilgehalten und verkauft werden. Chemische Untersuchungen haben wiederholt ergeben, daß es sich im wesentlichen um Wasser handelt, das durch Zusatz von Pflanzenschleim ölähnlich dickflüssig gemacht, mit Hilfe eines Farbstoffes ölähnlich gefärbt sowie etwas gewürzt und mit Frischerhaltungsmitteln versetzt ist. Derartige Erzeugnisse haben lediglich den Schein der bei der Salatbereitung in Betracht kommenden Oele; denn sie können ihrer stofflichen Zusammensetzung nach Salatöl als Nahrungsmittel nicht ersetzen, weil sie fettfrei sind und fast gar keine Nährstoffe enthalten. Die Bezeichnung „Salatöl-Ersatz“ für derartige Erzeugnisse ist mithin unzutreffend und zur Täuschung geeignet. Nach § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 wird bestraft, wer Nahrungsmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht, sowie wer wissentlich nachgemachte Nahrungsmittel unter zur Täuschung geeigneten Bezeichnungen feilhält; § 11 daselbst bedroht zudem fahrlässiges Feilhalten der angegebenen Art mit Strafe.

Berechtigung der pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute zur Ausstellung der für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderlichen Bescheinigung über die Todesursache usw. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. März 1916 — II d 364 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bestimme ich im Anschluß an den Runderlaß vom 7. Februar 1890 — M. d. g. A. 300 M., 112 U I; M. d. I. 390 II —, daß außer den Direktoren der Königlichen Universitätskliniken auch den Direktoren der Königlichen pathologisch-anatomischen Universitätsinstitute die Berechtigung erteilt wird, die für die Ausfertigung von Leichenpässen erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber auszustellen, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen.

C. Königreich Württemberg.

Abgabe von Heilsera auf Anweisung eines Wundarztes II. Abteilung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1916.

Der § 18 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 9. September 1896, betreffend die Abgabe von Arzneimittel (Reg.-Bl. S. 189) erhält die nachstehende Fassung:

§ 18. Die Vorschriften in § 1 und § 1 Abs. 1 finden auch auf die Abgabe der Heilsera und ihrer Präparate Anwendung, gleichviel ob diese Mittel zu Heil- oder Schutzzwecken dienen sollen.

Auch auf die Anweisung eines Wundarztes II. Abteilung ist die Abgabe dieser Mittel gestattet, wenn der Verordnende auf der Anweisung die Dringlichkeit der Verordnung beurkundet und seine Ermächtigungsstufe ausdrücklich angegeben hat.

Es dürfen nur solche Heilsera abgegeben werden, die von staatlich anerkannten Prüfungsstellen geprüft wurden, in der vorgeschriebenen Packung sich befinden und noch nicht zum Einzug bestimmt sind.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 9. 5. Mai. 1916.

Rechtsprechung.

Sittenwidriger Vertrag zwischen zwei Aerzten (Zahlung einer Entschädigung für Ueberlassung der Stellung als leitender Arzt in einem Krankenhause). Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 10. Dezember 1915.

Dr. X. schied nach 12jähriger Tätigkeit aus seiner Stellung als leitender Arzt eines Krankenhauses aus und trat aus diesem Anlaß mit Dr. N. in Verhandlungen, die dazu führten, daß ihm von diesem 5000 M. als Entschädigung bei Uebernahme der bezeichneten Stelle gezahlt werden sollten. Der abgeschlossene Vertrag enthielt u. a. auch die Worte: „Ehrenwörtliche Diskretion selbstverständlich". N. übernahm die Stelle, verweigerte jedoch Zahlung der 5000 Mark. X. verklagte ihn deswegen, wurde aber vom Landgericht wegen Sittenwidrigkeit des geschlossenen Vertrages abgewiesen, während das Oberlandesgericht der Klage stattgab. Hiergegen legte Dr. N. Revision beim Reichsgericht ein, das sich auf den Standpunkt des Landgerichts stellte und das Urteil aus folgenden Gründen aufhob:

Die Bemühungen des Klägers, durch Anzeigen in der Zeitung einen Nachfolger zu finden und seine Verhandlungen mit dem Bewerber hatten nur Sinn und Zweck, wenn er beabsichtigte, denjenigen, den er als seinen Nachfolger ins Auge faßte, der Krankenhausverwaltung zur Anstellung zu empfehlen. In dieser Weise ist er denn auch nach seinen eigenen Angaben später verfahren. Für die Beurteilung des Wertes seines Vorschlags war es von Wichtigkeit, ob er unter Umständen erfolgte, die seine Parteilichkeit in Frage stellten. Ließ sich der Kläger dafür, daß er die von ihm bekleidete Stelle aufgab und dadurch einem anderen Arzt den Eintritt in diese ermöglichte, eine Entschädigung versprechen, so wurde die Unbefangenheit seines Urteils über den Versprechenden und die Zuverlässigkeit der Empfehlung leicht beeinträchtigt. Die Krankenhausverwaltung hatte deshalb ein erhebliches Interesse daran, daß sie von dem Abkommen der Parteien Kenntnis erhielt. Die Mitteilung hiervon war für sie von um so größerer Bedeutung, als es sich um die Stelle des Krankenhausleiters handelte, die ein besonderes Maß von wissenschaftlicher und sittlicher Befähigung voraussetzte und deren sachgemäße Besetzung wegen des erhöhten Vertrauens, das vom Publikum Aerzten in dieser Stellung entgegengebracht wird, zugleich im öffentlichen Interesse lag. Verabredeten daher die Parteien, die sich hierüber nicht im Unklaren befinden konnten, die Geheimhaltung des Uebereinkommens, so setzten sie sich hierdurch mit den Anforderungen in Widerspruch, die vom Standpunkt des sittlichen Empfindens der Gesamtheit aus an ihr Verhalten zu stellen sind. Es ist ohne weiteres anzunehmen, daß sie zur Vermeidung des Anscheins, die Empfehlung des Beklagten durch den Kläger sei verkauft, auf das Versprechen der Geheimhaltung großen Wert legten und ohne das Versprechen die Vereinbarung über die Zahlung der 5000 Mark nicht getroffen haben würden. Die Nichtigkeit des Versprechens hat daher die Nichtigkeit des Entschädigungsabkommens zur Folge. (Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Tötung bei einer Operation durch Verwechslung von Medikamenten (Kokain mit Novokain). Fahrlässigkeit seitens des Arztes verneint. Urteil des Reichsgerichts (IV. Str.-S.) vom 28. März 1916.

San.-Rat Dr. med. H. in K., leitender Arzt des M.-Krankenhauses zu G., wollte am 27. Mai 1915 einen am Oberarm verwundeten Soldaten durch operativen Eingriff von der eingedrungenen Kugel befreien. Zu diesem Zweck

bestellte er am Abend vorher bei der Schwester B. H. telephonisch, daß bis zum nächsten Tag ausnahmsweise die doppelte Menge, nämlich 50 g Novokain zur örtlichen Betäubung der Operationsstelle von der Apotheke geholt würde. Die Schwester nahm aus einem Schrank 2 Flaschen, in der einen war Kokain, in der anderen Novokain; die letztere wollte sie dem Krankenwärter W. geben, der das neue Mittel holen sollte. Aus Versehen vertauschte sie jedoch die Flaschen und gab W. die Flasche mit der Aufschrift Kokain. Der Apotheker händigte dann W. 25 g Kokain aus. Als es zur Operation kam, wurde die Flasche mit 25 g Kokain bereitgestellt, von der Dr. H. und die Schwester annahmen, daß sie Novokain enthielt. Es entspann sich dann noch eine Erörterung über die Menge des Betäubungsmittels, da Dr. H. 50 g bestellt hatte. Die Schwester gab ihm dann aus dem Schrank eine Schale, in die sie am Abend vorher den Rest des vermeintlichen Novokain hineingegossen hatte. Dr. H. nahm nun 3 Einspritzungen vor, in deren Folge der Patient Krämpfe bekam, die rasch mit seinem Tode endigten. Das Landgericht Glatz sprach den Angeklagten Dr. H. am 1. Oktober 1915 von dem Verdachte der fahrlässigen Tötung frei, während die mitangeklagte Schwester B. H. zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt wurde. In den Gründen führte das Landgericht unter anderem aus: Es ist in Krankenhäusern üblich, daß den Schwestern die Herbeischaffung und Bereitstellung der Medikamente überlassen wird. In diesem Fall lag besonders deshalb für Dr. H. kein Grund zur Nachprüfung vor, weil gewöhnlich die Oberschwester nochmals alle Medikamente nachsieht. Dr. H. glaubte ferner, sich auf Schwester B. H. verlassen zu können, da sie staatlich anerkannte Vollschwester und schon 3 Jahre bei Dr. H. tätig war, ohne daß ihr Chef sich über sie irgendwie beklagen konnte. Dr. H. konnte weiterhin auch gar nicht vermuten, daß eine Verwechslung vorgekommen sein könnte, da er Novokain wohl ohne Rezept bekommen konnte, da es auch in größeren Mengen ungefährlich ist, aber Kokain als Gift nur gegen Rezept ausgegeben werden durfte. Gegen die Freisprechung des Dr. H. hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt, die aber vom Reichsgericht als unbegründet verworfen wurde. (Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Wegen Beeinträchtigung eines Grundstückes durch übermäßiges Geräusch benachbarter, dem Gemeinwohl fördernder öffentlichrechtlicher Betriebe ist nur Klage auf Schadenersatz, aber nicht auf Beseitigung der Betriebe zulässig. Urteil des Reichsgerichts (V. Z.-Sen.) vom 4. März 1916.

Frau X. in Cöln ist Eigentümerin eines in der Nähe der Königlichen (staatlichen) Maschinenbauschule gelegenen Wohnhauses. Die Schule enthält einen Maschinenraum mit einer Dampfmaschine zu elektrischer Strom- und Lichterzeugung, verbunden mit einer Pumpe für Einspritzkondensation. Durch das von dieser Maschine ausgehende gleichmäßig summende Geräusch und die dadurch verursachten Schwankungen (Erschütterungen) fühlte sich Frau X. beschwert. Sie habe Mietausfälle erlitten; auch sind ihr infolgedessen Hypotheken teilweise gekündigt worden. Sie klagte gegen die Stadt Cöln auf Beseitigung der Störungen und Unterlassung der weiteren Zuführung von Geräuschen und Erschütterungen. Das Landgericht Cöln hat diesem Antrag gemäß erkannt, das Oberlandesgericht Cöln dagegen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Die Maschinenbauschule sei eine öffentlich rechtliche Anstalt und diene als Studiengegenstand dem staatlichen Unterrichtsbetriebe. Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Revision beim Reichsgericht ein, die aber von diesem aus folgenden Gründen zurückgewiesen wurde.

Die Maschine dient dem staatlichen Unterrichtsbetrieb, also einer das Gemeinwohl fördernden öffentlich-rechtlichen Tätigkeit, in die im Rechtsweg nicht eingegriffen werden darf. Einen Unterschied kann es, ganz abgesehen davon, daß eine Scheidung nicht möglich ist, auch nicht machen, daß die Maschine nicht ausschließlich dem Unterricht selbst, sondern auch Beleuchtungszwecken dient. Ohne Beleuchtung der Unterrichtsanstalt ist der Unterricht nicht möglich; auch die Beleuchtung dient also mittelbar dem Unterrichtsbetrieb. Die Frage, ob ohne Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes Einrichtungen und Vorkehrungen getroffen werden können, die die Geräusche und

Erschütterungen herabmindern oder ganz beseitigen, ist nicht zum Gegenstande eines besonderen Antrags gemacht; sie kann im Rechtsweg erörtert werden, wenn — wie in einzelnen Fällen als unbedenklich angenommen worden ist — nur Maßnahmen finanzieller Natur in Frage stehen, durch di in den Betrieb nicht eingegriffen wird, wenn es sich also nur um die Höhe dee Schornsteine, Essen oder ähnliche Dinge handelt. Wenn aber, wie im vorr liegenden Falle, die ganze Maschine oder wenigstens die Art und der Ort de- Aufstellung in Frage steht und die für den Unterricht verantwortliche Behörder wie im vorliegenden Falle, die Möglichkeit einer mit dem Unterrichtsbetriebe, vereinbarten Aenderung bestreitet, so kann im Rechtswege nicht dagegen vorgegangen werden, und zwar auch dann nicht, wenn objektiv die Möglichkeit vorhanden sein sollte. Die zuständige Behörde übernimmt dann die Verantwortung und die Verpflichtung zum Schadensersatz, den die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit nicht in Anspruch genommen hat, der ihr aber vorbehalten bleibt.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Verpflichtung eines Eigentümers zum Anschlusse eines Hausgrundstücks an die Kreiswasserleitung. Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 20. April 1915.

Wie sich aus dem vorliegenden Berichte über die Verwaltung des Kreises S. für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 ergibt, besaß eine größere Anzahl von Gemeinden des Kreises zentrale Wasserversorgung in Gestalt eigener Wasserleitungen. Einige weitere Gemeinden waren im Begriffe, solche anzulegen. Außerdem hat der Kreis ein eigenes Wasserwerk geschaffen: „die Gruppenwasserversorgung des Kreises S., welche bestimmt ist, den übrigen 40 Kreisgemeinden mit rund 14000 Seelen einwandfreies, ausreichendes Wasser zuzuführen, nachdem alle Versuche, eigene Anlagen mit natürlichem Gefälle für sie zu schaffen, wegen der hohen Lage der Ortschaften ergebnislos waren“ (Verwaltungsbericht Seite 25).

Die vorerwähnte Polizeiverordnung vom 20. Mai 1913 bestimmt nun für den Umfang der Gemeinde und dreier anderer Gemeinden in § 1:

„Jedes Grundstück, auf welchem ein zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder errichtet wird, muß, sobald die Straße, an der es liegt, mit einem Wasserleitungsrohr versehen ist, an die Kreiswasserleitung angeschlossen werden.“

Ein Verbot der Benutzung anderen Wassers ist hierin, also auch in der angegriffenen Verfügung nicht enthalten.

Die Bauordnung für den Regierungsbezirk T. vom 1. Februar 1912 bestimmt in § 38:

„2. Wo eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, müssen alle Grundstücke, auf denen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet sind oder errichtet werden, an diese angeschlossen werden. Ausgenommen sind nur diejenigen Grundstücke, deren Lage oder Beschaffenheit den Anschluß an die Wasserleitung nicht oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten ermöglicht.

Von dem Anschlußzwange kann der Landrat für diejenigen Grundstücke Ausnahmen zulassen, welche eine eigene einwandfreie Wasserversorgung (Brunnen oder Wasserleitung) besitzen.

3. Soweit die Baugrundstücke an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, muß für jede selbständige Wohnung vor der Gebrauchsabnahme eine eigene, mit Ausguß versehene Zapfstelle angelegt werden. Ausnahmen sind zulässsig.

4. Für die Herstellung der Anschluß- und Hausleitungen sind die hierüber erlassenen Bestimmungen maßgebend.“

Die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1913 enthält selbst keine Ausnahmevorschriften, doch bleiben selbstverständlich diejenigen der Bauordnung wirksam. Denn wenn diese Bauordnung auch in § 62 die Verschärfung ihrer Bestimmungen für Ortspolizeibezirke oder Teile von solchen den Ortspolizeibehörden vorbehält, so ist doch der Schluß nicht zulässig, daß die Ausnahmevorschriften der Bauordnung ohne positive Bekundung einer entsprechenden

Absicht einfach dadurch, daß die Ortspolizeiverordnung selbst Ausnahmen nicht vorsieht, außer Geltung gesetzt seien.

Ein Ortsstatut besteht der Natur der Sache gemäß nicht. Die Rechtsbeständigkeit der Polizeiverordnung ist aber nicht davon abhängig, daß ein solches Statut vorhanden ist, oder daß es sich um eine Gemeindewasserleitung handelt. Wesentlich ist, daß dem Zwange zum Anschlusse ein Recht, d. h. ein öffentlicher Anspruch auf Anschluß gegenübersteht. Ein solches Recht besteht hier ohne weiteres dann, wenn die Kreiswasserleitung zu den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Kreises gehört, zu deren Mitbenutzung die Kreisangehörigen nach § 7 Ziffer 2 der rheinischen Kreisordnung vom 30. Mai 1887 nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen berechtigt sind. Daß dies der Fall ist, wird von keiner Seite bestritten oder bezweifelt. Es ist nach den mitgeteilten Angaben des Kreisverwaltungsberichtes zu vermuten und wird durch den Inhalt der bestehenden Ordnung über die Erhebung von Gebühren für Entnahme von Wasser aus dem Kreiswasserwerk bestätigt. Diese Ordnung ist nach ihrem Eingange auf Grund des § 4 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906, also für eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Anstalt erlassen. Eine privatrechtliche Art der Begründung und Beendung des zwischen Anstalt und Wasserentnehmer bestehenden Rechtsverhältnisses ist nicht vorgesehen. Die Rechtsmittel sind die des öffentlichen Rechtes (Einspruch und Verwaltungsklage — vergl. § 16 des genannten Gesetzes —). Demgegenüber kann es nicht von Belang sein, wenn der Kläger ohne Substantiierung angibt, bei den Verhandlungen über die Schaffung des Wasserwerks sei erklärt worden, daß Zwang nicht angewendet werden solle.

Zum begrifflichen Wesen der Oeffentlichkeit einer Kreisanstalt gehört nicht, daß alle Angehörigen des Kreises bezw. der Gemeinden, für die sie bestimmt ist, durch Erweiterung und Ausgestaltung der Anstalt tatsächlich in den Stand gesetzt werden, ihr Recht auf Mitbenutzung auszuüben. Es ist daher insoweit ohne rechtliche Bedeutung, wenn die Wasserwerksverwaltung es ablehnt, die Hauptleitungen (Straßenrohre) nach jedem mit Wohngebäuden usw. besetzten Grundstücke innerhalb der beteiligten Gemeinden zu verlängern. Es genügt, daß ein Recht auf Benutzung der Anstalt in deren jeweiligem Bestande nicht fehlt.

Auf dieser Grundlage hat der Gerichtshof polizeiliche Vorschriften, welche wie die Polizeiverordnung vom 20. Mai 1913 den Anschluß von Grundstücken an kommunale Wasserleitungen fordern, in zahlreichen Entscheidungen für rechtsgültig erachtet. Da es sich um allgemeine Vorschriften handelt, so versteht es sich von selbst, daß bei der Beurteilung ihrer Zwecke und Wirkungen von den Verhältnissen ihres Anwendungsgebietes im ganzen, nicht von denen einzelner Grundstücke auszugehen ist. Für die Rechtsgültigkeit der gedachten Polizeiverordnung ist es daher nicht von Belang, ob das Grundstück des Klägers schon eine gute Wasserversorgung hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sachgemäß angelegte Wasserleitungen, durch welche ganze Ortschaften oder, wie hier, eine größere Anzahl von Ortschaften einheitlich und planmäßig mit Wasser versorgt werden, ihrem Wesen nach in hohem Grade geeignet sind, wie zur Erhöhung der Feuersicherheit, so auch vor allem zur Verstärkung und vermehrten Sicherheit des Schutzes der menschlichen Gesundheit zu dienen, d. h. die für die bezeichneten polizeilichen Interessen so wichtige Wasserversorgung ihres räumlichen Wirkungsbereiches zum Nutzen dieser Interessen auf eine höhere Stufe der Vervollkommnung zu heben. Soweit hierbei die Abwehr der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten in Betracht kommt, handelt es sich keineswegs um Möglichkeiten, die zu entfernt sind, um die Anwendung des polizeirechtlichen Begriffes der Gefahr zu gestatten. Denn es handelt sich um Ersetzung unvollkommener Verhältnisse, die ständig wirken, durch vollkommenere, die gleichfalls ständig, also von vornherein wirken, im besonderen also der Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Abbruch tun. Die Möglichkeit des Auftretens solcher Krankheiten ist aber unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen da, wo Menschen sich dauernd aufhalten und verkehren, ähnlich wie die Möglichkeit des Ausbruchs von Feuer, stets eine gegenwärtige. Sie ist als solche polizeilich zu behandeln, auch wenn sie sich innerhalb des in Betracht kommenden Gebietes

tatsächlich während längerer Zeit nicht verwirklicht hat. Daß es ohne rechtliche Bedeutung ist, wenn einzelne bewohnte Grundstücke verschont geblieben sind, ergibt sich schon aus dem oben Gesagten.

Handelt es sich um die Verbesserung der Wasserversorgung für das Gebiet einer öffentlichen Wasserleitung als Ganzes, so ist damit gegeben, daß die tunlichst allgemeine Durchführung dieser Verbesserung durch das polizeiliche Interesse geboten ist. Die streitige Vorschrift verfolgt also einen polizeilichen Zweck, der auch nicht etwa dadurch preisgegeben wird, daß seine Verfolgung vor bestehenden Hindernissen oder Schwierigkeiten, auch solchen wirtschaftlicher Art, halt macht, sofern Ausnahmen von dem Anschlußzwange vorgesehen sind, und das vorhandene Rohrnetz nicht alle versorgungsbedürftigen Grundstücke erreicht. Denn das Handeln der Polizei hat sich wie jedes andere Handeln innerhalb der vernünftig ermessenen Grenzen praktischer Möglichkeit zu bewegen.

Ist die gedachte Vorschrift aber rechtsgültig, so ist sie als örtliches Gesetz einfach nach Maßgabe ihres Inhaltes anzuwenden, ohne daß es der Feststellung bedarf, daß der einzelne Anwendungsfall nach seiner besonderen Lage den Erlaß einer diesem Inhalte entsprechenden polizeilichen Anordnung, hier also die Forderung des Anschlusses, notwendig mache.

Auch insoweit ist die Behauptung des Klägers, daß sein Grundstück eine eigene einwandfreie Wasserversorgung besitze, unerheblich. Die behauptete Tatsache würde Bedeutung haben als Voraussetzung für die Anwendung des durch § 38 Ziffer 2 Abs. 2 der Bauordnung vom 1. Februar 1912 dem Landrat übertragenen Ausnahmebewilligungsrechtes. Ueber die Anwendung dieses Rechtes ist aber im Verwaltungsstreitverfahren nicht zu entscheiden, da nach § 145 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Versagung der Ausnahmebewilligung nur mit Beschwerde im Aufsichtswege angefochten werden kann. Um die Anwendung dieses Ausnahmebewilligungsrechts handelt es sich offenbar auch, wenn bei den Verhandlungen über die Anlegung des Kreiswasserwerkes versichert worden ist, daß Grundstücke, die gutes und ausreichendes Wasser hätten, nicht dem Zwangsanschluß unterworfen werden sollten. Der Landrat nimmt eben nicht an, daß das Grundstück des Kläger eine eigene einwandfreie Wasserversorgung besitze. Auf die Rechtsbeständigkeit bezw. Anwendbarkeit der streitigen Polizeivorschrift haben diese Vorgänge keinen Einfluß. Daß die Lage oder Beschaffenheit des klägerischen Grundstücks den Anschluß an die Kreiswasserleitung nicht oder nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten ermögliche, daß also die unmittelbar wirkende und in ihrer Anwendung der Nachprüfung des Verwaltungsrichters nicht entzogene Ausnahmevorschrift in § 38 Ziffer 2 der Bauordnung zutreffe, konnte im Hinblick auf den mitgeteilten Inhalt des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Oktober 1914 gleichfalls nicht angenommen werden, und zwar um so weniger, als der Kläger Miteigentümer des sein Hausgrundstück mit der Straße verbindenden Grundstücks ist, also in der Lage ist, dessen Uebergang in fremde Hände zu verhindern. Für fehlgehend ist auch die Behauptung des Klägers zu erachten, daß sein Grundstück nicht an der mit einem Wasserleitungsrohr versehenen Straße liege. Denn es ist mit dieser durch einen dauernd gesicherten fahrbaren Weg verbunden und mit seinem ganzen Verkehr auf sie angewiesen. Daß es unmittelbar an die Straße grenze, ist nicht begrifflich notwendig. Auch § 11 der Bezirksbauordnung vom 1. Februar 1912 fordert ein solches Angrenzen nur als Regel. Der Angabe des Klägers, daß ein Arzt das Wasser der Kreiswasserleitung als nicht einwandfrei bezeichnet und behandelt habe, kann mangels näherer Substantiierung Bedeutung nicht beigemessen werden, da bei neuen Wasserleitungen vorübergehende Störungen als Wirkungen von Ursachen ohne nachhaltige Bedenklichkeit, insbesondere als Folge zu geringen Wasserverbrauches, wie bekannt, leicht auftreten.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 13.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Süßstoff. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. April 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916[1]), betr. die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-G.-Bl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Herstellung von Süßstoff wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs außer der Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vormals Fahlberg, List & Co. zu Magdeburg-Südost, die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft zu Radebeul-Dresden ermächtigt.

Beide Fabriken haben hinsichtlich der Art und des Umfanges der Herstellung die Weisungen der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu befolgen.

§ 2. Der hergestellte Süßstoff (§ 1) ist an die Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft zu Berlin zu liefern, die den Süßstoff der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin zur Verfügung stellt.

Dies gilt nicht für Mengen, die auf Grund des § 4 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) anderweit abgegeben werden.

§ 3. Süßstoff darf zu anderen als den im Süßstoffgesetze vom 7. Juli 1902 genannten Zwecken nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher abgegeben werden. Die Preise bestimmt der Reichskanzler. Die Bezugsscheine stellt die Reichszuckerstelle (Bekanntmachung vom 10. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 261 —) aus: sie sind nicht übertragbar.

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art mit und ohne Kohlensäure) gestatten.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann die Bedingungen für die Lieferung und die Verwendung festsetzen und insbesondere bestimmen, daß die mit Süßstoff hergestellten Waren mit einer kennzeichnenden Erklärung versehen sein müssen.

§ 4. Die Abgabe von Süßstoff durch den Verbraucher ist nur mit Erlaubnis der Reichszuckerstelle zulässig.

§ 5. Die Beauftragten der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der Süßstoff herstellenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 6. Soweit diese Bekanntmachung abweichende Bestimmungen nicht enthält, gelten die Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auch für die Herstellung, die Abgabe und den Bezug von Süßstoff auf Grund der Bekanntmachung vom 30. März 1916 und dieser Bekanntmachung.

B. Königreich Preussen.

Beratungsstellen für Geschlechtskranke und Abänderung der Dienstanweisung für die Kreisärzte. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. April 1916 — M. 1131 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Die Deutschen Landesversicherungsanstalten haben beschlossen, im Verein mit der Heeresverwaltung in eine planmäßige Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einzutreten und zu diesem Zwecke Beratungsstellen für Geschlechtskranke einzurichten. Für das Amt des beratenden Arztes bei diesen Beratungsstellen sind wiederholt die Kreisärzte in Vorschlag gebracht worden. In Ergänzung der Dienstanweisung für die Kreiszärzte bestimme ich daher, daß die Tätigkeit als beratender Arzt bei den gedachten Beratungsstellen zu den vertrauensärztlichen Verrichtungen des Kreisarztes gehört.

Die Ziffer k des § 115 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909 erhält hiernach den Zusatz: „und als beratender Arzt bei den von einer solchen eingerichteten Beratungsstelle für Geschlechtskranke".

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 8, Jahrg. 1916, S. 42; irrtümlich ist hier als Datum der Bekanntmachung: 7. Juli 1902 statt 30. März 1916 angegeben.

Verwendung einheimischen Tees als Familiengetränk. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 10. April 1916 — M. 5768 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Infolge des ständigen Steigens der Preise für chinesichen, japanischen und sonstigen asiatischen Tee empfiehlt es sich, gerade jetzt im Frühjahr die Bevölkerung darauf hinzuweisen, daß es zahlreiche einheimische Tees gibt, die im Haushalte an Stelle von asiatischem Tee Verwendung finden können. Allerdings fehlt den in Betracht kommenden einheimischen Tees das Alkaloid Theïn (Coffeïn), jedoch liefern sie brauchbare und gesundheitlich einwandfreie Getränke, die schon seit altersher in Europa genossen und hier erst allmählich immer mehr und mehr durch den asiatischen Tee verdrängt worden sind. Im allgemeinen pflegt man übrigens den im Haushalte als Familiengetränk bestimmten chinesischen Tee nicht so stark herzustellen, daß die Alkaloidwirkung eine erhebliche Rolle spielen könnte. Die Zubereitung der einheimischen Tees entspricht der des chinesischen Tees.

Als einheimische Tees kommen vornehmlich die jungen getrockneten und alsdann zerkleinerten (geschnittenen) Blätter der Erdbeere, Brombeere, Heidelbeere, Moosbeere, Kronsbeere, Preißelbeere, schwarzen Johannisbeere, Himbeere, Stechpalme, Kirsche, Birke, Ulme, Weide und Eberesche sowie des Schwarz- oder Schlehdorns und Weidenröschens in Betracht.

Es hängt vom Geschmack des einzelnen ab, welchen Blättern er den Vorzug geben will. Bei der erheblichen Auswahl wird jeder, der in der gegenwärtigen Zeit an Stelle des sehr teuren asiatischen Tees ganz oder teilweise billigen einheimischen Tee verwenden möchte, schon ein ihm zusagendes Getränk herausfinden. Bemerkt sei jedoch, daß davon abzusehen ist, als tägliches Familiengetränk solche Tees zu verwenden, die als Arzneimittel besondere Wirkungen auszuüben vermögen, wie z. B. Lindenblütentee und Fliedertee.

Die zuvor genannten einheimischen Tees werden zum Teil noch in Apotheken und Drogengeschäften geführt. Es ist erwünscht, daß auch der Drogengroß- und -kleinhandel dem Einsammeln, Trocknen und Vertrieb der als Genußmittel in Betracht kommenden einheimischen Tees alsbald besondere Beachtung schenken möge, zumal es der Bevölkerung nur zum Teil möglich ist, sich selbst derartige Tees zu sammeln.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sicherung des diesjährigen Ertrages des Weißdorns für Zwecke der Volksernährung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 17. April 1916 — V. 12607 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (Mespilus [Crataegus] oxyacantha) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahre davon Abstand genommen wird, die Weißdornhecken zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Mehlbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche daher ergebenst, umgehend in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Bevölkerung sowie auch die in Betracht kommenden Behörden aus dem angegebenen Grunde in diesem Frühjahre tunlichst vom Beschneiden der Weißdornhecken Abstand nehmen. Bekanntlich befinden sich Weißdornhecken in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Aufhebung der verkürzten Ausbildungslehrgänge für Desinfektoren. Erlaß des Ministers des Innern vom 6. April 1916 — M. 10765 — an die Desinfektorenschulen, abschriftlich an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 4. August 1914 — M. 11550 —.

Nachdem dem Mangel an sachkundigen Desinfektoren abgeholfen ist, ersuche ich, von der von mir zugelassenen Kürzung der Ausbildungszeit auf 6 Tage fortan keinen Gebrauch zu machen.

Besichtigung von Drogenhandlungen usw. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Februar 1916.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen erscheint es bedenklich, auf die Besichtigung der Drogen- und ähnlichen Handlungen während des Krieges ganz zu verzichten, da gerade infolge der durch Einberufung vieler Geschäftsinhaber zum Heeresdienst bedingten unvollkommenen Geschäftsführung und der Einstellung von mancherlei ungeeigneten Hilfskräften eine Zunahme der schon in Friedenszeiten festgestellten Ordnungswidrigkeiten zu befürchten ist. Soweit es zur Vornahme der Besichtigungen an geeigneten pharmazeutischen Sachverständigen fehlt, bleibt nur übrig, allein den Kreisarzt heranzuziehen.

Selbstverständlich muß bei allen Besichtigungen den besonderen, durch den Krieg entstandenen Schwierigkeiten Rechnung getragen und auf die Beachtung der der Sicherheit des Publikums dienenden Vorschriften über Ordnung im Geschäftsbetriebe, Befolgung der Vorschriften für den Handel mit Giften usw. das Hauptgewicht gelegt werden.

C. Königreich Bayern.

Gewährung von mehrfachem Stillgeld bei Mehrgeburten und Begriff „Entbindung" im Sinne der Kriegswochenhilfe. Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 9. März 1916 an die Kgl. Oberversicherungsämter, die Distriktsverwaltungsbehörden u. Versicherungsämter.

Es besteht Anlaß auf folgendes hinzuweisen:

1. Das Stillgeld nach den Bundesratsbekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (RGBl. 1914 S. 492, 1915 S. 49 und 257) ist bei Mehrgeburten mehrfach zu gewähren (vgl. die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vom 30. November 1915, mitgeteilt in der „Ortskrankenkasse" 1915, S. 191).

2. Als Entbindung ist auch bei der Kriegswochenhilfe das Gebären eines lebenden Kindes, auch wenn es nicht lebensfähig oder wenn es eine Frühgeburt ist, sowie das Gebären eines ausgetragenen toten Kindes anzusehen. Der Abgang der Frucht vor der vollen Reife wird dann als Entbindung aufzufassen sein, wenn das Kind erst unmittelbar vor oder in der Entbindung stirbt (vgl. Monatsschr. für Arbeiter und Angestellten-Versicherung, 1915, S. 233).

D. Freie Hansestadt Hamburg.

Verkehr mit Kuhmilch. Bekanntmachung des hamburgischen Senats vom 17. März 1916.

Der Senat hat in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen und verkündet hierdurch als Gesetz, daß § 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch, vom 18. April 1894 die folgende Fassung erhalte:

Frische Kuhmilch darf nur als Vollmilch oder als Magermilch in den Verkehr gebracht werden.

Vollmilch ist die Kuhmilch, welcher nichts zugesetzt und nichts genommen worden ist und welche einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und eine Dichte von mindestens 1,029 bei + 15° Celsius hat.

Magermilch ist die Kuhmilch, deren natürlicher Fettgehalt durch Abschöpfen des Rahms oder durch Abscheidung des Rahms auf maschinellem Wege oder durch Zusatz von entrahmter Milch verringert ist oder welche von Natur so fettarm ist, daß ihr Fettgehalt die für Vollmilch vorgeschriebene Mindestgrenze nicht erreicht; entrahmte Milch muß eine Dichte von mindestens 1,031 bei + 15° Celsius haben.

Unter „Milch" ohne nähere Bezeichnung oder unter „frischer Milch" oder dergleichen ist im Verkehr immer nur Vollmilch zu verstehen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 10. 20. Mai. 1916.

Rechtsprechung.

Zwischen einem von einer Krankenkasse in ein Krankenhaus eingewiesenen Versicherten und der Eigentümerin des Krankenhauses wird ein unmittelbares Vertragsverhältnis auf Gewährung der entsprechenden Kur begründet; der Versicherte kann daher kraft eigenen Rechts von dem Eigentümer des Krankenhauses Schadensersatz beanspruchen, wenn er infolge Unachtsamkeit eines Erfüllungsgehilfen (Anstaltsarztes, Krankenschwestern etc.) Schaden erleidet. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 4. Juni 1915.

Der Kläger war im Jahre 1911 auf Veranlassung der Allgemeinen Ortskrankenkasse wegen einer Magen- und Darmerkrankung in das der Beklagten (Gemeinde) gehörige und von ihr geleitete St. Petruskrankenhaus zu B. aufgenommen. In das Zimmer, in dem er lag, war am 13. Oktober 1911 auf Veranlassung des Dr. med S. in B., der die Erlaubnis hatte, Kranke zur Vornahme von Operationen in der Anstalt unterzubringen, der Knabe E. gebracht, der im Anschluß an eine Scharlacherkrankung mit einem Ohrenleiden behaftet war. Dies hatte zur Ansteckung des Klägers mit Scharlach geführt, der die Beklagte für den ihm hieraus erwachsenen und noch erwachsenden Schaden haftbar gemacht hatte, und ihre Verurteilung zur Bezahlung von 125 M. Verdienstausfall und 500 M. Kurkosten sowie die Feststellung, daß sie verpflichtet sei, ihm auch den weiteren durch die Ansteckung verursachten Schaden zu ersetzen, forderte. Der Anspruch war vom Landgericht als unbegründet abgewiesen, vom Oberlandesgericht aber für gerechtfertigt erklärt. Auch das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

„Das Berufungsgericht führt aus, daß durch die Einweisung und Aufnahme des Klägers in das Krankenhaus der Beklagten zwischen dieser und der Ortskrankenkasse ein Vertragsverhältnis zustande gekommen sei, durch das auch Vertragsrechte des Klägers gegen die Beklagte begründet worden seien. Die Verlegung des Knaben E. in dasselbe Zimmer mit dem Kläger bedeute wegen der durch sie herbeigeführten Ansteckungsgefahr eine Verletzung dieser Vertragsrechte. Da die Unterbringung des Knaben in dem Zimmer auf einem unachtsamen Verhalten der Krankenschwester C. oder des Assistenzarztes Dr. H. beruhe, also auf dem Verschulden von Personen, die als Erfüllungsgehilfen der Beklagten im Sinne von § 278 B.G.B. anzusehen seien, so müsse die Beklagte dem Kläger für den durch die Ansteckung verursachten Schaden aufkommen.

. . . Die Aufgabe der öffentlichen Krankenversicherung ist es, die Versicherten vor den Gefahren einer dauernden Schädigung durch Krankheit und den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren und ihre Heilung zu fördern. Da sich die öffentlichrechtliche Verpflichtung der Kasse gegenüber den Versicherten in der Gewährung von Krankenhilfe erschöpft und sich auf deren Durchführung nicht miterstreckt, so kann die Erfüllung dieser Verpflichtung nicht als der eigentliche oder wenigstens nicht als der alleinige Zweck gelten, der mit der Einweisung und Aufnahme eines Kassenmitglieds in ein Krankenhaus verbunden wird. Vielmehr ist als der einzige oder als zweiter gleichwertiger Zweck der Vertragschließung mit der Krankenhausverwaltung die Beschaffung einer sachgemäßen Krankenbehandlung für den Versicherten und folgeweise auch dessen Sicherstellung gegen falsche Maßnahmen des Krankenhauspersonals anzusehen, welche die Genesung hindern oder erschweren.

Bei dieser Sach- und Rechtslage fordert der Zweck der Verträge zwischen den Krankenkassen und Krankenanstalten geradezu gebieterisch die Auslegung in dem Sinne, daß den unterzubringenden Versicherten ein Rechtsanspruch auf die nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft gebotene Behandlung zusteht.

. . . Die Darlegungen der Vorinstanz, welche sich auf das schuldhafte Handeln der bei der Unterbringung des Knaben E. beteiligten Personen beziehen und deren Kennzeichnung als Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 B.G.B., unterliegen keinem Bedenken.

(A. Regers Entscheidungen; 36. Bd., H. 2, S. 217.)

Der Hauswirt hat das Anbringen eines Arztschildes an der bisherigen Wohnung mit Angabe der neuen Wohnung für eine angemessene Zeit (etwa 3 Monate) zu dulden. Urteil des Landgerichts in Bautzen vom 8. Februar 1916.

An sich endet das Recht des Mieters auf Benutzung der Mietsache und so auch das Recht eines Arztes, der in einem Hause eine Wohnung gemietet hat, an dessen Außenseite ein Schild zu haben, bei Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Ende des Mietsvertrages. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Verkehrssitte besteht, wonach allgemein Aerzte nach Verlassen einer Mietwohnung noch angemessene Zeit hindurch an der Stelle ihres bisherigen Schildes ein Schild angebracht halten, das ihre neue Wohnung angibt. In diesem Falle ist der Mietsvertrag nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dieser Verkehrssitte (vergl. §§ 157, 242 B.G.B.) dahin auszulegen, daß dem Mieter das Recht eingeräumt werden soll, nach Beendigung des Mietvertrages noch eine angemessene Zeit hindurch an der Stelle seines bisherigen Schildes ein Schild zu halten, das seine neue Wohnung angibt.

Für den Fall des Bestehens einer solchen Verkehrssitte stünde dem Antragsteller auf Grund des alten Mietvertrages das Recht zu, dessen schleunige Durchführung er mit dem Antrage einer einstweiligen Verfügung erstrebt.

Das Landgericht erachtet nun als glaubhaft gemacht, daß eine derartige Verkehrssitte in den größeren und mittleren Städten Sachsens besteht. Es geht dabei davon aus, daß sowohl das allgemeine Interesse der Bevölkerung wie auch das der Aerzte und der Hausbesitzer der Bildung einer solchen Sitte günstig gewesen sein muß, und zwar das der Bevölkerung, damit insbesondere bei dringend benötigter ärztlicher Hilfe der Patient seinen Arzt schnell auffinden kann, das des Arztes, damit sich seine Patienten nicht anderen Aerzten zuwenden, weil sie ihn nicht sofort finden, und das des Hausbesitzers, damit nicht die Patienten des Arztes, der seine Wohnung verlassen hat, zwecklos die Treppen herauf- und heruntergehen und Erkundigung nach der neuen Wohnung des Arztes einziehen.

Dazu kommt die tägliche Erfahrung, daß häufig an Häusern, aus denen ein Arzt ausgezogen ist, ein Schild, das seine neue Wohnung angibt, gesehen wird.

Endlich wird das Bestreben der Verkehrssitte von der beigebrachten Auskunft des „Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen" bestätigt und für Leipzig in den vom Antragsteller beigebrachten Urteile des Amtsgerichts Leipzig vom 30. Dezember 1908 und Beschluß des Landgerichtes Leipzig vom 26. Februar 1908 anerkannt. Die beigezogene Auskunft des allgemeinen Hausbesitzervereins zu Dresden leugnet zwar das Bestreben der fraglichen Verkehrssitte oder eines Gewohnheitsrechtes, gibt aber zu, daß entgegenkommenderweise Aerzten von Hausbesitzern erlaubt wird, ein derartiges Schild etwa drei Monate lang anzubringen, was im Ergebnis auf eine Verkehrssitte herauskommt.

Das Landgericht erachtet hierdurch die Verkehrssitte als genügend glaubhaft gemacht. Als angemessene Zeit für die Anbringung des Schildes erachtet es etwa drei Monate. (Aerztliche Mitteilungen; 1916, Nr. 17.)

Verunreinigung von Privatflüssen durch gewerbliche, unter § 16 der Gewerbeordnung fallende Anlagen. Urteil des Reichsgerichts (V.Z.-S.) vom 10. Februar 1915.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte andauernd dem

Kochenbach, einem Privatfluß, Abwässer zuführt. In den Bach gelangen auch die Kanalisationswässer der Gemeinde S. und dadurch wird das Wasser schon ungeeignet zur Viehtränke. Die von dem Werke der Beklagten ausgehenden Zuführungen machen für diesen Zweck das Wasser noch schlechter, außerdem aber machen sie es auch unbrauchbar für die Berieselung der Wiesen und Weiden. Die Zuführungen übersteigen, wie weiter festgestellt ist, das Maß des Gemeinüblichen, und sie brauchen daher von dem Kläger als Unterlieger nicht geduldet zu werden. Allein das Recht des Flußanliegers auf Abwehr der Beeinträchtigungen erleidet eine Einschränkung, soweit die Beeinträchtigungen ausgehen von gewerblichen Anlagen, die mit der in § 16 Gew.-Ordn. vorgeschriebenen besonderen polizeilichen Genehmigung errichtet worden sind. Gegenüber solchen Anlagen kann nach § 26 Gew.-Ordn. nicht die Einstellung des Gewerbebetriebes verlangt werden, vielmehr gibt das Gesetz nur einen Anspruch auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligenden Einwirkungen ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, einen Anspruch auf Schadloshaltung. Das Berufungsgericht stellt fest, daß die von der Beklagten dem Kochenbache zugeführten Abwässer zum Teil und sogar zu einem erheblichen Teile aus der nach § 16 genehmigungspflichtigen und auch genehmigten Ammoniakfabrik, einer chemischen Fabrik, herrühren, und es führt dann unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 26 folgendes aus: Der Kläger könne nicht Unterlassungen der Zuführungen beanspruchen, sondern nur Herstellung von Schutzvorrichtungen. Die Beklagte behaupte zwar, daß sich bessere als die vorhandenen Schutzvorrichtungen überhaupt nicht treffen ließen. Allein, daß dies unrichtig sei, zeige der Befund der Sachverständigen, und es bedürfe auch nicht eines besonderen Beweises, daß die Technik Mittel biete, die Abwässer mehr zu reinigen und weniger schädlich zu machen.

Diese Begründung ist zwar nicht, wie die Revision behauptet, in sich widerspruchsvoll, aber sie ist materiellrechtlich nicht bedenkenfrei. Nach dem erforderten Gutachten enthalten die Abwässer aus der Ammoniakfabrik giftige Stoffe, und das Berufungsgericht nimmt an, daß diese für den Pflanzenwuchs verderblichen Giftstoffe mit den Abwässern auch ferner auf die Wiesen und Weiden des Klägers gelangen werden, wenn auch in schwächerem Maße. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß die Beklagte, auch wenn sie alle Vorkehrungen trifft, die mit einem gehörigen Betriebe ihres Gewerbes vereinbar sind, doch schadensersatzpflichtig bleibt, und zwar im vollen oder doch in einem solchen Umfange, daß die Kosten der Vorkehrungen zu der Herabminderung des Ersatzanspruchs außer Verhältnis stehen. Nach § 26 Gew.-Ordn. kann bloß Schadloshaltung verlangt werden, wenn sich die schädlichen Einwirkungen durch geeignete Vorkehrungen nicht „ausschließen" lassen. Dies in dem Sinne zu verstehen, daß die Einwirkungen sich völlig müssen beseitigen lassen, nötigt das Gesetz nicht, vielmehr erheischt das berechtigte Interesse beider Teile eine freiere Auslegung; immer aber muß daran festgehalten werden, daß das Verlangen nach einer teilweisen Beseitigung der Einwirkungen nicht zu einer unbilligen Belastung des Betriebsunternehmens mit doppelten Ansprüchen führen darf. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird das Berufungsgericht die Sache in Ansehung der Zuführungen der Abwässer aus der Ammoniakfabrik anderweitig zu prüfen haben.

Zu beachten wird weiter aber folgendes sein. Im Gegensatz zu den Genehmigungen aus § 24 umfassen die Genehmigungen aus § 16 die gewerblichen Anlagen „mit allem, was dazu gehört". Im vorliegenden Falle hebt die Beklagte die Abwässer auf ihre Halde, und von dort sickern sie dann durch nach dem Kochenbache zu. Der Betrieb der Fabrik erfordert die Beseitigung der Abwässer, und eine diesem Zwecke dienliche, in dem der Behörde eingereichten Plane mitvorgesehene Anlage möchte zugleich mit der Hauptanlage als genehmigt zu gelten haben. Allein der Schutz, den die Beklagte für ihre Fabrik kraft der für diese erteilten Genehmigung genießt, erstreckt sich nicht, wie anscheinend das Berufungsgericht annimmt, ohne weiteres auch auf die Anlage, mittels deren sich die Beklagte jetzt der Fabrikwässer entledigt. (A. Regers Entscheidungen; 36. Bd., 1. H.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Zulässige Verabfolgung von Fleischbrühe und Verkauf sogenannter Bouillonwürfel u. dergl. an fleischlosen Tagen. Bescheid des Reichskanzlers vom 1. April 1916.[1])

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel und dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich, hiervon mit dem Ersuchen um gefällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln zu regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. April 1916 mit Abänderung vom 4. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toilettenseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

II. (In der Fassung vom 4. Mai.) Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung derjenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

§ 3. Die zuständige Behörde ist befugt, Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben werden darf.

---

[1]) In Preußen den nachgeordneten Behörden durch Erlaß des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. April 1916 mitgeteilt.

Die Abgabe darf nur gegen Vorzeigung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Aerzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 9. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelstoffen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs darf, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2. In den Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes — nicht eines Zahnarztes oder Tierarztes — abgegeben, und zwar

Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut;

Kresolseifenlösung nur an Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes.

§ 3. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 1, 2 auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Erholungsurlaub für vertraglich verpflichtete Zivilärzte des Heimatgebietes. Verfügung des Kriegsministers — Nr. 6023/4 16 MA. — vom 2. Mai 1916.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Reichskanzler genehmigt, daß den im Heimatgebiet bei Reservelazaretten usw. vertraglich verpflichteten Zivilärzten, die nach ihrem Vertrage bei Urlaub auf die vertragliche Vergütung keinen Anspruch haben, nach etwa einjähriger Dienstleistung ein 14tägiger Erholungsurlaub unter Fortgewährung der vertraglichen Vergütung bewilligt werden darf, mit der Maßgabe, daß durch die Vertretung keine besonderen Kosten entstehen.

Die Verträge mit diesen Aerzten sind mit Wirkung vom heutigen Tage mit dem auf Seite 8, Abs. 3, im 4. bis 6. Satz der Anlage zur Verfügung vom 11. Sept. 1915 — Nr. 5607/8. 15. MA — angegebenen Wortlaut abzuändern.[1])

Die gezahlten Beträge sind von den Intendanturen unter Angabe des Rechnungsjahres der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums anzuzeigen.

Weitere Behandlung Heeresangehöriger, welche Unterleibstyphus oder die mit „Paratyphus A" bezeichnete Krankheit überstanden haben. Erlaß des Kriegsministers vom 6. April 1916 — K. M. 4102/2. 16 MA —[2]) an sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos,

---

[1]) Siehe diese Zeitschrift; Beilage zu Nr. 21, Jahrg. 1915, S. 167; die hier abgedruckte bayerische Verfügung stimmt mit der obengenannten überein.

[2]) Siehe auch den Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Februar 1916 — M 10313 — Beilage zu Nr. 6 der Zeitschrift, Jahrg. 1916, S. 27.

sämtliche Kaiserlichen und Königlichen Festungs-Gouvernements und Kommandanturen im eigenen Gebiet, die Königliche Inspektion der Feldartillerie-Ersatztruppe und des Ausbildungskommandos Jüterbog.

Ueber die weitere Behandlung Heeresangehöriger, die Unterleibstyphus oder die mit „Paratyphus A" bezeichnete Krankheit überstanden haben, wird folgendes bestimmt:

1. Bei allen von diesen Krankheiten Genesenen sind nach der völligen Entfieberung regelmäßig in Abständen von 2—4 Tagen Stuhl- und Harnproben bakteriologisch zu untersuchen.

2. Die Genesenen dürfen aus dem Lazarett erst entlassen werden, wenn seit der Entfieberung wenigstens 6 Wochen verflossen sind und die letzten 10 bakteriologischen Untersuchungen (Z. 1) das Freisein des Kotes und Harns von Typhus- und Paratyphus A-Bazillen ergeben haben.

3. Genesene, bei denen festgestellt ist, daß sie längere Zeit nach Ablauf der eigentlichen Erkrankung — ohne daß ein Rückfall vorlag — mit dem Kot oder Harn zeitweise noch Typhus- oder Paratyphus A-Bazillen ausscheiden (sog. „Dauerausscheider"), sind unter Fortführung der in Z. 1 vorgeschriebenen bakteriologischen Untersuchungen bis zum Ende der 10. fieberfreien Woche im Lazarett zurückzubehalten.

4. Nach Ablauf dieser Zeit ist bei Dauerausscheidern unter Berücksichtigung des allgemeinen Körperzustandes zu entscheiden, ob sie arbeitsfähig sind oder nicht.

5. Arbeitsfähige Dauerausscheider sind dann nach den Bestimmungen der P. V. als d. u. zu melden und nach Eingang der Entscheidung des Generalkommandos unter Begleitung durch einen Sanitätsunteroffizier unmittelbar aus dem Lazarett in die Heimat zu entlassen.

Vor der Entlassung ist jeder Dauerausscheider durch einen Arzt eingehend zu belehren, daß durch ihn bei Unachtsamkeit seine Umgebung gefährdet werden kann, und wie er eine solche Gefährdung vermeiden kann. Um diese ärztliche Belehrung noch wirksamer zu gestalten, ist außerdem jedem Dauerausscheider bei der Entlassung ein Merkblatt nach anliegendem Muster auszuhändigen. Etwaiger Bedarf kann bei der Medizinal-Abteilung des Kriegsministeriums angefordert werden.

Eine vorherige Beurlaubung gemäß P. V. Abschn. III Z. 17,5 und 22,7 ist nicht angängig.

In jedem Falle ist die Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes unter Mitteilung der bisherigen bakteriologischen Feststellungen (Tag und Ergebnis der einzelnen Untersuchungen) zu benachrichtigen, daß der Entlassene noch Typhus- oder Paratyphus A-Bazillen ausscheidet. Die Polizeibehörde wird dann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch den Dauerausscheider zu verhüten.

6. Dauerausscheider, die nach Ablauf der 10. fieberfreien Krankheitswoche vom behandelnden Arzt als „noch nicht arbeitsfähig" beurteilt werden, sind bis zur Erlangung der Arbeitsfähigkeit im Lazarett zu belassen und dann nach Z. 5 zu behandeln.

7. Eine Nachuntersuchung der d. u. gewordenen Dauerausscheider auf ihre militärische Dienstfähigkeit hat frühestens 6 Monate nach der Entlassung zu erfolgen. Die hierzu erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen veranlaßt das Bezirkskommando beim zuständigen Sanitätsamt.

8. Auf Genesene, die nach einer fieberhaften Erkrankung Paratyphus B-Bazillen ausscheiden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Anlage.

Merkblatt für Typhusbazillen-Dauerausscheider.

Personen, die Unterleibstyphus überstanden haben, können unter Umständen, auch wenn sie sich gesundheitlich völlig wohl fühlen, mit ihren Darmentleerungen oder ihrem Harn die Bazillen ausscheiden, die die Krankheit hervorrufen.

Jeder, der auf Grund ärztlicher Untersuchungen in diesem Sinne als „Typhusbazillen-Dauerausscheider" festgestellt ist, muß demnach in gewissenhafter Weise die nachstehend aufgeführten besonderen Vorsichts-

maßregeln befolgen, damit er nicht seine Verwandten oder sonstige Personen seiner Umgebung in schwere Gesundheitsgefahr bringt.

Jeder Abort, der von ihm benutzt wird, ist peinlich sauber zu halten. Das Sitzbrett und der Türgriff des Abortes in der Wohnung des Dauerausscheiders sind häufig mit heißer Schmierseifenlösung oder Karbolsäurelösung abzuscheuern. Nach der Benutzung des Abortes ist in den Trichter eine größere Menge Kalkmilch zu schütten.

Kalkmilch wird in der Weise bereitet, daß man 1 kg gut gebrannten Kalkes zunächst mit $^3/_4$ l Wasser vorsichtig übergießt und, wenn die Masse unter Puffen und Zischen zu Pulver zerfallen ist, unter stetem Umrühren weitere $3^1/_4$ l Wasser zufügt.

Um die Hände möglichst vor Verunreinigung mit Kot zu bewahren, muß zur Säuberung des Afters stets Klosettpapier benutzt werden.

Nach jeder Stuhl- und Harnentleerung sowie vor jeder Zubereitung von Speisen und vor jedem Essen muß der Dauerausscheider sich die Hände mit Wasser, Seife und einer Bürste gründlich waschen. Wenn dies nicht geschieht, können Typhusbazillen an den Händen — auch wenn diese äußerlich sauber aussehen — haften bleiben und durch sie auf andere Personen oder auf Nahrungsmittel übertragen werden. Eine Verunreinigung der Nahrungsmittel würde besonders verhängnisvoll sein, denn auch vereinzelte Typhusbazillen vermehren sich z. B. in Milch und auf Gemüse in kurzer Zeit derart, daß deren Genuß zu schweren Typhuserkrankungen führen kann. Dauerausscheider müssen sich deshalb, weil sie auf diese Weise eine größere Zahl ihrer Mitmenschen gesundheitlich gefährden, von Nahrungsmittelbetrieben unbedingt fernhalten.

Die gebrauchte Leib- und Bettwäsche der Dauerausscheider und die von ihnen benutzten Handtücher sollen gesondert aufbewahrt und, bevor sie mit der übrigen Hauswäsche gewaschen werden, ausgekocht werden.

Mehrung der deutschen Volkskraft durch Beschaffung guter und billiger Wohnungen für kinderreiche Familien unter Bevorzugung der Kriegsteilnehmer. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 15. April 1916 — IVb 614 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In hocherfreulicher Weise mehren sich, wie ich aus den Anträgen auf Erwirkung der Königlichen Genehmigung ersehe, in dieser ernsten Zeit die Fälle, in denen Personen ihren Dank gegenüber dem fechtenden Heere und ihre Vaterlandsliebe dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie größere Beträge vaterländischen Zwecken stiften. Aus den hier gemachten Erfahrungen nehme ich Anlaß, für den Fall, daß von den Beteiligten Anfragen gestellt werden oder daß eine Einwirkung auf die Stifter angezeigt erscheint, auf folgendes hinzuweisen:

Unter den großen Fragen, die das Wohl des deutschen Volkes, abgesehen von den unmittelbar mit dem Kriege verknüpften Ereignissen, gegenwärtig am dringendsten berühren, steht die Mehrung der deutschen Volkskraft im Vordergrunde. Wie Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 25. Januar 1916 entnommen haben werden, ist die Königliche Staatsregierung mit der Volksvertretung darin einig, daß der beispiellose Rückgang der Geburten seit Beginn des Jahrhunderts eine sehr ernste Erscheinung ist, der mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Einhalt getan werden muß. Eins der Mittel ist Hebung der materiellen Not, welche der Kinderreichtum insbesondere auf dem Gebiete des Wohnungswesens für die Familie zur Folge hat. Es ist eine höchst bedauerliche Tatsache, daß eine kinderreiche Familie, der schon die höheren Kosten für Nahrung und Kleidung obliegen, vielfach auch noch eine Zurücksetzung bei Beschaffung der Wohnung erfährt, und es muß mit allen Kräften dahin gestrebt werden, daß die größere Kinderzahl wenigstens in der Wohnungsfrage im Gegenteil eine Besserstellung zur Folge hat. Eine solche Besserstellung ist gerechtfertigt nicht nur, weil die Eltern durch Einschränkung der eigenen Bedürfnisse zugunsten der zahlreichen Nachkommen den Dank des Vaterlandes verdienen, und weil andere zur Nachahmung angeregt werden sollen, sondern vor allem, weil der Segen eines gesundheitlich und sittlich einwandfreien Heimes dann einer größeren Zahl von Menschen zugute kommt,

und zwar gerade dem in der Entwicklung begriffenen künftigen Geschlechte. Je mehr aber die kinderreichen Familien aus den bisherigen Häusern ausscheiden, um so mehr verbessert sich auch für die anderen Familien der Zustand in Orten, wo ein Mangel an gesunden kleinen Wohnungen jetzt besteht ode nach dem Kriege zu erwarten ist.

Anderseits liegt es gegenwärtig für jeden, der einen Betrag einem guten Zwecke widmen will, am nächsten, die Krieger und ihre Familien zu bedenken. Dem wird keineswegs entgegenzutreten sein. Aber auch die Fürsorge für die Kriegerfamilien kann statt in barem Gelde in einer Besserung der Wohnungsverhältnisse bestehen; ja diese Art der Fürsorge wird sogar in mancher Hinsicht den Vorzug verdienen.

Diese Erwägungen führen zu dem Gedanken, mit den zu stiftenden Geldern die Herstellung guter und billiger Wohnungen zu fördern, welche kinderreichen Familien unter Bevorzugung der Kriegsteilnehmer zustehen. Die Bevorzugung könnte etwa so geschehen, daß zwar allen Einwohnern der Gemeinde die größere Kinderzahl das größere Anrecht auf eine Wohnung gibt, daß aber die tatsächlich vorhandenen Kinder doppelt gezählt werden, wenn der Vater am gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat, daß sie dreifach gezählt werden, wenn er dort verwundet oder sonst gesundheitlich geschädigt ist, und vierfach, wenn er das Leben oder die Erwerbsfähigkeit völlig verloren hat.

Die Herstellung der Wohnungen wäre der Gemeinde aufzugeben, welcher der zu stiftende Geldbetrag übereignet würde. Sie hätte die Summe als unselbständige Stiftung zu verwalten, daraus die Baukosten zu bestreiten, den Baugrund selbst herzugeben und demnächst die Wohnungen zu vermieten. Um unter allen Umständen erstrebenswert zu erscheinen, müßten die Wohnungen, soweit tunlich, nahe bei der übrigen Stadt liegen, voneinander völlig getrennt in Einfamilien- oder Zweifamilienhäuser untergebracht und mit geräumigen Nutzgärten versehen werden. Der Mietpreis dürfte, um hinter dem bisher von der Familie aufgewandten Wohnungspreis sicher fühlbar zurückzubleiben, etwa 2 vom Hundert der Baukosten nicht übersteigen; er würde zur Unterhaltung und Vermehrung der Wohnungen verwandt werden können.

Der einmal aufgenommenen Familie wäre, sofern ihr Verhalten dem nicht entgegensteht, die Wohnung tunlichst nachhaltig zu gewähren. Allerdings könnte die Mietszeit, wenn die Kinder dem Haushalt entwachsen sind, eine lebenslängliche nicht sein, weil dadurch andere Bewerber mit Kindern zurückgesetzt würden. Aber die Familie müßte erst dann einem anderen Bewerber nach längerer Kündigungsfrist Platz zu machen haben, wenn die Kinderzahl geringer geworden ist als die Hälfte der Zahl der Kinder des anderen. Außerdem wäre es ihr freizustellen, das Haus käuflich zu erstehen, sodaß von dem Erlöse ein anderes Mietshaus gebaut werden könnte.

Zum Andenken an die Stifter könnten die Straßen nach ihnen benannt oder ihre Namen an den Häusern angebracht werden.

Wenn der einzelne Stiftungsbetrag zum Bau einer Häusergruppe oder auch eines Hauses nicht hinreicht, wird dahin zu wirken sein, daß sich unter den gleichen, dem örtlichen Bedürfnis angepaßten Bedingungen allmählich mehrere Stiftungen zusammenfinden. Unter Umständen ließe sich an die Stiftung vielleicht auch die Bedingung knüpfen, daß die Gemeinde aus eigener Kasse einen Betrag hinzufügt. Auf diesem Wege könnten auch kleinere Beträge nutzbringende Verwendung finden.

Wird in so verständnisvoller Weise die Fürsorge für die Kriegerfamilie mit der Bekämpfung des Geburtenrückganges und mit der Linderung der Wohnungsnot verbunden, so werden die gespendeten Gelder nicht, wie bisher zuweilen, zu unüberlegten oder fern liegenden Zwecken sich zersplittern, sondern sie werden einem Zwecke zugeführt werden, welcher zunächst den Kriegern, später auch den übrigen Einwohnern in einer hochbedeutsamen, der Volkskraft mehrenden und sie gesundheitlich fördernden Weise zugute kommen.

Abdrucke für die unterstellten Behörden, Landräte und kreisfreien Städte sind beigefügt.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 11. 5. Juni. 1916.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Fetten und Oelen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Desinfektionsmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Mai 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

Art. 1. Pflanzliche und tierische Fette und Oele dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln, von Arzneimitteln zum äußeren Gebrauche sowie von Desinfektionsmitteln nicht verwendet werden.

Ausgenommen ist für die Apotheken die Verwendung von

Leinöl zur Herstellung von Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus),

Olivenöl zur Herstellung der Kampferöle (Oleum camphoratum und Oleum camphoratum forte),

Oel zur Herstellung von Seifenspiritus, der in seinem Gehalt an Seife dem Spiritus saponatus des Deutschen Arzneibuchs entspricht.

Art. 2. Wollfett oder wollfetthaltige Salben dürfen zur Herstellung von kosmetischen Mitteln und anderen Mitteln, die nicht Heilzwecken dienen, nicht verwendet werden.

Art. 3. Die Verwendung von Leinöl zur Herstellung von Kitt ist verboten.

Art. 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Stempelfreiheit des amtsärztlichen Zeugnisses über die körperliche Befähigung der Schülerinnen vom Oberlyzeum vor ihrem Eintritt in die Seminarklasse des Oberlyzeums. Runderlaß des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Finanzministers vom 4. April 1914 — M. d. g. A. U II 19992 I, Fin.-Min. III 15000 — an sämtliche Königlichen Provinzialschulkollegien.

Das den Schülerinnen vor dem Eintritt in die Seminarklasse des Oberlyzeums auszustellende amtsärztliche „Zeugnis über die körperliche Befähigung für die Bekleidung eines öffentlichen Lehramtes" ist als Vorzeugnis des später zu erteilenden „Zeugnisses der Lehrbefähigung für Lyzeen, Höhere Mädchenschulen und Mittelschulen einschließlich derjenigen für Volksschulen" anzusehen und nach Tarifstelle 77a des Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1909 von dieser Steuer befreit, wenn der die Stempelfreiheit begründende Zweck aus dem Zeugnis hervorgeht (Absatz 4 der Tarifstelle).

In einem etwa zu fertigenden Vordruck für diese Zeugnisse, der mir, dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen wäre, wäre zweifelsfrei zum Ausdruck zu bringen sein, daß es sich um ein Vorzeugnis im Sinne der Befreiungsvorschrift zu a der Tarifstelle 77 L. St. G. handelt.

Regelung der Fleischversorgung. Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw., des Innern vom 15. April

1916 — M. f. L. I A I e 2250, M. f. H. II b 4923, M. d. I. V 12680 — an die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Auf Grund der Verordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) hat die Reichsfleischstelle im Einvernehmen mit uns den Kommunalverbänden die Höchstzahlen der im laufenden Vierteljahr bis zum 30. Juni zugelassenen Schlachtungen und den Viehhandelsverbänden die zur Deckung dieser Schlachtungen und des Heeresbedarfs im gleichen Zeitraum aufzubringenden Viehmengen mitgeteilt. Den Herren Oberpräsidenten ist eine Aufstellung über die in ihren Provinzen zugelassenen Schlachtungen sowie über die aus den Provinzen aufzubringenden Viehmengen übersandt worden.

Durch die Begrenzung der Schlachtungen soll der Fleischverbrauch in dem durch die Forterhaltung unserer Viehbestände gebotenen Umfange beschränkt werden. Dadurch, daß der Berechnung der Höchstzahlen der Schlachtungen der fünfjährige Durchschnitt der Schlachtungen des betreffenden Bezirks zugrunde gelegt worden ist, wird dem verschieden hohen Fleischbedürfnisse der einzelnen Bezirke Rechnung getragen. Die Verschiebungen, die durch besonders starke Belegung mit immobilen Truppen, Lazaretten, Gefangenenlagern in einzelnen Kommunalverbänden eingetreten sind, werden durch eine mit dem Herrn Kriegsminister getroffene besondere Regelung der Versorgung dieser Truppen usw. in Kürze ausgeglichen werden.

Die Kommunalverbände werden sich daher mit den für ihren Bezirk zugelassenen Schlachtungen einzurichten haben ihre Ueberschreitung ist ohne besondere Genehmigung durch die Reichsfleisch-, stelle keinesfalls zulässig.

Es kann angenommen werden, daß die Herabsetzung der zulässigen Schlachtungen, von Ausnahmen abgesehen, nur eine Festlegung der im Laufe der letzten Monate bereits eingetretenen Einschränkung des Fleischverbrauchs in den Städten bedeutet.

Wenn auch durch die Festsetzung der Höchstzahlen für die beschaupflichtigen Schlachtungen bisher im allgemeinen nur die gewerblichen Schlachtungen beschränkt worden sind, so sehen die Vorschriften der Ausführungsbestimmungen über die Hausschlachtungen doch eine entsprechende Beschränkung des Fleischverbrauches der Selbstversorger ebenfalls vor. Da erfahrungsgemäß die Hausschlachtungen in der Hauptsache in den, jetzt bereits verflossenen Wintermonaten stattfinden und durch diese Schlachtungen in der Regel fast der gesamte Fleischbedarf der Schlachtenden für die Sommermonate eingedeckt wird, wird für die nächste Zeit ein Bedürfnis für Hausschlachtungen in größerem Umfange nicht anerkannt werden können. Wir haben daher bereits durch Erlaß vom 4. April die Oberpräsidenten ermächtigt, die Hausschlachtungen in ihren Bezirken entweder ganz zu verbieten oder sie weitergehenden Beschränkungen als den in den Ausführungsbestimmungen vom 29. März d. J. vorgesehenen zu unterwerfen. Wir haben uns dabei von der Auffassung leiten lassen, daß dort, wo bereits ausreichende Vorräte an Fleisch eingeschlachtet worden sind, eine der allgemeinen Einschränkung des Fleischverbrauchs entsprechende Einschränkung der Selbstversorger im Verbrauch ihrer Vorräte am leichtesten dadurch erreicht wird, daß ihnen bis zum 1. Oktober d. J. weitere Hausschlachtungen nicht gestattet werden. Bei einem Erlasse eines Verbots der Hausschlachtungen wird besonders darauf aufmerksam zu machen sein, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßregel handelt; als spätester Zeitpunkt für das Außerkrafttreten eines solchen Verbots wird der 1. Oktober d. J. zu bestimmen sein, da es keinesfalls in unserer Absicht liegt, die an sich durchaus zweckmäßige Form der Selbstversorgung durch Hausschlachtungen für den nächsten Winter zu unterbinden. Vielmehr soll jeder, der sich den Sommer über ein oder mehrere Schweine für seinen eigenen Bedarf heranmästet, schon jetzt die Gewißheit haben, daß ihm nach dem 1. Oktober die Möglichkeit, sie für seinen Bedarf einzuschlachten, nicht beschränkt werden wird. Für Fälle, wo eine dem Fleischverbrauch der Gesamtbevölkerung entsprechende Selbstversorgung bisher nicht gegeben ist, werden im Wege der Ausnahmebewilligung auch weiter schon vor dem 1. Oktober Hausschlachtungen zu gestatten sein.

Es besteht nicht die Absicht, auf die im Privateigentum stehenden Vorräte an Fleisch und Fleischwaren für die Zwecke der Allgemeinheit zurückzugreifen, wir sind vielmehr der Ansicht, daß durch eine den Verhältnissen angepaßte Beschränkung der Hausschlachtungen auch auf dem Lande eine der Einschränkung der übrigen Bevölkerung entsprechende Herabminderung des Fleischverbrauches zweckmäßiger zu erreichen ist.

Wir weisen hierbei ausdrücklich darauf hin, daß die Vorschrift der Ausführungsbestimmungen vom 29. März, daß das aus Hausschlachtungen gewonnene Fleisch nur unentgeltlich oder an Personen abgegeben werden darf, die zum Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienste stehen, nur für solche Hausschlachtungen gilt, die nach dem 27. März d. J. stattgefunden haben. In manchen Gegenden ist es bisher üblich gewesen, regelmäßig einen Teil der in den Wirtschaften geschlachteten Tiere als Räucherware oder dergl. zu verkaufen. Hieran soll für das vor dem 27. März eingeschlachtete Fleisch nichts geändert werden. Soweit nach den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes eine entgeltliche Abgabe von Fleisch aus Hausschlachtungen bisher zulässig war, kann das Fleisch von Schlachttieren, die vor dem 27. März d. J. geschlachtet worden sind, auch weiter verkauft werden. Die Heeresverwaltung ist sogar bereit, von Landwirten, die noch im Besitz größerer Mengen Dauerware an Fleisch und Fleischwaren sind, hiervon entsprechende Mengen an Stelle von zu enteignendem Vieh gegen angemessene Bezahlung zu übernehmen. Besondere Bestimmungen werden hierüber noch getroffen werden.

Da über den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren bisher Bestimmungen noch nicht getroffen sind, auch voraussichtlich in nächster Zeit noch nicht getroffen werden können, so dürfen allgemeine Verbote, die diesen Verkehr unterbinden, nicht erlassen werden. Auch in Friedenszeiten findet an vielen Orten ein lebhafter Fleischversand an andere Orte — es sei nur erinnert an den bald bevorstehenden Versand in die Badeorte — und an Privatpersonen statt. Die dadurch dem Verbrauch des Schlachtortes entzogenen Mengen sind auch früher aus den Schlachtungen des Ortes gedeckt worden, sind daher auch in den jetzt zugelassenen Schlachtungszahlen, wenn auch in verhältnismäßig gekürztem Umfange, mit enthalten. Es wird daher bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen die gewerbsmäßige Versendung von Fleisch nicht verboten, sondern im allgemeinen nur bis auf die Hälfte der in Friedenszeiten üblichen beschränkt werden dürfen.

Wenn auch über den jetzigen Stand unserer Viehhaltung erst das Ergebnis der Viehzählung vom 15. April ein klares Bild geben wird, so kann doch angenommen werden, daß die noch vorhandenen Bestände zur Deckung des Bedarfs des Heeres und der Zivilbevölkerung bei entsprechender Mäßigung der Ansprüche genügen werden. In wenigen Monaten werden sicherlich wieder ausreichende Bestände schlachtreifen Viehs verfügbar sein. Für die nächsten Monate aber, bis etwa zum 1. Juli, muß aus naheliegenden Ursachen die Beschaffung des erforderlichen Schlachtviehs an vielen Stellen auf Schwierigkeiten stoßen. Infolge des großen Futtermangels sind die Bestände an schlachtreifen Schweinen zurzeit außerordentlich gering, dagegen die Aussichten auf die Erzeugung zahlreicher Ferkel dank der getroffenen Maßnahmen für die nächsten Monate sehr günstig. Aus dem gleichen Grunde haben die Landwirte von ihren Rindviehbeständen, was zur Schlachtung geeignet war, größtenteils in den letzten Monaten bereits abgestoßen. Diejenigen Tiere aber, die sie bis jetzt durchgehalten haben, gerade jetzt, wo Weide- und Grünfutter vor der Tür stehen, zur Schlachtbank zu führen, wäre unwirtschaftlich, weil sie infolge des Futtermangels meist sehr mager sind, während sie sich in einigen Monaten auf der Weide wieder gut aufgefüttert haben würden. Hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß die Viehhandelsverbände gegenwärtig in den meisten Provinzen nur sehr geringe Viehmengen freihändig erwerben können.

Diesen Verhältnissen wird, soweit es die Deckung des Fleischbedarfs irgend zuläßt, in den nächsten Wochen Rechnung getragen werden müssen. Wir hoffen, daß auch das Heer in Würdigung dieser Umstände seinen Bedarf für diese Zwischenzeit auf ein Maß einschränken wird, dessen Erfüllung ohne zu tiefgreifende Eingriffe in unsere

Viehstände möglich sein wird. Verhandlungen mit dem Herrn Kriegsminister sind im Gange.

Aber auch bei dem Verbrauch der Zivilbevölkerung wird die Zahl der ugelassenen Schlachtungen in der nächsten Zeit nicht immer voll erreicht werden können. Auch die Zivilbevölkerung wird sich hiermit wie mit anderen Opfern, die der Krieg ihr auferlegt, abfinden müssen und bei sachgemäßer, den Bedürfnissen der schwer arbeitenden Bevölkerung vorzugsweise Rechnung tragender Einteilung des Fleischverbrauchs auch abfinden können. Bedeutet doch jede Ersparnis in den nächsten Wochen einen Beitrag zur Sicherung einer besseren und reichlicheren Vorsorgung mit Fleisch in den folgenden Monaten. Es wird die Einschränkung im Verbrauch von frischem Fleisch auch dadurch erleichtert werden, daß zum Ersatz auf die vielfach noch vorhandenen Vorräte an Fleisch und Fleischwaren, insbesondere auch an Fleischkonserven aushilfsweise zurückgegriffen werden kann. Die Gemeinden werden sich notfalls hierzu, wozu ihnen die Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 die gesetzliche Handhabe gibt, die in ihren Bezirken vorhandenen und für ihren Bezirk bestimmten, vorzugsweise im Besitze des Handels befindlichen Vorräte an Fleischkonserven rechtzeitig sichern müssen.

Der unbedingt notwendige Bedarf des Heeres und der Zivilbevölkerung, bei dieser der Bedarf der schwer arbeitenden Bevölkerung in den Industriegebieten und in den Großstädten, wird aber gedeckt werden müssen. Bei den auf dies Ziel gerichteten Bestrebungen wollen Ew. pp. die Viehhandelsverbände nach Möglichkeit unterstützen. Nachdem den Viehhandelsverbänden für ihre Einrichtung jetzt acht Wochen Zeit gelassen war, muß erwartet werden, daß sie vom 15. April ab, wie vorgeschrieben, die Organisation in ihren Bezirken so durchgeführt haben, daß sie entweder selbst oder durch ihre Beauftragten den gesamten Handel mit Schlachtvieh in der Hand haben. Wir ersuchen Ew. pp. mit allem Nachdruck auf die Ihrer Aufsicht unterstellten Verbände einzuwirken, daß sie die ihnen auferlegten Aufgaben auch vollständig und rechtzeitig erfüllen.

Soweit die Viehhandelsverbände trotzdem das unbedingt erforderliche Schlachtvieh nicht freihändig erwerben können, so ist § 9 der Verordnung vom 27. März d. J. anzuwenden.

Um bei einer nicht genügenden Viehbeschaffung durch die Verbände das fehlende Schlachtvieh unverzüglich im Wege der Lieferung beschaffen zu können, wird es notwendig sein, sofort von zweckmäßig zusammengesetzten Kommissionen in den einzelnen Kommunalverbänden (je ein Vertreter der Landwirtschaftskammer, des Viehhandelsverbandes und des Kommunalverbandes, erforderlichenfalls auch des stellvertretenden Generalkommandos) durch systematische Besichtigung der Viehbestände in allen Orten diejenigen Tiere ermitteln zu lassen, auf die in erster Linie bei einer Zwangsausschreibung zurückgegriffen werden muß.

Hierbei ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Bestellung erforderlichen Zugochsen und Zugkühe, dann die zur Zucht besonders geeigneten Tiere, ferner die frischmilchenden und hochtragenden Kühe den Besitzern belassen werden. Auch soll nach Möglichkeit auf Weidevieh, das eben mager auf die Weide kommt, ferner unbedingt auf die durch Mästungsvertrag mit dem Staat oder der Marine bereits für die Versorgung gesicherten Tiere bei der Enteignung nicht zurückgegriffen werden.

Die Abnahme der im Wege der Lieferung durch die Kommunalverbände und Gemeinden aufzubringenden Tiere und die mit ihrer Ablieferung an das Heer usw. verbundene geschäftliche Tätigkeit sind den Viehhandelsverbänden zu übertragen. Es wird dann im allgemeinen durchführbar sein, daß der Bedarf für die Zivilbevölkerung durch freihändigen Ankauf gedeckt wird, und daß Zwangslieferungen nur zur Ergänzung des Heeresbedarfs durchgeführt zu werden brauchen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung, die sich noch immer willig gezeigt hat, im Interesse des Heeres Opfer zu bringen, wird sich dann auch mit dieser an sich zweifellos sehr harten Maßnahme leichter abfinden.

Regelung des Butterverbrauchs. Erlaß des Ministers des Innern vom 25. April 1916 — V 12782 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung meines Runderlasses über die Einführung von Butterkarten vom 18. Februar 1916 — V 11012 — bestimme ich folgendes:

I. Versorgung des Besatzungsheeres mit Butter.

Der Herr Kriegsminister hat an die militärischen Dienststellen einen Runderlaß über die Butterversorgung der Truppen und Lazarette des Besatzungsheeres gerichtet, in welchem in der Hauptsache folgendes angeordnet wird:

„In den Standorten, in denen die Gemeindeverwaltungen eine Verbrauchsregelung durch Ausgabe von Butterkarten vornehmen, soll

1. jede Militärperson, die außerhalb der Kaserne oder der Lazarette in der Stadt wohnt, eine Butterkarte wie jede Zivilperson erhalten.

2. Für die kasernierten Militärpersonen soll die Gemeindeverwaltung dem Truppenteil die erforderliche Buttermenge überweisen, wobei als Höchstsatz die Hälfte derjenigen Menge zu gelten hat, die sich bei der Ausgabe von Butterkarten für die Gesamtheit der Kasernierten ergeben würde.

3. Die Butterversorgung der Angehörigen von militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten (Kadettenanstalten, Unteroffizierschulen usw.) soll ebenso wie für Kasernierte erfolgen.

4. Offiziersspeiseanstalten sollen ebenso wie Gastwirtschaften von der Gemeinde abgefunden werden, wobei die durchschnittliche Zahl der dauernden Tischteilnehmer zugrunde zu legen ist.

5. Die erforderlichen Vereinbarungen mit den Gemeindeverwaltungen wegen Festsetzung der Mengen, Empfangnahme, Abrechnung usw., soll für jeden Standort eine Dienststelle zugleich für alle Truppenteile des Standortes treffen. An den Standorten der Generalkommandos obliegt dies der stellvertretenden Intendantur.

6. Truppenteile, die hiernach von der Gemeindeverwaltung mit Butter versorgt werden, haben der Gemeindeverwaltung etwaige Butterlieferungsverträge mitzuteilen. Die Gemeindeverwaltung kann in diese Verträge eintreten oder die vertraglichen Lieferungen auf die zu überweisenden Mengen anrechnen.

7. Die Vereinslazarette und die von Unternehmern bewirtschafteten Lazarette sollen von den Gemeinden versorgt werden.

8. Die in militärischer Verwaltung stehenden Reservelazarette werden nach wie vor durch Vermittlung der stellvertretenden Intendantur des IX. Armeekorps versorgt.

9. In allen Standorten, in denen der Butterverbrauch nicht geregelt ist, haben die Truppen und Lazarette ihren Butterbedarf aus dem freien Handel zu decken."

Zu vorstehender Regelung ist wegen der Butterversorgung der Angehörigen des Feldheeres, die sich auf Heimaturlaub in einer Gemeinde aufhalten, in der der Butterverbrauch geregelt ist, noch zu bemerken, daß diese Urlauber wie nicht kaserniete Angehörige des Besatzungsheeres zu behandeln sind, also mit Butterkarten zu versehen sein werden.

Die Gemeinden haben, soweit es nach den im Gemeindebezirk zu Verfügung stehenden Buttermengen irgend möglich ist, diesen Grundsätzen zu entsprechen. Insbesondere müssen die Gemeinden den nicht kasernierten Militärpersonen ebenso wie der Zivilbevölkerung möglichst Butterkarten erteilen. Wegen Versorgung der sonstigen Militärpersonen und der militärischen Anstalten mit Butter muß die nähere Regelung besonderen Vereinbarungen der einzelnen Gemeindeverwaltungen mit den militärischen Stellen vorbehalten bleiben. Ich bemerke dazu noch, daß es zunächst nur darauf ankommt, die Schwierigkeiten, die sich infolge Einführung einer Verbrauchsregelung für Butter und Speisefette in der Fettversorgung des Besatzungsheeres ergeben haben, vorläufig zu überwinden. Eine endgültige Regelung, über die noch Verhandlungen mit der Heeres- und Marineverwaltung schweben, bleibt vorbehalten.

II. Die Minderberücksichtigung der Kinder gegenüber den erwachsenen Personen bei der Zuteilung von Butterkarten ist den Gemeinden in dem Runderlaß vom 18. Februar 1916 — V 11012 — deswegen anheimgestellt worden, weil Kinder nach den Bekanntmachungen zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November und über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723 und 757) bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Wenn Kinder die in der letzterwähnten Bekanntmachung vorgesehenen Milchmengen erhalten, so ist ihre Nichtberücksichtigung oder geringere Berücksichtigung bei der Butterverteilung unbedenklich. Jedoch können die Gemeinden auch abweichend von diesen Grundsätzen Kinder in gleicher Weise wie Erwachsene bei der Verbrauchsregelung behandeln. Die Ziffer 2 auf Seite 2 des Runderlasses vom 18. Februar 1916 soll, wie auch aus ihrem Wortlaut klar hervorgeht, nicht ein unbedingtes Gebot, sondern nur eine Anregung für die Gemeinden bedeuten.

III. Die Gemeinden haben, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, dafür zu sorgen, daß kranken, verwundeten oder genesenden Personen, die nach ärztlicher Verordnung auf stärkeren Buttergenuß angewiesen sind, eine über dem Durchschnittssatz liegende Buttermenge zugeteilt wird. Besondere Rücksicht ist auch auf die Krankenanstalten, Sanatorien, Genesungsheime usw. zu nehmen. Die Deckung des hieraus sich ergebenden Butterbedarfs muß aber mit den zur Verfügung stehenden Buttermengen erfolgen. Eine Mehrzuweisung von Butter für diesen Zweck kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Den Gemeinden im Sinne dieses Erlasses stehen die Kommunalverbände gleich.

Beschränkung des Butterverbrauchs in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften usw. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1916 — V 12946 — an die Herren Regierungspräsidenten und Abschrift an sämtliche Herren Oberpräsidenten.

Nach meinem Runderlaß vom 18. Februar ds. Js. — V 11012 — ist gemäß Bestimmung des Herrn Reichskanzlers die weitere Zuweisung von Butter durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft an Gemeinden und Gemeindeverbände davon abhängig gemacht worden, daß diese durch Einführung von Butterkarten oder durch eine sonstige wirksame Regelung des Verkehrs mit Butter die Gewähr bieten, daß der durchschnittliche Verbrauch an Butter in ihren Bezirken wöchentlich 125 g auf den Kopf der Bevölkerung nicht überschreitet.

Eine gleichzeitige Beschränkung des Butterverbrauchs in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Bäckereien und Konditoreien ist jedoch nur insofern vorgeschrieben worden, als nach Ziffer 3 meines oben angezogenen Runderlasses der Butterverbrauch der Gast- und Schankwirtschaften auf ein festes Kontingent in Höhe eines Bruchteils des bisherigen Durchschnittsverbrauchs beschränkt werden soll. Eine Vorschrift über die Bemessung der Höhe dieses Bruchteils ist in jenem Runderlaß nicht angegeben. Soweit sich übersehen läßt, hat eine Reihe von Gemeinden den Bruchteil auf die Hälfte des früheren Durchschnittsverbrauchs festgesetzt. Diese Beschränkung auf die Hälfte würde zwar der Annahme, von der bei der Beschränkung des Einzelverbrauchs auf 125 g Butter für die Woche ausgegangen ist, an sich entsprechen. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß es sich bei der Butterverwendung in Betrieben der vorgenannten Art im wesentlichen um Mengen handelt, die dem Einzelverbraucher über seinen Kopfanteil hinaus zusätzlich zugeführt werden, daß ferner durch § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Beschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) der Butterverbrauch bereits früher um $^{2}/_{7}$ beschränkt werden sollte, und daß auch für Bäckereien und Konditoreien durch die Kuchen-Verordnung vom 16. Dezember 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 823) bereits früher eine Einschränkung des Butterverbrauchs eingetreten ist, so ergibt sich, daß durch die jetzige Beschränkung auf die Hälfte der Butterverbrauch dieser Betriebe nicht im gleichen Verhältnis herabgesetzt wird wie der der Einzel-

verbraucher. Tatsächlich wird denn auch gegenwärtig allenthalben die Wahrnehmung gemacht, daß in Betrieben der mehrgenannten Art der Butter- und Fettmangel sich nicht in der gleichen Weise fühlbar macht wie in den Haushaltungen der Einzelverbraucher. Es mag das in erster Linie darauf zurückzuführen sein, daß diese Großabnehmer von den Butterhändlern und Molkereien infolge des bequemeren Absatzes, und um sich ihre Kundschaft auch nach dem Kriege zu erhalten, vorzugsweise versorgt werden.

Der Herr Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat daher die Zentral-Einkaufsgesellschaft angewiesen, vom 8. d. Mts. ab Butter nur noch an solche Gemeinden und Gemeindeverbände abzugeben, in denen der Butterverbrauch der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, der Vereins- und Erfrischungsräume sowie der Bäckereien und Konditoreien auf $^1/_3$ des Durchschnittsverbrauchs im Jahre 1915 beschränkt worden ist. Ob die Voraussetzungen für die Abgabe von Butter durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft an Gemeinden und Gemeindeverbände hiernach vorliegen, soll nach Bestimmung des Herrn Reichskanzlers im Zweifelsfalle vom Butterverteilungsbeirat oder von den durch ihn bezeichneten Stellen entschieden werden. Im Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden des Butterverteilungsbeirats übertrage ich hierdurch diese Entscheidung Ihnen.

Bei der Durchführung der Beschränkung des Butterverbrauchs nach den vorstehenden Ausführungen ist darauf zu achten, daß nicht nur der Bezug der unter Ueberwachung der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgegebenen Butter auf $^1/_3$ beschränkt wird, sondern auch der tatsächliche Butterverbrauch. Es fallen also auch die Butterbezüge derartiger Betriebe von außerhalb, insbesondere im Postverkehr, unter die Beschränkung. Erforderlichenfalls können die Gemeinden auf Grund der Verordnung über die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) den Eintritt in vertragliche Bezugsberechtigungen solcher Betriebe für sich beanspruchen.

Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß". Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 18. April 1916 — M. f. H. III 1811, M. d. I. V 12599 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ueber die Auslegung der Begriffe „Eier", „Eierkonserven" und „Eiweiß" im Sinne der Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Behebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen

unter „Eiern": frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kalkwasser, Wasserglaslösung, Garantollösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Korn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eierkonserven": flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eigelb und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eigelb und Eiweiß (auch „künstliches" Eiweiß, Trockeneiweiß oder Eialbumin genannt);

unter „Eiweiß": Eiweiß jeder Art, also auch Trockeneiweiß u. dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eigelb verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eigelb etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischen Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Unzulässigkeit der Verwendung von Phosphorsäure bei der Herstellung von Limonaden. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. April 1916 — M 5308 II — an den Herrn Regierungspräsidenten in Cöln, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Das anliegende Schreiben der Firma J. Steigerwald & Co in Heilbronn a. N. vom 15. Februar 1916 hat mich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage veranlaßt, die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen gutachtlich darüber zu hören, ob gegen den fortgesetzten Genuß von Limonaden, die mit Hilfe von Phosphorsäure hergestellt sind, in gesundheitlicher Hinsicht Bedenken bestehen. Das mir hierauf erstattete Gutachten wird in der nächsten Nummer der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen abgedruckt werden. Ich bemerke daher nur noch kurz, daß sich die Wissenschaftliche Deputation entschieden gegen die Verwendung von Phosphorsäure oder einer anderen Mineralsäure bei der Herstellung von Limonaden sowie von Grundstoffen zur Zubereitung von Limonaden ausgesprochen hat, weil diese Säuren infolge ihrer Unverbrennlichkeit im Gegensatz zu den im Körper oxydierbaren Fruchtsäuren (Weinsäure und Zitronensäure) Veränderungen in den Ausscheidungsvorgängen hervorzubringen geeignet sind, deren Tragweite nicht übersehen werden kann. Die Verwendung von anorganischen Säuren widerspricht zudem dem Begriff der normalen Beschaffenheit der künstlichen Limonaden und ihrer Grundstoffe. Falls es während des gegenwärtigen Krieges gelegentlich nicht möglich sein sollte, die in Betracht kommenden Fruchtsäuren in ausreichenden Mengen zu beschaffen, so würde nach Ansicht der Wissenschaftlichen Deputation die Gärungsmilchsäure als ein bedenkenfreies Ersatzmittel in Betracht kommen, da sie in bezug auf Verbrennlichkeit den Fruchtsäuren nahe steht und nicht nur ein Bestandteil gewisser Nahrungsmittel, wie saurer Milch, Sauerkraut und Salzgurken, sondern auch Zwischenprodukt des normalen Stoffwechsels ist.

Beschäftigung nicht pharmazeutisch vorgebildeter Personen und weiblicher Hilfskräfte in Apotheken. Verfügung des Königl. Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 6. April 1916 — an die Herren Apothekenbesitzer sowie an sämtliche Herren Kreisärzte des Bezirks.

Wie mir bekannt geworden ist, werden jetzt in sehr vielen Apotheken des Bezirks nicht pharmazeutisch vorgebildete Personen und weibliche Hilfskräfte (Helferinnen) auch in der Offizin beschäftigt. Es ist mir bekannt, daß pharmazeutisches Hilfspersonal jetzt sehr schwer zu erhalten ist, um so mehr müssen die Herren Apothekenbesitzer auf einzelne Freistunden, Vorteile etc. verzichten und selbst tätig mit Hand anlegen. Keinesfalls darf die ganze Apothekenarbeit, wie es vorgekommen ist, nicht fachmännischen Händen überlassen werden, was ich abgesehen davon, daß schon das Standesinteresse der Apotheker ein solches Vorgehen verbieten sollte, im Interesse der Sicherheit des arzneibedürftigen Publikums nicht dulden kann.

Zur Entlastung des Apothekenbesitzers und des pharmazeutischen Personals ist es statthaft, derartiges Personal nur mit den keine Fachkenntnisse erfordernden Arbeiten zu betrauen. Es sind darunter aber nur solche die Arzneibereitung nicht berührende Verrichtungen zu verstehen, die Abgabe von Handverkaufsartikeln, soweit sie in Drogerien abgegeben werden dürfen, die kaufmännischen Arbeiten (Kassa, Buchführung, Rechnungsschreiben), Handreichungen, Verpacken von Arzneien u. a. und sämtliche groben Arbeiten.

Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß es nicht erlaubt ist, solches Personal im eigentlichen pharmazeutischen Betriebe mit der Anfertigung von Rezepten und Abgabe von Arzneien und dergl. zu beschäftigen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften würde den betreffenden Apothekenbesitzer straffällig machen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 12. | 20. Juni. | 1916.

Rechtsprechung.

Das polizeiliche Verbot der Benutzung einer feuchten Wohnung ist ohne zuvorige Prüfung der Ursache der Feuchtigkeit nicht zulässig. Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgrichts (IX. Sen.) vom 8. Januar 1915.

In der angefochtenen Verfügung wird dem Kläger eröffnet, daß das Benutzungsverbot und die Räumungsaufforderung, die in der ihm abschriftlich mitgeteilten Verfügung an den Mieter B. enthalten sind, auch für ihn gelten sollen, und ihm die spätere Wiederbenutzung oder Hergabe der beanstandeten Räume zum dauernden Aufenthalte für Menschen vor der Austrocknung verboten. An den Mieter war das Verbot, die Räume weiterhin zum dauernden Aufenthalte für Menschen (als Wohn-, Schlafraum, Küche, Mädchenstube, Werkstätte, Laden und dergl.) zu benutzen, ergangen und ihm zugleich aufgegeben worden, die Wohnung spätestens binnen acht Tagen zu räumen oder bis zur vollständigen Austrocknung nur das trockne Zimmer zum Wohnen und Schlafen zu benutzen. Die Verfügung enthält daher alternativ das Verbot der Benutzung der beanstandeten Räume zum dauernden Aufenthalte für Menschen bis zur Austrocknung und das Gebot der Räumung der ganzen Wohnung. Gegen das Verbot der Benutzung ist die Klage gerichtet; sie umfaßt aber, wie sich von selbst versteht, auch die alternative Räumungsanordnung, da diese noch weiter geht als das vom Kläger angegriffene Benutzungsverbot. Ihre gesetzliche Stütze kann die angefochtene Verfügung, da Spezialbestimmungen nicht geltend gemacht werden, nur in § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts finden, wonach es zu den Aufgaben der Polizei gehört, das Publikum oder einzele Mitglieder desselben vor Gefahren zu schützen, und hier in der großen Feuchtigkeit der in Frage kommenden Räume eine Gesundheitsgefahr für deren Bewohner erblickt wird, vor welcher diese durch die getroffenen Maßregeln geschützt werden sollen. Vom Kläger wird die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit der betreffenden Räume mit dem Hinweise darauf bestritten, daß der gerügte Zustand lediglich durch eine unsachgemäße Benutzung seitens des Mieters hervorgerufen worden und durch eine Aenderung in dieser Hinsicht leicht zu beseitigen gewesen sei. Dafür, daß zur Zeit des Erlasses der angefochtenen Verfügung eine das Einschreiten der Polizeibehörde gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts begründende Gesundheitsgefahr für die Bewohner der Räume bestanden habe, sprechen die von dem Mieter B. beigebrachten ärztlichen Atteste, insbesondere das ärztliche Zeugnis des Kreisassistenzarztes Dr. M. vom 29. Januar 1913. Denn dort wird nach Beschreibung der in der Wohnung herrschenden außerordentlichen Feuchtigkeit ausgeführt, daß die in Frage kommenden Räume — zwei Zimmer und die Küche — zum dauernden Aufenthalte für Menschen und die Speisekammer zur gesundheitsgemäßen Aufbewahrung von Nahrungsmitteln nicht geeignet seien und ihre Benutzung als Wohnung bezw. Küche und Speisezimmer mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden sei. Anderseits hat der Kläger zum Beweise seiner Behauptung, daß der damalige Zustand der Räume nicht gesundheitsschädlich gewesen sei, sich auf das sachverständige Zeugnis der beiden Aerzte Dr. D. und Dr. M. berufen, die nach seiner Angabe unmittelbar nach Erlaß der Verfügung die Wohnung besichtigt hätten. Einer Beweisaufnahme über diese widerstreitenden Parteibehauptungen bedarf es aber nicht, da, auch wenn das Vorhandensein einer Gesundheitsgefahr für die Bewohner infolge übermäßiger Feuchtigkeit der Räume angenommen wird, doch die Verfügung nicht aufrechterhalten werden werden kann.

Beim Einschreiten gegen einen polizeiwidrigen Zustand hat die Polizeibehörde gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts die nötige Anstalt zu treffen, d. h. sie hat bei der Wahl der Mittel zur Bekämpfung dieses Zustandes sich in den Grenzen des Notwendigen zu halten. In dieser Hinsicht wird in der von dem Vorderrichter zitierten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1914 ausgeführt, daß es für die Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Zustand einer Wohnung zu befürchtenden Gefahr einen Unterschied mache, ob solcher Zustand in der Beschaffenheit des Gebäudes beruhe und also solange andauere, als das Gebäude nicht geändert sei, oder ob lediglich eine mangelhafte Gebrauchsart die Ursache sei, so daß dem vorhandenen Uebelstand ohne weiteres durch eine sachgemäße Behandlung und Benutzung der Wohnung abzuhelfen sei. Letzteren Falles habe die Polizeibehörde sich solange auf das Verbot einer schädlichen Gebrauchsart zu beschränken, als nicht etwa zwingender Anlaß zu der Annahme vorliege, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genüge, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Hieran ist festzuhalten. Die vom Kläger beigebrachten Gutachten des Stadtbaumeisters a. D. H. und des Chemikers H. sprechen dafür, daß die in den betreffenden Räumen vorhandene Feuchtigkeit nicht in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder der Beschaffenheit des Gebäudes, sondern in der unsachgemäßen Gebrauchsart des Mieters B. ihren Grund hatte. In dem Gutachten von H. vom 7. Februar 1913 wird ausgeführt, daß die in Frage kommende Wohnung in allen hygienischen und sanitären Beziehungen für einwandfrei konstruiert und ausgebaut und zurzeit auch selbst für empfindliche Menschen ohne Gefährdung ihrer Gesundheit für bewohnbar zu erachten sei; vorausgesetzt, daß dieselbe ordnungsmäßig gelüftet, gereinigt und entsprechend geheizt werde. Hieran habe es aber gefehlt, insbesondere sei in der Küche durch häfiuges Waschen viel Dunst entwickelt und mit Wasser, das wenig sorgfältig aufgewischt worden sei, viel „geplanscht" worden, ohne daß die zur Beseitigung der dadurch entstandenen Feuchtigkeit erforderliche Lüftung in genügendem Maße stattgefunden habe. Mit diesen Ausführungen stimmt das Gutachten des Chemikers H. überein, in dem festgestellt wird, daß die Lüftung der Wohnung seitens des Mieters B. nur eine sehr mangelhafte gewesen sein könne und in der Küche ungewöhnlich viel mit Wasser geplanscht worden sei. Auf diese Umstände, nicht auf die Beschaffenheit der Räume, führt der Gutachter die seinerzeit festgestellte Feuchtigkeit zurück, indem er ausführt:

> „Die bei Auszug der Mieter in der Wohnung vorhandenen Feuchtigkeitsschäden sind nach meiner Ansicht auf eine nicht ordnungsmäßige Benutzung der Wohnung seitens der letzten Mieter zurückzuführen, die in der Wohnung ungewöhnliche Feuchtigkeit durch öftere Wäsche entwickelten und der Feuchtigkeit keine Gelegenheit zum Abzuge durch genügendes Lüften verstatteten. Nur die mit der Küche durch längeres Offenstehen der Verbindungstüren in direkter Verbindung gestandenen Wohnräume weisen Feuchtigkeitsschäden auf. Zu dem Mädchenzimmer und dem von den Mietern als sogenannte gute Stube benutzten Vorderzimmer I sind die Türen nicht andauernd geöffnet gewesen. Auch ist da wohl besser gelüftet worden. Deshalb ist in diesen Räumen keine Spur von Schimmelbildung zu bemerken. Daß in den anderen Wohnräumen sich größere Schimmelbildungen gezeigt haben, ist eignes Verschulden der Mieter und nicht die Folge einer der Wohnung innewohnenden eignen, ungewöhnlichen Feuchtigkeit."

Die Darlegungen beider Gutachter beruhen auf sorgfältigen, gründlichen Ermittlungen, lassen eine sachgemäße, unparteiische Prüfung aller in Betracht kommenden Momente erkennen und sind auch von der Beklagten in ihren tatsächlichen Feststellungen nicht angefochten worden. Die Beklagte hat für ihre Behauptung, daß die ungünstige Lage der Wohnung und die dadurch bewirkte Abkühlung der Wände und des Fußbodens die in dem Atteste des Dr. M. festgestellte Feuchtigkeit verschuldet habe, geltend gemacht, daß zwei Zimmer nach Norden gelegen seien, die Wohnung im Erdgeschoß über einem fast ausschließlich zu Wirtschaftszwecken benutzten Keller gelegen und von drei Außen- und zwei Flurwänden umschlossen sei, daß in den Wänden senkrechte Isolierschichten fehlten, und die Wände aus Zementsteinen beständen, welche die Bildung von Feuchtigkeit begünstigten. Demgegenüber hat der

Baumeister a. D. H. festgestellt, daß die betreffenden Wände aus gutem Ziegelmauerwerk und deren Putz aus hartem Zementmörtel bestehen, der geeignet sei, nachteiligen Einfluß von Schnee und Regen von der Mauer fernzuhalten, sowie daß ein Aufdringen von Feuchtigkeit aus dem Mauerwerke des Kellers nach dem Erdgeschosse nicht in Frage komme, weil das Kellermauerwerk vollständig trocken sei. H. hat dann weiter dargelegt, daß sich bei Witterungswechsel zwar an jeder nach außen liegenden Wand feuchte Stellen, Schimmelbildungen in mehr oder weniger größerem Umfange fänden, daß aber solche feuchten Wandstellen an der nach Nordosten freiliegenden Wand unwesentlich und leicht zu beseitigen seien, wenn mehr gelüftet und geheizt würde. Diese Angabe findet in dem Gutachten von H. insofern ihre Bestätigung, als dort bei den stattgehabten Messungen der Feuchtigkeit festgestellt wurde, daß bei einer einviertelstündigen Lüftung nach jeder ersten Messung die Schimmelbildung infolge des Luftwechsels abtrockneten und sich nach Beendigung der Messungen mit einem Tuche leicht abreiben ließen. Etwas den Darlegungen der vom Kläger beigebrachten Gutachten Widersprechendes hat die Beweisaufnahme erster Instanz nicht ergeben. In dem von dem Regierungsbaumeister M. erstatteten Gutachten wird ausgeführt, daß die in Frage stehende Wohnung trocken sei und einen wohnlichen Eindruck mache. Der Sachverständige nimmt zwar an, der Umstand, daß die vorderen Zimmer nach Norden lägen und die freistehende Brandmauer eine große Abkühlungsfläche biete, führe dazu, daß sich besonders während der kalten Jahreszeit an den Innenseiten der Außenwände Niederschläge bildeten; er legt aber dann weiter dar, daß, wie der augenblickliche Zustand des Hauses beweise, diese Niederschläge durch gutes Lüften und im Winter durch ausgiebiges Heizen zu beseitigen seien. Nach diesen Feststellungen der Sachverständigen ist als erwiesen anzusehen, daß, wenn bei Erlaß der angefochtenen Verfügung die betreffenden Räume infolge übermäßiger Feuchtigkeit sich in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befanden, dieser nicht in der baulichen Einrichtung der Wohnung oder in der Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, sondern in der unsachgemäßen, gesundheitsschädlichen Benutzung des Mieters seinen Grund hatte und bei einer normalen wirtschaftlichen Gebrauchsart alsbald beseitigt werden konnte. Zum mindesten bieten die Vorgänge keinen Anhalt zu der Annahme, daß eine Aenderung der Gebrauchsart allein nicht genügt hätte, um die Bewohner der Wohnung vor Gefahren zu schützen. Demnach wäre es unter den gegebenen Verhältnissen ausreichend gewesen, wenn die Polizeibehörde zur Abstellung des etwa vorhanden gewesenen polizeiwidrigen Zustandes der Wohnung — also zu ihrer alsbaldigen Austrocknung — eine auf ihre sachgemäße Behandlung abzielende Anordnung erlassen hätte; mit dem Benutzungsverbot und der Räumungsanordnung ist sie jedenfalls über die Grenzen der zur Abwendung der etwa vorhandenen Gesundheitsgefahr nötigen Anstalt hinausgegangen. Somit entbehrt die angefochtene Verfügung der gesetzlichen Stütze.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 18.)

Belästigende Gerüche aus einer Bedürfnisanstalt. Für die Frage der Ortsüblichkeit der Belästigung sind die besonderen Verhältnisse innerhalb desjenigen Bebauungsgebiets, in dem das der Belästigung ausgesetzte Grundstück gelegen ist, sowie Art und Maß des Betriebs der (in diesem Gebiete befindlichen) Bedürfnisanstalten zu berücksichtigen. Urteil des Reichsgerichts (V. Z.-Sen.) vom 12. Juni 1915.

Der Berufungsrichter erachtet die nach der Behauptung der Klägerin die Benutzung ihres Grundstücks wesentlich beeinträchtigende, in dem Halten und dem Betriebe der Bedürfnisanstalt bestehende Benutzung des Grundstücks der Beklagten deswegen für ortsüblich, weil Bedürfnisanstalten in ganz Berlin und seinen Vororten bestehen und die Bedürfnisanstalt der Beklagten so aufgestellt, ausgeführt und eingerichtet ist, auch dem Maße nach benutzt wird, wie es bei jenen Bedürfnisanstalten üblich ist. . . . Hinsichtlich der Gerüche verursachenden Grundstücksbenutzungen, um die es sich hier handelt, können aber in Anbetracht des großen Umfangs und der Verschiedenartigkeit der Bebauung von Berlin und seinen Vororten und, da Gerüche sich nicht weit zu verbreiten pflegen, einzelne Stadtteile im Hinblick auf die Frage der Orts-

üblichkeit als für sich zusammengehörig anzusehen sein; namentlich dann, wenn sie durch die besondere Art der Bebauung (Villenstil, herrschaftliche Miethäuser) ein einheitliches charakteristisches Gepräge haben, durch das sie sich in erkennbarer Weise von anderen Stadtteilen unterscheiden. Die Klägerin hat nun behauptet, ihr Grundstück liege in einem Villenviertel. Auch hat der vernommene Sachverständige Magistratsbaurat S. in seinem Gutachten das Haus der Klägerin als Villa bezeichnet. Es wäre daher vom Berufungsrichter zu prüfen gewesen, ob nicht, wenn die Behauptung der Klägerin richtig wäre, hinsichtlich der Frage der Ortsüblichkeit der in Rede stehenden, nach der Behauptung der Klägerin üble Gerüche verursachenden Benutzung des Grundstücks der Beklagten nur eine gleiche oder doch bezüglich Verursachung von Gerüchen als gleichartig zu erachtende Benutzung anderer Grundstücke in solchen Stadtteilen von Berlin und den Vororten in Betracht zu ziehen wäre, die ebenfalls Villenviertel sind oder doch nach der Art ihrer Anlage und Bebauung der angeblichen Villengegend, in der sich das Grundstück der Klägerin befindet, im wesentlichen gleichstehen. Sodann ist, wenn die Einwirkung auf das leidende Grundstück durch die Benutzung einer Anlage auf dem Nachbargrundstück herbeigeführt sein soll, für die Frage der Ortsüblichkeit der Benutzung nicht oder doch nicht stets allein entscheidend, ob die Anlage in gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Weise hergestellt und eingerichtet ist wie Anlagen, die auf anderen Grundstücken in der Lage des Nachbargrundstücks benutzt werden. Vielmehr kommt es vornehmlich oder doch auch darauf an, ob im Hinblick auf die durch die Benutzung der Anlage verursachte schädliche Wirkung die Art und das Maß dieser Benutzung gleich oder doch im wesentlichen gleich zu erachten ist der Art und dem Maß der Benutzung der Anlagen auf den anderen Grundstücken. Die Art und das Maß der Benutzung einer Bedürfnisanstalt umfaßt aber in Ansehung der schädlichen Wirkung, die durch die Benutzung verursacht sein soll, auch die Art der Instandhaltung und das Maß des Betriebes der Anlage. Wäre die Behauptung der Klägerin richtig, daß namentlich in den Sommermonaten oft ein starker Urin- und Oelgeruch von der Bedürfnisanstalt des Beklagten in ihr Haus eindringt, so könnte, auch wenn der vorbezeichnete Kreis der anderen Grundstücke auf ganz Berlin und seine Vororte zu erstrecken und nur die Benutzung anderer Bedürfnisanstalten in dieser Umgebung zur Vergleichung heranzuziehen wäre, die einen solchen Geruch verursachende Benutzung der Bedürfnisanstalt der Beklagten nur dann als ortsübliche gelten, wenn auch durch die Benutzung anderer Bedürfnisanstalten in der genannten Umgebung gleiche oder doch im wesentlichen gleich zu erachtende Gerüche verursacht würden. Von diesem Gesichtspunkt wäre daher bei Berücksichtigung der Behauptung der Klägerin die Frage der Ortsüblichkeit vom Berufungsrichter zu prüfen gewesen. Dazu ist zu bemerken, daß durch die Ordnungsmäßigkeit der Herstellung und Einrichtung der Bedürfnisanstalt der Beklagten die Verursachung des von der Klägerin behaupteten Geruchs nicht ausgeschlossen wäre. Der Geruch könnte z. B. durch schlechte Reinigung der Anstalt oder durch Verwendung übelriechenden Oels verursacht sein.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (A. Regers Entscheidungen; Bd. 36, H. 1.)

Rechtsungültigkeit einer polizeilichen Verfügung, welche aus gesundheitspolizeilichen Gründen, ohne daß eine Krankheitsgefahr besteht, Maßnahmen zur Rattenvertilgung anordnet. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 4. Mai 1915.

.... Gegenstand der Beschwerde und weiteren Beschwerde sind die beiden polizeilichen Auflagen vom 18. Oktober und 7. November 1913,[1]) welche

---

[1]) Die hier hauptsächlich in Betracht kommende Verfügung vom 18. Oktober 1913 lautet:

„Aus gesundheitspolizeilichen Gründen wird Ihnen hierdurch aufgegeben, am Abend des 4. November und am Abend des 11. November d. J. zur Vertilgung der Ratten an geeigneten Stellen der Ihnen gehörigen (von Ihnen verwalteten) hiesigen Hausgrundstücke Gift auszulegen, nachdem zuvor die etwa

das Auslegen des Rattengifts verlangen, sowie die Straffestsetzung in der Verfügung vom 7. November 1913. . . . .

In der Sache handelt es sich hier nicht, wie der Kläger anzunehmen scheint, um Auferlegung einer Steuer im steuertechnischen Sinne, sondern, wie unzweifelhaft aus Form und Inhalt der angefochtenen Verfügungen hervorgeht, um polizeiliche Verfügungen im Sinne des 4. Titels des Landesverwaltungsgesetzes, mit welchen eine nach Ansicht der Polizeibehörde vorhandene Gesundheitsgefahr bekämpft werden soll. Würden die polizeilichen Verfügungen aufrecht erhalten, so versteht es sich von selbst, daß der Kläger die mit ihrer Ausführung verbundenen Kosten zu tragen hat. Irrig ist die Annahme des Klägers, daß polizeiliche Verfügungen zu ihrer Voraussetzung eine Polizeiverordnung haben. Fehlt es an speziellen Vorschriften, auf die sie sich stützen können, so kommt als ihre Grundlage die allgemeine Bestimmung des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts in Betracht, wonach es das Amt der Polizei ist, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen. Danach wäre das polizeiliche Einschreiten begründet, wenn die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf das Grundstück des Klägers die Bekämpfung einer nahen Gesundheitsgefahr erforderten. Das trifft aber hier nicht zu. Denn daß etwa auf dem Grundstücke des Klägers besondere Verhältnisse obwalten, nach denen dort infolge des Auftretens von Ratten Gesundheitsgefahren für die auf demselben lebenden Menschen hervorgerufen werden, dort also ein polizeiwidriger Zustand herrscht, für den der Kläger als Eigentümer polizeirechtlich verantwortlich ist, ist nicht geltend gemacht worden. Vielmehr ist die Auflage nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers allgemein an alle Hausbesitzer gerichtet worden und wird von der Beschwerdeinstanz lediglich damit begründet, daß durch die Ratten nicht nur Trichinen, sondern auch andere Erreger von ansteckenden Menschen- und Tierkrankheiten leicht verbreitet würden. Nach dem Stande der Wissenschaft sind Ratten als besonders gefährliche Verbreiter der Pest zu betrachten. § 11 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) bestimmt, daß zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten für die Dauer der Krankheitsgefahr Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln nach Maßgabe der §§ 12 bis 21 polizeilich angeordnet werden können. § 20 a. a. O. lautet:

„Zum Schutze gegen Pest können Maßregeln zur Vertilgung und Fernhaltung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer angeordnet werden."

Die in dem mit der Ueberschrift „Schutzmaßregeln" bezeichneten Abschnitte des Gesetzes (§§ 11—21) aufgeführten Maßregeln bezeichnen das Höchmaß dessen, was bei gemeingefährlichen Krankheiten polizeilich angeordnet werden kann. Danach sind polizeiliche Maßnahmen zur Vertilgung der Ratten zum Schutze gegen die Pest nur für die Dauer der Krankheitsgefahr (§ 11 a. a. O.) zulässig, tatsächliche Voraussetzung für eine Auflage dieser Art ist also, daß eine Pestgefahr besteht. Daß eine solche für B. bestand, ist aber weder von der Polizeiverwaltung noch von den

---

vorhandenen Hunde, Katzen und anderen Tiere eingesperrt worden sind. Die Stellen, wo die Auslegung stattgefunden hat, sowie eine von dem Verkäufer ausgestellte Quittung über das beschaffte Rattengift sind dem revidierenden Beamten auf Verlangen zu zeigen.

Das Gift haben Sie sich rechtzeitig zu beschaffen. Der Giftschein zur Erlangung des Giftes, welches in allen Apotheken und Drogengeschäften verkäuflich ist, ist bei dem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 eine hiermit angedrohte Zwangsstrafe von 15 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe von 1 Tage tritt, gegen Sie festgesetzt werden.

Einer etwa eingelegten Beschwerde wird, wie ich schon jetzt bemerke, auf Grund des § 53 a. a. O. die aufschiebende Wirkung versagt werden."

Beschwerdeinstanzen behauptet worden, und auch sonst liegt kein Anhalt dafür vor. Deshalb können die Verfügungen in § 20 a. a. O. keine Stütze finden.

Bekannt ist ferner, daß die Ratten Träger von Trichinen sein können, und die Trichinose ist auch unter den Krankheiten genannt, auf welche sich das Preußische Gesetz, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsammlung Seite 373) bezieht. Indessen ist in diesem Gesetze die Trichinose nur der Anzeigepflicht (§ 1 a. a. O.) und den Bestimmungen der §§ 6 bis 10 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 (§ 6 des Gesetzes vom 28. August 1905) über die Ermittelung der Krankheit unterworfen worden. In der Begründung zu § 8 des Gesetzentwurfs wird darauf hingewiesen, daß die Zusammenstellung der Schutzmaßregeln das Höchstmaß dessen bezeichnet, was im äußersten Falle angewendet werden darf, und unter Ziffer 13 ebenda Seite 46 wird ausgeführt, daß der Gesetzgeber von besonderen Schutzmaßregeln gegenüber der Trichinose Abstand genommen hat, weil zur Beseitigung der hier vorhandenen Gesundheitsgefahr die Maßnahmen, welche die bestehenden Nahrungsmittelkontrollgesetze an die Hand geben, für ausreichend erachtet werden könnten. Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Trichinengefahr enthält dann noch das Preußische Gesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung Seite 229), betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes, durch Einführung des Zwanges zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (conf. §§ 1—3 a. a. O.). Damit hat der Schutz der menschlichen Gesundheit gegen die Trichinose seine gesetzliche Regelung gefunden, über deren Grenze hinauszugehen durch Einführung weitergehender Schutzmaßregeln, als im Gesetze vorgesehen ist, der Polizeibehörde versagt ist. Demnach finden die angefochtenen Verfügungen auch insoweit, als sie mit der Absicht des Schutzes gegen die Trichinose begründet sind, in dem geltenden Rechte keine Stütze.

Der im Bescheide des Regierungspräsidenten enthaltene allgemeine Hinweis, daß durch die Ratten Erreger ansteckender Menschen- und Tierkrankheiten verbreitet würden, kann — abgesehen davon, daß ihm jede nähere Begründung fehlt — nicht als genügend angesehen werden, um darauf die Annahme einer das erfolgte polizeiliche Einschreiten gemäß § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts begründenden Gefahr zu stützen. Hiernach war der Klage, soweit sie sich gegen die Auflage in den angefochtenen Verfügung richtet, der Erfolg nicht zu versagen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten gründet sich auf § 103 und § 107 Ziffer 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Süßstoff. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213), wird folgendes bestimmt:

Die Reichszuckerstelle kann den Bezug von Süßstoff bis auf weiteres gestatten

Gewerbetreibenden zum Zwecke der Süßung von natürlichen und künstlichen Fruchtsäften aller Art — ausgenommen zur Herstellung von solchen Fruchtsirupen, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden —,

also insbesondere zum Zwecke der Süßung von Grundstoffen für die Herstellung von Limonaden (§ 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. April 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 340) sowie von sonstigen gesüßten natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art.

Vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung. Verordnung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur

Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bei Aufbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorsorge zu treffen, daß Kühe, die vorzugsweise zur Milcherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.

§ 2. Besitzer von Milchkühen, die im Mai 1916 Milch an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens so viel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzunehmen.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungspflicht nach Abs. 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrags im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4. Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirks, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungspflicht erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirks mitzuteilen, die nach Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6. Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugscheins verschicken.

Zur Ausstellung eines Bezugscheins sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Beziehers auszustellen und darf nur über die Menge

lauten, die dem Bezieher (Selbstverbraucher, Anstalten, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushalts nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deutlich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Buttersendung unter Angabe des Gewichts der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

a. anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebörde unverzüglich anzuzeigen sind,
b. Speisefettkarten auszugeben,
c. die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Agabestellen zuzuweisen und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speiseöle.

Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807 unberührt.

§ 8. Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihre Bezirke gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften in §§ 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Vereinfachung der Beköstigung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Feste Speisenfolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet

ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dunstobst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten

§ 2. Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3. Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Mitwirkung der Landesversicherungsanstalten bei der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten durch Einrichtung von Beratungsstellen. Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 28. April 1916 — M. f. H. III 2063 II a, M. d. I. M 10803 — an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Der seit längerer Zeit in Deutschland bemerkbare Rückgang der Geburten hat durch den Krieg eine noch ernstere Bedeutung erhalten. Aus dringenden Rücksichten der Volkserhaltung ist es geboten, mit allen Mitteln den Ursachen des Geburtenrückganges entgegenzutreten. Dazu gehört auch eine durchgreifende Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Das Reichsversicherungsamt hat zu dem Zwecke im Vereine mit den Trägern der Sozialversicherung unter Mitwirkung der Heeres- und Marineverwaltung und der Aerzteschaft eine umfassende Einrichtung in Aussicht genommen, die bestrebt ist, durch eine systematische Ueberwachung der geschlechtlich erkrankten Versicherten diesem Ziele näher zu kommen.

Die Ueberwachungmaßregeln sollen in der Erkenntnis, daß von dieser Seite gegenwärtig oder doch in näherer Zukunft eine besondere Gefahr drohe, bei den aus dem Felde zurückkehrenden geschlechtskranken Heeres- und Marineangehörigen einsetzen. Diese sollen nach ihrer Entlassung den von den Landesversicherungsanstalten einzurichtenden Beratungsstellen zugeführt werden, damit sie einer weiteren gesundheitlichen Ueberwachung und der erforderlichen, womöglich unentgeltlichen, ärztlichen Nachbehandlung unterzogen werden. Es wird gehofft, daß diese zunächst für die aus dem Felde Zurückkehrenden bestimmte Einrichtung nach Ablauf des Krieges sich als eine dauernde wirksame Hilfseinrichtung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im bürgerlichen Friedensleben erhalten und entwickeln und so zugleich den Erkrankten eine Hilfe, den Versicherungsträgern von Nutzen und der bürgerlichen Gesellschaft eine Wohltat sein werde.

Es ist in Aussicht genommen, wie folgt zu verfahren:

Die Militärverwaltung wird die bei der Demobilisierung noch als ansteckungsfähig befundenen Geschlechtskranken, soweit es möglich ist, bis zum

Erlöschen ihrer Ansteckungsfähigkeit zur Behandlung in den Lazaretten zurückbehalten und weiterhin die während des Krieges geschlechtlich Erkrankten, sofern sie ihre Einwilligung dazu geben, den Landesversicherungsanstalten vertraulich namhaft machen. Ohne Einwilligung erscheint die Meldung nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht angängig. Dagegen wird seitens der Militärärzte mit allem Nachdruck versucht werden, die Einwilligung der Kranken zu erhalten. Ferner soll an die zur Entlassung kommenden Heeres- und Marineangehörigen das beigefügte Merkblatt „Ein guter Rat" verteilt werden, wobei noch besonders eindringlich auf die Bedeutung der von den Landesversicherungsanstalten in Aussicht gestellten Fürsorge hingewiesen wird. Auf diese Weise werden die Entlassenen den von den Landesversicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen zugeführt, in denen die Erkrankten zwar keine Behandlung erhalten, die Notwendigkeit einer solchen aber durch Aerzte festgestellt wird, die auf die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, insbesondere bei den Krankenkassen hinzuwirken haben. Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung der Beratungsstellen sowie die Reisekosten der Versicherten tragen die Versicherungsanstalten. Das Nähere ergibt sich aus den anliegenden „Leitsätzen", die in der Vollversammlung der Vorstände der Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten im Reichsversicherungsamt am 14. Dezember 1915 angenommen sind.

Wir ersuchen Sie, die Versicherungsämter anzuweisen, die Krankenkassen ihres Bezirkes auf die geplanten Maßnahmen hinzuweisen und ihnen deren Förderung zu empfehlen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Behandlung einzelner Geschlechtskranker auf Kosten der Krankenkassen, sondern vor allem um allgemeine Maßnahmen der Krankheitsverhütung im Sinne des § 363 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung. Dahin gehören vorbeugende Maßnahmen verschiedener Art, z. B. die Veranstaltung von Vorträgen oder Ausstellungen für die Kassenmitglieder, die Verbreitung von Merkblättern, der Erwerb der Mitgliedschaft der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und dergleichen. Ferner kommt in Betracht die Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten des Kampfes gegen die Geschlechtskrankheiten, wenn dieser so organisiert wird, wie in Berlin, wo die Landesversicherungsanstalt nicht nur die Kosten der Beratungsstellen, sondern auch die der Behandlung der Kranken übernimmt und einen Teil der letzteren Kosten von den Krankenkassen nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl wieder einzieht.

Anlage 1.

Ein guter Rat.

Sie haben während Ihrer Dienstzeit eine Krankheit durchgemacht, welche vielleicht nicht völlig ausgeheilt ist und deshalb in Zukunft für Sie und Ihre Angehörigen schlimme Folgen haben kann. Sie müssen sich deshalb noch weiterhin untersuchen und nötigenfalls behandeln lassen, bis Sie ganz gesund sind. Sie werden nach einiger Zeit von der für Ihren künftigen Wohnort zuständigen Versicherungsanstalt eine Aufforderung erhalten, sich an einer Stelle, die Ihnen bezeichnet werden wird, zur Untersuchung einzufinden. Man wird Ihnen dort gern alle erforderlichen Ratschläge erteilen, ohne daß Ihnen Kosten oder Nachteile irgendwelcher Art daraus entstehen. Alle Beamten und Aerzte der Versicherungsanstalten sind auch zu strengster Verschwiegenheit über die ihnen dienstlich bekannt gewordenen Krankheiten verpflichtet.

Dringend gewarnt werden Sie davor, sich in die Behandlung von sogenannten Naturheilkundigen oder von Aerzten zu begeben, die in den Zeitungen ihre Dienste anbieten. Bei solcher Behandlung opfern Sie nutzlos Zeit und Geld.

Anlage 2.

Leitsätze.

1. Zur Verminderung der Gefahr einer Zunahme der Geschlechtskrankheiten im deutschen Volke ist eine Ueberwachung geschlechtskranker Kriegsteilnehmer auch nach ihrer Entlassung geboten.

Um diese Ueberwachung erfolgreich zu gestalten, ist ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Träger der Invaliden- und Krankenversicherung mit der Aerzteschaft unerläßlich.

Zum Zwecke dieser Ueberwachung werden besondere Beratungstellen von den Versicherungsanstalten nach Benehmen mit der zuständigen ärztlichen Standesvertretung eingerichtet. Es kann zweckmäßig sein, für Versicherungsanstalten und Sonderanstalten oder für Teile ihrer Bezirke gemeinsame Beratungsstellen einzurichten.

2. Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der Beratungsstellen und die Reisekosten der Versicherten tragen die Versicherungsanstalten.

Der Dienstbetrieb der Beratungstellen wird im allgemeinen nach dem Vorbilde der Fürsorgestelle der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte in Hamburg einzurichten sein. Verzieht der Versicherte in den Bezirk einer anderen Anstalt, so werden die über ihn geführten Aufzeichnungen dorthin abgegeben.

3. Die Aerzte der Beratungsstellen sollen sich der Behandlung enthalten. Sie haben nur die Notwendigkeit einer solchen festzustellen und den Kranken auf ärztliche Hilfe zu verweisen.

4. Stellt der Arzt der Beratungsstelle eine Behandlungsbedürftigkeit fest, so ist der gegen Krankheit Versicherte grundsätzlich der Krankenkasse zu überweisen, es sei denn, daß er triftige Gründe gegen eine Behandlung auf Kosten seiner Krankenkasse geltend macht. In diesem Falle wird die Versicherungsanstalt die Behandlung auf ihre Kosten übernehmen.

5. Die Versicherungsanstalt übernimmt ferner die Behandlung, wenn der Kranke nicht gegen Krankheit versichert ist.

6. Die Versicherungsanstalt kann auch die Fürsorge für nicht oder nicht mehr gegen Invalidität Versicherte übernehmen, wenn der Kranke dem Kreise der versicherungspflichtigen Bevölkerung nahesteht und zu besorgen ist, daß ohne das Eingreifen der Versicherungsanstalt eine sachgemäße Behandlung unterbleibt.

Zeitdauer des für die Ausbildung von Krankenpflegepersonen vorgeschriebenen theoretischen Unterrichts. a. Erlaß des Ministers des Innern vom 14. April 1916 — M. 5770 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, sowie **b.** Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. Mai 1916 — 8830/4. 16 M. A. — an sämtliche Königlichen Sanitätsämter, sämtliche Herren Kriegssanitätsinspekteure, die Herren Sanitätstransportkommissare, den Herrn Sanitätstransport-Oberkommissar, sämtliche Königlichen stellv. Intendanturen, sämtliche Herren Armeeärzte (einschl. Brüssel und Warschau), sämtliche Herren Etappenärzte.

a. Wie ich aus hierhergelangten Mitteilungen ersehen habe, wird — anscheinend infolge mißverständlicher Auslegung des § 5 Ziffer 6 des Erlasses vom 10. Mai 1907 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften, betreffend staatliche Krankenpflegeprüfung — die Frage, welche Zeitdauer der im Rahmen der Ausbildung in einer Krankenpflegeschule abzuleistende theoretische Unterricht umfassen soll, in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden beurteilt. Während von einigen Stellen für die Zulassung zur Prüfung nicht nur der Nachweis einer zusammenhängenden, einjährigen, praktischen, sondern auch einer gleichlangen theoretischen Ausbildung verlangt wird, werden in anderen Bezirken schon Krankenpflegepersonen zur Prüfung zugelassen, die während ihrer einjährigen praktischen Vorbildung nur einen 3—4 monatigen theoretischen Unterricht genossen haben; diese Ungleichheiten werden nicht selten noch dadurch vermehrt, daß unter Nichtbeachtung des § 5 Nr. 6 der Ausführungsanweisung des Erlasses vom 10. Mai 1907 (Min.-Bl. S. 192) bei Beurteilung der Nachweise die Frage, wieviele Unterrichtsstunden auf die theoretische Ausbildung verwendet worden sind, außer Betracht gelassen wird und somit eine Aufklärung darüber unterbleibt, ob beispielsweise in einem viermonatigen theoretischen Lehrgang wöchentlich 12 oder nur 3 Unterrichtsstunden erteilt sind. Diese verschiedenartige Behandlung der Nachweise über die theoretischen Lehrgänge und mehrere dieserhalb an mich gelangte Beschwerde geben mir Anlaß, auf folgendes hinzuweisen:

Grundsätzlich muß an den Vorschriften des § 5 Nr. 6 der Ausführungsanweisung zum Erlaß vom 10. Mai 1907 festgehalten werden, wonach die

theoretische Unterweisung entweder in zweimal jährlich stattfindenden viermonatlichen Unterrichtskursen mit wöchentlich 6 Stunden, oder in kürzeren Kursen mit wöchentlich 12 Stunden oder in anderer Weise zu gewähren und vor Zulassung zur Prüfung der Nachweis einer jenen Richtlinien entsprechenden theoretischen Ausbildung zu erbringen ist. Die in § 5 Ziffer 6 der Ausführungsanweisung enthaltenen, oben wiedergegebenen Worte „in anderer Weise" sind selbstverständlich nicht, wie anscheinend vielfach geschieht, so zu deuten, als sei die Zahl der Unterrichtsstunden als gleichgültig anzusehen und daher lediglich dem Ermessen des Leiters der Kurse zu überlassen; vielmehr soll mit diesen Worten nur gesagt sein, daß anstatt zweimal jährlich stattfindender viermonatlicher Unterrichtskurse mit wöchentlich 6 Stunden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Krankenpflegeschule auch die Abhaltung kürzerer Kurse zulässig ist, soweit dabei die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden entsprechend erhöht worden ist.

Um für die Zukunft alle Zweifel und Ungleichheiten auszuschließen, ordne ich mit Rücksicht darauf, daß die in den Ausführungsvorschriften als Norm angenommene Unterrichtsdauer (zweimal jährlich stattfindender viermonatlicher Kursus mit wöchentlich 6 Stunden) insgesamt 200—210 Unterrichtsstunden umfaßt, hierdurch an, daß der Schlußsatz des ersten Absatzes zu § 5 Nr. 6 der Ausführungsanweisung zum Erlaß vom 10. Mai 1907 (hinter den Worten „. . . . . . . Vorstandes der Krankenpflegeschule". Min.-Bl. 1907 Seite 192 unten letzter Satz) von jetzt ab folgendermaßen zu lauten hat:

„Doch müssen in der Regel im Rahmen der abzuhaltenden theoretischen Unterweisung insgesamt wenigstens 200 Unterrichtsstunden erteilt und muß hierbei das Gesamtpensum des § 13 nach dem im Anhange befindlichen Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege erledigt werden."

Euere Hohlwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich hiernach ergebenst, darauf hinzuwirken, daß vom 1. Oktober d. Js. ab nur noch solche Personen zur staatlichen Prüfung zugelassen werden, die außer dem Nachweis einer einjährigen praktischen Ausbildung in einer Krankenpflegeschule (Reservelazarett) auch den einer in mindestens 200 Unterrichtsstunden erteilten theoretischen Unterweisung erbringen. Nur in besonderen Fällen und nur, wenn die nachgewiesene Unterrichtszeit um wenige Stunden hinter den Anforderungen zurückbleibt, darf aus Billigkeitsgründen von der Beibringung eines Nachweises über volle 200 Unterrichtsstunden ausnahmsweise Abstand genommen werden.

Die anerkannten Krankenpflegeschulen des dortigen Bezirks sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

b. Vorstehender Erlaß findet auch auf den Bereich der Heeresverwaltung Anwendung. Die Ausbildungskurse sind künftig genau hiernach zu gestalten.

In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern wird um Berücksichtigung folgender Punkte ersucht:

1. Das zur Prüfung zuzulassende Personal soll möglichst nicht nur in der Verwundetenpflege, sondern auch in der Pflege von Seuchen- oder sonst innerlich Kranken praktisch tätig gewesen sein. Zu diesem Zwecke muß die Beschäftigung des Pflegepersonals entsprechend geregelt werden.
2. In dem theoretischen Unterricht ist auf die Unterweisung in der Pflege von Frauen, Kindern und Säuglingen besonderes Gewicht zu legen, um auf diese Weise für die mangelnde praktische Betätigung und Erfahrung wenigstens teilweise Ersatz zu bieten.

   In den Anträgen auf Zulassung zur Prüfung ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß die hier erwähnten Gebiete theoretisch eingehend behandelt worden sind.
3. Allgemein kann nur solches weibliches Personal zur Prüfung zugelassen werden, das in Reserve- oder Vereinslazaretten von mindestens 100 Betten tätig gewesen ist.
4. Vor der Zulassung zur Prüfung haben sich die Chefärzte wegen der Geeignetheit der Beteiligten, soweit sie Vereinen, Mutterhäusern usw. an-

gehören, grundsätzlich mit diesen ins Benehmen zu setzen; im übrigen hat der Chefarzt selbständig zu befinden.

Regelung der Butterversorgung. Erlaß des Ministers des Innern vom 18. Mai 1916 — V. 13393 — an den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam, abschriftlich an die Herren Regierungspräsidenten.

Bei der am 17. d. Mts. unter meinem Vorsitz im Ministerium des Innern erfolgten Besprechung der Lage der Volksernährung in Berlin und den Vororten ist hinsichtlich der einen besonderen Punkt der Tagesordnung bildenden Versorgung der Bevölkerung mit Butter übereinstimmend die Notwendigkeit festgestellt worden, unverzüglich durchgreifende Regelungen nach einheitlichen Grundsätzen in Berlin und seinen Vororten eintreten zu lassen. Um die größere Gleichmäßigkeit in der Versorgung der Bevölkerung und eine die öffentliche Ordnung sichernde Abwicklung des Butterverkehrs zu erreichen, ist es erforderlich, daß die Gemeinden die auf die einzelne Butterkarte abzugebende Menge in Uebereinstimmung mit den für die Verteilung zur Verfügung stehenden Buttermengen bringen. Es ist indessen weder erforderlich, daß die auf die einzelne Butterkarte entfallende Buttermenge zahlenmäßig bestimmt angegeben ist, noch daß diese Einheit eine dauernd gleichbleibende ist. Es ist vielmehr durchaus zweckmäßig, die Einheit wechselnd so zu gestalten, daß entweder wöchentlich oder für einen längeren Zeitabschnitt die Höhe der Einheit nach Maßgabe der jeweilig für die Verteilung verfügbaren Buttermengen festgesetzt wird. Entscheidendes Gewicht ist nur darauf zu legen, daß bei Zugrundelegung der festgesetzten Einheit unter allen Umständen sämtliche Butterkarten eingelöst werden können.

Wenn nach diesen Grundsätzen die auf die Butterkarte abzugebende Einheit festgesetzt wird, muß im allgemeinen darauf gerechnet werden können, daß der Verbraucher die ihm durch die Butterkarte zugewiesene Menge tatsächlich erhält. Indessen wird der zur Zeit vielfach vorhandenen Erregtheit der Bevölkerung Rechnung getragen werden müssen. Es muß daher Sicherheit geschaffen werden, daß die zur Einlösung der Butterkarten innerhalb des Gemeindebezirks erforderliche Buttermenge nicht nur an sich vorhanden ist, sondern daß auch in jedem Laden so viel Butter vorhanden ist, als dort von Butterkarteninhabern zum Kauf gefordert wird. Eine solche Sicherheit wird sich nur erreichen lassen durch Beschränkung der Kaufberechtigung der Butterkarteninhaber. In welcher Form diese Beschränkung vorzunehmen sein wird, ob durch Einteilung des Stadtgebiets in Versorgungsbezirke und behördliche Zuweisung der einzelnen Einwohner an bestimmte Geschäfte oder durch Einräumung des Rechts an die Butterkarteninhaber, selbst die Geschäfte zu bezeichnen, in denen sie zu kaufen wünschen, wird nach den besonderen örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sein. Zweckmäßig wird sein, soweit nicht besondere Verhältnisse eine andere Regelung geboten erscheinen lassen, die Butterkarteninhaber zu berechtigen, die ihnen genehme Butterabgabestelle selbst zu bestimmen. Abgesehen davon, daß bei einem solchen Verfahren die Schwierigkeiten, die einer einigermaßen den Bedürfnissen entsprechenden Zuteilung der Einwohner auf die einzelnen Geschäfte entgegenstehen, wegfallen, werden auch zunächst amtliche Eingriffe in den freien Handel vermieden werden können. Ob nun der Butterkarteninhaber berechtigt ist, das Geschäft, von dem er zu beziehen beabsichtigt, selbst zu bestimmen, oder ob er einer bestimmten Bezugsquelle behördlich zugeteilt wird, in jedem Falle wird ihm die Verpflichtung aufzuerlegen sein, seinen Bedarf bis zu einem von der Ortsbehörde vorzuschreibenden Tage bei seiner Bezugsstelle anzumelden; bei seiner Anmeldung wird er die dem angemeldeten Bedarf entsprechende Zahl von Buttermarken dem Händler auszuhändigen haben. Die Anmeldung kann auf einmal für die gesamte Ausgabeperiode der Butterkarte erfolgen. Die Anmeldung und die damit verbundene Führung des Kundenbuches durch den Händler (Butterabgeber) wird die Grundlage des Verfahrens sein müssen. In dem Kundenbuche wird unter fortlaufender Nummer der Zu- und Vorname sowie die Wohnung der Personen einzutragen sein, für die der Butterbedarf angemeldet wird, und zwar, soweit die Anmeldung für mehrere Wochen zugleich erfolgt, für jede Woche getrennt. Es wird genügen,

wenn an Stelle der einzelnen zu einem Haushalt gehörenden Personen, für die der Bedarf angemeldet wird, lediglich der Haushaltsvorstand als Bezugsberechtigter eingetragen wird. Der Butterabgeber wird den Anmeldenden als Ausweis über die Anmeldung Karten, Marken oder Zettel mit der Nummer aushändigen können, unter der die Anmeldung im Kundenbuche eingetragen ist; solche Ausweise werden nur in den größeren Geschäften sich als notwendig erweisen. Die Butterabgeber werden die bei ihnen bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Tage eingegangenen Anmeldungen durch Vermittelung der nötigenfalls einzurichtenden Bezirkssammelstellen der Ortsbehörde einzureichen haben; hierbei wird anzugeben sein, welchen Vorrat an Butter der Händler noch hat und welche Menge er zur Befriedigung der Anmeldungen benötigt. Die benötigten Mengen werden den Händlern von der Ortsbehörde bezw. der Verteilungsstelle so rechtzeitig zuzufertigen sein, daß vor dem amtlich festgesetzten Verkaufstag die Verpackung der Butter in die für die Abgabe geeigneten Packungen von 1/8, 1/4, 3/8, 1/2 usw. Pfund erfolgen kann. An dem Verkaufstage wird der Verkehr alsdann in aller Ruhe sich abwickeln, da jeder Käufer die Ueberzeugung haben oder sehr bald gewinnen wird, daß die von ihm bestellte Butter für ihn bereit liegt und es unerheblich ist, ob er sie am ersten oder am zweiten Verkaufstage abholen wird. Ein Ansturm auf den Laden alsbald nach Oeffnung, wie zur Zeit eine tägliche Erscheinung, wird nicht mehr vorkommen.

Das vorstehend näher bezeichnete Verfahren hat sich, wie die Verhandlung vom 17. d. Mts. dargetan hat, nicht nur in Breslau und Dresden, sondern auch in andern Städten bewährt. Unzweifelhaft stehen der Einführung und Durchführung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Diese Schwierigkeiten können und müssen aber durch Organisationen überwunden werden. Es ist unumgänglich notwendig, daß die Ansammlungen vor den Läden, die eine dauernde Gefahr für die öffentliche Ordnung bilden, endgültig und schleunigst aufhören.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, die in Betracht kommenden Stadt- und Landkreise hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen. Euerer Exzellenz Entscheidung wird es überlassen, zu bestimmen, inwieweit eine entsprechende Verkehrsregelung auch für andere Lebensmittel als Butter durchzuführen sein wird. Wegen Regelung des Fleischverkaufs folgt besondere Anordnung. Ueber das von den Kommunalverbänden Veranlaßte ersuche ich Euere Exzellenz, mir bis zum 1. Juni zu berichten. Einige Abdrucke der für Breslau ergangenen Anordnung, die als Anhalt zu dienen geeignet sein wird, sowie Abdrucke dieses Erlasses für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln, Schöneberg, Wilmersdorf, Spandau und die Landkreise Teltow und Niederbarnim, endlich für die Polizeipräsidenten in Berlin, Charlottenburg, Lichtenberg, Neukölln und Schöneberg sind beigefügt.

Richtlinien für die Erhaltung der diesjährigen Obsternte. Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 23. Mai 1916 — M. f. H. IIb 6414, M. f. L. IA Ie 4573, M. d. I. V 13 695 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zucker kann bei der bestehenden Zuckerknappheit nur in verhältnismäßig geringem Umfange für die Verwertung der Obsternte zur Verfügung gestellt werden. Um so mehr ist es Pflicht der Behörden, die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß Obst in weitgehendem Maße auch ohne Zucker eingemacht und erhalten werden kann. Als Anhalt für die Belehrung können die beigefügten Richtlinien dienen, von denen weitere Exemplare durch Heymanns Verlag bezogen werden können. Auch wird der unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors Prof. Dr. Kirchner stehende Kriegsausschuß für Volksernährung eine Anleitung über die sachgemäße Verwertung der Obsternte unter Berücksichtigung der Lage der Zuckerversorgung erscheinen lassen. Er ist bereit, eine größere Anzahl von Exemplaren den an der Aufklärung beteiligten Behörden, Vereinen usw. zu übersenden. Entsprechende Anträge sind an den Schriftführer des Kriegsausschusses, Sanitätsrat Dr. Moll, Berlin W. 15, Kurfürstenstraße 45, zu richten.

Wir ersuchen Sie, für eine möglichst schleunige Verbreitung der Richt-

linien sowie der Anleitung des Kriegsausschusses, insbesondere durch die nachgeordneten Behörden und durch die in Betracht kommenden Vereine zu sorgen. Auch wollen Sie sich angelegen sein lassen, daß die zum Geschäftsbereich der mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehörigen hauswirtschaftlichen Lehranstalten durch Veranstaltung von Vorträgen, Kursen usw. über den Kreis der Schülerinnen hinaus die Belehrung der Bevölkerung fördern.

Die Landwirschaftskammern und die Aerztekammern sind gleichfalls ersucht, sich in den Dienst der Sache zu stellen.

Richtlinien für die Erhaltung der diesjährigen Obsternte.

Die in diesem Jahre der Bevölkerung zur Verfügung stehenden geringen Zuckermengen zwingen unbedingt dazu, die Obsternte in weitestgehendem Umfange ohne Zucker zu erhalten, da im Interesse der Volksernährung ein Verlust an Obst aller Art soweit als nur eben möglich vermieden werden muß.

Da Zucker eingemachtes Obst einerseits nicht nur süßt, sondern auch haltbar macht, und da anderseits zuckerarmes, eingemachtes, aber nicht sterilisiertes Obst leicht verdirbt (gärt, essigstichig wird usw.), ist in den Fällen, wo Zucker angewendet wird, nicht etwa an Zucker zu sparen, sondern nach bewährten bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Aepfel und Birnen werden, soweit sie im natürlichen Zustande längere Zeit haltbar sind, zweckmäßig in dieser Form in geeigneten Räumen aufbewahrt und erst allmählich unmittelbar oder verarbeitet verzehrt.

Im übrigen empfiehlt es sich, Aepfel, Birnen und Pflaumen in möglichst großem Umfange zu trocknen (in Backöfen, Bratöfen usw.), da getrocknetes Obst im Laufe des Jahres nach verschiedenen Richtungen hin Verwendung finden kann.

Unreife Stachelbeeren, reife (aber nicht überreife) saure Kirschen (mit einem Tuch sauber abgewischt) und Rhabarberstengel (in kleine Stückchen zerschnitten) lassen sich in gut verschlossenen Flaschen ohne zuvorige Erhitzung längere Zeit in sehr kühlen Räumen aufbewahren (die fest eingefüllten Rhabarberstückchen und unreifen Stachelbeeren können auch zunächst mit abgekochtem und dann erkaltetem Wasser übergossen werden).

In den sonstigen Fällen kommt Erhitzung und, soweit Sterilisierung nicht durchführbar ist, Anwendung eines chemischen Konservierungsmittels in Betracht, um eine haltbare Dauerware zu bekommen.

Die Sterilisierung bezweckt die Vernichtung der vorhandenen Zersetzungserreger (Hefen und Bakterien) sowie die Verhinderung des Eindringens weiterer derartiger Kleinlebewesen. Infolgedessen kommen für die Sterilisierung im Haushalte Gefäße mit entsprechendem Verschluß (Weckgläser, Glasflaschen mit gut schließenden verlackten oder verpichten Korken sowie mit Gummiverschlüssen — sogen. Patentflaschen) in Betracht. Als Korke können auch alte, zunächst in kaltem Wasser eingeweichte und alsdann kurze Zeit (eventuell unter Zusatz von etwas Salzsäure) gekochte Korke Verwendung finden; lange Korke — z. B. von Weinflaschen — können in mehrere dicke Scheiben zerlegt werden und so zum gleichzeitigen Verschließen mehrerer Flaschen dienen. Zum Verlacken ist nicht nur Flaschenlack, sondern auch Pech und Harz geeignet.

Als chemische Konservierungsmittel kommen nur solche in Betracht, deren Genuß in den zur Haltbarmachung erforderlichen Mengen die menschliche Gesundheit zu gefährden nicht geeignet ist.

Es sind dies Benzoesäure und auch Ameisensäure. Benzoesäure wird am zweckmäßigsten als benzoesaures Natron benutzt, ein weißes Pulver, das sich leicht dosieren läßt, und von dem 1 Gramm auf 1 Kilogramm Fruchtmus, ungezuckerten Fruchtsaft und dergleichen zur Haltbarmachung genügt. Mehr als 1,5 Gramm auf 1 Kilogramm Mus usw. sollten jedenfalls vermieden werden. Es ist zweckmäßig, sich die von Fall zu Fall erforderlichen Mengen an benzoesaurem Natron in der Apotheke beim Einkauf abwiegen zu lassen, weil hierfür im Haushalte geeignete Wagen nicht zur Verfügung stehen.

An Ameisensäure ist mehr erforderlich als an Benzoesäure, und zwar etwa 0,25 %. Hierbei ist zu beachten, daß die Ameisensäure des Handels eine

wässrige Lösung von Ameisensäure darstellt. Die in den Apotheken erhältliche Arzneibuchware ist 25prozentig. Von dieser ist demnach 1 % erforderlich. Es kommen demnach auf 1 Pfund Mus, ungezuckerten Fruchtsaft usw. 5 Gramm, auf 1 Kilogramm 10 Gramm der Arzneibuchware. Auch bei diesem Mittel ist es das Zweckmäßigste, sich die von Fall zu Fall erforderliche Menge in der Apotheke genau abwiegen zu lassen.

Die chemische Haltbarmachung ist allerdings nur da zu empfehlen, wo die übrigen Verfahren aus Mangel an geeigneten Gefäßen oder aus anderen Gründen nicht anwendbar sind, weil es erstrebenswert ist, Obstdauerwaren möglichst naturrein herzustellen.

Zum Sterilisieren dürfen nur sehr sorgfältig gereinigte Flaschen und Flaschenverschlüsse Verwendung finden. Die Korke werden wie bei Weißbierflaschen fest verschnürt, und das Erhitzen der Flaschen mit Inhalt erfolgt in einem Wasserbade. Zu dem Zweck werden die Flaschen mit Papier, etwas Holzwolle oder Stroh umwickelt, fest nebeneinander in einen Kochtopf gestellt, der so viel Wasser enthält, daß die Flaschen etwa zu dreiviertel im Wasser stehen, und dann der Topf zugedeckt und aufs Feuer gebracht. Sobald das Wasser kocht und auch der Flascheninhalt entsprechend erhitzt ist, läßt man noch etwa zehn Minuten kochen, stellt alsdann den Topf beiseite, bis Abkühlung erfolgt ist. Bei säurearmen Früchten (z. B. Himbeeren) ist es zweckmäßig, die angegebene Erhitzung nach zwei Tagen nochmals für kurze Zeit zu wiederholen. Unmittelbar nach der endgültigen Sterilisierung werden die Flaschenköpfe sorgfältig getrocknet und verlackt.

In der angegebenen Weise lassen sich verschiedene Früchte, Fruchtmuse, Fruchtsäfte, Rhabarber und dergl. haltbar machen. Die Flaschen müssen demnächst möglichst kühl, also tunlichst in einem Keller oder in einem anderen kühlen Raum aufbewahrt werden.

Pflaumenmus, Birnenmus und Apfelmus aus reifem Obst läßt sich z. B. kurz einkochen (so fest, bis es sich schneiden läßt) und in gut mit dichtem Papier überbundenen Tontöpfen aufbewahren, wenn diese unmittelbar nach dem Einfüllen des heißen Muses kurze Zeit in einen Bratofen gestellt werden, bis sich auf der Oberfläche durch Eintrocknung eine Kruste gebildet hat. Zweckmäßig ist es allerdings, diese Kruste mit einer dünnen Harzschicht zu überziehen.

Bemerkt wird noch, daß die Bevölkerung in der Lage ist, sich ungezuckerte Obstdauerwaren demnächst beim Genuß nach Belieben mit den ihr regelmäßig zur Verfügung stehenden Zuckermengen nachzusüßen, und daß sich insbesondere auch gemischte Konserven ohne jeglichen Zuckerzusatz recht schmackhaft herstellen lassen.

Preisberechnung der Apotheken für die den Krankenkassen im Handverkaufe verabfolgten Arzneimittel. (Erlaß des Ministers des Innern vom 12. Mai 1916 — M 5621 — an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Aus wiederholt an mich gelangten Beschwerden geht hervor, daß in einzelnen Fällen Apotheken den Krankenkassen für Handverkaufsmittel höhere Preise in Rechnung gestellt haben als andern Käufern. Ein solches Verfahren läßt sich mit dem Zweck der auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung getroffenen Festsetzungen nicht vereinen. In Ergänzung meines Runderlasses vom 5. Juni 1913 — M 2230 — bestimme ich daher, daß in den Apotheken Arzneien und einzelne Arzneimittel für Krankenkassenmitglieder nicht zu höheren als den für die übrige Bevölkerung üblichen Preisen berechnet werden dürfen.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, dies in einer Nachtragsbekanntmachung zu der für den dortigen Bezirk (bezw. den Stadtkreis Berlin) festgesetzten Handverkaufsliste besonders zum Ausdruck zu bringen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. Fürstl. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 13. | 5. Juli. | 1916.

Rechtsprechung.

Haftpflicht des Arztes bei fahrlässiger Körperverletzung durch Anwendung von Röntgenstrahlen. Urteil des Reichsgerichts (III. Ziv.-S.) vom 24. März 1916.

Der Schlosser K., der an einer spindelförmigen Erweiterung der Speiseröhre litt und nicht operiert werden konnte, hatte sich im Jahre 1906 in der Medizinischen Klinik der Bonner Hochschule mit Röntgenstrahlen behandeln lassen. Dabei erlitt er eine schwere Hautverbrennung, deren Heilung sich jahrelang hinzog, weil sich eine zu Geschwürbildung neigende Wunde gebildet hatte, die nicht zuheilen wollte. Schließlich verließ der Kranke, wesentlich gebessert, die Klinik, die Wunde brach aber immer wieder auf. Er klagte deshalb gegen die Universität Bonn, bezw. deren Vertreter, den Direktor der Medizinischen Klinik und dessen Assistenten, auf Zahlung von Schmerzensgeld, Ersatz der Kur- und Heilungskosten, sowie des ihm durch die Hauterkrankung entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 6000 M. Das Landgericht Bonn wies die Klage ab, dagegen erkannte das Oberlandesgericht Cöln den Anspruch aus folgenden Gründen für berechtigt an:

Es muß als ausgeschlossen gelten, daß die zu diagnostischen Zwecken vorgenommenen Durchleuchtungen, von denen jede nur eine Viertelminute dauerte, irgendwelche Verletzung der Haut hat hervorrufen können. Diese ist vielmehr erst dann eingetreten, nachdem der Patient den Studenten der medizinischen Fakultät zu Unterrichtszwecken vorgeführt worden ist. Die Studenten sind in Gruppen von 40—50 Mann an dem Apparat vorbeigeführt worden; um ihnen allen das gewonnene Bild zeigen zu können, hat eine ganze Anzahl Durchleuchtungen vorgenommen werden müssen und zwar unmittelbar hintereinander. Wenn eine Gruppe vorbei gewesen ist, ist der Strom ausgeschaltet und wieder eingeschaltet worden, wenn eine andere Gruppe hereingetreten ist. Jede einzelne Bestrahlung hat 1—1½ Minute, die ganze Vorführung nach Aussage eines Zeugen ¾ Stunden gedauert. Ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit spricht deshalb dafür, daß zu lange Bestrahlung die Ursache der Hautverbrennung gewesen ist. Es hätte mindestens dafür gesorgt werden müssen, daß die Strahlen nicht fortgesetzt auf dieselbe Stelle gerichtet, sondern mit dem Bestrahlungsort gewechselt wurde. Eine Ueberempfindlichkeit der Haut des Kranken ist nicht nachgewiesen, wohl aber mußten die behandelnden Aerzte nach dem damaligen Stand der Wissenschaft davon Kenntnis haben, daß die Haut des Menschen durch wiederholte Bestrahlungen empfindlich wird, daß eine etwaige Verbrennung von der Häufigkeit, der Dauer und der Stärke der Bestrahlung abhängig ist. Deshalb mußten sie mit einer solchen Verbrennung rechnen und alle Vorkehrungen treffen, durch die sie verhütet werden konnte. Da sie es nicht getan, haben sie schuldhafterweise die ihnen berufsmäßig obliegende Sorgfalt und Vorsicht nicht walten lassen und sind deshalb für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Die gegen dieses Urteil erhobene Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Fahrlässige Tötung durch Ansteckung (Uebertragung des Kindbettfiebers durch eine Hebamme). Urteil des Reichsgerichts (I. Str.-S.) vom 11. Mai 1916.

Am 13. Oktober 1915 rief eine Frau M. in S. bei L. die 59 Jahre alte Hebamme H. zu sich, da sie sich krank fühlte. Frau H. stellte hohes Fieber

fest und riet, einen Arzt hinzuzuziehen. Der Arzt Dr. F. untersuchte die Kranke und ordnete an, daß Frau H. die Kranke nicht mehr besuchen sollte; beim Bezirksamt wäre eine Meldung jedoch nicht nötig. Am folgenden Tage rief die Pflegerin der Frau M. die Hebamme telephonisch an und bat sie, zu kommen; der Arzt habe etwas verordnet, worüber sie nicht Bescheid wisse. Frau H. kam auch trotz des ärztlichen Verbotes und untersuchte die Kranke, die am Tage darauf an Kindbettfieber starb. An demselben Tage wurde Frau H. zu einer anderen Wöchnerin Frau G. gerufen. Bevor sie zu ihr ging, hatte sie die Kleider gewechselt und sich mit Lysol desinfiziert; dies war aber nicht in genügender Weise geschehen, denn einige Tage darauf starb auch Frau G. an Kindbettfieber. Frau H. hat durch ihr Verhalten gegen § 36,4 der Dienstanweisung für Hebammen verstoßen und wurde am 10. März 1916 vom Landgericht Landshut wegen fahrlässiger Tötung zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht führte unter anderem aus, daß Frau H., die nach den Angaben des Dr. F. den Verdacht als begründet annehmen mußte, daß Frau M. an Kindbettfieber erkrankt sei, diese mit einer ansteckenden tödlichen Krankheit behaftete Frau nicht besuchen durfte. In der Hauptsache sah die Strafkammer ihre Fahrlässigkeit jedoch darin, daß sie hinterher Frau G. aufsuchte und sie so der Gefahr der Ansteckung unmittelbar aussetzte. Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einer Hebamme wegen Anwendung, Vertrieb und Empfehlung von Empfängnis verhütenden Mitteln (Pessarien etc.). Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (II. Sen.) vom 19. November 1915.

Gemäß § 53 Abs. 2 Gew.-Ordn. können die in § 30 a. O. bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel jener Eigenschaften, die bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt. Für die Frage, welche Eigenschaften bei einer Hebamme bei Erteilung des nach § 30 Abs. 2 vorgeschriebenen Prüfungszeugnisses vorauszusetzen waren, sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, unter deren Herrschaft das Prüfungszeugnis ausgestellt worden ist.

Hiernach ist, da der Hebamme T. das Prüfungszeugnis im Jahre 1893 erteilt worden ist, die Kgl. Verordnung vom 23. April 1874/26. Juli 1890 über die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen zugrunde zu legen.

Aus § 6 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dieser Verordnung ergibt sich, daß der Besitz der für den Beruf einer Hebamme erforderlichen Zuverlässigkeit zu den Eigenschaften im Sinne des § 53 Abs. 2 Gew.-Ordn. gehört, weshalb bei deren nachgewiesenem Mangel die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erfolgen kann. Zur beruflichen Zuverlässigkeit gehört auch die sittliche Zuverlässigkeit. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Erfordernis des sittlichen Lebenswandels nicht auf die geschlechtliche Sittlichkeit beschränkt. Der Mangel dieses Erfordernisses ist vielmehr schon dann gegeben, wenn sich die Hebamme derart führt, daß ihr Verhalten nicht mehr als ein den Anforderungen der Sittenordnung entsprechendes zu bezeichnen ist. Dabei können auch solche schwere Verletzungen der Berufspflichten oder solche hartnäckig fortgesetzte berufliche Verfehlungen, selbst minder schwerer Art, in Betracht kommen, die nach den Gesetzen der Sitte und nach der öffentlichen Meinung den Lebenswandel der Hebamme als einen sittlichen nicht mehr erscheinen lassen.

Die den Hebammen zukommenden Befugnisse sowie die damit zusammenhängenden Obliegenheiten haben sich auf Grund des § 4 der Kgl. Verordnung vom 4. Juni 1899, die gewerblichen Verhältnisse der Hebammen betr., nach der vom kgl. Staatsministerium des Innern zu erlassenden Dienstanweisung zu bemessen. Derzeit gilt die Dienstanweisung für die Hebammen vom 9. Juni 1899, nach deren § 42 Zuwiderhandlungen gegen diese Anweisung je nach Umständen Zurücknahme der Berechtigung zur Ausübung des Hebammendienstes gemäß § 53 Abs. 2 Gew.-Ordn. zur Folge haben.

Die Beschwerdeführerin Karoline T. hat nun selbst zugestanden, daß sie während ihrer beruflichen Tätigkeit in R., welche in die Zeit vom 1. August 1909 bis anfangs 1914 fiel, der damaligen Witwe Marie Kr., welche im Witwenstande mehrere Fehlgeburten gehabt hatte, ein sog. Obturos oder Okklusivpessarium, d. i. ein zur Verhütung der Empfängnis bestimmtes Mittel, im Tauschwege überlassen und auch einige Male eingelegt hat. Nach Aussage der B. ist dies im Jahre 1913 der Fall gewesen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung und Begründung, daß die Anwendung und Verabfolgung von Mitteln, die zur Verhütung der Schwangerschaft dienen oder geeignet sind, also künstlich Unfruchtbarkeit herbeiführen sollen, völlig außerhalb des Rahmens der den Hebammen gestatteten Tätigkeit liegen.

Das Einlegen eines Pessariums wie auch dessen Entfernung ohne ärztliche Anordnung verstößt aber auch unmittelbar gegen die oben erwähnte Dienstanweisung und zwar gegen deren § 7 Abs. 5. Wenn dort den Hebammen nur das Einlegen und eigenmächtige Entfernen von Mutterringen untersagt ist, so kann es doch keinem begründeten Bedenken unterliegen, diesen gleichfalls unter den Begriff Pessarium fallenden Hilfsmitteln trotz ihrer anderweitigen Zweckbestimmung die hier in Frage stehenden Okklusivpessarien oder ähnliche Mittel gleichzustellen, da das Einlegen und Entfernen des einen wie des anderen Hilfsmittels durch nichtärztlich gebildete Personen und auch das Tragen desselben ohne regelmäßige ärztliche Nachschau zu Gesundheitsschädigungen, ja selbst zu bösartigen örtlichen und allgemeinen Erkrankungen führen kann. Die Beschwerdeführerin mußte sich bei ihrer langjährigen Erfahrung als Hebamme der Unzulässigkeit ihres Vorgehens bewußt und darüber klar sein, daß sie damit der Marie Kr. die Fortsetzung ihres außerehelichen Geschlechtsverkehrs erleichterte und so der Unsittlichkeit Vorschub leistete.

Ihre Berufung darauf, daß in Abschn. 2 Ziff. 9 der Geb.-Ordnung vom 9. Juni 1899 für die Entfernung eines Pessariums durch die Hebamme eine Gebühr vorgesehen sei, ist unbehelflich. Denn abgesehen davon, daß auch hiernach das Einlegen eines solchen Hilfsmittels den Hebammen nicht gestattet ist, kann diese Bestimmung nur dahin gedeutet werden, daß für Fälle, in denen die sofortige Entfernung des Mittels ohne vorherige ärztliche Anordnung dringend geboten erscheint, der Hebamme ein Anspruch auf Vergütung für ihre bezügliche Mühewaltung gewahrt bleiben soll.

Dazu kommt als erschwerend noch folgendes in Betracht: Nach den aktenmäßigen Feststellungen hat Karoline T. in den Jahren 1912 und 1913 noch weiteren Frauen — sie selbst hat deren Zahl auf etwa zehn geschätzt — sogenannte Obturos gelegentlich ihrer Wochenbettbesuche vorgezeigt und zum Kauf angeboten und empfohlen.

Wenn es hierbei zum Kaufabschluß und zur Anwendung des betreffenden Mittels nicht gekommen ist, so mag dies, wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, zumeist auf den geforderten hohen Preis zurückzuführen sein. Auch ein derartiger Vertrieb von die Empfängnis verhütenden Mitteln läßt sich mit dem Wirkungskreis und der öffentlichen Stellung einer staatlich geprüften Hebamme in keiner Weise vereinbaren.

Die oberste Aufsichtsbehörde, das kgl. Staatsministerium des Innern, hat sogar mit Entschließung vom 27. September 1913 schon diesen Vertrieb als unter das Verbot des § 7 der Dienstanweisung für die Hebammen fallend erklärt.

Es kann auch nicht davon die Rede sein, daß die Beschwerdeführerin, wie sie behauptet, ausschließlich in gutem Glauben gehandelt hat. Sie war nämlich, wie aus dem Aktenvermerk des kgl. Bezirksamtes R. vom 19. April 1912 und den Bekundungen des damaligen bezirksamtl. Nebenbeamten, sowie des Bezirksarztes Dr. Z. vom 12. und 22. August 1915 mit Sicherheit zu entnehmen ist, sowohl vor dem genannten Bezirksamte am 19. April 1912, als vom Bezirksarzte im Juni 1912 oder etwas später ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Abgabe und Anwendung von Mitteln der bezeichneten Art aufmerksam gemacht und ernstlich „vor derartigen unsauberen Geschäften“ verwarnt worden. Auch gelegentlich der am 14. Oktober 1912 stattgehabten Hebammen-Nachprüfung, an der die T. teilnahm, wie bei der gleichen Prüfung im Jahre 1913 hat der Bezirksarzt die Hebammen seines Bezirks in diesem Sinne belehrt.

Auf den Einwand, daß durch die „nur zur Belehrung erfolgte“ Vorzeigung von Obturos keine der betr. Frauen in ihrer Gesundheit oder an ihrem Vermögen geschädigt worden sei, ist zu erwidern, daß in § 53 Abs. 2 Gew.-Ordn. die Schädigung Dritter durch die Hebamme als Voraussetzung für die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses nicht angeführt ist.

Die geschilderten Handlungen der Marie T. stellen sich hiernach als derart schwere Verfehlungen gegen ihre Berufspflichten dar, daß sie die Annahme eines sittenwidrigen Lebenswandels und somit der beruflichen Unzuverlässigkeit begründen. Die von den Vorinstanzen ausgesprochene Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erscheint daher gesetzlich zulässig. Die Frage, ob von der gesetzlichen Zurücknahmebefugnis Gebrauch zu machen war, ist der pflichtgemäßen Erwägung der Behörden der aktiven Verwaltung anheimgegeben und deshalb der Würdigung durch den Kgl. Verw.-Ger.-H. entrückt. (A. Regers Entscheidungen; Bd. 36, H. 1.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Renten in der Invalidenversicherung. Gesetz vom 12. Juni 1916.

Artikel 1. Die §§ 1257, 1291, 1292, 1392, 1397 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257. Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsechszigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

§ 1291. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt

bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel,

bei Waisenrenten für jede Waise drei Zwanzigstel

des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1392. Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I	18	Pfennig,
„ „	II	26	„
„ „	III	34	„
„ „	IV	42	„
„ „	V	50	„

§ 1397. Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an sechzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

Artikel 2. Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel 3. Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Versicherungsordnung erhält die folgende Fassung:

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünfunddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel 4. Die auf Grund der §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanstalten gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Sonderanstalten die erforderlichen Aenderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanstalt der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der

§§ 1392, 1397 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel 6. Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ansprüche auf Altersrente, Waisenrente oder Waisenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platz greift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze zuerkannte Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel 7. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1392 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Werten nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reiche vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2. Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3. Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4. Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitze in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2. Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3. Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4. Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5. Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6. Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Vorschriften über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

1. den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
2. Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden;
3. Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
4. Behörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Verordnung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie kann zeitlich, örtlich und sachlich begrenzt werden. Wird sie örtlich unbegrenzt erteilt, so wirkt sie für das Reichsgebiet. Vorschriften, nach denen die Ausübung des Handels mit bestimmten Lebens- oder Futtermitteln in einzelnen Teilen des Reichs anderweitigen Beschränkungen unterliegt, bleiben unberührt.

Sie kann versagt werden, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 4. Die Erlaubnis kann von der Stelle, die zu ihrer Erteilung zuständig ist, zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen untersagt werden.

§ 5. Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Untersagung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6. Zur Erteilung und Entziehung der Erlaubnis sowie zur Untersagung des Handels sind durch die Landeszentralbehörden besondere Stellen zu errichten, denen Vertreter des Handels angehören müssen. Den Vorsitz hat ein Beamter zu führen. Vor der Bestellung der Vertreter des Handels sollen die amtlichen Handelsvertretungen gehört werden.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

Ist der Vorsitzende der zunächst entscheidenden Stelle mit der Entscheidung nicht einverstanden, so kann er die Entscheidung der Beschwerdebehörde herbeiführen. Die zur Entscheidung berufenen Stellen und Behörden können die Vorlegung der Handelsbücher sowie anderer Beweismittel über die geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers verlangen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über die Zusammensetzung der Stellen und das Verfahren.

§ 7. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die Hauptniederlassung des Handelsbetriebs, der gegründet werden soll, liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so bestimmt die Landeszentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Handel betrieben wird, oder betrieben werden soll, die zuständige Stelle.

§ 8. Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, oder wird der Handel untersagt, so hat der Kommunalverband, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung und in Ermangelung einer inländischen Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung befindet, die Vorräte an Lebensmitteln zu übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Händlers zu verwerten. Ist Beschwerde (§ 5) eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die von den Landeszentralbehörden bestimmte Behörde.

Die Landeszentralbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis entgegen einer nach § 4 Abs. 2 erfolgten Untersagung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

§ 10. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 9 keine Anwendung.

Der Wandergewerbeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und III der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu versagen, wenn bei demjenigen, für den sie beantragt oder erteilt sind, Umstände vorliegen, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 rechtfertigen würden.

§ 11. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unlautere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 12. Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Orts der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Anzeigenden sich zum Erwerbe von Lebens- oder Futtermitteln zu erbieten oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;

2. bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlaß oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden. Die Landeszentralbehörden können die Erteilung der Genehmigung einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde übertragen.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 12 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem 28. Juni 1916 in Kraft.

Verbot der Herstellung, des Feilhaltens und Verkaufs von fetthaltigen Zubereitungen, sog. Ersatzstoffen für Butter oder Schweineschmalz. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Fetthaltige Zubereitungen, welche Butter oder Schweineschmalz zu ersetzen bestimmt sind, ausgenommen Margarine und Kunstspeisefett, dürfen gewerbsmäßig nicht hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Dies gilt insbesondere für Erzeugnisse, die außer Butter, Margarine oder einem Speisefett oder Speiseöl auch Milch (irgendeiner Art), Wasser, Quark Stärke, Mehl, mehlartige Stoffe, Kartoffel oder Gelatine enthalten.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Margarine, die in 100 Gewichtsteilen weniger als 76 Gewichtsteile Fett oder mehr als 20 Gewichtsteile Wasser enthält, darf gewerbsmäßig nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider fetthaltige Zubereitungen herstellt, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. wer der Vorschrift des § 2 zuwider Margarine feilhält oder verkauft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 4. Die Vorschriften des § 2 und des § 3 Nr. 2 treten mit dem 15. Juli 1916, die des § 3 Nr. 1 mit dem 3. Juli 1916, im übrigen tritt diese Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ueber den Verkehr mit Fleischwaren. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3. Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Verlängerung der Amtsdauer der Aerztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern bis 31. Dezember 1917. Königliche Verordnung vom 7. Juni 1916.

Die bis zum 31. Dezember 1916 laufende Amtsdauer der Aerztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1917 verlängert.

Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1917 stattzufinden.

Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten. Beschluß des Staatsministeriums vom 17. Juni 1916.

I.

1. Höhere Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Kanzleibeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militäranwärter findet auch § 15 der Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1914 S. 624 —) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatsmäßige Anstellung von dem Bestehen einer Prüfung abhängt oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.

4. Bei allen Beamten ist auf das Diätariatsdienstalter die Kriegsdienstzeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

5. Anwärtern, welche nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.

6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

7. Ueber etwaige Anrechnungen auf das Besoldungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande oder in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienste gleich gerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

III.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung,

2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienste zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn bezeichneten Dienststelle.

IV.

Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III Abs. 1 Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Berufe im Staatsdienst oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. I—III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienste oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen Platz greifen.

Warnung vor der Verwendung verzinkter Gefäße sowie Maßnahmen zur Beschaffung von Emaillegeschirr zur Zubereitung von Obstkonserven usw. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Mai 1916 — M 5931 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

An Stelle von kupfernen Gefäßen gelangen seit einiger Zeit verzinkte Stahlblechgefäße in den Verkehr. Soweit derartiges Geschirr nicht bei der Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln, sondern z. B. zum Wäschekochen Verwendung findet, bestehen hiergegen gesundheitlich keine Bedenken. Für die Zubereitung von Nahrungs- und Genußmitteln ist jedoch derartiges Geschirr nicht oder jedenfalls nicht schlechthin geeignet, weil es verschiedene Speisen und Getränke gibt, die aus der Verzinkung Zink aufzunehmen vermögen. Hiermit sind nicht nur in gesundheitlicher Hinsicht Gefahren verbunden, sondern es können auf diese Weise zugleich erhebliche Mengen von wichtigen Lebensmitteln geschmacklich derartig beeinflußt werden, daß sie nicht mehr genießbar sind und daher der menschlichen Ernährung verloren gehen. Dies muß aber unter allen Umständen vermieden werden. Es ist bisher — entgegen widersprechenden Angaben aus Handelskreisen — kein Verzinkungsverfahren bekannt geworden, das den Uebergang von Zink in Lebensmittel bei deren Zubereitung unter allen Umständen ausschließt.

Nach den bisherigen Erfahrungen kommt bei der Zubereitung von Lebensmitteln an Stelle von Kupfergeschirr vornehmlich emailliertes Geschirr in Betracht, das jedenfalls bisher noch in ausreichenden Mengen zur Verfügung steht und in verschiedenen Größen hergestellt wird. Beachtenswert ist weiter, daß derartiges Geschirr nicht lediglich aus emailliertem Stahlblech hergestellt wird, sondern daß es auch widerstandsfähige, innen emaillierte gußeiserne Kochkessel gibt, die an Stelle großer kupferner Kessel Verwendung finden können. Nicht emailliertes eisernes Geschirr empfiehlt sich für die Zubereitung verschiedener, insbesondere säurehaltiger Lebensmittel — z. B. von Fruchtsäften, Marmeladen, Gelees und dergl. — nicht, weil es an derartige Speisen Eisen abzugeben vermag. Allerdings sind die in Betracht kommenden Eisenmengen nicht etwa geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen, jedoch

vermögen sie den Speisen einen unangenehmen metallischen (tintenähnlichen) Geschmack zu verleihen, der sie ungenießbar und somit unbrauchbar macht, wodurch sie ebenfalls der menschlichen Ernährung verloren gehen.

Im Haushalte kann unter normalen Verhältnissen Kupfergeschirr leicht durch Emaillegeschirr ersetzt werden. Sobald es sich jedoch darum handelt, zur Einmachezeit sowie beim Hausschlachten in großem Umfange Lebensmittel zuzubereiten, wird es unter den gegenwärtigen Verhältnissen kaum möglich sein, rechtzeitig für alle abgelieferten großen Kupferkessel entsprechende Emaillekessel zu beschaffen.

Es dürfte sich daher empfehlen, den Kreisen der Bevölkerung, für die derartige Verhältnisse in Betracht kommen, nahezulegen, zunächst zum gemeinschaftlichen Gebrauch für eine entsprechende Zahl von Familien je einen derartigen Kessel zu beschaffen. In ländlichen Bezirken ist es vielleicht zweckmäßig, auf Kosten der Gemeinde entsprechend Vorsorge zu treffen und das Geschirr den Gemeindeangehörigen zwecks Benutzung zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise dürfte zugleich zu erreichen sein, daß seitens der Hersteller des einschlägigen emaillierten Geschirres rechtzeitig den Bedürfnissen der Bevölkerung und insbesondere auch der Lebensmittelindustrie Rechnung getragen werden kann. Es wird daher ratsam sein, die Bestellungen beizeiten aufzugeben, damit sich die Fabrikanten von emailliertem Geschirr entsprechend einrichten können.

C. Königreich Bayern.

Amtsärztliche Zeugnisse zur Erlangung von Kriegselterngeld. Runderlaß des Staatsministeriums des Innern vom 2. März 1916 an alle Königl. Bezirksärzte und Landgerichtsärzte.

Bei der Gewährung von Kriegselterngeld, Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 § 22, RGBl. S. 214, ist häufig das Maß der Erwerbsbeschränkung zu würdigen. Nach Ziff. 15 der Ausführungsbestimmungen Beilage 2 zu Kriegs-Ministerialentschließung vom 24. Juli 1907 Nr. 4995 J. A., Kriegs-Ministerialverordnungsblatt S. 235, richtet sich nämlich die Höhe der Beträge nach der Bedürftigkeit und dem Grade der Erwerbsbeschränkung.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen und dem K. Kriegsministerium werden auf Grund von § 17 Abs. III der K. Verordnung vom 9. Januar 1912, GVBl. S. 7, die K. Bezirksärzte mit der Feststellung des Grades der Erwerbsbeschränkung betraut.

Die mit der Behandlung der Gesuche befaßten Militärbehörden werden jeweils unter Uebersendung der erwachsenen Verhandlungen die Bezirksärzte um Erstattung der Gutachten ersuchen.

Die Bezirksärzte haben unter Darlegung des Befundes sich zunächst darüber zu äußern, ob Erwerbsbeschränkung vorliegt oder nicht. Bei Feststellung von Erwerbsbeschränkung ist unter Begründung der Grad zu bezeichnen. Dieser ist tunlichst in Prozenten auszudrücken; andernfalls ist zum mindesten anzugeben, ob die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit als geringradig, oder als hochgradig, d. h. die Erwerbsfähigkeit mindestens auf die Hälfte beschränkend, oder gleich der Invalidität, im Sinne der Reichsversicherungsordnung, zu erachten ist. Ferner ist zu bemerken, ob die festgestellte Erwerbsbeschränkung voraussichtlich dauernd sein wird, oder ob und etwa in welcher Zeit eine Aenderung, sei es durch Besserung oder durch Verschlimmerung des Zustandes, zu erwarten ist.

Bei der vaterländischen und sozialen Bedeutung der Hinterbliebenenfürsorge werden die Kosten vom Staat übernommen. Nach § 2 der K. Verordnung vom 17. November 1912, GVBl. S. 715, wird daher den Bezirksärzten eine Gebühr für die Verrichtung nicht gewährt und sind etwaige Reiseentschädigungen auf die Pauschsumme für auswärtige Dienstgeschäfte zu verrechnen; auch bleibt der Stempel nach Art. 3 Abs. I Ziff. 2, Abs. III Satz 2 des Stempelgesetzes, GVBl. 1914 S. 488, außer Ansatz. Dies ist auf den Zeugnissen durch den Vermerk „gebühren- und stempelfrei" nach der Ministerialbekanntmachung vom 2. März 1916 zum Ausdruck zu bringen.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 14. 20. Juli. 1916.

Rechtsprechung.

Schadenersatzpflicht eines Arztes wegen falscher ärztlicher Behandlung und verspäteter Zuziehung eines chirurgischen Spezialisten. Urteil des Reichsgerichts III. Str.-S. vom 4. Juli 1916.

Der praktische Arzt Dr. B. in M. nahm am 9. Mai 1912 die Frau des Postsekretärs K. daselbst in Behandlung, die an einer schmerzhaften entzündlichen Schwellung der linken hohlen Hand mit Ausbreitung nach dem Daumen litt. Mehrfache kleine Einschnitte an einer eiternden Stelle brachten keine Besserung; die Eiterung schritt vielmehr fort. Erst nach wiederholtem Drängen des Ehemannes, einen Chirurgen zuzuziehen, brachte Dr. B. die Frau nach A. zu Dr. L., der sie in das Krankenhaus überführen ließ. Am 15. Juli mußte ihr der linke Arm abgenommen werden, da es sich um eine eiterige Sehnenscheidenentzündung handelte, die auf das Hand- und Ellbogengelenk übergegangen war. Frau K. strengte nun Schadensersatzklage gegen Dr. B. an, mit der Behauptung, die verspätete Zuziehung eines Spezialarztes habe den Verlust des linken Armes verschuldet. Sie verlangte Ersatz der Kur- und Arztkosten, Schmerzensgeld und eine jährliche Geldrente für sich und ihren Ehemann, da diesem ihre Arbeitskraft entzogen sei. Das Landgericht A. erkannte den Anspruch dem Grunde nach in der Hauptsache, das Oberlandesgericht C. in vollem Umfange unter folgender Begründung als berechtigt an:

Der Beklagte hat gegen die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft und gegen die Pflicht eines sorgfältigen Arztes fahrlässig und schuldhaft verstoßen. Da er dadurch den Körper und die Gesundheit eines anderen verletzt hat, ist er sowohl nach § 823 B.G.B. als auch auf Grund des stillschweigend mit seiner Patientin eingegangenen Vertragsverhältnisses zu Schadensersatz verpflichtet. Das Gericht ist dem Gutachten zweier Professoren und dem damit übereinstimmenden des Medizinalkollegiums in C. gefolgt. Danach ist es ein allgemein anerkannter und geübter ärztlicher, von jedem Medizin Studierenden gekannter Grundsatz, bei eiternden Anschwellungen in der hohlen Hand durch tiefe Einschnitte den Eiterherd offenzulegen. Dadurch wäre der Krankheitsprozeß zum Stillstand gebracht und der Arm erhalten worden, wenn auch vielleicht Steifheit einiger Finger zurückgeblieben wäre. Es muß zugegeben werden, daß es vereinzelte Ausnahmefälle gibt, in denen selbst bei einem frühzeitigen energischen chirurgischen Eingriff die Eiterung Fortschritte macht und nachträglich zur Abnahme des Armes führen kann oder eine Versteifung der Finger eintritt, die dem völligen Verlust des Armes gleich zu bewerten ist. Allein hier handelte es sich nicht um einen solchen Ausnahmefall, der stets einen akuten und stürmischen Verlauf nimmt, während vorliegend die Erkrankung von Anfang an einen chronischen Charakter trug und sich ganz langsam entwickelte. Zwischen der Abnahme des Armes und der Behandlung des Beklagten besteht also ein ursächlicher Zusammenhang. Der Beklagte hat fahrlässig gehandelt, weil er trotz wiederholter Anregung nicht rechtzeitig einen Spezialarzt zugezogen hat. Nur bei Nichteinhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt konnte er zu der Auffassung gelangen, daß die Inanspruchnahme eines Chirurgen überflüssig sei. Der Beklagte hat es auch unterlassen, genaue Fiebermessungen vorzunehmen; dadurch ist er über eine scheinbare Besserung (neben steigenden Schmerzen und fortschreitender Eiterung war hohes Fieber, zuletzt 39,5 Grad, vorhanden) getäuscht und so bei seiner unrichtigen Behandlung geblieben. Er hat nicht erkannt, daß die

Erkrankung von der Sehnenscheide ausging; darauf, und auf das Unterlassen eines rechtzeitigen tiefen Einschnittes ist der Ausgang des Leidens zurückzuführen.

Die beim Reichsgericht eingelegte Revision des Beklagten war erfolglos.

(Sächsische Korrespondent; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verbot einer irreführenden Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Nahrungs- oder Genußmittel unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung oder Angabe anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Wird auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 3. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verkehr mit Verbrauchszucker. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Regelung des Verkehrs mit Verbrauchszucker (Zucker) wird eine Reichszuckerstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Aufsicht führt der Reichskanzler. Er erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Die Reichszuckerstelle hat für die Verteilung der Zuckervorräte auf die Kommunalverbände (§§ 3 bis 9), gewerblichen und sonstigen Betriebe (§ 10) sowie auf die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung (§ 11) zu sorgen.

§ 3. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze für die Bemessung des Zuckerverbrauchs der Zivilbevölkerung. Dabei ist der Bedarf für die Obstverwertung im Haushalt zu berücksichtigen.

Er bestimmt ferner, nach welchen Grundsätzen die in den einzelnen Kommunalverbänden vorhandenen Vorräte anzurechnen sind.

§ 4. Die Reichszuckerstelle überweist den Kommunalverbänden Bezugsscheine über die Zuckermengen, die gemäß § 3 auf jeden Kommunalverband entfallen. Die Landeszentralbehörden können besondere Vermittlungsstellen errichten, die die auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes entfallende Gesamtmenge unterverteilen.

Die Kommunalverbände können den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugsscheine an den Handel weitergeben.

§ 5. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch von Zucker in ihrem Bezirke zu regeln, soweit nicht die §§ 10 und 11 Anwendung finden. Sie können insbesondere vorschreiben, daß Zucker an Verbraucher nur gegen Zuckerkarten abgegeben werden darf.

Aus den auf die Kommunalverbände nach §§ 3 und 4 entfallenden Mengen ist auch der Bedarf der Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien zu decken.

Die Landeszentralbehörden können die Art der Regelung vorschreiben.

Die Verbrauchsregelung greift nicht Platz gegenüber Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden.

§ 6. Die Kommunalverbände haben Höchstpreise für den Verkauf an die Verbraucher festzusetzen.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 7. Die Kommunalverbände können die käufliche Ueberlassung des in ihren Bezirken vorhandenen Zuckers an sich oder an die von ihnen benannten Stellen oder Personen verlangen. Dies gilt nicht für die im § 14 Abs. 2 genannten Vorräte. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluss dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises und der Beschaffenheit des Zuckers von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 8. Die Kommunalverbände haben der Reichszuckerstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Reichszuckerstelle ist befugt, mit den Landesvermittlungsstellen und, wo solche nicht bestehen, mit den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 9. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Soweit die Regelung den Gemeinden übertragen wird, gelten die §§ 4 bis 8 und 15 für die Gemeinden entsprechend.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker in gewerblichen und sonstigen näher zu bezeichnenden Betrieben mit Ausnahme der im § 5 Abs. 2 genannten bezogen und verwendet werden darf. Er ist namentlich auch befugt, die nach den Verordnungen vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) und vom 28. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) für gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten oder Schokolade oder beides hergestellt werden, zur Verarbeitung zugelassenen Zuckermengen anderweit festzusetzen.

Die Reichszuckerstelle erteilt die erforderlichen Bezugsscheine.

Wer Zucker gewerblich verarbeiten will, hat die zur Ermittlung seines Zuckeranteils erforderlichen Angaben der Reichszuckerstelle zu machen. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 2 genannten Betriebe.

§ 11. Die Reichszuckerstelle erteilt die Bezugsscheine für Lieferungen von Zucker an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung. Der Reichskanzler trifft die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Hersteller von Zucker haben den Weisungen der Reichszuckerstelle zu entsprechen. Sie dürfen Zucker nur nach den Anweisungen der Reichszuckerstelle oder gegen Bezugsscheine abgeben. Im weiteren Verkehre darf Zucker lediglich gegen Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden, soweit nicht die Kommunalverbände für ihren Bezirk nach § 5 Abs. 1 ein anderes bestimmen. Der Handel mit Bezugsscheinen ist verboten.

Die Hersteller von Zucker sind verpflichtet, Zucker an die von der Reichszuckerstelle benannten Abnehmer zu liefern.

Die Reichszuckerstelle erläßt die näheren Bestimmungen; sie kann insbesondere die Bedingungen der Lieferung festsetzen.

§ 13. Für die Ausstellung der Bezugsscheine erhebt die Reichszuckerstelle eine Gebühr. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler.

§ 14. Wer mit Beginn des 25. April 1916 Zucker in Gewahrsam hat, hat bis zum 26. April 1916 den Vorrat nach Mengen und Eigentümern der zuständigen Behörde des Lagerungsorts anzuzeigen. Die Anzeige über Vorräte,

die zu dieser Zeit unterwegs sind, ist unverzüglich nach deren Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf:

a) Zucker, der im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung steht;
b) Zucker, der im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft steht;
c) Zucker, der im Gewahrsam von Zuckerfabriken ist;
d) Zuckervorräte, die insgesamt 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen. Er kann Wiederholungen der Anzeige anordnen.

§ 15. Die Beauftragten der Kommunalverbände und der Reichszuckerstelle sind befugt, in die Räume der ihrer Regelung unterstehenden Betriebe einzutreten, Aufschlüsse einzuholen und von Geschäftsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 16. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 18. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichszuckerstelle zu treffen sind. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen werden. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde, Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und Gemeindevorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 19. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den auf Grund der §§ 5, 9, des § 10 Satz 1 und § 18 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich die nach den §§ 10 und 14 erforderten Anzeigen innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
3. wer den Vorschriften des § 12 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 4 tritt Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Neben der Strafe kann Zucker, der bei einer Bestandsaufnahme nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

§ 20. Die Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 Satz 3 mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 12 Abs. 1 Satz 3 sowie den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und kosmetische Mittel zum

Zwecke der Weiterveräusserung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunstobst oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gezuckerten (kandierten) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
5. Essig,
6. Mostrich und Senf,
7. Fischmarinaden,
8. Kautabak,
9. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung von

1. Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen Obstdauerware enthalten ist,
2. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung erforderlich ist,
3. Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenwein bei vollständiger Vergährung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4. Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 bezeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis zum 1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die angezeigten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker bezogen und verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle die Bezugsscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker und der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe der Ware aufzustellen.

§ 6. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade erteilt die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg die Bezugsscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge von Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitabschnitte festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies nicht bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach zusteht, hat insoweit keinen Anspruch mehr auf Zuteilung von Zucker.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderte Anzeige innerhalb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig angegeben worden ist, eingezogen werden.

Verkehr mit Süßstoff. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 7. Juni (a) und 20. Juni (b) 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. März 1916, betreffend die Abänderung des Süßstoffgesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 213) wird folgendes bestimmt:

a. § 1. Die Reichszuckerstelle kann bis auf weiteres den Bezug von Süßstoff Gewerbetreibenden zum Zwecke der Herstellung folgender Erzeugnisse gestatten: Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder Fruchtstücke), Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke, Obst- und Beerenwein, Essig, Mostrich und Senf, Fischmarinaden, Kautabak, Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. Für andere gewerbliche Verwendungszwecke kann die Reichszuckerstelle bis auf weiteres die Verwendung von Süßstoff mit Genehmigung des Reichskanzlers gestatten.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung vom 25. April 1916 finden hinsichtlich der Abgabe von Süßstoff für die in den §§ 1 und 2 erwähnten Zwecke entsprechende Anwendung.

b. Die Reichszuckerstelle wird ermächtigt, in Fällen dringenden Bedarfs zu anderen als den in den Bekanntmachungen vom 25. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 340) und vom 7. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 459) bezeichneten Zwecken an Kommunalverbände Süßstoff nach Maßgabe der verfügbaren Bestände zu überweisen.

Die Kommunalverbände haben den Bezug und Verbrauch von Süßstoff in ihrem Bezirke nach näherer Anweisung der Reichszuckerstelle zu regeln.

Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen technischen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verbrauch von Eiern in Gastwirtschaften usw. Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 13. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt S. 401) bestimme ich:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen, in Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier, roh oder gekocht, und Eierspeisen nur zum Mittagstisch und zum Abendtische verabreicht und entgegengenommen werden.

§ 2. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den Einzelfall Ausnahmen zu gestatten.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft.

Vorschriften über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern können durch Anordnung der Landeszentralbehörde mit Zustimmung des Reichskanzlers die Haushaltungsvorstände und die Inhaber und Leiter von gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben verpflichtet werden, alle Speisereste und Küchenabfälle (z. B. Reste und Abfälle von Brot, Backwaren, Kartoffeln und deren Schalen, Gemüse, Früchten aller Art, Fleisch, Fischen, Suppen, Tunken usw.), soweit sie nicht zur menschlichen Ernährung dienen oder im eigenen Haushalt oder Betriebe verfüttert werden, vom übrigen Müll getrennt zu sammeln und an die vom Haus- oder Grundstückseigentümer bestimmte Sammelstelle abzuführen.

In Fällen, in denen eine wirtschaftliche Verwertung der Abfälle schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Verfüttern außerhalb des eigenen Haushalts oder Betriebs nachweislich stattgefunden hat, sind seitens der Gemeindebehörden auf Antrag des Sammelpflichtigen Ausnahmen zu gestatten. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Knochen, die in Haushaltungen abfallen, soweit über sie auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 13. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 276) anderweite Bestimmung getroffen ist.

§ 2. Die Haus- und Grundstückseigentümer sowie deren Vertreter sind verpflichtet, zur Aufnahme der Speisereste und Küchenabfälle (§ 1) auf ihren Grundstücken an einer bestimmten, den Sammelpflichtigen und Abholern leicht zugänglichen Stelle Gefäße (Eimer mit Handgriffen) aufzustellen und diese Gefäße in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.

Die Landeszentralbehörden können zur Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse abweichende Anordnungen treffen.

§ 3. Die von der Landeszentralbehörde bestimmten Gemeinden von mehr als 40000 Einwohnern sind verpflichtet, die in den Gefäßen gesammelten Speisereste und Küchenabfälle (§ 2) wöchentlich dreimal abzuholen und an die Reichsgesellschaft für deutsches Milchkraftfutter, G. m. b. H. in Berlin (Reichsgesellschaft) zu liefern. Die Lieferung erfolgt in Eisenbahnwagenladungen von mindestens je 5000 Kilogramm oder nach einer in der Gemeinde befindlichen Aufbereitungsanlage.

§ 4. Die Reichsgesellschaft ist verpflichtet, die ihr von den Gemeinden gelieferten Speisereste und Küchenabfälle gegen Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises an die Gemeinde abzunehmen. Der Uebernahmepreis wird von der Reichsgesellschaft endgültig festgesetzt.

§ 5. Die Reichsgesellschaft verarbeitet die ihr gelieferten Speisereste und Küchenabfälle zu Milchkraftfutter. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen jeder Gemeinde, die eine nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde genügende Regelung des Milchverkehrs durchgeführt hat, zu einem Vorzugspreise Milchkraftfutter zur Verfügung zu stellen, und zwar in einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Verhältnis zur Rohstofflieferung.

§ 6. Die Reichsgesellschaft steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Reichskanzler kann unbeschadet der Bestimmung des § 5 über die Verteilung und die Preise des vorhandenen Milchkraftfutters Bestimmungen treffen.

Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 7. Die Anordnung des § 1 kann von der Landeszentralbehörde auch für Gemeinden von weniger als 40000 Einwohnern auf Antrag des Gemeindevorstandes und der Reichsgesellschaft getroffen werden.

In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 sinngemäß.

§ 8. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

Sie können anordnen, daß auch andere Abfälle (§ 1) an die Reichsgesellschaft zu liefern sind.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird, sofern nicht andere Strafgesetze eine höhere Strafe androhen, bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften der §§ 1, 7, 8 Abs. 2 es unterläßt, Speisereste, Küchenabfälle und andere Abfälle in der vorgeschriebenen Weise zu sammeln;
2. wer der Bestimmung des § 2 Abs. 1 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
3. wer Speisereste, Küchenabfälle und andere Abfälle unbefugt den Sammelgefäßen entnimmt.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Stellung der vertraglich verpflichteten Zivilärzte. Erlaß des preuß. Kriegsministeriums — Nr. 226/3. 16 C 1a — vom 6. Juni 1916.

1. Den zur Verwendung als Arzt beim Feld- oder Besatzungsheer im Kriege vertraglich verpflichteten, in keinem militärischen Dienstverhältnis stehenden Zivilärzten deutscher Staatsangehörigkeit, denen durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. August 1913 während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses allgemein der militärische Rang als Sanitätsoffizier beigelegt wurde, ist durch den Erlaß vom 22. Dez. 1914 Nr. 780/II 14. C I nicht die Eigenschaft als Vorgesetzter gegenüber den Unteroffizieren und Mannschaften zugesprochen worden. Durch diesen Erlaß ist lediglich — vergl. den ihn erläuternden Erlaß vom 14. Juni 1915 Nr. 548/3 15 C — zum Ausdruck gebracht worden, daß Unteroffiziere und Mannschaften diese Aerzte „wie Vorgesetzte" militärisch zu grüßen haben.

2. Abteilungen und Wachtposten erweisen den vorbezeichneten Zivilärzten keine Ehrenbezeugungen.

Bezugsquelle und Preis der Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung des Aussatzes, der Cholera, des Fleckfiebers, der Pest und der Pocken. Erlaß vom 24 Juni 1916 — M 10706 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Zur Behebung von Zweifeln mache ich ergebenst darauf aufmerksam, daß die Anweisungen des Bundesrats zur Bekämpfung

a) des Aussatzes, b) der Cholera, c) des Fleckfiebers, d) der Pest und e) der Pocken

mit den dazu gehörigen Deckblättern und den preußischen Ausführungsvorschriften jederzeit bei der Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, erhältlich sind. Der Einzelpreis beträgt zu a) 50 Pf., zu b) 92 Pf., zu c) 56 Pf., zu d) 76 Pf., zu e) 65 Pf. Ermäßigungen bei größeren Bestellungen können nicht gewährt werden.

Verhinderung einer Beeinträchtigung der allgemeinen Lebensmittelversorgung durch Ausfuhrverbote der Gemeinden und Kommunalverbände. Erlasse der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. und des Innern **a.** vom 18. Mai 1916 — M. f. H. IIb 6024, M. f. L. IA Ie 10156, M. d I. V 13415 — und **b.** vom 10. Juni 1916 — M. f. H. IIb 7167, M. f. L. IA Ie 10438, M. d. I. V 14232 — an sämtliche Herren Regierungs-präsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam. präsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

a. Fortwährend mehren sich die Klagen darüber, daß einzelne Landesteile die Versorgung der Bevölkerung in den Großstädten und Industriegebieten dadurch schwer schädigen, daß sie unter mißbräuchlicher Anwendung der

Vorschriften der Verordnung vom 25. September / 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung die in ihnen erzeugten im freien Verkehr befindlichen Lebensmittel ausschließlich der Versorgung der eigenen Bevölkerung zuzuwenden suchen. Die Anordnung der Gemeinden und Kommunalverbände auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. sind an die Genehmigung Ew. pp. gebunden. Wir ersuchen Sie, solche Anordnungen nur in einem Umfange zuzulassen, welche unter allen Umständen jede Beeinträchtigung der allgemeinen Lebensmittelversorgung ausschließt. Ausfuhrverbote für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die nicht der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, werden hiernach allgemein untersagt werden müssen. Bei den von Reichswegen bewirtschafteten Gegenständen wird durch die Zentralstellen ein Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen herbeigeführt. Bei den von den Gemeinden oder Kommunalverbänden ihrerseits freiwillig in Gemeinbewirtschaftung übernommenen Gegenständen liegt dagegen jederzeit die Gefahr vor, daß Anordnungen, die ursprünglich gerechtfertigt gewesen sein mögen, infolge der Verschiebung der Marktverhältnisse sich zu einer ungerechtfertigten Absperrung des produzierenden Landesteiles auswachsen. Sie wollen daher nicht nur feststellen, ob in Ihrem Bezirk etwa Ausfuhrbeschränkungen ohne ihre Zustimmung erlassen sind, sondern auch die mit Ihrer Zustimmung erlassenen einer Nachprüfung unterziehen. Soweit die Gemeinden und Kommunalverbände bisher, um den Preistreibereien fremder Händler in Ihrem Bezirk entgegenzuwirken, eine Regelung haben eintreten lassen, muß fortlaufend geprüft werden, ob nicht die so geschaffenen Verhältnisse zu Mißständen für die allgemeine Lebensmittelversorgung zu führen geeignet sind. Hierbei sind die Marktverhältnisse in den Hauptverbrauchszentren des Reichs und die bisherigen wirtschaftlichen Beziehungen Ihres Bezirks zu diesen Zentren zu berücksichtigen. Die besonderen Machtvollkommenheiten, die die Verordnung vom 25. September / 4. November 1915 den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragen hat, sind lediglich dazu erteilt, die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ungerechtfertigten Preistreibereien entgegenzutreten. Sie sind aber nicht dazu gegeben, um einzelnen Landesteilen während des Krieges eine wirtschaftlich günstigere Lage auf Kosten der übrigen zu sichern. Sollten trotzdem derartige Bestrebungen in einzelnen Gemeinden oder Kommunalverbänden sich geltend machen, so ist darauf hinzuweisen, daß das Reich gerade im Kriege seine Eigenschaft als einheitliches Wirtschaftsgebiet bewähren muß und daß unter den heutigen Verhältnissen niemand Anspruch auf eine auch nur annähernd den Friedensgewohnheiten entsprechende Versorgung erheben darf.

b. Ew. pp. ersuchen wir unter Hinweis auf die Verordnung über Ausfuhrverbote vom 5. d. Mts. (R. G. Bl. S. 439), uns bis zum 25. d. Mts. alle Anordnungen aus Ihrem Bezirk, die gemäß § 12 Nr. 1 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607, 728) erlassen sind und die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthalten, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhreinschränkung gleichkommen können, in vier Abdrucken vorzulegen, und zwar zwei dem Handelsminister und je einen dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft. In Ihrem Begleitbericht ist auszuführen, aus welchem Grunde die einzelnen Anordnungen aufrecht erhalten werden sollen. Wir verweisen wegen der für die Vorprüfung maßgebenden Grundsätze auf die Ausführungen in unserem Erlaß vom 18. v. Mts. — II b 6024 M. f. H., I A I e 10156 M. f. L., V 13415 M. d. I. (H. M. Bl. S. 155) —.

Für künftig bestimmen wir in Abänderung unserer Ausführungsanweisung vom 10. November v. Js. — II b 14488 M. f. H., I A I e 12128 M. f. L., V 14105 M. d. I. (H. M. Bl. S. 364) —, daß alle Anordnungen gemäß § 12 Nr. 1 der Verordnung vom 25. September / 4. November v. Js., die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthalten, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen können, der Zustimmung der Landeszentralbehörde bedürfen. Sie sind daher dem Handelsminister mit Bericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Abschrift der Anordnung und des Berichts ist dem Minister des Innern und dem Minister für Landwirtschaft einzureichen.

Verkauf von Eier. Anordnung der Landeszentralbehörde vom 17. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November v. J. (R. G. Bl. S. 607, 728) wird nachstehendes bestimmt:

I.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft in Berlin geliefert worden sind, feilgeboten werden, dürfen auch Eier, die nicht von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert worden sind, nicht zu einem höheren Preise verkauft werden, als wie ihn der Gemeindevorstand oder der Vorstand des Kreiskommunalverbandes für die von der Zentraleinkaufsgesellschaft gelieferten Eier festgesetzt hat.

II.

In denjenigen Läden und offenen Verkaufsstellen, in denen Eier, die von der Zentraleinkaufsgesellschaft geliefert sind, feilgeboten werden, ist dies dem Publikum durch einen auch von der Straße aus gut sichtbaren Anschlag im Laden bekannt zu geben. Ein Abdruck dieser Anordnung ist im Laden oder in der Verkaufsstelle aufzuhängen.

III.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

IV.

Diese Anordnung tritt am 23. Juni 1916 in Kraft.

Achtgabe auf Verfälschungen des Brotes durch Zusatz von Spelzspreumehl. Erlaß des Ministers des Innern vom 19. Juni 1916 — V 13730 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

In neuerer Zeit ist die Beobachtung gemacht worden, daß nicht nur gelegentlich noch immer Verfälschungen des Brotgetreidemehles und somit des Brotes durch Strohmehl vorkommen, sondern daß nunmehr zu dem angegebenen Zweck vorwiegend gemahlene Spreu (Kaff), die unter der Bezeichnung „Spelzspreumehl" in den Verkehr gelangt, Verwendung findet. Zum Teil haben diese Mißstände bereits einen derartigen Umfang angenommen, daß unverzüglich und energisch eingeschritten werden muß.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß durch den Zusatz von Spelzspreumehl das Brotgetreidemehl sowohl in seinem Nähr-, als auch in seinem Genußwert entsprechend verschlechtert und somit verfälscht wird, ganz abgesehen davon, daß die Bevölkerung auch in der gegenwärtigen Zeit durchaus berechtigt ist, im Verkehr als Brot eine Ware zu erwarten, die frei von Spreumehl-, Strohmehl-, Holzmehl- und ähnlichen Zusätzen ist. Um so unbegreiflicher ist es, daß selbst führende Innungsmitglieder die heimliche Verfälschung des Brotmehles durch Spelzspreumehl gefördert haben sollen.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, unverzüglich die mit der Beaufsichtigung des Verkehrs mit Brot betrauten Beamten und Sachverständigen sowie insbesondere auch die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten anzuweisen, der Verfälschung des Brotes, das zur Zeit das allerwichtigste Nahrungsmittel ist, ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und gegen Fälscher mit allem Nachdruck einzuschreiten, zumal bei derartigen Verfälschungen bei den Beteiligten Gutgläubigkeit nicht angenommen werden kann.

Abstandnahme von der Angabe des Konservierungsmittels bei den von der Industrie hergestellten Obsterzeugnissen. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Juni 1916 — V 14399 — an sämtliche Herren Regierungspäsidenten.

In dem Erlaß vom 23. Mai 1916, betreffend Erhaltung der diesjährigen Obsternte — IIb 6414 M. f. H., IA Ie 4573 M. f. L., V 13695 M. d. I. —, ist bereits zum Ausdruck gebracht worden, daß im Hinblick auf die gegenwärtigen Zuckerverhältnisse ohne jegliche Verwendung von chemischen Konservierungsmitteln, und zwar von Benzoesäure oder benzoesaurem Natron sowie von Ameisensäure beim Haltbarmachen von Obsterzeugnissen nicht auszukommen ist. Insbesondere kann die beteiligte Industrie z. Zt. die betreffenden Mittel

nicht ganz entbehren, da z. B. Fruchtsäfte im allgemeinen nur noch künstlich gesüßt werden dürfen und für die Herstellung von Marmeladen nur noch solche Zuckermengen zur Verfügung stehen, die zwar zum Süßen, aber nicht mehr zum Haltbarmachen ausreichen. Es ist daher aus industriellen Kreisen angeregt worden, bei der amtlichen Ueberwachung des Verkehrs mit den einschlägigen Obsterzeugnissen auf eine besondere Kennzeichnung des Zusatzes der angegebenen Konservierungsmittel zu verzichten, da eine Täuschung der Bevölkerung infolge der vorerwähnten und veröffentlichten amtlichen Maßnahmen zur Erhaltung der diesjährigen Obsternte im allgemeinen ausgeschlossen sei und gesundheitliche Gefahren nicht beständen.

Der Berechtigung dieses Wunsches der Obstverwertungsindustrie vermag ich mich für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse nicht zu verschließen, sofern es sich lediglich um die zuvor angegebenen Mittel, und zwar in Mengen handelt, die die in amtlichen Richtlinien vom 23. Mai 1916[1]) vorgeschlagenen nicht in Bedenken erregender Weise überschreiten.

Ich ersuche ergebenst, unverzüglich die mit der einschlägigen Lebensmittelkontrolle betrauten Beamten und Sachverständigen mit entsprechenden Anweisungen zu versehen.

Vorschläge für die Benutzung von Seifenersatzmitteln zur Körperreinigung. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1916 — M 6041 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Von verschiedenen Seiten sind mir beachtenswerte Vorschläge darüber zugegangen, wie sich bei der Körperreinigung zu Heil- oder ähnlichen Zwecken durch Benutzung geeigneter Ersatzmittel eine erhebliche Ersparnis an Seife erzielen läßt. Diese Vorschläge sind in der Anlage enthalten.

Indem ich Ew. pp. . . . Abdrucke dieser Anlage übersende, ersuche ich ergebenst, den öffentlichen und privaten Krankenanstalten und den Kreisärzten je einen Abdruck zu übermitteln und auch sonst in geeignet erscheinender Weise für das Bekanntwerden der Mitteilung Sorge zu tragen.

Anlage.

1. Seit Februar 1915 wird mit Rücksicht auf das Knappwerden der Seife in unserer Kinderklinik (40 bis 46 Betten) und in der Krippe (20 bis 40 Kinder) die Seife zur Reinigung der Kinder nicht mehr benutzt. Einzige Ausnahme bildet die Montags-Kopfwäsche in der Krippe. In der Klinik wird auch hierfür Seife nicht verwendet. Händewaschen mit Seife nur bei älteren, im Garten spielenden Kindern. Dagegen wird den Bädern hypermangansaures Kali zugesetzt.

Die einfachste Vorschrift lautet folgendermaßen: Für 10 Pf. Kalium hypermanganicum wird in einer Literflasche gelöst. (Die Flasche soll, um Irrtümer zu vermeiden, mit der Aufschrift „Aeußerlich" bezeichnet werden.) Von dieser Lösung wird so viel zum fertigen Bade zugesetzt, daß das Wasser aussieht wie Kirschlimonade. Hat man es ein wenig zu stark gemacht, so wird die Haut des Badenden, soweit sie längere Zeit damit in Berührung geblieben ist, leicht bräunlich gefärbt, während das Gesicht, das bloß kurze Zeit der Lösung ausgesetzt war, diese Veränderung nicht zeigt. Nach wenigen Stunden ist nichts mehr davon zu merken. Bei Personen mit leicht übelriechendem Schweiß ist diese Stärkekonzentration geradezu zu wünschen.

Die genauere Verordnung lautet: Man lasse sich 25 Gramm des Mittels abwiegen, löse sie in einer Literflasche und gieße zum Säuglingsbade einen großen Teelöffel (5 ccm), zum Bade eines älteren Kindes 2—3 solche und zu dem eines Erwachsenen einen reichlichen Eßlöffel zu.

Es ist selbstverständlich, daß ein in solchen Spuren reinigend wirkendes Mittel in konzentrierter Lösung nicht getrunken werden darf. Es darf daher den Kindern nicht zugänglich sein. Dagegen ist es völlig unschädlich, wenn das Kind im Badewasser etwas schluckt. Reibeflecke und Schwämme färben sich nach einiger Zeit bräunlich, sind aber im ärztlichen Sinne sehr viel appetit-

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 12 dieser Zeitschrift, Jahrg. 1916, S. 82.

licher und sanitärer als sonst, da sie durch dieses Mittel von allen Schmutzstoffen befreit werden.

Unangehmer ist, daß die Badewannen eine leicht bräunliche Färbung annehmen, die aus einer Manganverbindung besteht. Dadurch, daß man die Flüssigkeit in das fertige Bad hineingießt, vermeidet man stärkere Färbung. Bei Blechwannen ist dieser Niederschlag ganz gleichgültig. Dort läßt er sich durch einfaches Scheuern oder mit ein wenig Kleesalz entfernen. Bei Porzellanbezw. Terracotta-Wannen ist der Beschlag gleichfalls leicht abzuwischen. Nur bei Emaille-Wannen achte man genau auf die vorgeschriebene Anwendungsweise, wasche etwa alle Vierteljahre schnell mit etwas Kleesalz ab und spüle sofort nach. Mit demselben Mittel kann man auch Schwämme und Reibeflecke in wenigen Augenblicken weiß bekommen.

Durch diesen außerordentlich billigen Seifenersatz kann man in Kliniken und Krippen enorme Mengen Seife ersparen, aber auch im Haushalt wird manchem damit geholfen sein. (Aus einer Universitätskinderklinik.)

2. Wenn man Talk, Bolus oder ähnliche Silikate durch Bindemittel zusammenschweißt, so läßt sich die Masse in Stücke pressen, die sich nach dem Aussehen und in der Form von der gewöhnlichen Waschseife nicht unterscheiden, so daß also die Suggestion vorhanden ist, daß man gewöhnliche Seife vor sich habe. Ein solches Präparat stellt die Frankfurter Hirsch-Apotheke her, wobei die Silikate durch einen Pflanzenschleim zusammengehalten werden und wobei die reinigende Wirkung durch Zusatz von Saponinen erhöht ist. Wenn man mit einem derartigen Seifenersatz, dessen Bestandteile in Deutschland jederzeit reichlich vorhanden sind, und der absolut fettfrei ist, sich z. B. die Hände wäscht, so bekommt man auf den Händen scheinbar einen schaumartigen Ueberzug, der nach einiger Reibung mit Wasser abgespült wird, die Hände werden dann ebenso rein wie nach Gebrauch der richtigen Seife. Dieser Ueberzug ist aber kein richtiger Schaum, sondern ein weißlicher Brei, der zahlreiche Kristalle enthält.

Der Seifenersatz hat den Vorzug, nicht abzubröckeln, wenn er nicht sehr stark durchnäßt wird. Ferner ist er außerordentlich sparsam, da Stücke in der gewöhnlichen Seifenform im Gewicht von etwa 100 g nach 14 tägigem Gebrauch kaum abnehmen; ein weiterer Vorzug ist die Billigkeit, da sich ein Stück wie das genannte auf etwa 20 Pfennig stellt. Allerdings macht bei fortgesetztem Gebrauch der Seifenersatz die Haut etwas trocken, jedoch ist er bisher wochenlang auch von empfindlicher Haut ohne jeden Nachteil ertragen worden. Selbstverständlich ist er auf behaarter Haut, insbesondere der Kopfhaut, nicht anzuwenden, ebensowenig eignet er sich zum Rasieren. Ein kleiner Nachteil ist ferner das Schmutzigwerden des Waschwassers und Flecke, die der Brei auf Stoffen, z. B. Kleidern, macht; diese können jedoch ohne weiteres vollkommen durch Bürsten entfernt werden. Der Anwendungskreis des Seifenersatzes ist bisher nicht auf die Wäsche ausgedehnt worden; durch die mechanischen, in dem Ersatz enthaltenen Mittel wird vielleicht die Wäsche auf die Dauer beschädigt. Der Seifenersatz hat ferner die Fähigkeit, Medikamente, sogar in Lösungen, aufzunehmen. Es können bis zu einem gewissen Prozentsatz Schwefel, Salizylsäure und deren Salze, Naphthol, Teer, Sublimat usw. inkorporiert werden. Aber auch ohne die Medikamente eignet sich die Seife in hervorragender Weise zur Entfernung von Schuppen auf unbehaarter Haut, eine Eigenschaft, die namentlich für die Behandlung der Psoriasis wichtig ist. Es ist hiernach kaum nötig hervorzuheben, daß bei solcher Haut, bei der mechanische Alterationen vermieden werden müssen, der Seifenersatz keine Anwendnng finden darf, z. B. bei Ekzemen.

(Aus einer Universitätsklinik für Hautkrankheiten.)

3. Seit mehr als 10 Jahren benutze ich im Operationszimmer und in meinem Haushalt das sogenannte Blitz-Blank-Pulver (das sonst zum Putzen und Scheuern bestimmt ist) zur gründlichen Reinigung der Hände; es reinigt durch seine mechanische Wirkung besser als Seife und kostet sehr wenig.

(Direktor einer chirurgischen Klinik.)

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 15. 5. August. 1916.

Rechtsprechung.

Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, durch die die Verabfolgung geistiger Getränke an Kinder verboten wird. Entscheidung des Königlichen Kammergerichts (Strafsenats) vom 9. Nov. 1915.

Der Angeklagte ist zunächst wegen Uebertretung der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 28. Dezember 1887 (Amtsbl. Arnsberg 1888 S. 27) bestraft worden, die in § 1 „die Verabfolgung von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben", verbietet. Der Strafsenat des Kammergerichts hat diese Verordnung in dem Urteil vom 2. Oktober 1902 gegen L. mit folgender Begründung für ungültig erklärt: Die Verabfolgung von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Kinder werde hier nicht, wie in anderen stets für gültig erklärten Polizeiverordnungen, einem bestimmten Kreise von Personen, wie Schank- und Gastwirten sowie Kleinhändlern mit Branntwein und Spiritus, und an bestimmten Orten, wie in Wirtschaften und Läden, sondern allgemein verboten; es falle somit z. B. auch eine Abgabe dieser Flüssigkeiten darunter, welche von den Eltern und ihren Stellvertretern an schulpflichtige Kinder erfolge. In dieser Allgemeinheit werde die Vorschrift weder durch § 10 II 17 A. L. R., noch durch die §§ 6 und 12 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 gedeckt, sie gehe über die zulässige Wahrung öffentlicher Interessen hinaus und enthalte einen unzulässigen Eingriff in Privatrechtsverhältnisse. — Der jetzt erkennende Senat hält an dieser Auffassung nicht fest. Er nimmt zwar auch an, daß die Vorschrift ungültig sein würde, wenn sie jede, auch nicht gewerbliche Abgabe der erwähnten Flüssigkeiten an Kinder, insbesondere auch die durch die Eltern oder deren Stellvertreter bewirkte, verboten hätte. Der Senat ist aber der Ansicht, daß die Bestimmung trotz ihres allgemeinen Wortlauts diesen Sinn nicht hat, vielmehr nur die Abgabe von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus im gewerblichen Verkehr durch die Gast- und Schankwirte und Kleinhändler hat untersagen wollen, weil der Oberpräsident ersichtlich nur diese besonders häufig vorkommende und für die Gesundheit der Kinder gefährliche Art der Verabfolgung im Auge gehabt hat. In dieser Weise einschränkend ausgelegt, ist die Vorschrift rechtsgültig. — Im vorliegenden Falle ist die Abgabe an ein dreizehnjähriges Kind in einer Schankwirtschaft, nämlich in der des Angeklagten, erfolgt. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils ergeben, daß der Angeklagte als mittelbarer Täter die Abgabe veranlaßt hat, während seine Angestellten als Werkzeuge lediglich mit dem Gehilfenvorsatz handelten.

Das Feilhalten und Verkaufen von teilweise entrahmter Milch als „Vollmilch" verstößt auch dann gegen das Nahrungsmittelgesetz, wenn der Fettgehalt dieser Milch noch den Anforderungen der örtlichen Milchpolizeiverordnung genügt. Entscheidung des preuß. Kammergerichts (Str.-S.) vom 4. Februar 1916.

Nach der tatsächlichen Feststellung des Landgerichts ist Ende 1914 und Anfang 1915 auf Anordnung des Angeklagten in dem von ihm geleiteten Molkereibetriebe zu B. die eingelieferte Kuhmilch mit entrahmter Milch derart vermengt worden, daß das Gemisch stets noch den in der Polizeiverordnung vom 15. März 1902, betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne (Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 12, Jahrg. 1902, S. 180), vorgeschriebenen Mindestfettgehalt von 2,7 % aufwies. Diese Ware

ist, wie weiter festgestellt ist, den Anordnungen des Angeklagten gemäß als „Vollmich" in den Handel gebracht worden.

Der Angeklagte ist demgemäß unter der tatsächlichen Feststellung,

daß er zu B. fortgesetzt in nicht rechtsverjährter Zeit zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungsmittel verfälscht und unter Verschweigung dieses Umstandes unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung verkauft hat,

wegen Vergehens gegen § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) zu einer Geldstrafe von 500 Mark, ersatzweise zu einer 10tägigen Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Mit der Revision wird in eingehenden, im wesentlichen tatsächlichen Ausführungen darzulegen versucht, daß das Landgericht den § 10 des Nahrungsmittelgesetzes durch unrichtige Anwendung und die Polizeiverordnung vom 15. März 1902 durch Nichtanwendung verletzt habe.

Der Revision mußte der Erfolg versagt werden, weil die Entscheidung der Strafkammer einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

Was die Polizeiverordnung vom 15. März 1902 angeht, so konnte ihre Anwendung nach zwei Richtungen hin in Frage kommen, nämlich einmal als selbständiges Strafgesetz, und in zweiter Linie als normgebende Rechtsvorschrift insofern, als etwa durch diese Polizeiverordnung die normale Beschaffenheit der von dem Angeklagten verkauften Ware, d. i. von „Vollmilch", bestimmt wird.

Eine strafbare Zuwiderhandlung gegen Vorschriften der Polizeiverordnung hat das Landgericht mit Recht nicht für vorliegend erachtet, weil sich die Polizeiverordnung mit „Vollmilch" überhaupt nicht befaßt, insbesondere weder deren Beschaffenheit regelt, noch ausdrücklich verbietet, außer den von ihr näher erörterten Milchsorten — Marktmilch, Magermilch und Kindermilch —, Milch unter dem Namen „Vollmilch" in den Handel zu bringen.

Da die Polizeiverordnung vom 15. März 1902, wie eben hervorgehoben, über die Beschaffenheit von „Vollmilch" Anweisungen überhaupt nicht enthält, so war der Berufungsrichter aber auch nicht in der Lage, aus ihren Bestimmungen die normale Beschaffenheit der verfälschten Ware zu ermitteln.

Was unter „Vollmilch" zu verstehen ist, hat die Strafkammer bei dieser Sachlage mit Recht nach den berechtigten Erwartungen des kaufenden Publikums beurteilt. Das kaufende Publikum erwartet, wie der Tatrichter im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1879 (Strafs. Bd. 33, S. 26) ohne Rechtsirrtum angenommen hat, beim Kauf von „Vollmilch" ein frisches Gemelk von Kühen in seiner unveränderten, natürlichen Beschaffenheit, d. h. ohne jede Entrahmung und ohne Zusatz von entrahmter Milch.

Bei Zugrundelegung dieser Normalbeschaffenheit der von dem Angeklagten in den Handel gebrachten Vollmilch unterliegt die weitere Feststellung des Gerichts, daß die Handlungweise des Angeklagten eine Verfälschung dieses Nahrungsmittels darstellt, keinerlei Bedenken.

Auch im übrigen läßt die Anwendung des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes einen Rechtsirrtum des Berufungsgerichtes nicht erkennen.

Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung, die den Beteiligten die Pflicht zur Erneuerung des Oelfarbenanstrichs, zum Aufstellen von Spucknäpfen und zum Aushang eines Abdrucks der Polizeiverordnung für Schlacht- usw. räumen auferlegt. Entscheidung des Königlichen Kammergerichts (Str.-S.) vom 7. März 1916.

Wenn in der Polizeiverordnung vom 30. April 1910 für Räume, die zum Schlachten oder zur Bearbeitung von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig benutzt werden, Erneuerung des Oelfarbenanstrichs nach Bedarf (§ 2), Aufstellung von Spucknäpfen (§ 3) und Aushang eines Abdrucks jener Verordnung (§ 21) vorgeschrieben sind und Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung mit Strafe bedroht werden (§ 22), so ist damit ausgesprochen, daß das gewerbsmäßige Schlachten oder Bearbeiten oder Verkaufen von Fleischwaren nur in Räumen erfolgen darf, die jenen Vorschriften entsprechen, und daß bestraft werden soll, wer zu dem genannten Zwecke

Räume gewerbsmäßig benutzt, die jenen Vorschriften nach einer der vorgedachten Richtungen hin nicht entsprechen. Bei solcher Auslegung der Polizeiverordnung ist nicht in der Nichterneuerung des Oelfarbenanstriches, in der Nichtaufstellung von Spucknäpfen oder in dem Nichtaushängen eines Abdrucks der Verordnung an sich das strafbare Verhalten zu erblicken, sondern erst die Benutzung eines nach einer jener Richtungen hin mangelhaften Raumes zum Schlachten usw. ist als ein strafbares Handeln anzusehen. Unter diesem Gesichtspunkte kann es sich bei der Benutzung eines nach verschiedenen Richtungen hin verordnungswidrigen Raumes zum Schlachten usw. nicht um eine entsprechende Mehrheit strafbarer Handlungen, sondern nur um eine einheitliche Tat handeln, die nach verschiedenen Richtungen hin strafbar erscheint. Für eine derartige Auffassung der Polizeiverordnung spricht auch schon die Fassung im Eingange der Verordnung, wo es im § 1 heißt:

„das gewerbsmäßige Schlachten darf nur in Räumen erfolgen, die . . . genehmigt sind."

Bei der strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten konnte daher nur die Benutzung eines mangelhaften Raumes zum Schlachten usw. die zu verfolgende Tat bilden. Eine abweichende Beurteilung seitens der Vorderrichter kann hieran nichts ändern, vielmehr müssen alle gegen den Angeklagten gerichteten richterlichen Handlungen dahin aufgefaßt werden, daß sie dasjenige Verhalten des Angeklagten betreffen, dessen Strafbarkeit durch die hervorgehobenen Mängel des fraglichen Raumes begründet wird.

Die Polizeiverordnung enthält in den §§ 2, 3, 21 Bestimmungen, durch die offenbar die Verunreinigung von Fleisch und Fleischwaren verhindert werden soll, und findet insoweit in § 10 A.L.R. II 17 und in § 6f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften die Sorge für Leben und Gesundheit gehört, ihre gesetzliche Stütze.

Unter diesem Gesichtspunkt kann die Gültigkeit der Vorschrift in § 2 Abs. 1 der Verordnung, wonach der dort zugelassene Oelfarbenanstrich der Wände in den fraglichen Räumen nach Bedarf zu erneuern ist, nicht in Zweifel gezogen werden. Ebensowenig sind gegen die Gültigkeit des § 3 Abs. 3, der das Aufstellen der nötigen Anzahl Spucknäpfe in den zum Schlachten usw. benutzten Räumen vorschreibt, Bedenken zu erheben, wenn man davon ausgeht, daß auch hierdurch bezweckt wird, die Verunreinigung des Fleisches, der zu bearbeitenden Fleischwaren und der herzustellenden Wurstwaren zu verhüten, und wenn man weiter erwägt, daß diese Vorschrift keineswegs lediglich ansteckende Krankheiten bekämpfen will.

Hinsichtlich der Vorschrift im § 21 der Polizeiverordnung, wonach ein deutlich lesbarer Abdruck der Verordnung in jedem zum gewerblichen Schlachten und zum gewerblichen Verkauf von frischem Fleisch oder frischen Fleischwaren bestimmten Raume an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen ist, ist folgendes zu erwägen:

Die einen Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften bildende Sorge für Leben und Gesundheit umfaßt nicht nur Abwehr, sondern vornehmlich auch Vorbeugungsmaßregeln. Durch den vorgeschriebenen Aushang der Verordnung sollen die Personen, welche beim Schlachten oder beim Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren beschäftigt werden, in besonders nachdrücklicher Weise auf die Befolgung der Vorschriften hingewiesen werden, die zur Verhütung der Verunreinigung der unter ihren Händen befindlichen Fleischwaren erlassen sind. Den Schlächtergesellen, die mit dem Fleisch hantieren, soll unmittelbar vor Augen gehalten werden, daß der Meister oder Geschäftsinhaber, der auf Befolgung jener Vorschriften besteht, damit polizeiliche Gebote erfüllt. Auch diesem selbst sollten durch den Abdruck seine Pflichten dauernd in Erinnerung gebracht werden. Weiter wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß auch Maßregeln, die die Durchführung einer die Gesundheit schützenden Polizeiverordnung erleichtern, lediglich der Sorge für die Gesundheit selbst dienen. Wenn die Polizeiverordnung aber an sich erlaubte Zwecke verfolgt, so kann sie auch insoweit nicht ungültig sein, als sie sich dazu besonders wirksamer Mittel bedient. Diese Frage gehört in das Gebiet der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit, die der Nachprüfung durch den Richter entzogen ist (§ 17 des Gesetzes vom 11. März 1850).

Auch der Umstand, daß der Gewerbetreibende, der einen Raum zum Schlachten usw. benutzt, sich den Abdruck der Polizeiverordnung zwecks Aushanges auf eigene Kosten beschaffen muß, steht der Gültigkeit der Vorschrift nicht entgegen. Wenn die Befolgung polizeilicher Vorschriften, die ihre Stütze in den gesetzlichen Bestimmungen finden, für die durch sie betroffenen Personen mit Vermögensaufwendungen verbunden ist, so stellt sich dies als ein unzulässiger Eingriff in private Vermögensrechte nicht dar.

Mit der Bekanntmachung der Polizeiverordnung durch die Behörde, welche sie erlassen hat, hat die fragliche Vorschrift überhaupt nichts zu tun.

Nach obigem war indes zur Verurteilung des Angeklagten die Feststellung erforderlich, daß er den mit den angegebenen Mängeln behafteten Raum zu einer Zeit benutzt hat, als diese vorhanden waren, und mußte dementsprechend der Sachverhalt anderweit erörtert werden.

. . . Die davon abweichende rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht hat dahin geführt, daß es drei selbständige Handlungen, und zwar Uebertretung der Regierungspolizeiverordnung vom 30. April 1910 in drei Fällen für vorliegend erachtet hat. Diese Annahme ist demnach als auf Rechtsirrtum beruhend anzusehen.

Schon aus diesem Grunde war das angefochtene Urteil gemäß § 393 Str.P.O. nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und nach § 394 Str.P.O. die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung wird zu erörtern sein, ob und wann der Angeklagte den fraglichen Raum zum Schlachten, zur Bearbeitung von Fleischwaren oder zur Herstellung von Wurstwaren oder zum Verkauf von Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig benutzt hat, ob zu der Zeit der Benutzung in dem Raume überhaupt kein Spucknapf oder nicht die nötige Anzahl von Spucknäpfen aufgestellt war und ob der Oelfarbenanstrich der Wände des Raumes der Erneuerung bedurfte und dem Angeklagten dies bekannt war, oder falls er es nicht wußte, die Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet war (§ 59 Str.G.B.).

Ueber die Kosten der Revisionsinstanz wird das Berufungsgericht mit zu entscheiden haben.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 20.)

Unzulässigkeit einer Polizeiverordnung betr. Vorschriften über die Aufbewahrung von Lumpen usw. seitens der Händler, weil sie gegen einen bestimmten Personenkreis gerichtet ist. Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 11. November 1915.

. . . . Die Polizeiverordnung vom 17. März 1891 [1]) erweist sich als rechtsungültig. Die Polizeiverordnung ist nach ihrem ganzen Inhalte darauf gerichtet, Mißstände allgemeiner Art, die durch das Niederlegen von Lumpen,

---

[1]) Die betreffende Polizeiverordnung lautet:

„§ 1. Lumpen, Knochen, Papierabfälle (mit Ausnahme von alten Zeitungen, Packpapier, Akten und Abfällen aus Buchbindereien, Buchdruckereien und Kuvertfabriken), frische und trockene Tierhäute, Klauen und sonstige tierische oder andere Abfallstoffe, mit Ausnahme der im § 2 genannten, dürfen von den betreffenden Händlern innerhalb der Stadt und in einer Entfernung von 300 m von den bewohnten Häusern der Stadt weder niedergelegt noch aufbewahrt, sortiert oder verpackt werden.

Unter Niederlegen im Sinne dieses Paragraphen ist ein nur vorübergehendes Hinlegen der erwähnten Stoffe nicht zu verstehen; das Niederlegen wird vielmehr erst strafbar, wenn es als eine Lagerung, wenn auch nur von kurzer Dauer, anzusehen ist.

Bei der Anlage von neuen Niederlegungsstellen, Lager- usw. Räumen ist außerdem eine Entfernung von 300 m von Landstraßen, Vizinal- und Promenadenwegen einzuhalten.

Die in der vorgeschriebenen Entfernung belegenen Lager- usw. Räume müssen hinreichend geräumig, trocken und gut ventiliert sein.

Sie dürfen nicht zugleich als Wohnräume benutzt werden oder unmittelbar mit Wohnräumen in Verbindung stehen.

Knochen usw. hervorgerufen werden, nicht aufkommen zu lassen oder zu beseitigen, Mißstände, die von dem Beruf oder dem Gewerbe der Person des Niederlegenden völlig unabhängig sind und mithin nur durch allgemeines Gebot oder Verbot hintangehalten werden können. Was die Polizeiverordnung aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu verhindern beabsichtigt, nämlich das Niederlegen oder Aufbewahren, Sortieren oder Verpacken von Lumpen, Knochen, Papierabfällen, Tierhäuten und Abfallstoffen innerhalb der Stadt oder innerhalb einer Entfernung von 300 m von den bewohnten Häusern der Stadt, kann von jedermann ausgehen. Trotzdem richtet sich die Polizeiverordnung ausschließlich gegen die Personen, die mit diesen Dingen Handel treiben. Das ist, wie in der Rechtsprechung anerkannt ist, unzulässig, weil die damit bewirkte Schaffung eines gewerblichen Sonderrechts zuungunsten nur des Gewerbetreibenden mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (vgl. auch § 16 daselbst), wonach ein solches nur durch die Gewerbeordnung selbst begründet werden darf, unvereinbar ist.

Zur Untersagung des Handels mit Drogen usw., die Heilzwecken dienen, genügt nicht der Nachweis einer Unzuverlässigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden, sondern es ist der Nachweis einer tatsächlichen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch die Handhabung des Betriebes erforderlich; ein Schaden braucht jedoch nicht schon eingetreten zu sein. Entscheidung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 21. Februar 1916.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker. Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsamts vom 12. Juli 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In gewerblichen Betrieben darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von 1. Pralinen, 2. Christbaum- und Ostersachen, 3. Fruchtpasten, 4. Geleefrüchten, 5. überzuckerten Mandeln und Nußkernen, 6. Schaumzuckerwaren und 7. türkischem Honig.

---

§ 2. Glas oder Metall darf innerhalb der Stadt von den Händlern nur offen, und nicht in Säcken verpackt, niedergelegt oder gelagert werden.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die städtische Schlachthausanlage sowie auf die bestehenden, von der vormaligen Herzoglich Nassauischen Landesregierung genehmigten oder auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung konzessionierten gewerblichen Anlagen keine Anwendung.

§ 4. Händler mit Lumpen, Knochen und anderen Abfallstoffen dürfen die von ihnen in der Stadt angekauften Gegenstände nur in einem nach allen Seiten dichten, mit einem dichtschließenden Deckel versehenen Wagen, welcher weder Abfallstoffe noch Geruch durchläßt, durch die Stadt transportieren oder transportieren lassen.

Die in den Wagen befindlichen Gegenstände müssen stets mit geeigneten Mitteln vollständig geruchlos gemacht sein, so daß bei dem Oeffnen des Deckels jede Verbreitung eines üblen Geruchs ausgeschlossen ist.

§ 5. Die Vorschriften des § 1 finden auch Anwendung auf Kehricht- und Schlammlagerplätze.

§ 6. Gegenüber kleineren Gebäuden, wie einzeln stehende Arbeiterwohnungen, Gärtnerhäuschen usw., sowie gegenüber von Gebäuden, welche gewerblichen Zwecken dienen, ist die Einhaltung der in dieser Verordnung vorgesehenen Entfernung von 300 m nicht erforderlich.

§ 7 (Strafbestimmungen) und § 8 (Tag der Inkrafttretung) kommen hier nicht in Betracht."

§ 2. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden nach § 19 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

§ 4. Diese Bestimmungen treten mit dem 21. Juli 1916 in Kraft.

Verwendung von Süßstoff zur Bereitung von obergärigem Bier. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Im Gebiete der Brausteuergemeinschaft ist bei der Bereitung von obergärigem Biere auch die Verwendung von Süßstoff zulässig.

§ 2. Von dem zur Bierbereitung verwendeten Süßstoff wird die Brausteuer nicht erhoben. Im übrigen finden die für Zucker geltenden Vorschriften des Brausteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen auch auf Süßstoff mit der Maßgabe Anwendung, daß Zuwiderhandlungen nach § 47 des Brausteuergesetzes bestraft werden.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Sicherung des Bedarfs an Speisefetten und Regelung ihres Verbrauches. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Speisefette im Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisetalg und Speiseöle. Der Reichskanzler kann die Vorschriften der Verordnung auf andere Speisefette ausdehnen.

I. Reichsstelle für Speisefette.

§ 2. Zur Sicherung des Bedarfs an Speisefetten wird eine „Reichsstelle für Speisefette" gebildet.

Sie hat mit Hilfe der Verteilungsstellen (§ 19) und der Kommunalverbände, vorbehaltlich der Vorschriften im § 24, die Aufbringung, Verteilung und den Verbrauch der Speisefette zu regeln.

§ 3. Die Reichsstelle besteht aus einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung.

Der Reichskanzler führt die Aufsicht und kann nähere Bestimmungen über den Geschäftsgang erlassen.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Er wird vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Beirats ernennt der Reichskanzler; der Präsident des Kriegsernährungsamts führt den Vorsitz und bestellt ein Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Reichskanzler kann, um die zweckmäßige Durchführung dieser Verordnung zu sichern, Delegierte der Reichsstelle im Benehmen mit den Landeszentralbehörden bestellen.

§ 5. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erhält einen Aufsichtsrat, der aus dem Vorsitzenden der Verwaltungsabteilung als Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Zahl

von Mitgliedern besteht, die vom Reichskanzler ernannt werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer. Die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 6. Die Verwaltungsabteilung hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Arbeiten zu erledigen. Sie hat insbesondere

1. die auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Verbrauchsmengen an Speisefetten festzusetzen;
2. einen Verteilungsplan aufzustellen, durch den der Bedarfsanteil des einzelnen Kommunalverbandes sowie ferner festgesetzt wird, wieviel Speisefett der Kommunalverband abzuliefern oder zu erhalten hat.

Der Beirat ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

§ 7. Die Geschäftsabteilung hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung zu erledigen. Sie hat alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung der an sie abzuliefernden Fettmengen zu sorgen;
b) die ihr obliegenden Lieferungen rechtzeitig vorzunehmen:
c) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen.

II Bewirtschaftung der Speisefette und Verbrauchsregelung.

§ 8. Die in Molkereien hergestellten Speisefette sind mit der Erzeugung für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlagnahmt.

Als Molkerei im Sinne dieser Vorschrift gilt jeder Betrieb, in dem täglich mehr als 50 Liter Milch im Durchschnitt verarbeitet werden. In Streitfällen entscheidet die Reichsstelle endgültig darüber, welcher Betrieb als Molkerei anzusehen ist.

§ 9. An den beschlagnahmten Speisefetten dürfen vorbehaltlich der Vorschrift im § 21 Abs. 2 Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;
2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;
3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

Die Reichsstelle kann nähere Bestimmungen über die Höchstmengen treffen, die nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 geliefert oder verbraucht werden dürfen.

Die Beschlagnahme endet, abgesehen von dem Falle des § 10 Abs. 1, mit der nach Abs. 2 zugelassenen Veräußerung oder Verwendung.

§ 10. Die beschlagnahmten Speisefette sind dem Kommunalverband auf Verlangen käuflich zu überlassen. Der Ueberlassungspflichtige kann verlangen, daß der Kommunalverband die Vorräte übernimmt, und eine Frist zur Uebernahme setzen, die mindestens fünf Tage betragen muß. Nach Ablauf der Frist endet die Ueberlassungspflicht und die Beschlagnahme.

Das Eigentum an den beschlagnahmten Speisefetten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband oder die im Antrag bezeichnete Person übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 11. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Ueberlassungspreis wird, falls eine Einigung nicht zustande kommt, unter Berücksichtigung der Güte der Ware von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt; sie entscheidet, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bestehende Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden.

§ 12. Molkereien haben die Milch und Sahne (Rahm) sorgfältig zu verarbeiten. Sie haben die Milch, die Sahne und die daraus hergestellten Erzeugnisse pfleglich zu behandeln und nach den ihnen gegebenen Weisungen abzuliefern und zu versenden.

§ 13. Die Kommunalverbände können, soweit dies zur Deckung ihres Bedarfs erforderlich ist, mit Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle (§ 19), unbeschadet des eigenen Bedarfs der Hersteller, die käufliche Ueberlassung

der in ihrem Bezirke vorhandenen, nicht in Molkereien hergestellten Speisefette an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen verlangen.

Dies gilt nicht für Speisefette, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats, der Reichsstelle, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin, des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin stehen.

Die Vorschriften in den §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung.

§ 14. Soweit es zur Sicherung des Fett- und Milchbedarfs erforderlich ist, können Halter von Kühen, unbeschadet ihres eigenen Bedarfs, sowie Molkereien und Milchaufkäufer angehalten werden, Milch an Molkereien oder andere Stellen zu liefern. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Entrahmung der Milch sowie die Lieferung des Rahms angeordnet werden. Die anordnende Stelle bestimmt, an wen zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben.

Zuständig ist die Verteilungsstelle (§ 19), in deren Bezirk die liefernde und empfangende Stelle liegt, und, wenn beide Stellen in demselben Kommunalverbande liegen, dieser; soll die Lieferung in einen anderen Bundesstaat erfolgen, so ist die Reichsstelle zuständig.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle, bei Beschwerden über die Reichsstelle der Reichskanzler. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Reichsstelle kann nach Anhörung des Beirats Grundsätze über die Art und den Umfang der Pflicht zur Lieferung und Entrahmung (Abs. 1) aufstellen.

§ 15. Die Kommunalverbände können die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben, aus denen die Milch oder die Sahne (Rahm) an Molkereien zu liefern ist, untersagen und die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 16. Die Kommunalverbände können bestimmen, daß Speisefette, die nicht in Molkereien hergestellt sind, nur an die von ihnen bestimmten Stellen oder Personen abgesetzt und nur von solchen erworben werden dürfen.

§ 17. Die Unternehmer oder Leiter von Betrieben, in denen Milch verarbeitet wird oder Speisefette hergestellt oder abgesetzt werden, haben

1. den Anordnungen der Reichsstelle, der Verteilungsstellen und der Kommunalverbände zu entsprechen. Dies gilt für die Molkereien auch hinsichtlich der Art der Herstellung und Verarbeitung sowie der zur Heranschaffung von Milch erforderlichen Maßnahmen;
2. zum Zwecke des Nachweises der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Reichsstelle, den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden auf Verlangen Auskunft zu geben, deren Beauftragten Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren und die Besichtigung der Geschäftsräume und der Vorräte zu gestatten.

Die Beauftragten sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 18. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Speisefetten in ihrem Bezirke zu regeln. Sie haben die Regelung nach den von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen.

Sie können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse aus den §§ 8 bis 17 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen; die §§ 8 bis 17 finden entsprechende Anwendung. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Behörden.

Die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Bestimmungen finden keine

Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Butter versorgt werden.

§ 19. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist bis zum 12. August 1916 eine Landesverteilungsstelle einzurichten, der der Ausgleich innerhalb ihres Bezirkes obliegt. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihrer Bezirke Bezirksverteilungsstellen einrichten.

Die vorhandenen Verteilungsstellen bleiben bestehen.

§ 20. Die Kommunalverbände haben laufend den in dem Verteilungsplane (§ 6) festgesetzten Ueberschuß sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse an die zuständige Verteilungsstelle oder die von dieser bestimmten Personen oder Stellen nach deren Anweisungen in guter Beschaffenheit zu liefern.

§ 21. Die Landesverteilungsstellen (§ 19) haben laufend den nach dem Verteilungsplane (§ 6) auf ihren Bezirk entfallenden Ueberschuß an Speisefett sowie etwa sich ergebende weitere Ueberschüsse in guter Beschaffenheit nach den Weisungen der Reichsstelle zu liefern.

Liefert die Landesverteilungsstelle nicht rechtzeitig, so kann die Reichsstelle die ihr zustehenden Mengen in den von ihr zu bestimmenden Betrieben abfordern. Die §§ 10, 11 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch der Reichsstelle auf Ueberlassung geht dem des Kommunalverbandes vor.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Durchführung der §§ 10, 13 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 20, 21 ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere über die Errichtung von Schiedsgerichten und das Verfahren bestimmt der Reichskanzler.

§ 23. Die Verteilungsstellen und Kommunalverbände haben der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Die Reichsstelle ist befugt, mit den Verteilungsstellen und den Kommunalverbänden unmittelbar zu verkehren.

§ 24. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und Ablieferung der Speisefette finden keine Anwendung auf pflanzliche und tierische Oele und Fette, soweit sie vom Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin aufgebracht werden, sowie auf ausländisches Schmalz (Schweineschmalz). Hinsichtlich der Aufbringung dieser Speisefette verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Die im Abs. 1 Satz 1 genannten Vorschriften finden ferner keine Anwendung auf ausländische Butter. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über ausländische Butter besondere Bestimmungen zu erlassen. Wer den von ihm erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

III. Preisvorschriften.

§ 25. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Grundpreise für Speisefette festzusetzen. Der Grundpreis ist der Preis, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin einschließlich Verpackung fordern kann.

§ 26. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht gemäß § 27 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 27. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden mit Zustimmung des Reichskanzlers für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Grundpreisen anordnen.

Sind die Preise am Orte der Niederlassung oder des Sitzes des Verkäufers andere als an dem des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 28. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinhandel mit Speisefetten unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise müssen sich innerhalb der von dem Reichskanzler festgesetzten Grenzen (§ 28) halten. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor Festsetzung zu hören.

Soweit die Regelung des Verkehrs und Verbrauchs von Speisefetten nach § 18 durch die Gemeinden erfolgt, haben diese die Preise festzusetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen vereinigen. Sie können die Höchstpreise selbst festsetzen.

§ 30. Als Kleinhandel im Sinne dieser Vorschriften gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

§ 31. Der Reichskanzler ist ermächtigt, über die Preise für den Groß- und Kleinhandel mit ausländischer Butter besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 32. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

IV. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden in den §§ 8 bis 18, 29 übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Gemeinde und als deren Vorstand anzusehen ist.

§ 34. Die zuständige Behörde kann Molkereien und Geschäfte, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen auferlegt sind, unzuverlässig erweisen, schließen oder durch Beauftragte führen lassen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte oder Vorräte, deren Ueberlassung nach § 13 verlangt worden ist, beiseiteschafft, abgibt, beschädigt, zerstört, verbraucht, verarbeitet oder sonst verwendet,
2. wer unbefugt Vorräte der in Nr. 1 genannten Art verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt,
3. wer den ihm nach den §§ 12, 17 Abs. 1 Nr. 2 obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandelt,
4. wer den auf Grund der §§ 10, 13, 14, 15, 16, 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 36. Vorräte, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke sie sich befinden, enteignet werden. § 10 Abs. 2 und § 22 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Soweit in den Bundesstaaten bereits eine Verkehrs- und Verbrauchsregelung durchgeführt ist, verbleibt es bei dieser bis zum 12. August 1916.

§ 38. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 39. Die Vorschriften der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl S. 689) treten alsbald, die Vorschriften der Verordnungen über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) und über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) treten mit dem 12. August 1916 außer Kraft.

Die auf Grund der Verordnung vom 22. Oktober 1915 festgesetzten Preise bleiben bis auf weiteres in Kraft. Die Vorschrift im § 32 findet auf sie Anwendung.

Die auf Grund des § 11 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bestraft.

§ 40. Der Reichskanzler kann Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 41. Der Reichskanzler kann die Bewirtschaftung von Milch und Käse der Reichsstelle für Speisefette übertragen und den Verkehr mit diesen

Erzeugnissen regeln. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 42. Die Vorschriften über die Beschlagnahme und die Ablieferung des Ueberschusses (§§ 8 bis 16, 20, 21) treten mit dem 12. August 1916, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. Juli 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten vom 6 Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 193)[1]) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Aufdruck K. A.-Seife und K. A.-Seifenpulver tragen. Der Aufdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung versieht, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

§ 2. Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen oder tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toiletteseife, Kernseife und Rasierseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Schmierseife ist unbeschadet der Bestimmungen des § 8 verboten.

II. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel bezeichnenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts auszugebenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte hat den aus der Anlage ersichtlichen Inhalt. Sie gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Soweit an einzelnen Orten bei dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung Seifenkarten im Gebrauche sind, ist deren weitere Verwendung während der Monate August und September 1916 gestattet, sofern die Angaben über die zu beziehende Art und Menge der Waschmittel in Uebereinstimmung gebracht ist mit den Vorschriften des Abs. I.

§ 3. Die zuständige Ortsbehörde ist befugt, auf Antrag

I. a) für Aerzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahntechniker, Hebammen und Krankenpfleger,

---

[1]) Siehe Beilage, Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung in Nr. 10, Seite 56.

b) für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,

c) für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitte berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken

je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte auszugeben.

§ 4. Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

§ 5. Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausierhandel ist verboten.

§ 6. Bei Abgabe im Kleinhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt bei K. A.-Seife für ein Stück von 50 g 0,20 M., von 100 g 0,40 M.; bei K. A.-Seifenpulver für je 250 g 0,30 M. nicht überschreiten.

Geringere Mengen K. A.-Seifenpulver sind entsprechend dem Mindergewichte geringer zu berechnen.

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 15. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7. Die Versorgung der Barbiere und Friseure mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur und Perückenmacher-Innungen.

§ 8. Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten, nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette abgegeben werden.

Für technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Ortsbehörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Bestimmungen ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

§ 9. Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten oder daraus gewonnenen Oel- und Fettsäuren hergestellt sind, zu Putz- und Scheuerzwecken ist verboten.

§ 10. Welche Behörden als zuständige Ortsbehörden im Sinne der §§ 2, 3 und 8 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 12. Wer den Bestimmungen der §§ 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 zuwiderhandelt,

wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 13. Diese Bestimmungen treten am 1. August 1916 in Kraft mit der Maßgabe, daß im Monat August 1916 an Stelle der 250 g Seifenpulver die gleiche Menge Schmierseife gegen Ablieferung der entsprechenden Abschnitte der Seifenkarte abgegeben werden darf. Die Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln, vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 308).

Vorschriften über die Kartoffelversorgung. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1916.

§ 1. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln sowie an Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation zur Brotstreckung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach den Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 439) zu regeln.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen. Die Beschaffung des Bedarfs bleibt auch im Falle der Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden Sache der Kommunalverbände.

§ 3. Die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft sind verpflichtet, den Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberschußverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 7) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugewiesenen Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, welche Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln aufstellen und das Verfüttern von Kartoffeln und Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränken oder verbieten. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft werden, und daß neben der Strafe die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden können, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen durch Einmieten oder Einlagern sorgfältig aufzubewahren, soweit sie diese nicht verteilen. Das Einmieten und Einlagern sowie die zur Erhaltung der Kartoffel

mengen sonst nötigen Maßnahmen haben unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 7) können in ihrem Bezirke zum Einmieten geeignete Flächen und Lagerräume für das Einlagern in Anspruch nehmen.

Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest und entscheidet über Streitigkeiten. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörden haben für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis zum 1. August 1916 Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

§ 8. Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu geben. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 9. Der Reichskanzler kann zu den von ihm bestimmten Terminen Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 10. Der Reichskanzler bestimmt, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

§ 11 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) tritt außer Kraft.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Reichskanzler oder von der Reichskartoffelstelle zu treffen sind. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde, als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können anordnen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 12. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die der Reichskanzler auf Grund des § 9 oder die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft, Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

B. Königreich Preussen.

Bekämpfung der Kurpfuscherei. Bekanntmachung des stellvertretenden kommandierenden Generals des IX. Armeekorps vom 28. Juni 1916.[1])

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verordne ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes:

I. Ich verbiete:

1. Den Personen, die sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen befassen, ohne die entsprechende staatliche Anerkennung (Approbation) zu besitzen, ihren Gewerbebetrieb anders als durch Bekanntgabe am Wohnhaus, im Adreß- oder Telefonbuch anzukündigen. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Zahntechniker und Bandagisten.

2. Die öffentliche Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder

---

[1]) Gleichlautende Verordnungen sind auch von den stellvertretenden kommandierenden Generälen der übrigen Armeekorps erlassen.

Anbieten solcher Gegenstände, Mittel oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft oder von Menstruationsstörungen usw. bestimmt sind.

3. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung sowie das im Umherziehen erfolgende Sammeln von Bestellungen oder Anbieten solcher Arzneien, Verfahren, Apparate oder anderer Gegenstände, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen bestimmt, sind ferner von Säuglingsnährmitteln, diätetischen Präparaten und Mitteln zur Beeinflussung der menschlichen Körperformen (fettansetzende oder entfettende Mittel, Busenmittel usw.).

4. Die unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Handlungen sind auch in jeder irgendwie verschleierten Form verboten.

5. Die Bestimmungen unter 2 und 3 finden keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin oder Pharmazie erfolgt.

6. Für die Ankündigung oder Anpreisung durch die Presse kann das stellvertretende Generalkommando Ausnahmen von der Bestimmung unter Ziffer 3 widerruflich bewilligen. Auf die erteilte Bewilligung darf bei der Ankündigung oder Anpreisung nicht hingewiesen werden.

II Ferner verbiete ich den unter I Ziffer 1 genannten Personen:

1. Eine Behandlung, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen an dem zu Behandelnden erfolgt (Fernbehandlung),
2. die Behandlung mittels mystischer Verfahren,
3. die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest und Pocken) sowie von sonstigen übertragbaren Krankheiten,
4. die Behandlung aller Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker und Tripper, auch wenn sie an anderen Körperstellen auftreten,
5. die Behandlung von Krebskrankheiten,
6. die Behandlung mittels Hypnose,
7. die Behandlung unter Anwendung von Betäubungsmitteln, mit Ausnahme solcher, die nicht über den Ort der Anwendung hinauswirken,
8. die Behandlung unter Anwendung von Einspritzungen unter die Haut oder in die Blutbahn, soweit es sich nicht um eine nach Nr. 7 gestattete Anwendung von Betäubungsmitteln handelt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, betr. seine Abänderung, vom 11. Dezember 1915, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft: die Verordnungen vom 31. Dezember 1914, vom 9. Juli 1915, vom 4. Oktober 1915, vom 1. November 1915, vom 24. Mai 1916. Die Verordnung vom 22. März 1915 bleibt bestehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes der Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke während der Kriegszeit. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. Juni 1916 — M. 11419 — an die Herren Oberpräsidenten.

Ew. pp. ersuche ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 11. August 1914 — M. 11631 — gefälligst in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Auskunfts- und Fürsorgestellen für Lungenkranke mit Rücksicht auf das infolge des Krieges voraussichtlich zu erwartende Ansteigen der Tuberkulose und die dadurch bedingte Gefährdung der Kinder ihren Betrieb voll aufrecht erhalten. Auch wollen Sie in Anregung bringen, daß, soweit es in der jetzigen Kriegszeit durchführbar ist, womöglich in allen Kreisen und kreisfreien Städten derartige Fürsorgestellen errichtet werden.

Sollten in dem einen oder anderen Falle die vorhandenen Mittel bei sparsamer Wirtschaftsführung nicht ausreichen, so sind das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose — Berlin W. 9, Linkstraße 29 —

und die Abteilung X des Zentralkomitees vom Roten Kreuz, Tuberkuloseausschuß — W. 9, Leipziger Platz 13II — bereit und in der Lage, auf gehörig begründeten Antrag einen Zuschuß zu gewähren. Auch ich bin bereit, erforderlichenfalls aus den mir zur Verfügung stehenden, allerdings nur beschränkten Mitteln kleine Beihilfen zu bewilligen.

(Ministerialblatt für Med.-Angelegenheiten; 1916, Nr. 28.)

Handhabung der Desinfektion beim Fehlen von vollwertiger Formaldehydlösung sowie von Kresolseifenlösung. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Juli 1916 — M. 11436 II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Neuerdings wird seitens der Fabriken Formaldehydlösung und Formalin mit einem Gehalt von nur 30 Gewichtsprozenten Formaldehyd in den Handel gebracht. Derartige Formaldehydlösungen sind im Sinne der geltenden Desinfektionsvorschriften als minderwertig anzusehen, da eine mit ihnen ausgeführte Desinfektion eine sichere Desinfektionswirkung nicht ohne weiteres gewährleisten kann.

Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, die in Ihrem Bezirk tätigen Desinfektoren gefälligst dahin anweisen zu lassen, daß sie Formalinlösungen, welche nicht den durch das Deutsche Arzneibuch 5. Ausgabe 1910 vorgeschriebenen Mindestgehalt von wenigstens 35 Gewichtsprozenten Formaldehyd haben, zurückweisen und zu ihren Desinfektionen nur vollwertige Formaldehydlösung verwenden.

Wo letztere nicht zu erhalten ist, darf der Kreisarzt ausnahmsweise gestatten, daß die Desinfektoren die minderwertige 30 prozentige Formaldehydlösung, sofern sie als solche auch äußerlich gekennzeichnet ist, verwenden; die Desinfektoren sind in diesen Fällen aber anzuweisen, daß sie die Desinfektionsdauer von 4 auf 7 Stunden erhöhen. Zweckmäßig ist es, schon jetzt in solchen Fällen an die Stelle der Formaldehyddesinfektion eine gründliche mechanische Desinfektion treten zu lassen, die durch die Dampfdesinfektion für hierfür geeignete Gegenstände und den Kalkanstrich für hierfür geeignete Wände und Fußböden zu ergänzen ist, zumal damit gerechnet werden muß, daß die Fabriken Formaldehyd zu Desinfektionszwecken überhaupt nicht mehr abgeben werden. Da zur Zeit auch die für die mechanische Desinfektion gewöhnlich empfohlene Kresolseifenlösung nicht immer zu beschaffen ist, kann statt ihrer 5%ige Karbolseifenlösung und in geeigneten Fällen auch 1%ige Sublimatlösung verwandt werden.

Die Kreisärzte sind anzuweisen, daß sie unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen dem Desinfektionswesen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden in allen Fällen, in welchen sie den Desinfektoren ein vom Ueblichen abweichendes Desinfektionsverfahren vorschreiben bezw. gestatten müssen, die Desinfektoren entsprechend eingehend belehren und sich bei jeder sich bietenden Gelegenheit davon überzeugen, daß die Desinfektoren ihren Vorschriften gewissenhaft nachkommen. (Ministerialblatt für Med.-Angelegenheiten; 1916, Nr. 28.)

C. Königreich Bayern.

Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse bei Eingehung einer Ehe vor der gesetzlichen Wartezeit (§ 1313 B.G.B.). Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 11 der K. Verordnung vom 9. Januar 1912 über den amtsärztlichen Dienst bei den Distriktsverwaltungsbehörden und bei den Gerichten wird bestimmt:

Die Ausstellung amtsärztlicher Gutachten darüber, ob eine Frau, die vor Ablauf der Wartezeit (§ 1313 B.G.B.) eine neue Ehe eingehen will, frei ist von den Merkmalen der Schwangerschaft, obliegt in den Fällen, in denen die Gesuchstellerin am Dienstsitz eines Landgerichtsarztes wohnt, dem Landgerichtsarzt, in den übrigen Fällen dem Bezirksarzte.

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 16. 20. August. 1916.

Rechtsprechung.

Bei Bemessung der Gebühr für einen gerichtlichen Sachverständigen gilt im Sinne des § 5 der R. G. O. als versäumt und entschädigungspflichtig nicht nur die Zeit der Terminsdauer, sondern auch die Zeit, während der der Sachverständige infolge seiner Ladung von seiner Tätigkeit ferngehalten ist, also insbesondere die Zeit der Hin- und Rückreise. Zu berücksichtigen ist dabei aber nur die wirklich versäumte Arbeitszeit, die das Gericht in Berücksichtigung des Einzelfalles nach freiem Ermessen festzusetzen hat; das bloße Bereitsein zur Berufsausübung genügt nicht, um die ganze außerhalb des Wohnsitzes verbrachte Zeit als verhinderte Arbeitszeit anzusehen; Ruhepausen für Schlaf, Erholung und Ernährung sind jedoch zu berücksichtigen. Beschluß des Reichsgerichts vom 18. Januar 1916.[1])

Fahrlässige Tötung eines Kindes (Erstickung unter der Bettdecke) infolge unvorsichtigen Verhaltens der Mutter und der Hebamme. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 26. Juni 1916.

Die Hebamme M. hatte in ihrer Wohnung eine Schwangere aufgenommen, die dort die Geburt ihres Kindes abwarten wollte. Nach der Entbindung behielt die Mutter das Kind nachts im Bett, während es am Tage im Kinderwagen lag. Eines Morgens fand die Mutter das Kind neben sich tot vor; es war unter der Decke erstickt. Dem Arzte gegenüber machte sie Ausflüchte, doch hielt dieser den Erstickungstod für erwiesen und erstattete Anzeige. Infolgedessen wurde das Strafverfahren sowohl gegen die Mutter, als gegen die Hebamme eingeteitet, da es deren Pflicht war, das Liegen des Kindes im Bett der Mutter nicht zu dulden, weil sie wissen mußte, daß auf diese Weise schon häufig Kinder ums Leben gekommen sind. Außerdem enthalte auch das Hebammenlehrbuch eine entsprechende Vorschrift. Die Mutter habe sich aber der sachkundigen Pflege und Obhut der Hebamme anvertraut. Beide Angeklagten wurden am 2. Mai 1916 vom Landgericht Stolp wegen fahrlässiger Tötung bestraft, die Hebamme zu zwei Monaten Gefängnis. Die von ihr gegen dies Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Fahrlässige Tötung durch einen Heilgehilfen. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 3. Juni 1916.

Die Ehefrau J. in A. begab sich, als sie sich an der linken Hand durch einen Schnitt eine Blutvergiftung zugezogen hatte, zu dem Barbier und Heil-

---

[1]) In dem vorliegenden, in der Nr. 29 der Deutschen Medizinischen Wochenschrift (S. 885) von Reichsgerichtsrat Dr. Ebermayer-Leipzig mitgeteilten Fall hatte ein nicht beamteter ärztlicher Sachverständiger aus Berlin die echnung seiner ihm für eine Terminwahrung in Leipzig zukommenden ühr nach den Beschlüssen der R. G. O. gefordert und eine Entschädigung 3 Mark für jede Stunde seiner dadurch bedingten Abwesenheit, also 47 = 141 M. beansprucht, mit der Begründung, daß er als Spezialarzt lerven- und Geisteskrankheiten jeder Zeit berufsbereit sein und deshalb anze Zeit seiner Abwesenheit als verhindert im Sinne des § 5 der R. G. O. müssen. Das Reichsgericht sah aber aus den oben angeführten Gründen nen Zeitraum von 24 Stunden als versäumt an und billigte ihm deshalb × 3 = 72 M. zu.

kundigen H., der ihr Umschläge mit Leinsamen verordnete, die jedoch dem weiteren Fortschreiten der Vergiftung keinen Einhalt zu gebieten vermochten. Es traten vielmehr Sehmerzen und Anschwellungen am rechten Knie auf, die H. als Rheumatismus erklärte und ebenfalls mit Leinsamen-Umschlägen heilen wollte; die Zuziehung eines Arztes bezeichnete er als unnötig. Als diese Schmerzen und Anschwellungen aber überhandnahmen und sich hohes Fieber hinzugesellte, nahm man endlich die Hilfe eines Arztes in Anspruah. Die von diesem dann ausgeführte notwendige Operation kam zu spät; Frau J. erlag der Blutvergiftung. Das Landgericht Altona verurteilte den H. am 8. März 1916 wegen fahrlässiger Tötung zu 4 Monaten Gefängnis. Er hätte die Behandlung der Frau J. auf keinen Fall übernehmen dürfen, da er wohl wußte, daß er zu einer sachgemäßen Behandlung einer Blutvergiftung nicht imstande sei. Seine Behandlung sei jedenfalls vollkommen wertlos und eine Rettung der Erkrankten bei rechtzeitiger Zuziehung eines Arztes sicher möglich gewesen. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Verurteilung einer Heilgehilfin wegen Betrugs und fahrlässiger Körperverletzung. Urteil des Reichsgerichts (V. Str.-Sen.) vom 6. Juni 1916.

Die Heilgehilfin, die über sehr geringe Kenntnisse in der Heilkunde verfügt — sie entnimmt die Krankheitsbezeichnung einem Verzeichnis, das sie wegen seiner Abkürzung oft gar nicht imstande ist zu lesen —, behandelte im Herbst 1913 den 80jährigen J., der an Beinschmerzen litt. Sie verordnete ihm Umschläge von Höllensteinlösungen. Die Schmerzen wurden jedoch immer größer, so daß sich J. in die Behandlung eines Arztes begab, der ihm erklärte, daß er an Krebs litte, der eine sofortige Amputation des Beines notwendig mache. Diese Operation ist mit Erfolg vorgenommen worden und hat bei J. eine bedeutende Besserung seines Zustandes bewirkt. Auf eine Karte der Frau H., die eine individuelle Behandlung aller Krankheiten angab, begab sich auch Frau X. wegen Beinschmerzen in ihre Behandlung, da sie vorher in einer ärztlichen Behandlung nicht schnell genug geheilt war. Frau H. massierte sie, trotzdem dabei die Schmerzen immer stärker wurden, so daß die Kranke nach monatlicher Behandlung die Behandlung durch die H. aufgab und wieder zu einem Arzt ging, der Knochentuberkulose feststellte und die sofortige Amputation des erkrankten Beines als für durchaus notwendig erachtete. Das Landgericht in München-Gladbach verurteilte Frau H. am 25. März 1916 wegen Betrugs in 2 Fällen und fahrlässiger Körperverletzung in dem Falle J. zu 6 Monaten Gefängnis. In dem Urteil wurde unter anderen ausgeführt, daß Frau H. durch ihr Auftreten ihren Patienten den Glauben einzuflösen suchte, daß sie die Krankheit zu heilen imstande sei. Hierin erblickte die Strafkammer den Betrug; denn die Angeklagte wußte sehr wohl, daß durch die Behandlung der Zustand der Kranken sich verschlimmern würde; tatsächlich hat er sich auch verschlimmert. Auch mußte ihr bekannt sein, daß das Massieren eines tuberkulösen Beines ein großer Mißgriff war. Die Revision der Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Die Steuerpflicht der vertraglich verpflichteten Zivilärzte. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (VI. Sen.) vom 17. Juni 1916.

Gegenstand der Beschwerde ist nur die Anrechnung eines Einkommens von 2205 Mark, das Steuerpflichtiger im Jahre 1914 als vertragsmäßig verpflichteter Zivilarzt des militärischen Reservelazarettes zu Paderborn bezogen hat. Die gegen die die Heranziehung bestätigende Berufsentscheidung vom Steuerpflichtigen eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

In dem Erlasse vom 14. September 1914 (Armee-Verordnungsblatt Seite 340, 341) hat der Kriegsminister allerdings erklärt, es habe sich das Bedürfnis herausgestellt, die zur Dienstleistung bei mobilen und immobilen Formationen vertraglich verpflichteten, nicht gedienten Zivilärzte als zun

Heere gehörig besonders kenntlich zu machen, und deshalb für diese Aerzte eine Uniform vorgeschrieben. Aus der dem Gerichtshof unter dem 25. April 1916 von dem Kriegsminister erteilten amtlichen Auskunft (Nr. 332/4 16 M. A.) ergibt sich aber, daß durch diesen Erlaß die Eigenschaft der Vertragsärzte als Mitglieder des aktiven Heeres nicht hat ausgedrückt werden sollen, sondern nur, daß die betreffenden Aerzte für das Heer Dienste leisten, nicht aber ihm angehören. Der Kriegsminister hat gleichzeitig erklärt, daß die zum Heere in einem privatrechtlichen Dienstverhältnisse stehenden Zivilärzte nicht zum aktiven Heere im Sinne des § 38 B Ziffer 2 des Reichsmilitärgesetzes gehören. Dieser Annahme ist beizutreten. Hiernach findet der § 5 des Einkommensteuergesetzes auf die streitigen Bezüge des Steuerpflichtigen keine Anwendung. Die Berufungsentscheidung entspricht mithin dem bestehenden Rechte.

Die Kosten der hiernach der Zurückweisung unterliegenden Beschwerde fallen nach § 54 des Einkommensteuergesetzes dem Beschwerdeführer zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Vornahme einer allgemeinen Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel. Verordnung des Bundesrats vom 3. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 1. September 1916 findet eine allgemeine Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel statt.

§ 2. Die Aufnahme erstreckt sich auf:

1. Haushaltungen (Einzelhaushaltungen und Familienhaushaltungen) mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. a) Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
   b) öffentliche Körperschaften, Kommunalverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände aller Art,
   c) Anstalten aller Art, Krankenanstalten, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Erholungsheime, Pensionate, Erziehungsanstalten aller Art, Gefangenenanstalten aller Art, Armen- und Unterkunftsanstalten aller Art, Volksküchen und sonstige Anstalten,
   d) Gewerbe- und Handelsbetriebe aller Art, einschließlich der Lagerhäuser, Kühlhallen und dergleichen, Konsumvereine, Genossenschaften und ähnliche Vereinigungen, die die Versorgung ihrer Mitglieder mit Lebensmitteln betreiben.

§ 3. Die Aufnahme in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern umfaßt folgende Gegenstände:

1. Fleischwaren (Schinken, Speck, Würste, Rauchfleisch, Pökelfleisch und andere Fleischdauerwaren),
2. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven in Büchsen, Dosen, Gläsern usw.,
4. Eier.

Für jede der Gruppen 1 bis 3 sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 4. Die Aufnahme bei den im § 2 unter 2 aufgeführten Haushaltungen, Körperschaften, Anstalten und Betrieben umfaßt folgende Gegenstände: 1. Reis, 2. Reismehl und Reisgrieß, 3. Bohnen, 4. Erbsen, 5. Linsen, 6. Schinken, 7. Speck, 8. Würste, 9. sonstige Fleischdauerwaren (Rauchfleisch, Pökelfleisch, Gefrierfleisch u. a.), 10. Fleischkonserven (reine Fleischkonserven), 11. Fleischkonserven, mit Gemüse oder anderen Waren gemischt, 12. Fischkonserven, 13. gesalzene und getrocknete Fische einschließlich Heringe, 14. Gemüsekonserven, 15. Dörrgemüse, 16. Dörrobst, 17. Zucker, 18. Marmelade ohne Höchstpreis, 19. Marme-

lade mit Höchstpreis, 20. Obstmus, Obst- und Rübenkraut und ähnliche zum Brotaufstrich dienende Waren, 21. Kunsthonig, 22. Kaffee, gebrannt, 23. Kaffee, ungebrannt, 24. Tee, 25. Kakao, 26. kondensierte Milch, 27. Milchpräparate, Trockenmilchpulver u. a., 28. Eier, 29. Speiseöle, 30. Butter, 31. Schmalz, 32. sonstige Speisefette, 33. Seife.

Für jede der Gruppen sind die vorhandenen Bestände in einer Gesamtsumme nach Zentnern (100 Pfund) und etwa überschießenden vollen Pfunden anzugeben. Mengen von weniger als 1 Pfund sind nicht anzugeben. Eier sind nach der Stückzahl anzugeben.

Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auf andere Gegenstände ausdehnen.

§ 5. Wer mit Beginn des 1. September 1916 anzeigepflichtige Vorräte in Gewahrsam hat, gleichgültig ob sie ihm gehören oder nicht, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck (§ 9) bis zum Ablauf des 2. September 1916 der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Frist für größere Gemeinden erforderlichenfalls zu verlängern.

Zur Anzeige verpflichtet ist für Haushaltungen der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter, für Gewerbe- und Handelsbetriebe der Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer oder deren Vertreter, für die übrigen im § 2 Nr. 2 Genannten deren Vorstand.

Für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern ist, falls anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sind, unter Benutzung des Vordrucks eine Fehlanzeige zu erstatten.

§ 6. Vorräte, die sich mit Beginn des 1. September 1916 in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden öffentlichen Niederlagen befinden, werden von den Zoll- oder Steuerbehörden nachgewiesen, dagegen sind Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in den unter Zoll- oder Steueraufsicht stehenden Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschluß u. a. oder in Zollausschüssen oder Freibezirken befinden, von den Lagerhaltern anzuzeigen und gleichzeitig mit den im freien Verkehr befindlichen Vorräten in einer Summe anzugeben (§ 5).

§ 7. Gegenstände der in den §§ 3, 4 genannten Art, die sich mit Beginn des 1. September 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang ohne Benutzung eines Vorducks anzuzeigen.

Bei Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern besteht diese Anzeigepflicht nur für Gegenstände der im § 3 genannten Art.

§ 8. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, der Bundesstaaten oder Elsaß-Lothringens, insbesondere der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung sowie der unter Aufsicht des Reichs stehenden Kriegswirtschaftsorganisationen stehen oder von ihnen zur Ausführung fester Lieferungsverträge überwiesen sind.

§ 9. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, andere Behörden mit der Ausführung zu beauftragen.

Für die Erhebung sind Anzeigevordrucke zu verwenden, und zwar für die Erhebung in den Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern eine Haushaltungsliste nach dem in Anlage A beigefügten Muster, im übrigen, einschließlich der Fälle des § 6, eine Liste nach dem in Anlage B beigefügten Muster.[1]) Für die Anmeldung der unterwegs befindlichen Waren ist ein Vordruck nicht zu verwenden.

Für die Ausführung der Erhebung ist der Inhalt der Vordrucke maßgebend.

§ 10. Die Herstellung und Versendung der für die Erhebung erforderlichen Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entsta Kosten werden den Landeszentralbehörden ersetzt.

§ 11. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmt hörden haben nach den in den Anlagen C 1 bis 5 beigefügten Must sammenstellungen über die ermittelten Vorräte, nach kleineren Verw

[1]) Von einem Abdruck der Anlagen ist Abstand genommen.

bezirken getrennt, bis zum 25. September 1916 beim Kriegsernährungsamt einzureichen, und zwar je eine besondere Zusammenstellung.

1. für Haushaltungen mit weniger als 30 zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
2. für Haushaltungen mit 30 oder mehr zu verpflegenden Haushaltungsmitgliedern,
3. für öffentliche Körperschaften,
4. für Anstalten,
5. für Gewerbe- und Handelsbetriebe.

Für die gemäß § 6 festzustellenden Vorräte und für die unterwegs befindlichen Mengen (§ 7) sind besondere Zusammenstellungen einzureichen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung erforderlichen Anordnungen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Gemeindebehörde und zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 13. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in die Erhebung einbezogenen Art (§§ 3, 4) zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftsaufzeichnungen und -bücher des zur Anzeige Verpflichteten nachzuprüfen.

§ 14. Wer vorsätzlich die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer der Vorschrift des § 13 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder -bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Wer fahrlässig die ihm nach §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Regelung des Verkehrs mit Gummisaugern. Verordnung (a) und Ausführungsbestimmungen hierzu (b) des Bundesrats vom 3. August 1916.

a. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kindersaugflaschen Verwendung zu finden, und aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß die Gummisauger, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

b. Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Gummisauger vom 3. August 1916 wird bestimmt:

§ 1. Wer Gummisauger, die geeignet sind, als Mundstücke für Kindersaugflaschen Verwendung zu finden, aus dem Ausland einführt, ist verpflichtet, r Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker m. b. H. in Berlin den Eingang r Ware unter Angabe der Menge, des bezahlten Einkaufspreises und des fbewahrungsorts unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch einhriebenen Brief zu erfolgen. Dabei ist tunlichst ein von der Gesellschaft uschreibendes Formular zu benutzen. Als Einführender im Sinne dieser mmung gilt, wer nach Eingang der Ware zur Verfügung über sie für oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungstigte nicht im Inland, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 2. Die Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker soll sich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, nach der Besichtigung unverzüglich erklären, ob sie die Ware übernehmen will.

§ 3. Der Einführende hat die Ware bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern, auf Verlangen der Gesellschaft an einem von dieser zu bestimmenden Orte zur Besichtigung zu stellen, auf Abruf zu verladen und an die Gesellschaft zu liefern.

§ 4. Die Gesellschaft hat für die von ihr übernommene Ware einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

§ 5. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten über die Aufbewahrung und Versicherung ergeben.

§ 6. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist.

§ 7. Die Gesellschaft hat die übernommene Ware nach den an sie ergehenden Anweisungen durch die Apotheken den Verbrauchern zuzuführen. An Entbindungsanstalten, Wöchnerinnen-, Säuglingsheime und ähnliche Betriebe darf sie unmittelbar liefern.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1 und 3 zuwiderhandelt.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Anzeige- und Lieferungspflicht können die Gummisauger, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die Vorschriften des § 8 am 9. August 1916 in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Strenge Ueberwachung der Gasthäuser und Speisewirtschaften hinsichtlich Beachtung der Vorschriften über die Vereinfachung der Beköstigung. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 22. Juli 1916 — V Nr. 15408 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Von verschiedenen Seiten ist hier zur Sprache gebracht worden, daß Gasthäuser und Speisewirtschaften die Vorschriften der Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) und die von den Gemeinden und Kommunalverbänden über die Regelung des Fleischverbrauchs getroffenen Anordnungen nicht beachten oder in offenkundiger Weise umgehen. Fleischspeisen, die sonst ohne Brotzutat verabfolgt wurden, werden häufig auf einer Unterlage von Brot den Gästen angeboten und als Brot mit Belag bezeichnet. Dadurch wird der § 1 der erwähnten Bekanntmachung in seinen Absätzen 1 und 2 und der Fleischkartenzwang umgangen, weil nach den kommunalen Verbrauchsregelungen mit Fleisch belegte Brote in der Regel vom Kartenzwang befreit sind. Weiter werden mannigfache Fleischgerichte außerhalb des Kartenzwanges, als angeblich aus Fleisch, das der kommunalen Verbrauchsregelung nicht unterworfen ist, insbesondere Kopffleisch, Beinfleisch und dergl. bereitet, den Gästen dargeboten, obwohl sie offensichtlich aus derartigen Fleischteilen nicht hergestellt sein können. Auch Klagen über eine wenig gewissenhafte Befolgung der Vorschriften der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) in manchen Gast- und Speisewirtschaften werden wieder vorgebracht.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden nachdrücklichst anzuweisen, daß sie diesen Mißständen nachzugehen und Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften mit aller Strenge durch Herbeiführung der Bestrafung und nötigenfalls auch durch Schließung des Geschäfts, zu ahnden haben. Bei der Bevölkerung erregt es begreiflicherweise die größte Mißstimmung, wenn sich die Privathaushaltungen die weitgehendsten Beschränkungen in der täglichen Nahrung auferlegen müssen und anderseits die Wirtschaften unter Außerachtlassung oder offenkundiger Umgehung der Verbrauchsbeschränkungen ihren Gästen Fleischspeisen im reichen Maße vorsetzen. Für die regelmäßige

Ueberwachung der Wirtschaften, die von den Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Preisprüfungsstellen zu organisieren ist, sind vorzugsweise Polizeibeamte in Zivilkleidung und Vertrauensmänner der Preisprüfungsstellen zu verwenden.

Errichtung eines Kriegswucheramts. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 1. August 1916 — V Nr. 15183 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

1. Organisation des Kriegswucheramts.

Bei dem Königlichen Polizeipräsidium in Berlin wird eine Abteilung unter der Bezeichnung „Kriegswucheramt" errichtet. Geschäfte der örtlichen Polizeiverwaltung in Berlin sind dem Kriegswucheramt nicht zu übertragen.

Das Kriegswucheramt besteht aus einem höheren Verwaltungsbeamten als ständigen Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern. Als Mitglieder und Hilfsarbeiter sollen neben höheren Verwaltungsbeamten und Beamten der Staatsanwaltschaft Sachverständige aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen bestellt werden. Die Bestellungen erfolgen durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.

Außerdem wird dem Kriegswucheramt ein beratender Ausschuß beigegeben, in den Vertreter des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und der Verbraucher sowie im öffentlichen Leben stehende Männer durch den Minister des Innern berufen werden. Der beratende Ausschuß wird vom Polizeipräsidenten zu periodischen Sitzungen versammelt. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Polizeipräsident oder der ständige Vertreter des Polizeipräsidenten in der Leitung der Geschäfte des Kriegswucheramts. Den Ministern der Justiz, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern, dem Kriegsminister, sowie dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts ist von Ort, Tag und Stunde der Sitzungen des beratenden Ausschusses unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände rechtzeitig Anzeige zu erstatten, damit sie sich durch Entsendung von Vertretern an den Sitzungen beteiligen können.

Dem beratenden Ausschuß ist über allgemeine Wahrnehmungen aus der Tätigkeit des Kriegswucheramts Auskunft zu geben und Gelegenheit zu Anregungen und gutachtlichen Aeußerungen zu bieten.

2. Aufgaben des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt hat die Aufgabe, die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs für das Gebiet des preußischen Staates einheitlich zu leiten und möglichst wirksam zu gestalten.

Zu diesem Zweck hat es insbesondere:

a) Die örtlichen Polizeibehörden sowie die Behörden der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen nach gleichmäßigen Grundsätzen anzuregen und auf Einzelfälle, die zu seiner Kenntnis gelangen, aufmerksam machen.

b) Den Austausch der Erfahrungen in der Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen unter den örtlichen Polizeibehörden und den Behörden der Staatsanwaltschaft zu fördern.

c) Die örtlichen Polizeibehörden bei der Aufklärung wichtiger oder schwieriger Fälle auch ohne besonderen Antrag durch Entsendung von Beamten zu unterstützen.

d) Die Tageszeitungen und periodischen Druckschriften auf wucherische oder sonstige unlautere Geschäftsanzeigen zu überwachen und nötigenfalls die örtlichen Polizeibehörden zum Einschreiten zu veranlassen.

e) Auf Erfordern den örtlichen Polizeibehörden, den Behörden der Staatsanwaltschaft und den Gerichten Gutachten zu erstatten und Auskunft zu erteilen. Die örtlichen Polizeibehörden sollen jedoch nur in besonders schwierigen oder wichtigen Fällen das Kriegswucheramt angehen, damit keine Ueberbürdung des Amts mit Einzelfragen eintritt.

f) Beamte der örtlichen Polizeibehörden durch Veranstaltung praktischer

Unterrichtskurse in der Verfolgung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen auszubilden.

g) Kurzgefaßte Zusammenstellungen des wesentlichen Inhalts der Vorschriften über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen für den Gebrauch der Polizeibeamten im Außendienst herauszugeben.

h) Die Bevölkerung durch Veröffentlichungen in der Tagespresse über die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen aufzuklären.

3. Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Kriegswucheramts.

Die sachliche Zuständigkeit des Kriegswucheramts erstreckt sich auf die Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in jeder Form, jedoch nur, soweit sie im Verkehr mit Gegenständen des täglichen Bedarfs vorkommen. Gegenstände des täglichen Bedarfs sind insbesondere: Lebens- und Futtermittel aller Art, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, Waschmittel sowie Kleidung einschließlich Schuhwerk.

In diesem Rahmen hat das Kriegswucheramt die einheitliche und wirksame Verfolgung namentlich folgender Mißstände und zwar sowohl in strafrechtlicher wie in polizeilicher Hinsicht zu sichern: Ueberschreitungen der Höchstpreise und übermäßige Preissteigerungen, Zurückhaltung von Waren, Ausübung des Handels durch unzuverlässige Personen, Nichtanbringung von Preisanschlägen in Verkaufsräumen des Kleinhandels und Ueberschreitung der in den Anschlägen verzeichneten Preise, Zuwiderhandlungen gegen die Bekanntmachungen vom 18. Mai/11. Juni 1916 über die äußere Kennzeichnung von Waren (Reichsgesetzbl. S. 380/422/505, die Verordnung vom 24. Juni 1916 über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels (Reichsgesetzbl. S. 581), die Bekanntmachung vom 26. Juni 1916 gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln (Reichsgesetzbl. S. 588) und die Bekanntmachung vom gleichem Tage über fetthaltige Zubereitungen (Reichsgesetzbl. S. 589).

4. Verhältnis des Kriegswucheramts zu den örtlichen Polizeibehörden und den Preisprüfungsstellen.

Die ausschließliche Zuständigkeit der örtlichen Polizeibehörden zur Vornahme polizeilicher Amtshandlungen in ihrem Bezirk wird durch die Errichtung des Kriegswucheramts nicht berührt. Die Beamten des Kriegswucheramts können polizeiliche Amtshandlungen nur durch die örtlichen Polizeibehörden vornehmen.

Die örtlichen Polizeibehörden bleiben für die nachdrückliche Bekämpfung des Wuchers und sonstiger unlauterer Gebarungen in ihrem Bezirk nach wie vor allein verantwortlich. Die Schaffung des Kriegswucheramts entlastet sie von dieser Verantwortung nicht.

Das Kriegswucheramt kann an die örtlichen Polizeibehörden Ersuchen richten und Auskunft von ihnen erfordern. Die örtlichen Polizeibehörden haben dem Ersuchen Folge zu geben und die verlangte Auskunft zu erteilen.

Das Kriegswucheramt soll sich mit der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise in enger Fühlung halten und auch auf ein Zusammenarbeiten der örtlichen Polizeibehörden mit den Prüfungsstellen hinwirken. Es kann die Preisprüfungsstellen in geeigneten Fällen um Aufklärung des Sachverhalts und um gutachtliche Aeußerung ersuchen. Die Preisprüfungsstellen haben diesem Ersuchen zu entsprechen.

5. Beginn und Ende der Tätigkeit des Kriegswucheramts.

Das Kriegswucheramt nimmt seine Tätigkeit am 15. August 1916 auf. Die Lage der Diensträume sowie der Brief- und Telegrammadresse werden noch mitgeteilt werden.

Die Auflösung des Kriegswucheramts wird vom Minister des im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister, verf

Redakteur: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 17. 5. September. 1916.

Rechtsprechung.

Begriff „Spielwaren“ im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes. Entscheidung des Reichsgerichts (I. Str.-S.) vom 19. November 1914.

Der Angeklagte ist bestraft, weil er Spielwaren, deren bestimmungsgemäßer oder voraussichtlicher Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, verkauft und feilgehalten hat — § 12 Abb. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 —.

Es steht im vorliegenden Falle der Handel von (auch Teufelskracher genannten) Knallplättchen von der Größe eines Zweimarkstücks in Frage, die ein Gift, gelben Phosphor, enthalten und leicht zum Entzünden, womit auch eine Knallwirkung verbunden ist, gebracht werden können. Der Angeklagte bezog sie vom Ausland zum Zweck des Absatzes an Wiederverkäufer. In dieser Weise vertrieb er sie von Ende Februar 1913 bis Mitte Februar 1914.

Die Knallplättchen wurden, wie die Strafkammer sich ausdrückt, „an allen Straßenecken“ vorwiegend von Schulkindern abgebrannt. Das hat auch der Angeklagte, wie der Tatrichter weiter festgestellt, wahrgenommen, weil er ein eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Absatz seiner Ware hatte. Am 15. Dezember 1913 erschien eine Bekanntmachung des Bezirksamts H., wonach der Verkauf von Teufelskrachern, die besonders von Schulkindern auf den Straßen abgebrannt würden, als gesundheitsgefährdendes Spielzeug unter Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verboten wurde. Hiervon hat der Angeklagte Kenntnis erhalten, den Verkauf aber fortgesetzt.

Die mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt erfolgte Verurteilung des Angeklagten unterliegt keinem Bedenken.

Die Knallplättchen waren als Spielwaren anzusehen. Sie dienten der Belustigung und Unterhaltung und wurden von den Kindern verwendet. Von einem nützlichen Gebrauch, etwa im Betrieb eines Gewerbes, kann nicht die Rede sein. Sie wurden, um mit ihnen zu spielen, benutzt. Das kann nun zwar auch von Erwachsenen geschehen; hier fand dies aber, wie die Gründe ergeben, durch diejenige Klasse von Personen statt, bei denen das Spiel eine besonders häufige Beschäftigung ist, nämlich durch Kinder. Um sie dieser Verwendung zuzuführen, hat der Angeklagte mit ihnen Handel getrieben.

Was gegen die Verurteilung vorgebracht wird, vermag der Revision nicht zum Erfolg zu verhelfen.

I. Der Angeklagte meint, unter Spielwaren seien nur Gegenstände zu verstehen, die ausschließlich zur Belustigung von Kindern bestimmt seien. Für eine solche Annahme bietet der Wortlaut des Gesetzes, das schlechthin von Spielwaren spricht, keinen Anhaltspunkt. Es werden die Spielwaren den Bekleidungsgegenständen, Eß-, Trink- und Kochgeschirren gleichgestellt. Im vorliegenden Falle steht der Handel mit einer jedenfalls auch für Kinder bestimmten Ware in Frage. Ihre Unterordnung unter den Begriff Spielwaren unterliegt keiner Beanstandung.

II. Daß der bestimmungsgemäße und vorauszusehende Gebrauch der Knallplättchen die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, ist in dem Urteil nachgewiesen. Es können hierdurch Brandwunden erzeugt werden und giftige Phosphordämpfe entstehen. Bei Kindern ist auch damit zu rechnen, daß sie Teile verschlucken. Diese Möglichkeiten hat der Tatrichter in Berücksichtigung gezogen und die Revision kann deshalb mit ihrer Behauptung, sie seien so entfernt liegend, daß sie nicht hätten beachtet werden dürfen, nicht gehört werden.

III. Der innere Tatbestand ist ausreichend festgestellt.

Der Angeklagte hat gewußt, daß die Plättchen im größten Umfang zur Befriedigung des Spieltriebs von Kindern dienten. Er hat auch ihre Eigenschaft als Kinderspielwaren gekannt, weil er dies im Vorverfahren zugestanden hat; auch vom bezirksamtlichen Verbot vom Dezember 1913 hatte er Kenntnis. Ferner hatte er, wie die Strafkammer weiter feststellt, bereits zu Beginn des Jahres 1913 in einem Strafverfahren, in dem er als Zeuge vernommen wurde, eine Belehrung über die Giftigkeit und Gefährlichkeit der Teufelskracher erhalten.

Danach kann er sich zur Begründung seiner Straflosigkeit nicht auf § 59 des Strafgesetzbuchs berufen. Er hat die Eigenschaft der Plättchen als Spielwaren, ihre Schädlichkeit und das Verbot ihres Vertriebs gekannt und somit dem § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 wissentlich zuwidergehandelt.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.

Unerlaubte Führung eines Doppelnamens seitens eines Zahnarztes. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 20. September 1915.

Zunächst steht fest und ist nicht bestritten, daß der Kläger, dem von Hause aus nur der Name M. zusteht, niemals die Erlaubnis erlangt hat, seinem Familiennamen M. den von seinem Geburtsorte hergenommenen Namen E. hinzuzufügen. Nach der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Allerhöchsten Kabinettsorder vom 15. April 1822 ist aber jede Namensänderung in Preußen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde — heute des Regierungspräsidenten — zulässig. Wer gegen die Kabinetsorder verstößt, macht sich strafbar und verstößt gegen die öffentliche Ordnung. Wenn der Kläger annimmt, es sei einem Gewerbetreibenden oder einem praktizierenden Arzte erlaubt, bei Ausübung seines Gewerbes oder Berufs seinem Namen behufs der Unterscheidung von gleichnamigen Berufsgenossen ein Beiwort zuzusetzen, wie er es mit dem Namen seines Geburtsortes getan, so ist diese Annahme irrig. Eine Bestimmung, die das erlaubte, besteht in Preußen nicht. Darauf, daß, wie der Kläger angibt, in H. ein Zahnarzt sich M.-St. nennt, kann sich der Kläger nicht berufen, denn es steht lediglich zur Entscheidung, ob der Kläger selbst ein Recht auf den von ihm geführten Doppelnamen hat. Daß das der Fall wäre, ist aus dem bei den Personalakten des Klägers befindlichen Urteile der Revisionsinstanz vom 2. Mai 1912 nicht herzuleiten. In diesem Urteil ist lediglich die Entscheidung der 4. Strafkammer des Landgerichts N. vom 26. Februar 1912 bestätigt worden, durch die der Kläger von der Anklage, den § 360 des Strafgesetzbuchs übertreten zu haben, freigesprochen ist. Die Bestätigung dieser Entscheidung ist überdies nur aus dem formellen Grunde erfolgt, weil die Strafkammer die der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogene tatsächliche Feststellung getroffen hatte, der Kläger habe nicht den Vorsatz gehabt, den ihm nicht zustehenden Namen beständig an Stelle seines richtigen Namens zu führen. Das Revisionsgericht hat selbst hervorgehoben, daß auch eine andere Folgerung aus der Art der Führung des Doppelnamens sehr wohl hätte gezogen werden können. Führte aber der Kläger den Doppelnamen ohne Berechtigung, wenn auch ohne sich der Strafbarkeit dieser Handlung bewußt zu sein, so lag ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, gegen den einzuschreiten die Polizei gemäß des ihr durch § 10 Titel 17 Teil II des Allgem. Landrechts zugewiesenen Wirkungskreises befugt war.[1]) Der Kläger macht nun geltend, das Namensschild an der Eingangstür zur Wohnung, um das es sich allein handelt, nachdem die Schilder an der Haustür außen am Hause nur mit „Zahnarzt M." beschrieben sind, sei der polizeilichen Einwirkung entzogen, denn der Ort sei nicht öffentlich. Diese Annahme geht fehl. Das Treppenhaus eines Mietshauses ist dem Publikum oder jedenfalls, selbst wenn es etwa nur „für Herrschaften" bestimmt sein sollte, einem unbestimmten Teile des Publikums ohne weiteres zugänglich und insoweit öffentlich. Es steht, mit den Worten des Urteils vom 9. März 1892 zu reden,

---

[1]) Durch polizeiliche Verfügung war unter Strafandrohung dem Kläger aufgegeben, den Doppelnamen an seinem Schild zu entfernen, andernfalls würde die Entfernung auf seine Kosten erfolgen.

dem freien Zutritte von jedermann offen, der es seiner Bestimmung nach unter Beachtung der durch Recht und Sitte gezogenen Schranken benutzen darf. Sonach wird auch das Geschäfts- oder Namensschild des Klägers in und vor der Oeffentlichkeit benutzt und von der Befugnis der Polizeibehörde, die öffentliche Ordnung zu schützen, ergriffen. Der Kläger gibt auch selbst an, daß er den Doppelnamen führt und führen will, um Verwechselungen seiner Person innerhalb des Publikums oder seiner Kundschaft vorzubeugen, d. i. innerhalb eines nicht individuell bestimmten Personenkreises. Er bedient sich des unzulässigen Namens in der Oeffentlichkeit und stört sonach die öffentliche Ordnung. Wenn übrigens der Kläger angegeben hat, er habe sich des Zusatzes E. zum Namen M. nur für seinen Beruf bedient und bedienen wollen, so ist das nach dem Inhalte der Akten nicht zutreffend. Nach glaubwürdiger Aussage eines polizeilich vernommenen Zeugen ist als feststehend anzusehen, daß sich der Kläger auch auf einem Wohltätigkeitsfest im Jahre 1912 gegenüber den dort an einem Verkaufsstande tätigen Damen des Doppelnamens bedient hat. Von einer nur gelegentlichen oder vorübergehenden Benutzung kann keine Rede sein; das Namensschild bekundet deutlich die Absicht, den unzulässigen Namen dauernd zu führen. Es liegen demnach die tatsächlichen Voraussetzungen für das Einschreiten der Polizei, wie es in der Anordnung und Androhung im Schlußsatze der angefochtenen Verfügung Ausdruck gefunden hat, vor. Danach erweist sich die Klage, auch soweit sie an sich zulässig war, als unbegründet, der angefochtene Bescheid des Beklagten und die durch ihn bestätigte polizeiliche Verfügung aber als gerechtfertigt. Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden. Die Kosten fallen nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes dem Kläger zur Last.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Verkehr mit Eiern. Verordnung des Bundesrats vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

I. Verteilungsstellen.

§ 1. Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2. Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschußmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Ausland eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Ueberschußmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4. Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbande zusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5. Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren

Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6. Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Asche, Spreu und dergleichen.

§ 7. Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8. Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisanordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9. Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10. Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eiersendung zu kennzeichnen.

§ 11. Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5)

ausweist oder eine Bescheinigung der für den Versandtort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12. Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15. Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16. Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

§ 19. Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Anerkennung von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Beschluß des Bundesrats vom 17. Juli 1916.

Der Bundesrat hat beschlossen, die Bundesregierungen zu ersuchen, bei

der in Ausführung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege, vom 7. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) vorzunehmenden staatlichen Anerkennung von Berufstrachten und Berufsabzeichen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die staatliche Anerkennung wird den Trachten und Abzeichen nur solcher Vereine oder Gesellschaften (nicht Einzelpersonen) einschließlich der Ritterorden und der geistlichen Orden und Kongregationen erteilt, die im Deutschen Reiche sich in der Krankenpflege betätigen und nach ihrer Verfassung die Gewähr für eine sittliche und der öffentlichen Ordnung entsprechende Führung ihres Krankenpflegepersonals bieten. Das gleiche gilt für die Trachten und Abzeichen des Krankenpflegepersonals von Einrichtungen an Anstalten des Staates oder anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften. Anerkannt werden nur solche Trachten und Abzeichen, die so eigenartig sind, daß Verwechslungen mit auch sonst üblichen Trachten und Abzeichen ausgeschlossen sind; sofern eine Tracht im ganzen diesem Erfordernisse nicht genügt, wird der Schutz auf bestimmte Teile beschränkt.

2. Es soll tunlichst vermieden werden, daß Trachten oder Abzeichen, die bereits auf Grund staatlicher Anerkennung getragen werden, noch anderweit als Trachten oder Abzeichen staatlich anerkannt werden.

3. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung ist die Zentralbehörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein, die Gesellschaft oder die Körperschaft den Sitz oder in Ermangelung eines inländischen Sitzes eine Niederlassung hat.

4. Die staatliche Anerkennung wird nur auf Widerruf erteilt; sie ist zu widerrufen, sofern eine der unter 1 aufgeführten Voraussetzungen bei ihrer Erteilung nicht vorgelegen hat oder seit dem in Fortfall gekommen ist.

5. Beabsichtigt ein Bundesstaat, einem bei ihm eingegangenen Antrag auf Anerkennung zu entsprechen, so teilt er zuvor den Antrag dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mit dem Ersuchen um Feststellung mit, ob die Tracht oder das Abzeichen von anderen Trachten oder Abzeichen hinreichend abweicht, um die Gefahr einer Verwechslung auszuschließen; diesem Ersuchen werden beigefügt:

a) eine Darstellung der Tracht (Kleid, Schürze, Haube, Mantel, Umhang, Schulterkragen) in Vorder-, nötigenfalls auch in Rückenansicht der die Tracht tragenden Person; die Darstellung muß die Farben oder Farbenzusammenstellungen der einzelnen Kleidungsstücke wiedergeben; für jede Tracht, deren Gesamtheit oder Teile unter Schutz gestellt werden sollen, ist eine besondere Darstellung vorzulegen; die Darstellung soll auf fester Pappe aufgezogen, mindestens 16 cm und höchstens 20 cm hoch und mindestens 11 cm und höchstens 13 cm breit sein;

b) ein Probestück des Abzeichens, auf Pappdeckel befestigt;

c) falls erforderlich eine Beschreibung der Darstellung und des Probestücks, unter Hervorhebung der wesentlichen Merkmale der zu schützenden Gegenstände.

6. Jeder Erlaß, durch den eine staatliche Anerkennung erteilt ist, wird von der Landeszentralbehörde unter Beifügung eines Stückes der der Anerkennung zugrunde gelegten Darstellung der Tracht oder des Abzeichens dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) mitgeteilt werden. Die Erteilung der Anerkennung wird von dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" und im „Reichsanzeiger" bekanntgegeben werden.

Im Falle der Zurücknahme einer Anerkennung wird dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zwecks Bekanntgabe im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" und im „Reichsanzeiger" gleichfalls Mitteilung gemacht werden.

B. Königreich Preussen.

Sorgfältige Behandlung der Impfpocken auch nach dem Nachschautermine. Erlaß des Ministers des Innern vom 7. Juli 1916 — M. 11248 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Aus den im Jahre 1915 eingelaufenen Berichten über angebliche Impfschädigungen ergibt sich ebenso wie aus den Berichten der vorhergehenden Jahre, daß immer noch eine Anzahl von Gesundheitsstörungen bei Impflingen

durch nachträgliche Infektion der Impfpusteln verursacht sind. In fast allen derartigen Fällen haben mangelhafte Pflege, Zerkratzen der Pusteln oder vorzeitiges Abreißen der noch nicht völlig abgelösten Pockenschorfe der Infektion den Weg eröffnet. Da diese Störungen des Impfverlaufes meist nach dem Nachschautermine auftreten, ist es erforderlich, die Eltern der Impflinge darauf hinzuweisen, daß mit dem Nachschautermine der Verlauf der Pustelbildung keineswegs beendet ist und daß zumal die Impfpocken der Erstimpflinge nach diesem Termine besonderer Sorgfalt bedürfen, da sie leicht verletzlich und die Kinder einer Infektion durch Eitererreger leicht zugänglich sind.

Ich ersuche daher ergebenst, die Impfärzte einstweilen gefälligst anweisen zu lassen, die Eltern der Erstimpflinge und die Wiederimpflinge in den Impfterminen entsprechend zu belehren.

Nichtanwendung der Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten usw. auf die Anstalten der Militärverwaltung. Erlaß der Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten und für Handel und Gewerbe vom 4. August 1916 — M. d. I. M. 6176, M. d. ö. A. III B. 8. 169 C., M. f. H. III 4687 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten, abschriftlich an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob die auf Grund unseres Erlasses vom 8. Juli 1911 — M. d. I. M. 5013, M. d. ö. A. III B 4. 934, M. f. H. III 4735 —, betreffend Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten pp., ergangenen Polizeiverordnungen auf die Krankenhausbauten der Militärverwaltung Anwendung finden. Da ein Bedürfnis zur Unterstellung der Anstalten der Militärverwaltung unter diese Vorschriften nicht besteht, so ersuchen wir Ew. pp. ergebenst, zur Klarstellung der Rechtslage die Zustimmung des Provinzialrats dazu herbeizuführen, daß der fraglichen Polizeiverordnung als § 39 folgende Bestimmung angefügt wird: „Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung."

Feststellungen über die Wirkungen der sogenannten Sommerzeit in volkswirtschaftlicher und volkshygienischer Beziehung. Rund-Erlaß der Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Handel und Gewerbe, der geistlichen usw. Angelegenheiten, für Landwirtschaft usw. und des Finanzministers vom 27. Juni 1916 — M. d. I. V 3083, M. d. ö. A. II 28 Cf 1979/III 1392 C, M. f. H. II a 620/I 3537, M. d. g. A. U I K 878, M. f. L. I A I a 10492, F. M. I 5707/III 5654 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nachdem die durch Bundesratsverordnung vom 6. April 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 243 — angeordnete Vorverlegung der Stunden für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1916 eingetreten ist, wird zu erwägen sein, ob eine gleiche, auf eine bessere Ausnutzung des Tageslichts gerichtete Maßnahme auch für später zu treffen sein wird. Da in erster Linie die Notwendigkeit, mit den für Beleuchtungszwecke verfügbaren Rohstoffen und Erzeugnissen sparsam umzugehen, zu dieser Anordnung geführt hat und dieselben Gründe auch für die weitere Dauer des Krieges sowie für die erste Zeit nach dem Kriege vorliegen werden, so muß von vornherein damit gerechnet werden, daß die sogenannte Sommerzeit sowohl für die ganze Kriegszeit, als auch für die Uebergangszeit beibehalten wird. Es wird sich aber fragen, ob nicht darüber hinaus eine solche Einrichtung dauernd geschaffen werden soll und ob nicht zweckmäßig eine andere Zeit, etwa vom 1. April bis 30. September, für die Vorverlegung der Stunden zu wählen sein möchte. Für die Wintermonate wird eine Vorrückung der Tageszeit nicht in Frage kommen, weil Vorteile hierdurch für die Allgemeinheit nicht zu erwarten sind.

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, Sich nach Anhörung der Regierungspräsidenten, Eisenbahndirektionen, Präsidenten der Oberzolldirektionen, Oberbergämter, Königlichen Bergwerkdirektionen, Provinzialschulkollegien, der Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, von technischen und Fortbildungsschulen, von Lokalbehörden und anderen geeigneten Stellen

bis zum 15. November 1916 ausführlich darüber zu äußern, ob die dauernde Vorverlegung der Stunden für die Sommermonate befürwortet wird und für welche Zeit.

Da man annehmen darf, daß gegenüber den Einwirkungen der Neuerung das Kindesalter sich am empfindlichsten zeigen wird, empfiehlt es sich vor allem festzustellen, welche Erfahrungen die Schulärzte und Lehrer an den Schulkindern in der Stadt und auf dem Lande seit der Einführung der neuen Sommerzeit gemacht haben. Insonderheit wäre es zu ermitteln, ob die Behauptungen, daß die nicht ausgeschlafenen Kinder zu regsamer geistiger Tätigkeit gar nicht fähig seien und daß infolge des vermehrten Hungergefühls außer dem ersten und zweiten Frühstück noch eine neue Mahlzeit vor dem Mittagessen eingeschoben werden müsse, zu Recht bestehen.

Von Nutzen wird es auch sein, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten angehalten würden, Erfahrungen über den Grad der Betriebssicherheit in den Fabriken gegen bisher zu sammeln, da angeblich zu befürchten sei, daß die Arbeiter und Angestellten infolge der Schlafentziehung an großer Ermüdung und Unterernährung leiden würden.

Ferner würde es von Wert sein, die Handelskammern darüber zu befragen, ob und welche nachteiligen Einwirkungen auf den Gesundheitszustand der männlichen oder weiblichen Handlungsgehilfen oder Lehrlinge ihnen bekannt geworden sind, oder ob vielmehr Anzeichen darüber vorliegen, daß die Bedingungen für die Gesundheitsverhältnisse solcher Personen infolge des frühzeitigeren Geschäftsschlusses sich gebessert haben.

Damit die für die Beurteilung dieser Fragen erforderlichen Grundlagen gewonnen werden, erscheint es geboten, daß dortseits alsbald die nötigen Schritte wegen einer eingehenden Beobachtung der Wirkungen der Verordnung vom 6. April 1916 während der diesjährigen Sommermonate getan werden. Insbesondere würde es von Wert sein, die volkswirtschaftlichen und volkshygienischen Wirkungen abzuschätzen und, soweit möglich, für einzelne größere Betriebe statistisch zu erfassen, auch die Ersparnis an Leuchtmitteln durch Erhebungen bei einzelnen größeren kommunalen Gasanstalten und Elektrizitätswerken festzustellen, damit beurteilt werden kann, ob die Vorteile der getroffenen Maßnahme die Nachteile, insbesondere im Hinblick auf die Uebergangszeiten, überwiegen.

Der Bericht ist in Urschrift dem Minister des Innern, in Abschrift den übrigen, an dieser Verfügung beteiligten Ministerien vorzulegen.

Unzulässige Abgabe von „Noortwycks Noordyl“ auf ein dem Geheimmittel beigefügtes in Umdruck hergestelltes ärztliches Rezept. Verfügung des Königl. Polizeipräsidenten in Berlin vom 2. August 1916 an sämtliche Apothekenvorstände des Landespolizeibezirks.

Nach § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 14. November 1907 darf „Noortwycks Noordyl“ nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes usw. verabfolgt werden. Wie mir bekannt geworden ist, fügt die dieses Geheimmittel vertreibende Firma jedem Behältnis außer einer 16 Seiten langen Drucksache ein Rezept des früher in Schöneberg, jetzt in Berlin wohnhaften Arztes Dr. H. Geyer bei, das teils in Letterndruck, teils im Umdruck hergestellt ist und auf welches das Datum mit einem blauen Stempel aufgetragen ist. Die Unterschrift „Dr. Geyer“ ist offenbar handschriftlich vollzogen; die Anweisung lautet einfach: „D. S. nach Verordnung“. Der Zweck ist, daß jeder Abnehmer einer Flasche sofort für sich oder Andere eine Anweisung für den Bezug einer neuen Flasche erhält.

Dieses Verfahren entspricht nicht den Anforderungen der angezogenen Vorschrift. Außerdem kommt hinzu, daß nach Tit. III § 2a der Revidierten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 jedes Rezept — außer dem Datum, der Jahreszahl und dem eigenhändig geschriebenen Namen des Arztes — auch den Namen des Patienten tragen muß. Apotheker, welche „Noordyl“ auf unvorschriftmäßige Rezepte hin abgeben, machen sich somit strafbar.

Ich ersuche ergebenst, dies zu beachten.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 18. 20. September. 1916.

Rechtsprechung.

Strafbarer Vertrieb von Abtreibungsmitteln. Urteil der Strafkammer II des Landgerichts in Hamburg vom 4. Februar 1916 (a) und Urteil des Reichsgerichts vom 22. Mai 1916 (b).

a. „Die Angeklagten, Eheleute S., betreiben seit Jahren hierselbst Handel mit kosmetischen Artikeln, wozu später noch der Vertrieb von Mitteln gegen Frauenleiden, Geschlechtsleiden und anderen Krankheiten hinzukam. Frau S. hat den Handel mit Arzneimitteln, die außerhalb von Apotheken verkauft werden dürfen, und auch den selbständigen Gewerbebetrieb als Krankenbehandlerin (diesen unter dem 13. Dezember 1915) der Polizeibehörde angemeldet. Der Angeklagte S. leitet das Geschäft; mit der Krankenbehandlung befaßt sich angeblich Frau S. allein. Nach außen gibt er vor, Geschäftsführer seiner Frau zu sein, wie er selbst einräumt, wegen seiner schlechten Vermögenslage.

.... In der Nr. 12 vom 22. Juli 1915 erschien in der Allgemeinen Zeitung, Anzeiger für Geesthacht, als deren verantwortlicher Redakteur der Angeklagte Sch. zeichnet, folgende Anzeige:

„Frauenkrankheiten, Geschlechts- und Unterleibsbeschwerden, Nieren- und Magenleiden, Haut- und Beinleiden, Rheuma und sämtliche Beschwerden behandelt schriftlich. Auskunft kostenlos Frau S., Masseurin. Hamburg (Barmbeck), Hamburgerstraße 77 I.“

Die Anzeige war die Veranlassung zu einer behördlichen Revision des Geschäftsbetriebes der Angeklagten S. Am 10. August 1915, etwa gegen 10 Uhr morgens, erschien der Zeuge Wolter in Begleitung des Sachverständigen, Dr. Buttenberg am Hygienischen Institut, bei den Angeklagten. Sie fanden in dem ersten, eigentlichen Verkaufsraum auf der Tonbank offenliegend ein Päckchen Drucksachen (Anlage 1—5), entweder offensichtlich zum Einwickeln von Waren bestimmt, oder ineinandergesteckt und handlich zusammengefaltet zum Mitnehmen, in denen Mittel zur Krankenbehandlung gegen Frauenleiden, Blutstockungen, Regelstörungen, Geschlechtsschwäche, Geschlechtskrankheiten von Männern und ähnliches zum Verkauf angeboten und angepriesen wurden, auch elektrisch-galvanische und elektrisch-faradische Apparate, die unter anderen die gleichen Wirkungen wie die angegebenen Mittel hervorrufen sollen. Die Prospekte tragen zum Teil den Aufdruck: Besonderes Angebot für Krankenbehandlerinnen, Masseurinnen und Spezialistinnen für Körperpflege. Anlage 1 weist darauf hin, daß „ohne Zwischenhändler und Reisende“, daß zum „Engrospreis“ auch „die kleinsten Aufträge“ und „einzelne Stücke“ geliefert würden. Die alte Adresse der Angeklagten ist überdruckt und unleserlich gemacht, die neue: Hamburgerstraße 77 I hinzugefügt.

Weitere Drucksachen (Anlagen 6—27) lagen unter der Tonbank, in offenen Börtern und in einer Schachtel auf dem Schreibtisch, durchweg geordnet und wie zum Abgeben bereitgelegt. Diese Druckschriften beziehen sich wieder auf Mittel der oben angegebenen Art, vorwiegend sind es „Regelstörungen“, die sie beseitigen sollen. Auch „S. Spezial-Kräuter-Teemischungen“ u. a. gegen Menstruationsstockungen u. dgl. werden empfohlen. Empfängnisverhütende Mittel werden unverblümt angepriesen, so Präservativs „Getaol-Tabletten“, von denen gesagt ist, daß bei ihrem „dauernden und vorschriftsmäßigen Gebrauch“, „eine Empfängnis völlig ausgeschlossen“ sei. In anderen Drucksachen empfiehlt Frau S. allein ihren Rat und ihre Hilfe in Frauenangelegenheiten bei Blutstockungen und Störungen und dergl. oder mit ihrem Mann gemeinschaftlich, ihre Beihilfe solchen Leuten, die ihre Behand-

lungspraxis erweitern, ihren Umsatz vergrößern und zugkräftige Annoncen erlassen wollen. Die Anlage 19 zeigt am Kopf das Bild einer älteren Frau, die einer verzweifelt weinenden jüngeren mit tröstender Gebärde die Hände vom Gesicht wegzieht .... In einem Bort des Verkaufsraumes lagen Fragebogen für Fernbehandlung und ein ausgefüllter Bestellschein auf das oben erwähnte Mittel Getaol mit einer Nachbestellung und Druckzuschrift, die erwähnt, daß nach zweimonatlichem Ausbleiben nach 8tägiger Anwendung des Mittels die Regel der Schreiberin, einer Fabrikarbeiterin Kr. sich wieder eingestellt habe .... Hinter der Tonbank in einem Bort, das durch eine Gardine geschützt werden kann, befanden sich Waren, außer Schönheitspflegeartikeln und ähnlichen auch Frauentee Femina, Menstruationstee, Spezialbadekräutertee, Menstruationspulver Feminina, Menstruationstee I.

Als die Beamten das zweite, auf dem eingereichten Plan als Geschäftsraum angegebene Zimmer neben dem eigentlichen Verkaufsraum betreten wollten, erklärte der Angeklagte S. mehrfach, das sei ein Privatzimmer, er hätte keinerlei Waren darin. Den darin befindlichen Schreibtisch zu öffnen, weigerte er sich zunächst wiederholt. In dem Schreibtisch wurden eine Reihe von Arzneikräutermischungen in fertiggestellten, mit Aufschriften versehenen Packungen gefunden, unter andern gegen Beingeschwür, Fettleibigkeit, Impotenz, Nervenleiden, Rheumatismus, Tripper, Wassersucht und Zuckerkrankheit. Auch Packungen mit der Aufschrift Antisepticum Salusoe fanden sich vor. Man konnte es den Packungen ansehen, daß sie nicht alt und verlegen, sondern ganz neu und erst vor kurzer Zeit abgefüllt waren. Das haben beide Beamten bekundet. Dr. Buttenberg hat u. a. erklärt, daß ihm die Pakete ganz außerordentlich sauber erschienen seien. Im Schreibtisch befand sich ferner eine Rechnung, aus der hervorging, daß die Drogenfirma K. & S. den Angeklagten erst kürzlich (die Rechnung war vom 3. August 1915 datiert) eine Reihe von Drogen geliefert hatte, die der Angeklagte S. bis auf einen noch vorgefundenen kleinen Rest bereits in einzelnen Packungen abgefüllt haben wollte.

Am Vorderbalkon der Wohnung der Angeklagten S. ist ein großes Reklameschild angebracht mit der Aufschrift: „Hygienische und kosmetische Damenartikel Marke „Salus“.“ Im Treppenflur befindet sich ein Schild mit der Aufschrift: „Spezial-Geschäft für hygienische und kosmetische Bedarfsartikel, Krankenbehandlung. Bäder; Massage, I. Etage links.“

Der Angeklagte S. hat behauptet, er und seine Ehefrau hätten schon etwa 14 Tage vor der Revision am 10. August den Entschluß gefaßt, die Behandlung von Kranken und den Vertrieb von Heilmitteln aufzugeben; die Druckschriften seien nicht zur Abgabe an das Publikum bereit gelegt, sondern bereits eingepackt und zusammengeschnürt worden, um eingestampft zu werden; den Auftrag zur Abholung zu diesem Zwecke will er schon vor der Revision dem Zeugen R. erteilt haben; die vorhandenen Arzneimischungen seien alt und verschmutzt gewesen; seit geraumer Zeit sei nichts mehr davon verkauft worden; soweit überhaupt Mittel, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden dürften, vertrieben seien, sei das nur im Großhandel geschehen. Die angeblichen Abtreibungsmittel seien nur harmlose Mittel, lediglich bestimmt zur Behebung von Regelstörungen, die nicht auf eingetretener Befruchtung oder Schwangerschaft beruhten.

Die Ehefrau S. hat bei ihrer Verteidigung diesen Ausführungen ihres Mannes in allem zugestimmt.

Die bereits oben angeführten, unstreitigen und die von den Zeugen bezw. dem Sachverständigen Dr. B. — unter ausdrücklichem Vorhalt der gegenteiligen Angaben der Angeklagten — bekundeten Umstände: Umänderung der allen Adressen auf Prospekten in die neue, Neuanfertigung von Drucksachen mit der neuen Adresse, ihr offenkundiges Herrichten und Zurechtlegen zum Mitnehmen, (das alles in Kenntnis der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juli 1915), der gute Zustand der abgefüllten Arzneigemische, deren, durch die Rechnung von Kr. & S. in Verbindung mit der Angabe S. erwiesene erst kürzliche Abfassung, die Art der Aufbewahrung bezw. Bereitstellung der Heilmittel, der gesamte Zustand des Verkaufsraumes, lassen die bezüglichen Angaben der Angeklagten als widerlegt erscheinen.

Was den angeblichen Auftrag zur Einstampfung der Drucksachen an-

geht, so ist nach der Bekundung R.s erwiesen, daß er erst am Abend vor der am 11. August 1915 erfolgten Abholung gegeben, also erst nach der am 10. August stattgehabten Revision, die bis etwa 5 Uhr dauerte, und ganz offensichtlich durch sie veranlaßt ist.

Es ist richtig, daß gemäß § 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 der Großhandel mit den den Apotheken vorbehaltenen Heilmitteln nicht von den Bestimmungen der Verordnung betroffen wird. Was der Angeklagte S. unter dem von ihm und seiner Frau betriebenen „Großhandel" versteht, hat er dahin erklärt, daß er die fraglichen Mittel lediglich an Masseurinnen, Krankenbehandler und -behandlerinnen abgegeben habe. Diese Behauptung ist an sich durchaus unwahrscheinlich, u. a. mit Rücksicht auf den Inhalt der betreffenden Prospekte, die sich zum Teil an das kaufende Publikum selbst wenden, auf das Anerbieten in Anl. I, auch die „kleinsten Aufträge" auszuführen, in „einzelnen Stücken" zu liefern und auf den — allerdings zurückliegenden Fall der Kr. (siehe den oben erwähnten Bestellschein auf Getaol). Ein derartiger Handel ist überdies gar nicht als Großhandel im Sinne der Bestimmung des § 3 der zit. Verordnung anzusehen. Hierfür kommt nur der „wirklich im großen stattfindende Verkauf" in Frage. Auch die geringen vorgefundenen Mengen und die Art der Packung der Ware spricht gegen Großhandel.

Ueber den Charakter der angeblichen harmlosen Menstruations- und ähnlichen Mittel hat sich der Sachverständige Dr. Dräseke, Hilfsarbeiter des Medizinalkollegiums, eingehend geäußert. Er hat ausgeführt, daß die bezüglichen, bei den Angeklagten S. vorgefundenen und in den Prospekten angepriesenen Mittel sämtlich, weil sie ätherische Oele enthalten, mehr oder weniger fördernd auf den Eintritt der Monatsregel wirken. Er hat durchaus überzeugend dargetan, daß als Reflektanten auf solche Mittel wohl ausschließlich diejenigen Personen in Frage kommen, bei denen das Ausbleiben der Regel nicht auf pathologische Gründe (etwa Erkältungen, starke Aufregungen oder ähnlichen), sondern auf den physiologischen Grund der Befruchtung zurückzuführen ist. Diese Personen sind es, die unter Umgehung des Arztes und des Rates erfahrener Freundinnen oder Verwandten, Leute vom Schlage der Angeklagten aufsuchten. Es ist für das Gericht ganz ohne Frage, daß die Angeklagten S. die keine Neulinge in ihrem Geschäfte sind, die wahre Natur der Mittel, die in verschleierter Form angeboten wurden und die bezeichnenderweise bisweilen „extra stark", „dreifach stark" genannt werden, kannten.

Das Gericht stellt fest, daß die Druckschriften tatsächlich von der Hamburgerstraße aus den Kunden der Angeklagten S., einer unbestimmten Personenmehrheit, mitgegeben worden sind. Es ist dadurch nach deren oben wiedergegebenen Inhalt sowohl der Verkauf an Abtreibungsmitteln in verschleierter Form angeboten, als auch sind empfängnisverhindernde Mittel öffentlich angekündigt und angepriesen. Das Gericht hat auch keine Bedenken gehabt, darüber hinaus, obwohl kein einziger Fall eines tatsächlich betätigten Verkaufes in der fraglichen Zeit festgestellt wurde, als erwiesen anzusehen, daß die Angeklagten die von ihnen angebotenen und auf Lager gehaltenen Abtreibungsmittel auch tatsächlich verkauft haben. Der ganze Sachverhalt, der Zustand des Ladens, der nach amtlicher Bekundung „durchaus in Betrieb" war, und auch der Umstand, daß die Angeklagten zweifellos das Geschäft längst aufgegeben haben würden, wenn sie keinen Absatz in diesen vorzugsweise geführten Artikeln gehabt hätten, zwingen zu diesem Schluß.

Durch die beiden Schilder (am Balkon und im Treppenflur) wurde ebenfalls die Ankündigung von empfängnisverhindernden Mitteln bewirkt. Die Ausdrücke „Hygienische Damenartikel", besonders in Verbindung mit den Worten „Spezialgeschäft" „Massage" sagen den in Betracht kommenden Kreisen des Publikums eindeutig, um welche Art von Damenartikeln es sich handelt. Die Worte „hygienisch" und „Damenartikel" haben durch ihre Anwendung nach gerade einen ihre ursprüngliche Bedeutung in bestimmter Weise einengenden Sinn bekommen.

Die im Verkaufsraum unter der Tonbank und die im Schreibtisch des Nebenzimmers vorgefundenen Arzneimischungen, die oben bei der Schilderung des Ergebnisses der Revision vom 10. August näher bezeichnet

sind, fallen nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Buttenberg unter die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, Verzeichnis A Nr. 4. Daß diese Mischungen verkauft worden sind, war aus den bezüglich der Abtreibemittel (unter welche übrigens einige der Mittel fallen), angeführten Gründen als erwiesen anzusehen.

Auf den Beweisantrag des Angeklagten S. den Chemiker zu vernehmen, der einige der bei ihm vorgefundenen Tees als durchaus harmlos und zu Abtreibungszwecken nicht geeignet befunden haben soll, einzugehen, hat das Gericht abgelehnt. Es erachtet die Frage nach der ausdrücklichen Erklärung des Sachverständigen Dr. Dräsecke, daß bei allen Mischungen (natürlich kommen nur die in Frage, die als Menstruations- oder Blutstockungsmittel bezeichnet oder anzusehen sind) ihre Eignung zur Herbeiführung abtreibender Wirkungen anzunehmen sei, für völlig erklärt.

Es ist gegen die beiden Angeklagten S. festgestellt, daß sie hierselbst im Jahre 1915 gemeinschaftlich und zwar durch eine fortgesetzte Handlung:

1) in einem in Belagerungszustand erklärten Ort ein während dieses Zustandes vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreten haben, indem sie den Verkauf von Abtreibemitteln betrieben, diesen Verkauf in verschleierter Form anboten und empfängnisverhindernde Mittel öffentlich ankündigten und anpriesen,

2) Teemischungen, die zu den in der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 im Verzeichnis A Nr. 4 aufgeführten Gemengen gehören, außerhalb einer Apotheke verkauft haben.

Vergehen gegen § 9b des Preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Artikel 68 der Reichsverfassung, Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps vom 9. Juli 1915, §§ 47, 78 St.G.B.

Bei der Strafausmessung gegen die Angeklagten war folgendes zu berücksichtigen: Die schweren, in jetziger Zeit besonders einzuschätzenden Schäden, die durch empfängnisverhütende und abtreibende Mittel der Gesamtheit der Nation, durch letztere erfahrungsgemäß meistens auch den Personen, den sie beigebracht werden, erwachsen; bei der Anpreisung und dem Verkauf der Tees gegen alle möglichen ernsten und schweren Erkrankungen die erhebliche Gefährdung des kaufenden Publikums, das durch die schwindelhafte Anpreisung oft abgehalten wird, rechtzeitig, wenn sachgemäße Behandlung noch Erfolg verspricht, einen Arzt aufzusuchen; im Verhältnis beider Angeklagten zueinander, daß Frau S. zwar die ist, die in den meisten kritischen Angelegenheiten ihren Rat erteilen soll und die den weiblichen Kunden voraussichtlich die Mittel verabfolgt haben wird, daß aber anderseits ihrem Manne, dem Angeklagten S., auch nach dem Eindruck, den er auf das Gericht machte, die eigentliche Leitung des Geschäftsbetriebes und die ausschlaggebende Bestimmung bei dem als strafbar festgestellten Tun oblag und ferner die auf gleichem Gebiet liegende Vorstrafe S. Mildernde Umstände waren wegen der Gefährlichkeit ihrer Handlungsweise beiden Angeklagten zu versagen. Gegen S. erschienen 6 Monate Gefängnis, gegen Frau S. 4 Monate Gefängnis als eine angemessene Strafe, die aus der Verordnung vom 9. Juli 1915 als dem schweren Gesetz (die Strafandrohung für die Zuwiderhandlung gegen die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, enthält § 367 zu Ziff. 3 des Strafgesetzbuches) festzusetzen war."

Der Mitangeklagte verantwortliche Redakteur des „Anzeigers für Geesthacht" wurde wegen Aufnahme einer nach der Anordnung des Generalkommandos des IX. A.K. vom 31. Dezember 1914 verbotene Anzeige unter Zubilligung mildernder Umstände — es hatte die Redaktion erst kurze Zeit vorher bekommen — verurteilt.

b. Die von den Angeklagten erhobene Revision wurde von der Strafkammer des Reichsgerichts durch Urteil vom 27. Mai 1916 verworfen, da die von ihnen erhobenen Einwende unbegründet seien und das angefochtene Urteil keinen rechtlichen Verstoß erblicken lasse.

Fahrlässige Tötung durch Kurpfuscher und sog. Naturheilkundige. Urteile des Reichsgerichts **a.** vom 9. Mai 1916 (V. Str.-S.), **b.** vom 18. Mai 1916 (V. Str.-S.), **c.** vom 26. Mai 1916 (II. Str.-S.), **d.** vom 30. Mai 1916 (V. Str.-S.) und **e.** vom 3. Juli 1916 (III. Str.-S.).

a. Die Ehefrau R. verspürte beim Rübenausnehmen plötzlich heftige Schmerzen in der Magengegend und begab sich, als die Schmerzen nicht nachließen, nach Hause, wo sie sich hinlegte und den Naturheilkundigen B. herbeiholen ließ, der jedoch nach eingehender Untersuchung nichts besonderes feststellen konnte. Da die Schmerzen inzwischen nachgelassen hatten, verordnete er nur einige homöopathische Mittel und sagte, wenn sich irgend etwas besonderes ereigne, solle man ihn rufen. Einige Tage darauf klagte Frau R. über Rücken- und Halsschmerzen sowie über starke Herzschwäche, so daß sie den B. von neuem herbeirufen ließ, der außer einer Halspackung wiederum Arzneimittel verordnete. Da sich aber der Zustand der Kranken nicht besserte, holte der Ehemann den Arzt des städtischen Krankenhauses, Dr. H., der einen eingeklemmten Bruch feststellte, dessen sofortige Operation notwendig war. Die sofort vorgenommene Operation verlief zwar vollständig günstig; infolge der großen Herzschwäche trat aber bald darauf der Tod ein. In dem gegen B. eingeleiteten Strafverfahren wurde er vom Landgericht Cassel durch Urteil vom 18. Februar 1916 wegen fahrlässiger Tötung mit 4 Monaten Gefängnis bestraft. Nach Ansicht des Gerichtshofes wäre Frau B. jedenfalls gerettet worden, wenn ihre Operation einige Tage früher hätte vorgenommen werden können, da damals ihre Herzschwäche noch nicht in dem Maße wie am Operationstage fortgeschritten war. B., der sehr wohl imstande gewesen sei, einen eingeklemmten Bruch zu erkennen, hätte die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Untersuchung gehabt. Sein Einwand, daß der Bruch erst durch den später eingetretenen Husten verursacht sei, wurde nach dem Sachverständigenurteil des Dr. H. abgewiesen. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

b. Auf wiederholtes Bitten hatte der das Kurpfuschergewerbe betreibende Bauer A. die Behandlung eines 11jährigen Mädchens übernommen, das sich einen Knochenbruch mit offener Hautwunde (sog. komplizierten Bruch) zugezogen hatte und dessen Vater einen Arzt nicht zuziehen wollte, weil dieser voraussichtlich die Verletzte operieren würde. A., der sich zunächst geweigert hatte, die Behandlung zu übernehmen, leistete der wiederholten Bitte schließlich Folge, wusch die Wunde aus, beschmierte sie mit Schweinefett und legte eine Art Zugverband an. Als die Wunde jedoch anfing zu eitern, riet er den Vater, einen Arzt holen zu lassen, der bei der Verletzten Blutvergiftung mit hohem Fieber feststellte und ihre Ueberführung ins Krankenhaus veranlaßte, wo sie kurz darauf starb. In dem gegen A. hierauf eingeleiteten Strafverfahren wurde dieser vom Landgericht in Traunstein durch Urteil vom 5. Januar 1916 zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er als schuldhaft und fahrlässig unterlassen habe, sofort einen Arzt zuzuziehen, obwohl er genau gewußt habe, daß er unfähig sei, den Knochenbruch zu behandeln. Er habe außerdem die besondere Aufmerksamkeit verletzt, zu der er wegen seines Berufes als Kurpfuscher verpflichtet sei. — Die gegen dieses Urteil eingeleitete Revision wurde von dem Reichsgericht als unbegründet verworfen.

c. Der Naturheilkundige W. B. war von den Eheleuten K. zu ihrem an einer starken Halsschwellung erkrankten ältesten Sohn Artur gerufen. B. stellte fest, daß die Mandeln und Drüsen angeschwollen waren, auch fand er eine Rötung im Hals des Kranken. Er verordnete sein Allheilmittel, die B.sche Pflastersalbe und machte dann noch die Eltern darauf aufmerksam, daß eine Diphtherieerkrankung nicht ausgeschlossen sei, jedenfalls möchte er täglich telephonisch Nachricht über das Befinden des Kranken erhalten, damit er im Bedarfsfall sofort kommen könnte. Vier Tage später erkrankten die anderen 3 Geschwister des A. an denselben Erscheinungen. Frau K. benachrichtigte den B. davon und antwortete auf seine Frage nach dem Befinden des zuerst erkrankten ältesten Sohnes, daß es diesem wieder besser ginge. B. verordnete daraufhin für die anderen Kinder dieselbe Behandlung, ohne sie vorher gesehen zu haben. Schon am folgenden Tage erkrankte der 6jährige Franz so stark, daß Frau K. nach dem Armenarzt Dr. C. schickte, der jedoch nur den Tod des erkrankten Jungen an Diphtherie feststellen konnte. Er ordnete die sofortige Ueber-

führung der anderen ebenfalls an Diphtherie erkrankten Kinder in ein Krankenhaus an; hier konnte nur eines durch die Serumeinspritzung gerettet werden. Das Landgericht Berlin I verurteilte aus diesem Tatbestand den B. am 3. März 1916 wegen fahrlässiger Tötung zu 9 Monaten Gefängnis. In dem Urteil wurde unter anderem ausgeführt, daß B. die Aufmerksamkeit, zu der er berufsmäßig verpflichtet sei, fahrlässig außer Acht gelassen habe. Als Heilkundiger habe er auch die Verpflichtung, jeden Fehler in der Behandlung der Kranken zu vertreten. In diesem Falle, wo er selbst den Gedanken an Diphtherie ausgesprochen habe, sei er dazu besonders verpflichtet gewesen, im Zweifel hätte er einen Arzt zu Rate ziehen müssen. Bei einer derartig gefährlichen Krankheit seien tägliche Besuche notwendig; eine telephonische Benachrichtigung sei völlig ungenügend und unzureichend; denn den Eltern könnte eine sachgemäße Beobachtung nicht zugemutet werden. Durch sein Verhalten habe er die Ansteckung und den Tod der 3 Kinder veranlaßt. Eine sofortige sachgemäße Handlung hätte diesen traurigen Ausgang sicherlich verhindert. — Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

d. Der Kramkenpfleger Sch., der sich infolge einer Verletzung des rechten Zeigefingers eine örtliche Blutvergiftung zugezogen hatte und vorher in der Behandlung Dr. L. gewesen war, nahm, als ihn dieser wegen der inzwischen am Körper aufgetretenen Eiterbeulen operieren wollte, die Hilfe des E. in Anspruch, der sich als Sekretär des bekannten Naturheilkundigen Felke, des sogenannten Lehmpastors, einige aber ungenügende Kenntnisse in der Felkeschen Heilmethode angeeignet hatte. E., der den gefährlichen Zustand des Kranken erkennen mußte, verordnete trotzdem nach dem Felkeschen Verfahren Lehmpackungen. Infolgedessen verschlimmerte sich der Zustand des Sch. immer mehr; überall verbreiteten sich Eiterbeulen. Als keine Aussicht mehr auf irgendwelche Besserung bestand, wurde Sch. in völlig entkräfteten Zustand nach dem Krankenhause überführt. Die dort sofort vorgenommene Operation erfolgte jedoch zu spät; Sch. starb an Blutvergiftung. In dem hierauf gegen E. eingeleiteten Strafverfahren wurde er von dem Landgericht in Cleve durch Urteil vom 9. März 1916 zu einem Monat Gefängnis verurteilt mit folgender Begründung: Als Naturheilkundiger mußte E. wissen, daß sein Vorgehen fehlerhaft war. Wenn seine Ausbildung mangelhaft war, mußte er erst recht besonders vorsichtig vorgehen. Außerdem unterstützte er den Glauben des Sch., daß ihn eine naturheilkundige Behandlung retten könnte, obwohl ihm der sich allmählich verschlimmernde Zustand die Augen über sein falsches Vorgehen öffnen mußte. In diesem Abhalten des Kranken von der Operation und in der dadurch eingetretenen, von ihm aber nicht beachteten Verschlimmerung liegt die Fahrlässigkeit des E. klar zutage. — Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verwerfen.

e. Der 79 Jahre alte Kurpfuscher D. war früher Werkzeugmacher und durch Herstellung orthopädischer Apparate auf den Gedanken gebracht worden, sich der homöopathischer Heilkunde zuzuwenden. Er beschäftigte sich demgemäß mit homöopathischen Schriften. Als er glaubte, genügend Kenntnisse gesammelt zu haben, ließ er sich als Heilkundiger nieder. Im November 1915 behandelte er die zwei Töchter des Ingenieurs H, die beide hohes Fieber und Halsschmerzen hatten. D. untersuchte die Kranken nicht weiter, sondern verordnete, nachdem er Lungen- und Gehirnentzündung festgestellt hatte, die Dr. Jünbelschen Mittel, die Blut, Lunge und Lymphen reinigen sollten. Als sich der Zustand der beiden kleinen Kinder fortwährend verschlechterte, fragte der besorgte Vater, ob er nicht lieber einen Arzt zu Rate ziehen sollte. Dagegen wandte D. ein, daß ihm noch nie etwas passiert sei und er die Kinder schon durchbringen würde. Er verordnete dann homöopathische Mittel, die natürlich keinen Erfolg haten, da sie ja gegen den wirklichen Grund der Krankheit nicht vorgingen. Beide Kinder starben; als Todesursache wurde ärztlicherseits Diphtherie festgestellt. In dem gegen D. wegen fahrlässiger Tötung eingeleiteten Strafverfahren wurde er von dem Landgericht in Bremen durch Urteil vom 1. Mai 1916 zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefangnis verurteilt. Das Landgericht nahm an, daß die Kinder durch

Serumeinspritzung oder Luftröhrenschnitt sicher gerettet worden wären, wenn sie einige Tage vorher in ärztliche Behandlung gekommen wären. Es rügte außerdem an dem Angeklagten vor allem die maßlose Ueberschätzung der eigenen Fähigkeiten. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen zum Bezug von Süßstoff. Rundschreiben des Reichsamts des Innern[1]) vom 24. August 1916 an sämtliche Bundesregierungen.

Ich bitte, durch Anweisung der Aerztekammern und sonst in geeigneter Weise dahin wirken zu wollen, daß ärztliche Anweisungen zum Bezug von Süßstoff nur in denjenigen Fällen ausgestellt werden, in denen der Bezug an Stelle von Zucker aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist (vergl. § 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902).

Aenderung des § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. August 1916.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

Art. 1. Der § 25 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) erhält folgende Fassung:

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Entschädigung an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden muß.

Die Entschädigung wird festgesetzt unter Zugrundelegung der Friedenspreise und unter Hinzurechnung eines Zuschlags, der in einem Bruchteil des Friedenspreises besteht und vom Reichskanzler durch allgemeine Anordnung bestimmt wird.

Die Ermittelung des Friedenspreises erfolgt durch Sachverständige unter entsprechender Anwendung der §§ 26, 27 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund dieser Ermittelung wird der Betrag der zu zahlenden Entschädigung von einer durch die Heeresverwaltung zu bestimmenden Kommission von drei Mitgliedern endgültig festgesetzt; diese kann den der Festsetzung zugrunde gelegten Friedenspreis abweichend von der Ermittelung durch die Sachverständigen annehmen.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Regelung des Fleischverbrauchs. Verordnung des Reichskanzlers vom 21. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung

---

[1]) Nach einer vom Reichsamt des Innern veranlaßten Feststellung ist die Abgabe von Süßstoffen in Apotheken von 552202 kg im April d. J. auf 2387583 kg im Juni d. J., also um rund 150 % gestiegen.

der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften geregelt.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gesalzener oder geräucherter Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und Geflügel, die dieser Verordnung nicht unterliegen, ihrerseits regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzte Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die dieser Verordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3. Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kommunalverbände. Diese können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4. Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1 genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen geschlossenen Anstalten können die Kommunalverbände in anderer Weise regeln.

§ 5. Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie besteht aus einer Stammkarte und mehreren Abschnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6. Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleischwaren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hierbei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Bedacht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der Kommunalverband die jeweilig festgesetze Höchstmenge entsprechend herabzusetzen oder durch andere Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder einzelnen Arten davon zu sorgen.

§ 7. Jede Person erhält für je vier Wochen eine Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalenderjahrs, in dem sie das sechste Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

§ 8. Die Kommunalverbände haben die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Schlächtereien (Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, zu regeln. Sie haben durch Einführung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9. Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Als Selbstversorger können vom Kommunalverbande ferner anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hausschlachtung von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmigung des Kommunalverbandes. Die Gehmigung hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist.

Hausschlachtungen von Kälbern bis zu sechs Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentralbehörden können auch diese Hausschlachtungen von der Genehmigung des Kommunalverbandes abhängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10. Die Selbstversorger können das aus Hausschlachtungen oder durch Ausübung der Jagd gewonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Verbrauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum Haushalt gehören auch die Wirtschaftsangehörigen einschließlich des Gesindes sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleischkarten nach näherer Regelung des Kommunalverbandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteilen des Schlachtgewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlahtung decken, wird bei dem ersten Schweine, daß sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet. Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11. Fleisch, das aus Notschlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirke nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hausschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausgegebene Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge.

Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren. Bekanntmachung des Präsidenten des Reichsernährungsamts vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1. Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte)[1]) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem), von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichsfleischkarte", die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil", die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

§ 2. Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 3. Die Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Grundsätze über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Beamten. a. Beschluß des Staatsministeriums vom 17. Juli 1916 und **b.** Ausführungsbestimmungen des Finanzministers vom 28. Juli 1916.

I.

a. 1. Höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amts von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens zur Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Ablegung der bezeichneten Prüfung nachweislich später stattgefunden hat.

2. Mittleren und Kanzleibeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit ihres Kriegsdienstes insoweit angerechnet, als sie infolge des Kriegsdienstes die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes nachweislich später erlangt haben.

Auf Militäranwärter findet auch § 15 der Anstellungsgrundsätze mit seinen Ergänzungen (Beschluß des Bundesrats vom 10. Dezember 1914 — Zentr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1914 S. 624) Anwendung.

3. Wo auch für Unterbeamte die erste etatsmäßige Anstellung von dem Bestehen einer Prüfung abhängt oder wo für die Beförderung in eine höhere Stelle das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist, wird den Beamten die Zeit ihres Kriegsdienstes auf das für die Anstellung oder Beförderung maßgebende Dienstalter insoweit angerechnet, als infolge des Kriegsdienstes die Prüfung nachweislich später abgelegt worden ist.

4. Bei allen Beamten ist auf das Diätariatsdienstalter die Kriegsdienstzeit insoweit anzurechnen, als durch sie der Beginn der diätarischen Beschäftigung nachweislich verzögert ist.

5. Anwärtern, welche nach Ableistung des Probe- oder Vorbereitungsdienstes ohne weiteren Nachweis ihrer Befähigung zur ersten etatsmäßigen Anstellung gelangen, wird bei dieser Anstellung diejenige Zeit des Kriegsdienstes auf das Besoldungsdienstalter angerechnet, um die ihre Anstellung nachweislich später erfolgt ist.

6. Wenn die Anstellung oder Beförderung nach der Reihenfolge der Anwartschaft erfolgt und die Anstellung oder Beförderung nach der Anwartschaft, wie sie sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt, zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wäre, als sie tatsächlich stattgefunden hat, so wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie es im Falle der Anstellung oder Beförderung zu dem früheren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

7. Ueber etwaige Anrechnungen auf das Besoldungsdienstalter, die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen sind, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

II.

Kriegsdienst im Sinne vorstehender Bestimmungen ist der Dienst bei dem Heere, der Marine, den Schutztruppen vom Tage der Mobilmachung bis zur Demobilmachung oder der Dienst bei der Krankenpflege, sofern er auf Grund einer auch für den Etappendienst übernommenen Verpflichtung erfolgt, sowie der Dienst der für die Verwaltung der besetzten fremden Landesteile zur Verfügung gestellten Beamten. Dem Kriegsdienst ist auch die Zeit gleich zu rechnen, während welcher ein Kriegsteilnehmer der vorbezeichneten Art infolge seiner Gesundheitsschädigung oder aus sonstigen Gründen über die Demobilmachung hinaus beim Heere usw. zurückgehalten werden sollte.

Ob und inwieweit sonstige Dienstverrichtungen, welche für unmittelbare Zwecke des Heeres, der Marine oder der Schutztruppen auf Anforderung geleistet sind, sowie die Zeit eines unfreiwilligen Aufenthalts im Auslande oder

in einem Schutzgebiete dem Kriegsdienste gleich gerechnet werden können, bestimmt der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

III.

Dem Kriegsdienste kann bis zum Höchstmaße von 9 Monaten hinzugerechnet werden die Verzögerung, die eintritt:

1. infolge einer im Kriegsdienst erlittenen und über die Zeit nach der Beendigung des Kriegsdienstes hinaus wirkenden mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Gesundheitsschädigung,
2. bei denjenigen Kriegsteilnehmern, welche ohne Ausbruch des Krieges innerhalb eines Jahres seit ihrer Einberufung zum Kriegsdienste zu einer vorgeschriebenen Prüfung hätten zugelassen werden können, infolge der durch den Kriegsdienst verursachten Einbuße in der Beherrschung des zu dieser Prüfung erforderlichen Lernstoffs.

Im Falle zu 2 darf die Anrechnung die Dauer der Kriegsdienstzeit nicht überschreiten.

Die Anrechnung erfolgt durch Bestimmung des Verwaltungschefs oder der durch ihn bezeichneten Dienststelle.

IV.

Die Anrechnung findet nur statt, sofern der Beamte unmittelbar nach Beendigung des Kriegsdienstes im Sinne der Nr. II und III Abs. 1 Ziffer 1 oder der Schulzeit sich dem demnächst ergriffenen Berufe im Staatsdienste oder der Vorbereitung dafür zugewendet hat.

Wieweit im Falle eines späteren Berufswechsels eine Anrechnung stattfinden kann, entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Eine Anrechnung von Kriegsdienstzeit im Sinne von Nr. I—III findet auch zugunsten von höheren und mittleren Staatsbeamten statt, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach Beendigung des Krieges oder ihrem früheren Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienste oder der nachfolgenden Schulzeit der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn oder der Vorbereitung dafür zugewendet haben.

V.

Die Anrechnung des Kriegsdienstes auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, soweit für diese Zeit die Bestimmungen über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Beamten vom 14. Dezember 1891 und deren Ergänzungen Platz greifen.

b. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 27. Mai d. J. hat das Staatsministerium anliegenden Beschluß vom 17. Juli 1916, betreffend Grundsätze über Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten, erlassen. Hiernach ist bei Regelung des Besoldungsdienstalters der Kriegsteilnehmer zu verfahren.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird noch folgendes bemerkt:

Zu I: Berücksichtigt wird nur eine schlüssig nachgewiesene Verzögerung der Laufbahn, ausgeschlossen sind Ansprüche, die sich nur auf Mutmaßungen gründen.

Bei der Berechnung der anzurechnenden Zeit werden Vorteile, die durch Notprüfungen, Abkürzung der Vorbereitungszeit etc. erzielt sind, gegengerechnet.

Zu II: Dem Dienst bei dem Heere usw. ist auch der Dienst in einem dem deutschen verbündeten oder befreundeten Heere usw. gleich zu achten.

Nicht unter den Begriff des Kriegsdienstes fällt die Tätigkeit bei einer der wirtschaftlichen Kriegsorganisationen (Kriegsgesellschaften), der Dienst bei den Krankenpflegeorganisationen, soweit keine Verpflichtung für den Etappendienst übernommen war, sowie der Zivildienst in der Verwaltung der besetzten fremden Landesteile, soweit der Beamte hierzu nicht von seiner vorgesetzten Dienstbehörde zur Verfügung gestellt war.

Zu III: Wegen etwaiger Anrechnung ist zu berichten.

Zu IV: Desgleichen, sofern der Uebertritt gemäß Abs. 1 und 3 aus nicht in der Person des Uebertretenden liegenden Gründen, oder weil sich die Folgen von Kriegsbeschädigungen erst verspätet bemerkbar gemacht haben, nicht unmittelbar erfolgt und eine Anrechnung angezeigt erscheint.

Zu V: Als Ergänzung ist ergangen der Staatsministerialbeschluß vom 30. September 1915 wegen Anrechnung der Friedensdienstzeit der Offiziere (vergl. Erlaß vom 14. Dezember 1915 — I 9300 usw.). Wo hiernach über die Anrechnung bestimmter Zeiten und deren Voraussetzung bereits Bestimmung getroffen ist, kommen hierfür die jetzigen Vorschriften nicht in Betracht.

Regelung der Fleischversorgung und Förderung der Massenspeisung. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Juni 1916 — V 14200 — an sämtliche Herrn Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen dieses Runderlasses, der die Einführung der Fleischkarte für Gemeinden über 25000 Einwohner vorschrieb, ist inzwischen durch die Einführung der Reichsfleischkarte (s. die vorstehende Verordnung des Bundesrats vom 21. August d. J., S. 147) hinfällig geworden; so daß von seinem Abdruck bis auf den die Massenspeisung betreffenden Schlußsatz Abstand genommen ist. Dieser Absatz lautet:

„Abgesehen von diesen Maßnahmen werden die Gemeinden gerade auch in der Fleischversorgung dadurch zu einer wesentlichen Besserung der Ernährungsschwierigkeiten beitragen können, daß sie die Massenspeisung sowohl selbst im weitesten Maßstabe organisieren, als auch die Massenspeisung in den Kantinenbetrieben der großen industriellen Werke und in den Volks- und Mittelstandsküchen wohltätiger Vereine mit allen Mitteln, insbesondere durch Lieferung von Lebensmitteln, unterstützen. Je knapper im weiteren Verlauf des Krieges unsere Vorräte an Lebensmitteln werden, umsomehr muß eine möglichst vollständige Ausnutzung der vorhandenen Nahrungsstoffe, wie sie am besten in Form der Massenspeisung erreicht werden kann, angestrebt werden."

Abstandnahme von der Verwendung unreifer Wal- und Haselnüsse für Genußzwecke. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. Juni 1916 — V 14377 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, unverzüglich die Bevölkerung darüber aufzuklären, daß in der gegenwärtigen Zeit unbedingt davon Abstand genommen werden muß, unreife Walnüsse einzumachen sowie auch unreife Haselnüsse für Genußzwecke zu verwenden, weil hierdurch die Entwicklung der Nüsse, und zwar die Bildung beträchtlicher Nährstoffmengen unterbunden wird. Denn die reifen Samen der genannten Nüsse bestehen — ganz abgesehen von sonstigen für die Ernährung wichtigen Stoffen — mehr als zur Hälfte aus leicht verdaulichem Fett. Mithin ist es dringend erforderlich, die Nüsse sich entwickeln zu lassen und demnächst die reifen Nüsse in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Unter Umständen wird zu erwägen sein, unreife Wal- und Haselnüsse schlechthin vom Handelsverkehr auszuschließen.

(Ministerialblatt für Med.-Angelegenheiten; 1916, Nr. 28.)

Sammlung der Früchte des Weißdorns. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Juli 1916 — V 14825 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten und der Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Potsdam.

In meinem Erlaß vom 17. April 1916 — V 12607 — habe ich mitgeteilt, daß es in Frage komme, die Früchte des Weißdorns für bestimmte Zwecke der Volksernährung nutzbar zu machen. In den letzten Tagen ist nunmehr in Berlin eine gemeinnützige Gesellschaft unter Kapitalbeteiligung von Reich und Staat gegründet worden, deren Zweck die Gewinnung und Verwertung der Früchte des Weißdorns für ein Kaffeeersatzmittel und der Vertrieb dieses Kaffeeersatzmittels ist. Die Gesellschaft führt die Bezeichnung „Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung" und hat ihren Sitz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Freund. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Gerichtassessor a. D. Dr. Burchardt in Hamburg und der Rechtsanwalt Dr. Glücksmann in Berlin.

Die Gesellschaft läßt aus den Früchten des Weißdorns nach einem besonderen, nur in größeren Betrieben durchführbaren Verfahren ein Kaffeeersatzmittel herstellen, das nach den von sachverständiger Seite angestellten wieder-

holten Versuchen sowohl in gesundheitlicher Hinsicht, wie in Bezug auf den Geschmack allen Anforderungen an einen guten schmackhaften und preiswerten Kaffeeersatz entspricht. Die Früchte des Weißdorns sind bisher im allgemeinen nicht gesammelt und verwertet worden, sondern verkommen. Im dringenden öffentlichen Interesse liegt es, daß sie in diesem Jahre in möglichst weitem Umfange für die neue Gesellschaft gesammelt und zur Gewinnung von Kaffeeersatz nutzbar gemacht werden. Denn die Menge an Kaffeeersatzmitteln, die aus den Früchten des Weißdorns hergestellt wird, kommt in Anrechnung auf die aus Gerste und Brotgetreide herzustellende Menge an Kaffeeersatz. Je mehr Kaffeeersatz aus der Weißdornfrucht gewonnen wird, desto weniger Gerste und Brotgetreide wird für diesen Zweck verbraucht. Die ersparte Menge an Gerste und Brotgetreide bleibt für andere wichtige Zwecke der Volksernährung, z. B. die Bereitung von Graupen, Teigwaren u. dergl. oder auch als Mastfutter für Schweine zur Verfügung. Die Gesellschaft rechnet bei einem guten Ergebnis der Sammlung mit mindestens etwa 10000 t Früchten. Es handelt sich also um die Ersparnis einer sehr wesentlichen Menge von Gerste und Brotgetreide. Die Bevölkerung ist hierüber in wirksamer Weise aufzuklären und zum eifrigen Sammeln der Früchte des Weißdorns aufzufordern.

Die Landräte (Oberamtmänner) und die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) derjenigen Stadtkreise, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, haben pünktlich zum 1. August 1916 der Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz G. m. b. H., Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, eine Persönlichkeit anzugeben, die geeignet und bereit ist, die Leitung der Kreissammelstelle zu übernehmen. Hierfür werden in erster Linie vertrauenswürdige Kaufleute, insbesondere Getreidehändler, Samenhändler usw., die auch in finanzieller Hinsicht durchaus zuverlässig sind, auszuwählen sein. Den Leitern der Kreissammelstellen werden über ihre Aufgaben Anweisungen unmittelbar von der Gesellschaft zugehen. Sie erhalten eine Vergütung von 2 Mark für je 100 kg der gesammelten Weißdornfrüchte in luftgetrocknetem Zustand.

Die Organisation der Sammlung der Weißdornfrüchte in den Land- und Stadtkreisen ist im einzelnen folgendermaßen gedacht:

In jedem Landkreise und in den Stadtkreisen, in denen Weißdorn in nennenswertem Umfange vorkommt, wird eine Kreissammelstelle, im Landkreise werden ferner auch Ortssammelstellen für jeden Gemeinde- und jeden Gutsbezirk eingerichtet. Für benachbarte Gemeinden und Gutsbezirke kann eine gemeinsame Ortssammelstelle eingerichtet werden. Landgemeinden und Gutsbezirke können auch der Ortssammelstelle einer benachbarten Stadtgemeinde angeschlossen werden. Der Landrat bestimmt Sitz und Sammelbezirk der einzelnen Ortssammelstelle. Die Leiter der Ortssammelstellen werden von den Amtsvorstehern, Gemeinde- und Gutsvorstehern oder Bürgermeistern ausgewählt. Die Namen der Leiter der Ortssammelstellen sind dem vom Landrat bestellten Leiter der Kreissammelstelle anzuzeigen. Die Leiter der Ortssammelstelle haben die Anweisungen der Kreissammelstelle zu befolgen.

Den einzelnen Sammlern wird für je 1 kg luftgetrockneter Früchte ein Sammellohn von 20 Pfg. von der Ortssammelstelle gewährt. Insoweit der Leiter der Ortssammelstelle den Sammellohn nicht aus eigenen Mitteln verauslagt, ist er vorläufig aus der Gemeinde-(Guts-)kasse oder Amtskasse zu zahlen.

Die Ortssammelstelle hat die Bevölkerung zum Sammeln der Weißdornfrüchte nach Kräften anzuregen und ferner darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Früchte möglichst vollständig der Ortssammelstelle zugeführt werden. Sie hat alsdann die Früchte ordnungsmäßig aufzubewahren und auf Weisung der Kreissammelstelle in Säcken nach der von dieser angegebenen Eisenbahnstation oder sonstigen Stelle zu befördern. Die nötigen Säcke hat die Ortssammelstelle gegen die ortsübliche Gebühr mietweise zu beschaffen. Die Kreissammelstelle sendet die Säcke nach Empfang der Ware unverzüglich an die Ortssammelstelle oder die von dieser bezeichnete Stelle zurück.

Der Leiter der Ortssammelstelle erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung von 2 Mark für je 100 kg luftgetrockneter Früchte. Für diesen Betrag

hat er auch die Beförderung der gesammelten Früchte nach der nächsten, nicht mehr als 5 km entfernten Eisenbahnstation oder sonstigen von der Kreissammelstelle bezeichneten Stelle zu bewirken. Beträgt die Entfernung nach diesen Stellen mehr als 5 km, so wird für jeden weiteren km eine angemessene Gebühr entrichtet, deren Höhe die Gesellschaft noch mitteilen wird.

Die Kreissammelstelle leitet die Werbetätigkeit für das Sammeln der Weißdornfrüchte im Kreise, überwacht die Ortsammelstellen und vermittelt den Verkehr mit der Gesellschaft. Sie prüft die von den Ortssammelstellen aufgenommenen Früchte auf Ordnungsmäßigkeit der Ware, besorgt die Abnahme und bewirkt die Versendung an die ihr von der Gesellschaft aufgegebenen Stellen. In der für den Leiter der Kreissammelstelle ausgesetzten Vergütung von gleichfalls 2 Mark für 100 kg luftgetrockneter Früchte ist das Entgeld für die Aufbewahrung der der Kreissammelstelle zugeführten Früchte und deren Abtransport nach dem nächsten Güterbahnhof einbegriffen.

Die Kreissammelstelle hat den Ortssammelstellen bezw. den Gemeinde-(Guts-)kassen und Amtskassen den verauslagten Sammellohn nach Eingang der gesammelten Früchte sofort zu erstatten. Der Leiter der Kreissammelstelle hat nach Möglichkeit die Kosten zunächst aus eigenen Mitteln zu erlegen oder im Notfall die erforderlichen Mittel bei der Gesellschaft anzufordern. Sollten namentlich in der ersten Zeit bei dem Umfang der Neuorganisation die Geldüberweisungen von der Gesellschaft in solchen Fällen nicht rechtzeitig eingehen, so werden die Landräte (Oberamtmänner) ersucht, der Kreissammelstelle aus Kreismitteln einen Vorschuß in mäßigen Grenzen zur Verfügung zu stellen. Für alle Vorschüsse aus öffentlichen Mitteln übernimmt die Gesellschaft volle Haftung.

Die Bestimmungen über die Organisation der Kreissammelstellen finden in den Stadtkreisen sinngemäße Anwendung.

Ob in den Stadtkreisen neben der Kreissammelstelle noch für einzelne Bezirke Bezirkssammelstellen einzurichten sind, bleibt dem Ermessen der Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) überlassen. Bezirkssammelstellen würden ebenso wie Ortssammelstellen behandelt werden.

Ich richte an die Landräte (Oberamtmänner) und an die Oberbürgermeister (Ersten Bürgermeister) sowie alle sonstigen Gemeindebehörden das dringende Ersuchen, sich die Förderung der Sammlung der Weißdornfrüchte in weitestem Maße angelegen sein zu lassen.

Die beigefügte Bekanntmachung ist überall in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Gesellschaft wird den Land- und Stadtkreisen in den nächsten Tagen eine Anzahl von Werbeblättern übersenden, die an geeigneten Stellen öffentlich auszuhängen sind.

Anlage.

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns in diesem Jahre gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffeeersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine rundlichen, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Aesten zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffeeersatz.

Anweisung zur Untersuchung von Kakaopulver auf einen unzulässigen Gehalt an Kakaoschalen. Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft usw. und des Innern vom 10. Aug. 1916 an die Herren Regierungspräsidenten.

Die wiederholt notwendig gewordenen Untersuchungen von Kakaoerzeugnissen auf Verfälschung durch Kakaoschalen haben erkennen lassen, daß die mit den Untersuchungen betrauten Dienststellen dabei nicht überall gleichmäßig verfahren. Es hat sich daher als zweckmäßig erwiesen, für derartige Untersuchungen ein bestimmtes, einheitliches Verfahren ausarbeiten zu lassen und die Bedenken, die hiergegen bestanden, zurückzustellen.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt hat infolgedessen im Auftrage des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) und nach Benehmen mit der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle die anliegende „Anweisung zur Untersuchung von Kakaopulver auf einen unzulässigen Gehalt an Kakaoschalen“[1]) entworfen. Es ist hierbei mit der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle von der Auffassung ausgegangen, daß es zur Beseitigung der gegenwärtigen Mißstände darauf ankommt, möglichst rasch ein gleichmäßiges Untersuchungsverfahren für Kakaopulver, das ungerechtfertigte Beanstandungen nach Möglichkeit ausschließt, allgemein einzuführen. Daher mußten alle diejenigen, von anderer Seite angewandten oder vorgeschlagenen Methoden ausgeschlossen werden, deren Zuverlässigkeit begründeten Zweifeln begegnet, oder die noch nicht genügend erprobt sind. Der in dem Entwurf vorgesehene Gang der Untersuchung ist verhältnismäßig einfach. Die unvermeidlichen Grenzzahlen für gewisse, durch einen Gehalt an Kakaoschalen bedingte Bestandteile sind so gewählt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen technisch reine Kakaopulver nicht beanstandet werden können. Daß vielleicht in einzelnen Fällen Mischungen mit mäßigem Gehalt an Kakaoschalen besonderer Beschaffenheit der Beanstandung entgehen können, muß als das kleinere Uebel in Kauf genommen werden. In ruhigeren Zeiten wird es an der Hand reichhaltigeren Materials, als jetzt zu beschaffen war, und auf Grund weiterer Erfahrungen möglich sein, die Untersuchungsverfahren noch weiter auszubauen und fester zu begründen.

Ew. pp. ersuchen wir ergebenst, die öffentlichen Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalten anzuweisen, bei den in Betracht kommenden Untersuchungen nach der anliegenden Anweisung zu verfahren, und sie zugleich zu veranlassen, demnächst über die Erfahrungen mit dem vorgeschlagenen Verfahren an mich, den Minister des Innern, zu berichten.

Warnung vor gesundheitsgefährlichem spanischem Feuerwerk. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. August 1916 an die Herren Regierungspräsidenten.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, nachstehende Warnung zu veröffentlichen. Zugleich verweise ich auf das Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts — I D 782. 14 — vom 19. November 1914, das in Nr. 33 des Ministerialblattes für Medizinalangelegenheiten vom 16. August 1916 abgedruckt ist.[2])

Warnung vor gesundheitsgefährlichem spanischem Feuerwerk.

Es ist wiederholt beobachtet worden, daß spanisches Feuerwerk (Radauplätzchen, Teufelskracher u. dergl.) in der Zündmasse gelben Phosphor enthielt. Bei einem zehnjährigen Knaben, der zwei Radauplätzchen zum Lutschen in den Mund genommen und dann verzehrt hatte, traten Uebelkeit, Erbrechen und schließlich der Tod ein. Gelber Phosphor ist ein starkes Gift. Es wird daher dringend davor gewarnt, derartiges Feuerwerk Kindern zugänglich zu machen.

---

[1]) Von einem Abdruck der Anweisung ist Abstand genommen, da sie lediglich für die Nahrungsmittelämter von Bedeutung ist.

[2]) Siehe Beilage Rechtsprechung und Medizinalgesetzgebung zu Nr. 17 dieser Zeitschrift; 1916, S. 133.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 19. 5. Oktober. 1916.

Rechtsprechung.

Ausübung des Heilgewerbes im Umherziehen. Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 9. August 1916.

Der Magnetopath W. in L. pflegte von Zeit zu Zeit sogen. Sprechstunden in N. abzuhalten; die Kunde von diesen Besuchen verbreitete sich mündlich und die Leute kamen ohne eine besondere Aufforderung in den für die Sprechstunde hergestellten Raum. In diesen Sprechstunden erblickte die Behörde einen Gewerbebetrieb im Umherziehen und stellte Strafantrag gegen W., weil er nicht im Besitze eines Wandergewerbescheines ist. Gleichzeitig wurde die Anklage noch auf fahrlässige Körperverletzung ausgedehnt, weil W. in L. eine Frau in L. an einem Unterleibsleiden behandelt und sie angeblich an der Gesundheit geschädigt hatte. Die betreffende Frau war zuerst bei einem praktischen Arzt in Behandlung gewesen und dann zu W. übergegangen; später mußte sie sich wieder in ärztliche Behandlung begeben. Das Schöffengericht in L. erkannte wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung und fahrlässiger Körperverletzung auf insgesamt 50 M. Geldstrafe. Staatsanwaltschaft und Angeklagter legten Berufung ein. Das Landgericht Bautzen erhöhte die Strafe auf 130 M. und verwarf die Berufung des Angeklagten. In der Revision vor dem Oberlandesgericht erklärte W., daß kein Gewerbebetrieb im Umherziehen in Frage kommen könne, da er weder Waren bei sich geführt noch Bestellungen angenommen habe. Die fahrlässige Körperverletzung sei auf Verschulden der Frau, die seinen Anordnungen nicht nachgekommen sei, zurückzuführen; außerdem habe die Frau seine Behandlung verlangt. Die Revision wurde verworfen. Es sei festgestellt worden, daß die Behandlung zu Schmerzen geführt hätte; dazu hätte die betreffende Frau ihre Einwilligung nicht gegeben. Auch ein Verstoß gegen das Gesetz über den Gewerbebetrieb im Umherziehen liege vor, da der Angeklagte nicht direkt bestellt worden sei, sondern neue Kunden aufgesucht habe.

(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Unzulässigkeit der Anwendung des Wortes „Arzt" auf dem Geschäftsschilde eines Heilgewerbetreibenden. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (III. Sen.) vom 18. November 1915.

Die angefochtene polizeiliche Verfügung gebietet dem Kläger an sich nur die Entfernung des Wortes „Arzt" auf seinem Firmenschilde, während er diese Bezeichnung nicht nur für sich allein führt, sondern im Zusammenhange mit den Worten „in Amerika (als Arzt) im Jahre 1899 registriert". In diesem Satze ist aber das Wort „Arzt" dasjenige, welches den übrigen Worten erst ihren rechten Sinn und Zusammenhang gibt. Nur auf dieses Wort kommt es dem Kläger auch an; es bildet den eigentlichen Kern der ganzen Schildaufschrift. War die Polizei befugt, die Beseitigung der ganzen Schildaufschrift zu fordern, so konnte sie auch ihre Forderung auf die Streichung des wesentlichsten Teiles derselben, auf die Beseitigung des Wortes „Arzt" in der Aufschrift, beschränken, wenn dies Wort nach Sinn und Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte der Aufschrift einen Verstoß gegen die öffentliche gewerbliche Ordnung darstellte.

Bei Beurteilung dieser Frage ist dem Bezirksausschuß aber beizutreten.

Dabei kann es für den vorliegenden Fall ganz dahingestellt bleiben, ob der Gebrauch der Bezeichnung als „Arzt" im fraglichen Zusammenhang einen strafbaren Fall „unlauteren Wettbewerbes im Sinne des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 499) darstellt; auch braucht

nicht erörtert und entschieden zu werden, ob die Polizei auf Grund der Strafvorschrift in § 147 Absatz 1 Ziffer 3 der Gewerbeordnung einschreiten durfte, weil die Voraussetzungen letzterer hier vorlägen, und ob hinsichtlich ihres Vorliegens mit Rücksicht auf die Auffassung des Kammergerichts etwa ein Abgehen von der Rechtsprechung des erkennenden Gerichtshofs geboten sei, wie sie im Anschluß an diejenige des Obertribunals und größtenteils auch an diejenige des Reichsgerichts sich dahin entwickelt hat, daß bisher die Anwendung des § 147 Absatz 1 Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung (Tatbestand I) in solchen Fällen für ausgeschlossen erachtet wurde, wo der „Arzt"-Titel in Verbindung mit einem deutlichen Hinweis auf seine ausländische Herkunft gebraucht ist. Denn auch abgesehen von den gedachten Strafvorschriften ist die Polizeibehörde auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts jederzeit befugt, Verstöße gegen die gewerbliche öffentliche Ordnung zu beseitigen und zu verhindern.

Ein solcher Fall ist hier gegeben. Die von dem Kläger geführte Bezeichnung als „Arzt", in ihrem Zusammenhange mit den Worten „in Amerika (als Arzt) im Jahre 1899 registriert", ist geeignet, im Publikum den Irrtum zu erwecken, als besitze der Kläger in seiner „Registrierung vom Jahre 1899" eine auf dem Nachweis eines entsprechenden Bildungsganges und der Ablegung entsprechender Prüfungen in Analogie der diesbezüglichen deutschen Anforderungen beruhende staatliche Anerkennung als Arzt, die, wenn auch nicht gleichbedeutend mit der in der deutschen Approbation liegenden staatlichen Anerkennung als solcher, doch von ähnlicher Bedeutung sei wie diese. In Wahrheit hat jedoch, wie der Gerichtshof schon im Vorprozeßurteil näher dargelegt hat, weder der Kläger in Amerika einen annähernd ähnlichen Bildungsgang wie deutsche Aerzte durchgemacht, oder eine der Prüfung für deutsche Aerzte auch nur annähernd gleichwertige Prüfung abgelegt, noch haben, wie dort ebenfalls ausgeführt ist, die in Amerika erfolgenden „Registrierungen" der Aerzte einen Bildungsgang oder Prüfungen, wie sie für deutsche Aerzte vorgeschrieben sind, zur Voraussetzung; vielmehr sind die für die Erlangung der Registrierung zu erfüllenden Anforderungen teilweise überaus geringe und nach dem Rechte einiger der Bundesstaaten Amerikas sogar rein formelle, jedenfalls aber mit denen einer deutschen ärztlichen Approbation auch nicht entfernt vergleichbar. An dieser Feststellung des Urteils im Vorprozesse können auch die neuerlichen Ausführungen des Klägers in der Berufung nichts ändern. Die Schildaufschrift des Klägers und insbesondere das Wort „Arzt" darin, so, wie es in Verbindung und im Zusammenhange mit dem übrigen dort gebraucht ist, verstößt daher, auch wenn in ihr die Behauptung, Kläger sei eine im Inlande geprüfte „Medizinalperson" nicht gefunden und eine direkt unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe über geschäftliche Verhältnisse und dergleichen im Sinne des Wettbewerbsgesetzes noch nicht erblickt wird, dennoch gegen die gewerbliche öffentliche Ordnung, weil sie geeignet ist, den weniger gebildeten Teil des Publikums darüber zu täuschen, daß der Kläger kein „Arzt" im deutschen Sinne, sondern lediglich ein „Heilgewerbetreibender" ist. Der Fall liegt sonach anders als derjenige, welcher Gegenstand des Urteils des Gerichtshofs war, wo zwar ein Verstoß gegen § 147 Ziffer 3 der Gewerbeordnung deshalb nicht als vorliegend angesehen wurde, weil dort der Kläger durch den Zusatz „in Amerika promoviert" die voraufgehenden Worte „Doktor der Zahnheilkunde" derart erläutert hatte, daß auch bei dem nicht sachkundigen Teile des Publikums der Glaube nicht aufkommen konnte, Kläger sei eine im Inlande geprüfte Medizinalperson, wo aber wegen des Gebrauchs des nicht gültig erworbenen Doktortitels das Einschreiten der Polizei zum Schutze der gewerblichen Ordnung auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts ebenfalls für zulässig erklärt worden ist. — Hier hat Kläger zwar den Doktortitel nicht geführt; aber das Wort „Arzt" im Zusammenhange mit dem übrigen Wortlaute der Schildaufschrift, besonders mit der Erwähnung der „Registrierung", kann bei dem nicht sachkundigen Publikum in der gedachten Weise irreführend wirken. Deshalb konnte das ergangene Verbot auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts von der Polizei erlassen werden, und der Bezirksausschuß hat daher aus im wesentlichen zutreffenden Gründen dieses Verbot aufrechterhalten. Da auch wesentliche Mängel des Verfahrens nicht

behauptet oder erkennbar sind, so ergibt sich die Notwendigkeit, die Vorentscheidung zu bestätigen.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 37).

Durch Landesrecht kann auch der Betrieb einer Apotheke mit Realgewerbeberechtigung (privilegierte) von der zuvorigen Erteilung einer persönlichen Konzession abhängig gemacht werden. Urteil des Reichsgerichts (VII. Z.-S.) vom 5. November 1915.

Wie der Berufungsrichter feststellt, ist nach dem nicht revisiblen gothaischen Landesrechte die Befugnis zum Betrieb einer Apotheke von einer persönlichen Konzession abhängig. Das gilt auch dann, wenn die Apotheke mit einer Realgewerberechtigung ausgestattet ist. Die Revision macht geltend, diese Bestimmungen und die damit im Zusammenhange stehende Konzessionsgebühr verstießen gegen §§ 6 und 29 Abs. 3 GewO. Ein approbierter Apotheker, der eine mit Realgewerbeberechtigung versehene Apotheke erwerbe, könne nach Reichsrecht die Apotheke ohne weiteres betreiben. Dieser Annahme ist nicht beizutreten. Nach § 6 GewO. findet dieses Gesetz auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken keine Anwendung. Nach § 29 Abs. 1 und 3 sind approbierte Apotheker vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6) in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt. Aus § 6 ergibt sich zunächst soviel, daß, soweit es sich um die Errichtung von Apotheken, also um die Begründung eines Apothekergeschäfts handelt, die Landesgesetzgebung völlig freie Hand hat, und daß also § 1 und die dort ausgesprochene Gewerbefreiheit in dieser Beziehung eine Einschränkung erleiden. Nach Landesrecht kann demnach zweifellos ohne Verstoß gegen § 6 die Befugnis zur Errichtung einer Apotheke auch von der Erteilung einer persönlichen, also unvererblichen und unveräußerlichen Konzession abhängig gemacht werden. Ein solcher Fall liegt aber vor, wenn, wie hier, die Landesgesetzgebung vorschreibt, daß zum Betrieb einer Apotheke stets eine persönliche Konzession erforderlich ist, denn damit ist nichts anderes gesagt, als daß vererbliche und veräußerliche Konzessionen nicht erteilt werden dürfen. Das hat dann aber die weitere Folge, daß der Erwerber einer schon bestehenden Apotheke einer neuen Konzession bedarf, denn den Betrieb eines nichtkonzessionierten Apothekers braucht die Landesgesetzgebung nicht zu dulden. Daraus, daß in § 6 GewO. die Uebernahme schon bestehender Apotheken nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann sonach nicht gefolgert werden, daß eine solche Uebernahme landesgesetzlich einer Beschränkung nicht unterworfen werden dürfte. Das Recht der Landesgesetzgebung, auch hier eine Konzession vorzuschreiben, ergibt sich vielmehr ohne weiteres daraus, daß sie durch § 6 a. a. O. nicht verhindert wird, die Errichtung von Apotheken von einer persönlichen Konzession abhängig zu machen.

Der § 6 GewO. unterscheidet nicht zwischen Apotheken mit und ohne Realgewerbeberechtigung, spricht vielmehr von Apotheken schlechthin. Folglich kann auch der Betrieb einer Apotheke mit Realgewerbeberechtigung von einer Konzession abhängig gemacht werden.

Da die in Rede stehenden Bestimmungen des gothaischen Landesrechts hiernach nicht gegen die Reichsgewerbeordnung verstoßen, muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 35.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Aeußere Kennzeichnung von Waren. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Mai (a) nebst Ausführungsbestimmungen vom 21. Mai 1916 (b).

a) Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß bei Gegenständen des täglichen Bedarfs Packungen oder Behältnisse, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden, mit bestimmten Angaben zu versehen sind; er

kann insbesondere Angaben über die Person dessen, der sie in den Verkehr bringt, die Zeit der Herstellung, den Inhalt nach Art und nach Zahl, Maß oder Gewicht sowie über den Kleinverkaufspreis vorschreiben. Er kann anordnen, daß die Angaben auf dem Gegenstande selbst anzubringen sind.

Der Reichskanzler bestimmt die Gegenstände, auf die die Vorschrift im Abs. 1 Anwendung findet, und erläßt die näheren Bestimmungen. Er bestimmt insbesondere, von wem und in welcher Weise die Angaben zu machen sind.

§ 2. Der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, darf nachträglich nicht erhöht werden. Auf entgegenstehende Abreden können sich die Beteiligten nicht berufen, auch wenn die Abreden vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen sind.

§ 3. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Betriebsräume, in denen Waren der von den Anordnungen nach § 1 betroffenen Art hergestellt, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den nach § 1 getroffenen Bestimmungen zuwider Waren ohne die vorgeschriebenen Angaben feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer Waren mit Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versieht, die der Wahrheit nicht entsprechen;
3. wer wissentlich Waren, die mit unrichtigen Angaben der nach § 1 vorgeschriebenen Art versehen sind, feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt;
4. wer die Waren zu einem höheren als dem gemäß den nach § 1 getroffenen Bestimmungen angegebenen Preise abgibt, die Preisangabe unkenntlich macht oder der Vorschrift im § 2 zuwider den Preis erhöht;
5. wer der Vorschrift des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
6. wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Im Falle der Nr. 6 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Wird in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

In den Fällen der Nrn. 1 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Waren erkannt werden, die nicht mit den vorgeschriebenen Angaben oder mit unrichtigen Angaben versehen sind oder bei denen die Preisangabe unkenntlich gemacht ist oder der Preis erhöht ist, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

b) Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 380 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Bestimmungen dieser Anweisung finden Anwendung auf

1. Konserven von Fleisch oder unter Zusatz von Fleisch, die durch Erhitzung haltbar gemacht sind, soweit ihre Herstellung zugelassen wird;

2. Gemüsekonserven, Obstkonserven aller Art, Fischkonserven, Milch- und Sahnekonserven;
3. diätetische Nährmittel, Fleischextrakt und dessen Ersatzmittel, Fleischbrühewürfel und sonstige Suppenwürfel, Kaffee-, Tee- und Kakaoersatzmittel sowie Kaffeemischungen;
4. Marmeladen, Obstmus, Kunsthonig und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich;
5. Käse;
6. Schokoladen, Schokolade- und Kakaopulver aller Art, Zwieback und Keks.
7. Pudding- und Backpulver sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Pulver.[1])

§ 2. Waren der im § 1 bezeichneten Art, die in Packungen oder Behältnissen an den Verbraucher abgegeben werden sollen, müssen auf der Packung oder dem Behältnis in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware herstellt; bringt ein anderer als der Hersteller die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist statt dessen Name oder Firma und Niederlassungsort dieser Person anzugeben;
2. die Zeit der Herstellung oder Füllung nach Monat und Jahr;
3. den Inhalt nach handelsüblicher Bezeichnung und nach deutschem Maße oder Gewicht oder nach Anzahl; bei Fleisch- oder fleischhaltigen Konserven, ausgenommen Geflügelkonserven, muß das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenfreien Fleisches (einschließlich Fettes) oder Speckes (einschließlich Fettes), bei Geflügelkonserven das in der fertigen Ware vorhandene Mindestgewicht des knochenhaltigen Fleisches (einschließlich Fettes), bei Gemüse- und Obstkonserven das zur Zeit der Füllung vorhandene Mindestgewicht des Gemüses oder Obstes ohne die der Konserve zugesetzte Flüssigkeit angegeben werden. Bei Konserven von Sardinen, Heringen oder dergleichen Fischen genügt an Stelle des Gewichts die Zahl der eingefüllten Fische, sofern diese im Durchschnitt der mittleren Größe der in Betracht kommenden Art entsprechen;
4. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung.

§ 3. Die im § 2 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder falls ein anderer die Ware in der Verpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringt, von diesem anzubringen.

Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

§ 4. Die Beseitigung oder Unkenntlichmachung einer Preisangabe, z. B. durch Ueberklebezettel, ist verboten.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Waren, die bis zum Tage der Verkündung hergestellt und in Packungen oder Behältnisse eingefüllt sind, nur insoweit Anwendung, als sich die Waren noch im Besitze des Herstellers oder derjenigen Person, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Firma in den Verkehr bringt, befinden. Sie gelten nicht für Waren, die aus dem Ausland in Originalpackungen eingeführt sind oder werden. Solche Waren sind vor der Abgabe an den Verbraucher auf der Packung als Auslandsware zu kennzeichnen.

Für die äußere Bezeichnung der von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung in Auftrag gegebenen Waren gelten die von diesen Stellen vorgeschriebenen besonderen Bestimmungen.

§ 6. Zuwiderhandlungen sind nach § 5 der Verordnung des Bundesrats über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 380) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit einer dieser Strafen strafbar.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Juni 1916 in Kraft.

---

[1]) Zusatz durch Bekanntmachung vom 25. August 1916.

Kennzeichnung von mit Saccharin hergestellten Waren. Bekanntmachung der Reichszuckerstelle vom 19. September 1916.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. April 1916, 26. Mai 1916, 7. Juni 1916 und 20. Juli 1916 (RGBl. S. 340, 421, 459 und 763) bekannt gemacht, daß nachstehend bezeichnete Waren, wenn sie mit Süßstoff (Saccharin) gesüßt sind, ohne nähere Kennzeichnung der Art der Süßung feilgehalten und verkauft werden dürfen:

a) Limonaden (natürliche und künstliche, sowie limonadenartige Getränke aller Art, mit und ohne Kohlensäure),
b) natürliche und künstliche Fruchtsäfte aller Art — ausgenommen solche Fruchtsirupe, die dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Arzneien Verwendung zu finden — also insbesondere Grundstoffe für die Herstellung von Limonaden sowie von sonstigen gesüßten, natürlichen und künstlichen Fruchtsäften und fruchtsaftartigen Getränken aller Art,
c) Dunstobst, Kompott (das sind eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
d) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke,
e) Wermutwein, Liköre, Bowlen (Maitrank), Punschextrakte aller Art sowie Grundstoffe für solche und ähnliche Getränke,
f) Obst- und Beerenweine,
g) Essig,
h) Mostrich und Senf,
i) Fischmarinaden,
k) Kautabak,
l) Mittel zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle,
m) Obergäriges Bier.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß der § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 sich nur auf die Waren bezieht, die auf Grund des § 4b des Süßstoffgesetzes hergestellt sind, dagegen keine Anwendung findet auf die oben erwähnten Waren, zu deren Herstellung durch die eingangs erwähnten Bekanntmachungen Süßstoff freigegeben ist.

Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916.

I. Reichszuckerstelle.

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung mit Zucker liegt der Reichszuckerstelle ob. Die Reichszuckerstelle ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt; dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

II. Aufbringung des Zuckers.

§§ 2—16 interessieren hier nicht, da sie lediglich die Gewinnung des Rohzuckers und seine weitere Verarbeitung zu Verbrauchszwecken betreffen. Der Preis für gemahlenen Melis beim Verkauf durch eine Verbrauchszuckerfabrik ist im § 13 auf 26 Mark für den Zentner festgesetzt; falls der Verkauf nicht durch eine Fabrik erfolgt, erhöht sich der Preis nach § 15 um 4 %.

III. Verbrauch von Zucker.

Die §§ 17—23 entsprechen den §§ 3—5 und 9—12 der Verordnung vom 10. April 1916 (s. Beilage Rechtsprechung usw. zu Nr. 14 dieser Zeitschrift, S. 98).

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Zucker.

§§ 24 und 25 interessieren hier nicht.

V. Schlußbestimmungen.

Die Schlußbestimmungen (§§ 26—32) stimmen im großen und ganzen mit den §§ 8 und 15—18 der Verordnung vom 6. April 1916 überein, § 33 enthält Strafbestimmungen; die übrigen Bestimmungen (§§ 34—37) interessieren hier nur insoweit, als im § 36 Abs. 2 bestimmt wurde, daß die zur Durchführung der Verordnung vom 10. April 1916 über den Verkehr mit Ver-

brauchszucker erlassenen Bestimmungen bis zur Aufhebung durch die zuständigen Stellen unberührt bleiben und Zuwiderhandlungen gegen sie mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

Die Verordnung tritt nach § 37 mit dem 19. September d. J. in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung der Pocken durch wolhynische Rückwanderer. Erlaß des Ministers des Innern vom 31. August 1916 — M. 11852II — an die Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Bei den aus Rußland, namentlich aus Wolhynien, kommenden und in Preußen zur Ansiedelung gelangenden deutschen Rückwanderern sind die Gesundheitverhältnisse keineswegs einwandfrei; besonders sind außer Scharlach und Masern sehr zahlreich die Pocken unter ihnen aufgetreten und Uebertragungen der letzteren auf die einheimische Bevölkerung bereits mehrfach bekannt geworden. Es ist deshalb durchaus notwendig, bei diesen Rückwanderern die gleichen gesundheitlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen, wie dies bei den früher alljährlich ins Inland kommenden sogenannten Saisonarbeitern geschehen ist. Besonders ist darauf zu halten, daß in jedem einzelnen Falle die für den künftigen Ansiedelungs- oder Beschäftigungsort zuständigen Polizeibehörden von dem Eintreffen der Rückwanderer rechtzeitig vorher in Kenntnis gesetzt werden, damit die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung und die etwa notwendige Pockenimpfung alsbald vorgenommen werden kann. Hierbei sind alle Personen, welche nicht frische Impfnarben aufweisen und dadurch beweisen, daß sie innerhalb der letzten Monate mit Erfolg geimpft sind, unverzüglich einer nochmaligen Schutzimpfung gegen die Pocken zu unterziehen. Diese strengeren Maßnahmen sind den wolhynischen Rückwanderern gegenüber notwendig, weil von den russischen Feldscheren die Impfung vielfach nicht mit Lymphe, sondern mit ätzenden Mitteln, z. B. Krotonöl, ausgeführt wird, die eine den Pockennarben sehr ähnliche Narbe hervorrufen, jedoch ohne einen Impfschutz zu erzeugen. Das Kriegsministerium und der Vorstand des Fürsorgevereins für deutsche Rückwanderer hierselbst W. 35, Schöneberger Ufer 21, sind von mir ersucht worden, nach diesen Bestimmungen zu verfahren. Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die Landräte und Kreisärzte, für die Abdrucke beiliegen, gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen.

Regelung der Versorgung der Krankenanstalten und Medizinalpersonen mit Verbandbaumwollwatte. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. September 1916 — M 6659II — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, hat der Vereinigung deutscher Verbandwattefabrikanten, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91, einen Posten Rohstoffe zur Herstellung von Verbandbaumwollwatte für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1916 zur Verfügung gestellt und den Vertrieb der daraus verfertigten Verbandwatten im Einvernehmen mit dem nach § 16 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni 1916 gebildeten Ausschusse und der Reichsbekleidungsstelle geregelt. Die auf die bürgerliche Bevölkerung hieraus entfallende Wattemenge wird nur dann ausreichen, wenn alle Verbraucher sich der größten Sparsamkeit in der Verwendung von Baumwollwatte befleißigen. Dies muß ganz besonders auch mit Rücksicht darauf erwartet werden, daß sich Baumwollwatte fast bei jeder medizinischen Verwendung durch Zellstoffwatte, die überall erhältlich und zurzeit hinreichend vorhanden ist, ersetzen läßt. Auch die Medizinalabteilung des Kriegsministeriums vertritt diesen Standpunkt und läßt demgemäß in ihren Lazaretten verfahren. Sie empfiehlt besonders für Verbände zwecks Aufnahme größerer Mengen von Körperab- bezw. ausscheidungen die Verwendung von Kissen, die aus einer äußeren Umhüllung von Mull und einer Einlage von Zellstoff bestehen. Wird mit den für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Rohstoffen nicht haushälterisch umgegangen, so steht zu befürchten, daß in absehbarer Zeit überhaupt keine Verbandbaumwollwatte mehr wird angefertigt werden können.

Der aus der erwähnten Zuteilungsmenge auf die bürgerliche Bevölkerung entfallende Anteil an Verbandbaumwollwatte wird grundsätzlich dem freien Handel überlassen. Im Interesse der Krankenanstalten und der größeren Krankenkassen mit Verbandmittelniederlage wird jedoch seitens der Vereinigung der deutschen Verbandwattefabrikanten ein Bruchteil zurückbehalten, auf den vom 1. November ab für die Krankenanstalten und Krankenkassen zurückgegriffen werden kann. Sollte also eine Krankenanstalt oder eine Krankenkasse nach dem 1. November ihren dringendsten Bedarf an Verbandbaumwollwatte nicht freihändig decken können, so steht es ihr frei, einen schriftlichen, kurz begründeten Antrag auf eine bestimmte Menge bei der Medizinalabteilung meines Ministeriums unmittelbar, durch die Hand des zuständigen Kreisarztes, zu stellen. Aus dem Antrage muß die Menge des augenblicklichen Bestandes, des sonstigen jährlichen Verbrauchs und die Art des Anstaltsbetriebes (Zahl der Betten für chirurgisch Kranke; Angabe, ob poliklinischer Betrieb vorhanden ist usw.) zu ersehen sein. Daraufhin wird durch die genannte Vereinigung der Bedarf nach Möglichkeit gedeckt werden. Der Kreisarzt hat den Antrag auf seine Angemessenheit sorgfältig zu prüfen, mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und ungesäumt unmittelbar hierher weiterzugeben.

Um jedoch auch den notwendigsten Bedarf für die praktischen Aerzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Hebammen, Heilgehilfen und Gemeindeschwestern zu sichern, wird hiermit folgende Anordnung getroffen: Die genannten Personenkreise versorgen sich in der bisher von ihnen beliebten Weise mit Verbandbaumwollwatte. Sollte ihnen dies zu irgendeiner Zeit nicht — und zwar auch in einer Apotheke nicht — gelingen, so ist die Apotheke berechtigt, den Bedarf unmittelbar bei der Vereinigung der deutschen Verbandwattefabrikanten anzumelden. Die bei dieser Stelle eingehenden Bestellungen von Apotheken werden allen anderen Bestellungen vorangehen. Ein über den jeweiligen Bedarf hinausgehendes Anhäufen der Watte seitens der Krankenanstalten, Krankenkassen, Apotheken oder der genannten Medizinalpersonen ist daher vollkommen überflüssig.

Ich ersuche ergebenst, die in meinem Erlaß vom 25. Februar 1916 — M 5313 — bezeichneten Krankenanstalten, mit Ausnahme der Knappschaftslazarette, sowie die in Betracht kommenden Krankenkassen, Apotheken, praktischen Aerzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Hebammen, Heilgehilfen, Gemeindeschwestern gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Ersatz von Mullbinden in den Krankenanstalten durch Papierbinden. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. August 1916 — M. 6703 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Als Ersatz von Mullbinden in den Krankenanstalten sind neuerdings Papierbinden in den Handel gebracht worden, die nach einer von der Heeresverwaltung vorgenommen Prüfung ihre Brauchbarkeit ergeben haben. An die Sanitätsdienststellen des Heimatsgebietes ist daher seitens des Kriegsministeriums (Medizinalabteilung) folgendes verfügt worden:

„Zur Streckung der Verbandstoffvorräte können im Heimatgebiete „gekreppte Papierbinden ohne scharfe Kanten“ als Ersatz für Mullbinden in geeignet erscheinenden Fällen zweckmäßige Verwendung finden. Die gekreppten Binden schmiegen sich leicht und gut den Körperformen an. Die Luftdurchlässigkeit ist größer als bei den früheren Mustern, wenn auch nicht die gleiche, wie bei Mullbinden. Nachteilig ist jedoch die geringe Festigkeit.“

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, den Krankenanstalten des Bezirks hiervon gefälligst in geeigneter Weise Kenntnis zu geben. Für die Landräte und die Magistrate der selbständigen Städte sind Abdrucke beigefügt. Abdruck erfolgt zudem im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten. Wegen der Provinzialanstalten und der Universitätskliniken — für Berlin auch wegen des Charité-Krankenhauses — ergeht besondere Verfügung.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 20. 20. Oktober. 1916.

Rechtsprechung.

Unzulässigkeit der Anwendung des Wortes „Pflanzenbutter" an Stelle von „Margarine". Entscheidung des Reichsgerichts (II. Str.-S.) vom 26. November 1915.

In öffentlichen Angeboten, die sich auf die Lieferung von Milchbutter oder einer dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitung beziehen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, muß die angebotene Ware als „Margarine" bezeichnet werden. Das ergeben die §§ 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1897), betr. den Verkehr mit Butter usw. (Reichsgesetzblatt Seite 475). Gerade auf das Wort „Margarine" kommt es an. Es soll, und zwar mit Ausschluß jedes Zweifels, erkennbar gemacht werden, daß der Fettgehalt der angebotenen Ware nicht Butterfett oder doch nicht nur Butterfett ist. Deshalb ist ein Vertauschen des Wortes „Margarine" mit einem anderen Worte unstatthaft. Auch dann, wenn das Ersatzwort das Wort „Margarine" richtig „verdeutscht" oder die angebotene Ware richtig beschreibt oder in Fachkreisen und im Publikum sprachliches Allgemeingut geworden ist, wie dies die Revision von dem Worte „Pflanzenbutter" behauptet, das in der Zeitungsanzeige vom 22. Januar 1915 gebraucht worden ist. Eine nach § 18 des erwähnten Gesetzes verbotene Handlung liegt also vor.

Auch die Täterschaft des Angeklagten ist bedenkenfrei festgestellt. Der Angeklagte hat die Aufnahme, deren Inhalt er kannte, in die Zeitung veranlaßt. Das ist ausreichend. Ob er die Anzeige auch verfaßt hatte, ist ohne Bedeutung.

Versagung der Genehmigung zur Errichtung eines Sanatoriums für Lungenkranke in einem Luftkurort wegen Schädigung der vorhandenen Gasthäuser und Pensionen, in denen bisher Tuberkulöse nicht aufgenommen sind. Entscheidung des badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. April 1915.

Der Bezirksrat B. und auf Rekurs das Ministerium des Innern haben die Genehmigung, ein Sanatorium für Leichtlungenkranke in einem bisher von solchen Anstalten freien Höhenkurgebiet zu errichten, versagt, weil dort vorhandene Gasthäuser, Erholungsheime und ein Sanatorium, in dem ansteckende Kranke und Geisteskranke ausgeschlossen sind, dadurch, besonders infolge der wenn auch übertriebenen Bazillenfurcht des Publikums, wirtschaftlich geschädigt würden. (§ 30, Abs. d. Gewerbeordnung.) Der hiergegen beim badischen Verwaltungsgerichtshof eingelegte Rekurs blieb erfolglos. Die Berufungsinstanz führte aus:

Es ist bestimmt zu erwarten, daß auf die Errichtung des Lungensanatoriums hin eine große Anzahl Gäste die Höhengasthäuser meiden würden. Wie das Sanatorium B. würden auch diese Besitzer wirtschaftlich schwer geschädigt. Es liegt durchaus kein Grund vor, die teilweise bezw. ganz gemeinwirtschaftlichen Interessen des Erholungsheims schlechter zu stellen, als die privatwirtschaftlichen der Gasthausbesitzer. Es ist versucht worden, diese Befürchtungen als übertrieben hinzustellen, also die Erheblichkeit der Nachteile zu bestreiten. Zum Beweis wurde auf eine größere Zahl Erhebungen in Orten mit Lungensanatorien hingewiesen, die keine Nachteile, teilweise sogar Vorteile, durch den Verkehr der Angehörigen der Kranken und Lieferungen für die Anstalten, ergeben haben. Dem sind aber die ungünstigen Auskünfte entgegenzuhalten. Man wird ein allgemeines Urteil dahin abgeben können, daß ein Lungensanatorium den Fremdenverkehr einer bisher in der Fremden-

industrie nicht (schwach oder nicht intensiv) entwickelten Gegend heben kann, dagegen eine bisher unter Ausschluß von Tuberkulösen intensiv gestaltete Fremdenindustrie, wie hier, schädigen wird. Es wird sie zwingen, ihren Charakter zu ändern, und sozusagen zur Tuberkulosenheilindustrie zu werden. Wenn dadurch schließlich auch wieder neue Werte entstehen, so ist das doch nur eine Aussicht, ihre Erreichung nur unter Opfern möglich — so müßte eine ganz andere Kundschaft neu erworben werden — und zunächst wäre ein schwerer Rückschlag unvermeidlich, ob, in welchem Maße und bis wann er ausgeglichen würde, ist völlig ungewiß. All das sind sehr erhebliche Nachteile.

Für das Gesuch ist geltend gemacht worden, diese Nachteile seien nur durch die Einbildung, die unberechtigte Bazillenfurcht des Publikums hervorgerufen. Gewiß ist es unerwünscht und bedenklich, unrichtigen Auffassungen, Hirngespinsten, nachzugeben. Man denke nur an die „Rentensucht", die massenhaften rein selbstsuggerierten Leiden, die durch die sozialen Versicherungen befördert worden sind. Aber man hat sie als Krankheitszustände schließlich doch anerkennen und daher die Versicherungslasten vergrößern müssen, weil sie eben gegeben und nicht zu beseitigen sind und mit den unter das Gesetz fallenden Voraussetzungen in ursächlichem Zusammenhang stehen. Aehnlich muß man praktisch auch mit der Bazillenfurcht als etwas Gegebenem rechnen, die den bestehenden Gasthäusern zum erheblichen Nachteil gereichen würde, wenn ein Lungensanatorium die geplante örtliche Stellung und Lage erhielte. (Gew.-Archiv; Bd. 14, S. 559.)
(Sächsische Korrespondenz; Nachdruck nur mit deren Genehmigung gestattet.)

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Lebensmittelbeschaffung für Walderholungsstätten. Rundshreiben des Reichskanzlers vom 28. August 1916 — III B 3072 — an die außerpreußischen Bundesregierungen und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Nach einem Berichte des deutschen Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose sind einigen Walderholungsstätten des Volksheilstättenvereins vom Roten Kreuz bei der Lebensmittelbeschaffung für ihre Kranken insofern Schwierigkeiten entstanden, als von ihnen der Nachweis verlangt wurde, daß sie wirkliche Krankenanstalten seien. Hierzu wird weiter ausgeführt, daß infolge der Inanspruchnahme einer größeren Anzahl von Plätzen in den Heilstätten durch die Heeresverwaltung und bei der Unmöglichkeit, für diesen Ausfall in anderen Heilstätten Ersatz zu beschaffen, als einziger Ausweg einer erhöhten Fürsorge für Tuberkulöse während des Krieges nur die Walderholungsstätten in Betracht kämen. Unter anderem hätten auch einige Organe der Arbeiterversicherung, gemeindliche Armenverwaltungen usw. das dringende Ersuchen gestellt, trotz aller durch die Kriegsverhältnisse bedingten Schwierigkeiten, insbesondere auf dem Gebiete der Ernährung, den Betrieb der Walderholungsstätten in ausgedehntem Maße aufrechtzuerhalten. Ich kann mich den Ausführungen über die Bedeutung dieser Stätten als Ergänzung und Ersatz der Heilstätten nur anschließen und würde es im Interesse der Tuberkulosebekämpfung im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Herrn Minister des Innern begrüßen, wenn die unterstellten Behörden angewiesen würden, daß die Walderholungsstätten, namentlich diejenigen für Tuberkulöse, bei der Verteilung der Nahrungsmittel nach den gleichen Gesichtspunkten berücksichtigt würden wie die Krankenhäuser.

Fleischversorgung der Lungenkranken in den Heilstätten usw. Bescheid des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 5. September 1916 — an das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Nach § 15 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 sind die Landeszentralbehörden befugt, Ausnahmebestimmungen mit meiner Genehmigung zu erlassen. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, für Kranke, die nach ärztlichem Gutachten einer größeren Fleischmenge, als der allgemein zugelassenen bedürfen, eine Erhöhung der

Ration zu gewähren. Ich stelle ergebenst anheim, Ihren Antrag zugunsten des Berlin-Brandenburger Heilstättenvereins für Lungenkranke an die zuständige Landesbehörde zu richten.

Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Yoghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauche kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre,
b) stillende Frauen,
c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverbande bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus

technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen

a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,

b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die belieferte Stelle als Milchaufkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21 Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen

a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehre;
c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, von Yoghurt, Kefyr und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchlieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlasse von Bestimmungen der unter a und b bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwiderhandelt;
2. wer den auf Grund der §§ 6, 7, 9, 11 und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwiderhandlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milverbrauchs vom 4 November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweiten Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinausschieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032)[1]) wird bestimmt:

Die §§ 1—18 des Abschnitts I: „Reichszuckerstelle" enthalten Bestimmungen über die Verteilung des Rohzuckers an die Verbrauchszuckerfabriken usw., die hier nicht interessieren.

II. Verbrauch von Zucker.

§ 19. Zum Verbrauche der bürgerlichen Bevölkerung wird den Kommunalverbänden von der Reichszuckerstelle eine bestimmte Menge monatlich für den Kopf der Bevölkerung als Bedarfsanteil zur Verteilung überwiesen. Dabei bleiben die Personen, die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung mit Zucker versorgt werden, außer Betracht.

Die Kommunalverbände können innerhalb des Bedarfsanteils für Kinder höhere Zuckermengen festsetzen oder durch die Gewährung geringerer Kopfanteile Rücklagen für die Versorgung der Bevölkerung bilden. Die Zuweisung von Zucker zur Obstverwertung im Haushalt bleibt vorbehalten.

§ 20. Außer dem Bedarfsanteile für die bürgerliche Bevölkerung wird den Kommunalverbänden eine bestimmte Zuckermenge monatlich auf den Kopf der Bevölkerung zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien und Konditoreien sowie derjenigen anderen Betriebe der Lebensmittelgewerbe ihres Bezirkes zugeteilt, die ihre Erzeugnisse in der Hauptsache zum Verbrauch innerhalb des Kommunalverbandes an Verbraucher oder an Kleinhändler absetzen.

§ 21. Im übrigen bestimmt der Präsident des Kriegsernährungsamts, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Zucker den sonstigen zuckerverarbeitenden Betrieben zuzuteilen ist Die Reichszuckerstelle überweist hiernach die erforderlichen Bezugsscheine.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts und mit seiner Ermächtigung die Reichszuckerstelle kann die Verteilung der für die einzelnen Gewerbe ausgesetzten Mengen gewerblichen Verbänden oder besonderen Verteilungsstellen übertragen und deren Verfügungen Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß oder an die Reichszuckerstelle eröffnen.

Für die Verteilung der Bezugsscheine zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade bleiben, soweit nicht § 20 Anwendung findet, die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe in Würzburg und der bei ihr errichtete Beschwerdeausschuß zuständig.

§ 22. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuß- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf bis auf weiteres Zucker nicht verwendet werden zur Herstellung von

1. natürlichen und künstlichen Fruchtsirupen aller Art, mit Ausnahme solcher, die dazu bestimmt sind, bei der Zubereitung von Arzneien verwendet zu werden, sowie von Limonaden (natürlichen und künstlichen sowie limonadenartigen Getränken aller Art, mit und ohne Kohlensäure) oder deren Grundstoffen,
2. gezuckerten (kandierten) Früchten, überzuckerten Mandeln und Nußkernen, Fruchtpasten, Geleefrüchten,
3. Pralinen,
4. Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht,
5. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genußmitteln, Likören und süßen Trinkbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitrank, Maiwein und dergleichen), Punsch- und Grogextrakten aller Art sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche Getränke,
6. Karamelzucker, Brauzucker und Zuckerfärbemitteln,
7. Essig,

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 19 dieser Zeitschrift, S. 162.

8. Mostrich und Senf,
9. Fischmarinaden,
10. Kautabak,
11. Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel und der Mundhöhle.

In den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben darf Zucker verwendet werden zur Herstellung
1. von Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken, deren Kohlensäuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, nur soweit der Zuckerzusatz zur Gärung erforderlich ist,
2. von Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst- und Beerenweine bei vollständiger Vergärung nicht mehr als 8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

Die Reichszuckerstelle kann Ausnahmen zulassen.

§ 23. In gewerblichen sowie in landwirtschaftlichen Betrieben darf Zucker zu anderen technischen Zwecken als zur Herstellung von Nahrungs-, Genuß- und Heilmitteln nur mit Genehmigung der Reichszuckerstelle verwendet werden.

§§ 24—26 interessieren hier nicht.

Die Bestimmungen über Einfuhr und Durchfuhr (Abschnitt III §§ 17—33) sowie die Schlußbestimmungen (Abschnitt VI) haben für den Leser dieser Zeitschrift nur insoweit Bedeutung, als durch die vorstehende Verordnung die früheren Bekanntmachungen über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April, 12. April, 18. Mai, 24. Juni und 12. Juli 1916 aufgehoben sind (§ 35) und daß die neuen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung bezw. am 1. Oktober d. J. in Kraft getreten sind.

B. Königreich Preussen.

Pockenschutzimpfung der in die besetzten feindlichen Gebiete reisenden Zivilpersonen. Erlaß des Ministers des Innern vom 22. September 1916 — M 12015 — an die Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Infolge des Auftretens vereinzelter Pockenerkrankungen in den besetzten feindlichen Gebieten hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete reisen, sich vorher einer erneuten Pockenschutzimpfung unterziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren an Pocken erkrankt waren oder mit Erfolg der Pockenschutzimpfung unterzogen worden sind. Die Ausstellung eines Passierscheines zur Reise in die besetzten feindlichen Gebiete muß daher von der Beibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Dienstreisen von Beamten in die besetzten Gebietsteile.

Anrechnung des Heeresdienstes auf das Approbationsalter der Bewerber um Apothekenkonzessionen. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. September 1916 — M 6764 — an die Herren Oberpräsidenten, abschriftlich an die Herren Regierungspräsidenten.

Schon bisher ist nach dem Erlasse vom 15. September 1904 M 8456 U I — bei Bewerbungen um Apothekenkonzessionen die etwa abgeleistete Militärdienstzeit auf das Approbationsalter der Bewerber insoweit in Anrechnung gebracht worden, als durch die Erfüllung der Militärdienstpflicht die Erlangung der Approbation verzögert worden ist.

Mit Rücksicht auf die durch den gegenwärtigen Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse bestimme ich im Anschluß hieran, daß zukünftig bei der Feststellung des Approbationsalters die Zeit, während der ein Bewerber um eine ausgeschriebene Apothekenkonzession früher (während der Lehrlings- und Gehilfenzeit, wie nach erlangter Approbation) im Heeresdienst gestanden hat, der Tätigkeit im Apothekerberuf gleichzuachten und der nachgewiesenen Dauer der wirklichen Berufstätigkeit nach erlangter Approbation als Apotheker hinzuzurechnen ist. Dem Heeresdienst ist dabei gleichzustellen eine Behinderung in der Berufstätigkeit bis zur Höchstdauer von neun Monaten, die durch eine

im Kriegsdienst erlittene und über die Zeit der Beendigung des Krieges hinauswirkende, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Gesundheitsschädigung verursacht wird.

Angaben über die Todesursachen in den dem Statistischen Landesamt einzureichenden Zählkarten. Erlaß des Ministers des Innern vom 31. August 1916 — M 2142 — an die Herren Regierungspräsidenten (außer an diejenigen in der Rheinprovinz), abschriftlich an den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz.

In dem Erlaß vom 7. Oktober 1913 — M 1968 — ist von mir angeregt, den an der obligatorischen Leichenschau beteiligten amtlichen Stellen zu empfehlen, in den Todesbescheinigungen das Grundleiden nicht mit seinem Namen, sondern nur nach der Nummer des mit Erlaß vom 22. April 1904 — M. d. g. A. M. 9635/M. d. I b 5282 — mitgeteilten Todesursachen-Verzeichnisses anzugeben. Nach einem Berichte des Präsidenten des Königlichen Statistischen Landesamts hierselbst hat sich diese Art der Berichterstattung infolge irrtümlichen Gebrauchs auch des Krankheits- und Todesursachenverzeichnisses des Kaiserlichen Gesundheitsamts nicht bewährt, sondern hat verschiedentlich zu fehlerhaften Angaben geführt, deren Aufklärung lediglich von Zufälligkeiten abhängig gewesen ist. Jedenfalls ist bei etwaiger weiterer Ausbreitung der neuen Art der Berichterstattung zu fürchten, daß die technische Durchführung der amtlichen Statistik der Todesursachen ernstlich gefährdet wird.

Ew. pp. ersuche ich daher ergebenst, gefälligst alsbald anzuordnen, daß die bezeichneten Angaben auf den Sterbefall — Zählkarten vom 1. Januar n. Js ab wieder unter Namensbenennung gemacht werden.

Für die Angaben über die Todesursachen sind im übrigen die Bestimmungen des Erlasses des damaligen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. April 1907 — M 710 — Ministerial-Blatt für Medizinal- pp. Angelegenheiten für 1907 S. 153 — genau zu beachten.

Warnung vor der Benutzung verzinkter eiserner Gefäße zum Einkochen von Obstmus. Erlaß des Ministers des Innern vom 21. September 1916 — M 6947 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Im Hinblick darauf, daß in neuester Zeit wieder häufiger Obstmus durch Einkochen in verzinkten eisernen Gefäßen unbrauchbar geworden ist, bringe ich meinen Erlaß vom 4. Mai d. Js. — M 5931 — mit dem Ersuchen in Erinnerung, die Bevölkerung erneut durch Warnung oder in sonst geeignet erscheinender Weise entsprechend aufzuklären, falls dies in der gegenwärtigen Einmachezeit nicht bereits geschehen sein sollte. Zugleich weise ich darauf hin, daß in § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) die Herstellung, das Feilhalten, Verkaufen und sonstige Inverkehrbringen von Kochgeschirr, dessen bestimmungsgemäßer oder voraauszusehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mit empfindlichen Strafen bedroht ist.

Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen. Erlaß der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 14. August 1916 — M. f. H. III 4834, M. d. I. IId 2081 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Mit Beziehung auf unsere Erlasse vom 30. April 1912 (HMBl. S. 259) und vom 18. Januar 1915 (HMBl. S. 33) erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5b im 6. Absatz folgenden weiteren Zusatz:

„Bis auf weiteres werden ferner Bierleitungsrohre aus Zink mit einem inneren, dicht anliegenden dünnwandigen Rohre aus Feinsilber zugelassen.“

Wir ersuchen, die vorstehende Abänderung der Ausführungsanweisung zu veröffentlichen und nach Ablauf von zwei Jahren über die Bewährung der widerruflich zugelassenen Silberzinkleitungen im Betriebe Bericht zu erstatten.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 21. **5. November.** 1916.

Rechtsprechung.

Nachträgliche Erhöhung einer ärztlichen Kostenrechnung bei verlangter Einzelberechnung ist unzulässig. Urteil des Oberlandesgerichts in Darmstadt vom 1. Juli 1916.

Zwang zum Anschluß von bebauten Grundstücken an die städtische Wasserleitung. Entscheidung des preuß. Oberverwaltungsgerichts (IX. Sen.) vom 3. Dezember 1915.

Die angestellte Klage ist nach § 127 a. a. O. zwar zulässig, sie erweist sich aber nicht als begründet.

Die angefochtenen polizeilichen Verfügungen vom 26. Juni 1914 stützen sich auf die in ihnen in Bezug genommenen §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung vom 8. Februar 1909 [1]). Daß diese Vorschriften ihrem Inhalte nach hier zutreffen, unterliegt keinem Zweifel und wird von den Klägern an sich auch nicht bestritten. Ihre gegen die Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung und des in ihr in Bezug genommenen Ortsstatuts gerichteten Angriffe sind aber nicht begründet.

Die in einer Polizeiverordnung ausgesprochene Verpflichtung der Eigentümer von Grundstücken, auf denen ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder errichtet wird, das Grundstück nach Fertigstellung der Wasserleitung in der Straße und entsprechender Bekanntmachung des Magistrats an die städtische Wasserleitung anzuschließen, dient, wie der Gerichtshof in gleichmäßiger Rechtsprechung dargelegt und näher begründet hat, der Verstärkung des der Polizei nach § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und § 6 f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) obliegendes Schutzes der menschlichen Gesundheit sowie der Erhöhung der Feuersicherheit durch Schaffung einer einheitlichen und planmäßigen Wasserversorgung für das bebaute Gebiet einer Gemeinde (vergl. u. a. die Urteile vom 2. April 1909 und vom 24. Mai 1912, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 54 Seite 441 und Band 61 Seite 380 ff.). Ihrer Rechtsgültigkeit steht weder die Tatsache entgegen, daß einzelne Grundstücke bereits genügend mit einwandfreiem Wasser versorgt sind, noch auch der Umstand, daß, wie von einzelnen Klägern im Beschwerdeverfahren behauptet worden ist, das Leitungswasser an einzelnen Stellen zeitweilig von mangelnder Beschaffenheit, insbesondere nicht frisch

---

[1]) Die Bestimmungen lauten:

§ 1 Abs. 1: „Jedes im Stadtbezirk belegene Grundstück, auf dem ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude errichtet ist oder zur Errichtung gelangt, muß an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, sobald in der Straße, dem Wege oder auf dem Platze, an den es grenzt, ein Rohr der städtischen Wasserleitung gelegt ist.“

§ 2 Abs. 1: „Die Eigentümer, Nießbraucher oder Verwalter der dem Anschlußzwange unterliegenden Grundstücke haben binnen 4 Wochen nach der Bekanntmachung des Magistrats über die Fertigstellung der Rohrleitung in dem angrenzenden Stadtteile bei neu zu erbauenden Häusern binnen 4 Wochen nach Erteilung der Bauerlaubnis den Antrag auf Genehmigung der Hausleitung nach Maßgabe des Ortsstatuts, betreffend den Anschluß an das Wasserwerk und die Erhebung von Wasserzins in der Stadt D., und der vom Magistrat erlassenen technischen Bestimmungen zu stellen. Dem Antrage ist ein Projekt der Hausleitung in zweifacher Ausfertigung, in der in den technischen Bestimmungen angegebenen Form, beizufügen.“

genug gewesen sei; denn beides hindert, auch wenn es als zutreffend unterstellt wird, durchaus nicht, daß die den Anschluß fordernde Vorschrift für ihr Anwendungsgebiet im ganzen den gedachten polizeilichen Zwecken in wirksamer Weise dient. Eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Leitungswassers, auch wo an einzelnen Stellen Mängel hervorgetreten sind, ist von den Klägern nicht behauptet worden, und auch die Akten ergeben irgendeinen Anhalt in dieser Richtung nicht. Ebensowenig aber vermögen Umstände der vorerwähnten Art im einzelnen Falle die Anwendung der an sich gültigen Vorschrift auszuschließen. Rechtsgültige Polizeiverordnungen sind vielmehr einfach nach ihrem Inhalt anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die besondere Lage des Falles den Erlaß einer diesem Inhalt entsprechenden Anordnung nicht erforderlich macht.

Die Einwendungen, die die Kläger im einzelnen noch erhoben haben, können ebenfalls nicht als begründet erachtet werden.

Die Annahme, die erlassene Polizeiverordnung habe der Genehmigung des Bezirksausschusses zu ihrer Gültigkeit bedurft, ist, wie bereits der Regierungspräsident in seinem Bescheide ausgesprochen hat, rechtsirrtümlich (vergl. § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — Gesetzsammlung Seite 265 — und § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883). Daß die Polizeiverordnung vom 8. Februar 1909 unter Zustimmung des Magistrats erlassen worden ist, ergibt sich aus ihren Eingangsworten.

Aus dem gleichzeitig mit der Polizeiverordnung vom 17. Juli 1909 veröffentlichten, vom Bezirksausschuß am 15. Juni 1909 genehmigten Ortsstatute, auf welches in § 1 der Polizeiverordnung ausdrücklich verwiesen worden ist, ergibt sich, daß die städtische Wasserleitungsanlage die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindeanstalt hat und daß daher jeder dem Anschlußzwange gemäß der Polizeiverordnung unterworfene Grundstückseigentümer nach Gemeindeverfassungsrecht (§ 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) auch das Recht auf Anschluß besitzt. Ob die im Statute zugleich enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung des Wasserzinses, insbesondere die Bestimmung in § 6 Abs. 2 wegen Erhebung von 100 Prozent der vom Staate veranlagten Gebäudesteuer als Mindestwasserzins, sämtlich rechtsungültig sind, bedarf hier der Entscheidung nicht, da in dieser Beziehung besondere Rechtsmittel (vergl. § 14 daselbst) gegeben sind. Die den Anschluß betreffenden Bestimmungen, auf die es hier allein ankommt, werden in ihrer Gültigkeit durch die etwaige Ungültigkeit der die Erhebung von Wasserzins betreffenden Bestimmungen nicht berührt (vergl. auch Urteil vom 2. April 1909, Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 54 Seite 441, 442).

Wenn die Kläger sich schließlich zum Beweise der Ungültigkeit der Polizeiverordnung vom 8. Februar 1909 noch auf das Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 1881 (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 8 Seite 355, 356) berufen, wonach eine auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassene Polizeiverordnung rechtliche Verbindlichkeiten weder neu begründen noch bestehende Verpflichtungen abändern kann, so trifft diese Bezugnahme hier nicht zu, da der in der streitigen Polizeiverordnung ausgesprochene Zwang zum Anschluß an die städtische Wasserleitung seine gesetzliche Grundlage in den Bestimmungen des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts und des § 6 Buchstaben f des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet.

Demnach rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung. Der Kostenpunkt regelt sich nach § 103 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

(Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten; 1916, Nr. 43).

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Richtlinien für ein tatkräftiges Einschreiten der örtlichen Behörden gegen die Preissteigerungen auf dem Lebensmittelmarkte. Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts vom 29. August 1916.[1])

---

[1]) In Preußen den nachgeordneten Behörden durch Ministerial-Erlaß vom 22. September 1916 — M. d. I. VIb 73, M. f. H. IIb 10851, M. f. L. I A Ie 13161 — zur Beachtung mitgeteilt.

Nach den vom Kriegsernährungsamt gemachten Beobachtungen sind die Preise auf dem Gemüse- und Obstmarkt derart in fortgesetztem Steigen begriffen, daß sowohl die Deckung des Bedarfs an Frischobst wie der Aufkauf ausreichender Mengen Obst für den Bedarf der Marmeladenfabriken zu angemessenen Preisen und damit insbesondere auch die Versorgung der Bevölkerung mit Brotaufstrich für den kommenden Winter und das Frühjahr des nächsten Jahres gefährdet erscheint. Es wäre daher im Interesse der Sicherstellung der Volksernährung dringend erwünscht, wenn die örtlichen Behörden zu einem tatkräftigen Einschreiten gegen diese Preissteigerungen angeregt würden. Es würde meines Erachtens insbesondere zweckmäßig sein, darauf hinzuwirken, daß während der Wochenmärkte dauernd ein oder mehrere sachkundige Mitglieder der Marktkommissionen (Marktausschüsse der Preisprüfungsstelle usw.) auf dem Marktplatz zur Kontrolle des gesamten Verkehrs von Gemüse und Obst, insbesondere der Preisgestaltung anwesend sind.

Gleichzeitig wäre ich dankbar, wenn die Marktkommissionen sowie alle anderen Dienststellen auf die sorgfältige Beobachtung des Verkehrs auch mit allen übrigen Gegenständen des täglichen Bedarfs hingewiesen würden. Den Mitgliedern der Marktkommissionen bitte ich hierbei insbesondere zur Pflicht zu machen, bei ihrer Tätigkeit auf die Anbringung der von den Preisprüfungsstellen auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vorgeschriebenen Verzeichnisse hinzuwirken. Auch da, wo Höchstpreise nicht festgesetzt sind, stehen den Behörden ausreichende Bestimmungen zur Seite. Gegen übermäßige Preissteigerungen kann auch auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) eingeschritten werden. Daneben kann, soweit Lebens- und Futtermittel in Betracht kommen, nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) die Erlaubnis zum Betriebe des Handels entzogen werden.

Als besonders wirksam hat es sich erwiesen, wenn in geeigneten Fällen seitens der Polizeibeamten von dem Rechte der vorläufigen Festnahme (§ 127 der Strafprozeßordnung) Gebrauch gemacht wird.

Wiederholt ist sodann die Beobachtung gemacht worden, insbesondere bei der Versorgung der Bevölkerung mit Frühkartoffeln, daß die örtlichen Stellen den sich schnell verändernden Verhältnissen nicht immer gerecht geworden sind. Dankbar würde ich es begrüßen, wenn die Aufmerksamkeit der beteiligten Dienststellen erneut auf die Versorgungsregelung gelenkt würde, da ich unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen besonderes Gewicht darauf legen muß, daß örtliche Verbitterungen und Schwierigkeiten durch Preistreibereien und mangelnde Tatkraft der örtlichen Behörden vermieden werden.

Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln.
Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Oktober 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherstellung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln (§ 2 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 590) hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß bis zum 15. August 1917 nicht mehr als 1½ Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf der Bevölkerung durchschnittlich verwendet werden dürfen. Dabei ist vorzuschreiben, daß der Kartoffelerzeuger auf den Tag und Kopf bis 1½ Pfund Kartoffeln seiner Ernte für sich und für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verwenden darf, während im übrigen der Tageskopfsatz auf höchstens 1 Pfund Kartoffeln mit der Maßgabe festzusetzen ist, daß der Schwerarbeiter eine tägliche Zulage bis 1 Pfund Kartoffeln erhält.

§ 2. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert werden.

Kartoffeln, die als Speisekartoffeln oder als Fabrikkartoffeln nicht verwendbar sind, dürfen an Schweine und an Federvieh und, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere verfüttert werden.

§ 3. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 4. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist bis auf weiteres verboten.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln gelten, soweit die Lieferung nicht bis zum 20. Oktober 1916 erfolgt ist, als aufgehoben.

§ 5. Als Kommunalverband im Sinne dieser Anordnung gilt die von der Landeszentralbehörde gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) bestimmte Behörde.

§ 6. Wer den Vorschriften im § 2 Abs. 1, § 3, § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 7. Die Bekanntmachung über die Verfütterung von Kartoffeln vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1075) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Einrichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. September 1916.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bestimmungen im § 10 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) bleiben bis zum 1. Januar 1918 in Kraft.

B. Königreich Preussen.

Vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Untersuchung und Begutachtung von Flüchtlingen. Erlaß des Ministers des Innern vom 25. September 1916 — M 2889 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung XI für Flüchtlingsfürsorge, hat nach einem mit ihm getroffenen Uebereinkommen die Fürsorge für die aus dem feindlichen Auslande ausgewiesenen oder geflüchteten preußischen Staatsangehörigen, soweit sie in hilfsbedürftiger Lage sind, unter finanzieller Beteiligung des Staates übernommen (Erlaß vom 8. Januar 1915 — IV b 8308 —). Hierbei muß öfters die Frage der Arbeitsfähigkeit von Flüchtlingen oder die Notwendigkeit der Aufnahme in Lungenheilstätten, Sanatorien und ähnliche Anstalten durch ein amtsärztliches Zeugnis festgestellt und bei längerer Dauer der Anstaltspflege g. F. eine neue amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt werden.

Ich ersuche ergebenst, die Kreisärzte gefälligst anzuweisen, sich vorkommendenfalls der Untersuchung und Begutachtung von Flüchtlingen als einer vertrauensärztlichen Verrichtung zu unterziehen. Die Gebühr hierfür wird den Betrag von 5 M. nicht überschreiten dürfen, sofern nicht im Einzelfalle ausnahmsweise etwa ein ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten ausdrücklich verlangt wird.

Pockenschutzimpfung der Desinfektoren. Erlaß des Ministers des Innern vom 2. Oktober 1916 — M 12061 II — an die Herren Regierungspräsidenten.

Die an verschiedenen Orten der Monarchie aufgetretenen Pockenerkrankungen machen es notwendig, den Gemeinden nahezulegen, ihre Desinfektoren, sofern sie nicht innerhalb der letzten vier Jahre mit Erfolg wiedergeimpft worden sind oder die natürlichen Blattern überstanden haben, alsbald wiederimpfen zu lassen. Es ist dies um so mehr erforderlich, als die Desinfektoren mit dem Ansteckungsstoff in nahe Berührung kommen und den Gemeinden durch etwaige Pockenerkrankungs- und Todesfälle unter den kommunalen Desinfektoren nicht unbedeutende Kosten erwachsen können. Bei den Desinfektorenschulen ist während der Ausbildungskurse den Desinfektorenschülern die Schutzpockenimpfung dringend nahezulegen und Gelegenheit zur Impfung zu geben.

Ew. pp. ersuche ich ergebenst, die erforderlichen Anordnungen hiernach gefälligst alsbald zu treffen. Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Maßnahmen zur Verhütung einer Einschleppung und Verbreitung der Ruhr. Erlaß des Ministers des Innern vom 30. September 1916 — M. 12106 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Infolge des Krieges ist in verschiedene Orte unseres Vaterlandes übertragbare Ruhr eingeschleppt worden, und es ist zu befürchten, daß solche Einschleppungen auch weiterhin stattfinden werden. Mehrfach hat sich dabei gezeigt, daß die praktischen Aerzte die ersten Erkrankungen nicht als Ruhrerkrankungen erkannt haben, so daß die Behörden von dem Auftreten der Ruhr erst Kenntnis erhielten, wenn letztere unter der Bevölkerung bereits erhebliche Ausbreitung erfahren hatte.

Um nach Möglichkeit der Einschleppung und Weiterverbreitung der Ruhr vorzubeugen, empfiehlt es sich daher, die „Ratschläge an Aerzte für die Bekämpfung der übertragbaren Ruhr“ an die praktischen Aerzte zu verteilen und die Anzeigepflicht für übertragbare Ruhr in Erinnerung zu bringen sowie durch kurzgefaßte gemeinverständliche Belehrungen in der Tagespresse die Bevölkerung auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen und zur Vorsicht, Sauberkeit und rechtzeitigen Heranziehung ärztlichen Rats beim Auftreten verdächtiger Erkrankungen zu ermahnen, auch für die Sicherung ausreichender Gelegenheit zur Isolierung Ruhrkranker Sorge zu tragen.

Beim Auftreten der Ruhr ist die Belehrung der Bevölkerung durch die Tagespresse häufiger zu wiederholen und ferner besonders dafür zu sorgen, daß

1. möglichst alle Ruhrkranken in die Isolierabteilung eines Krankenhauses überführt werden; denn es hat sich immer wieder gezeigt, daß gegenüber der hohen Ansteckungsfähigkeit der Ruhr die Absonderung in der Wohnung des Kranken unwirksam ist;
2 in der Umgebung des Kranken möglichst ausgedehnte bakteriologische Umgebungsuntersuchungen durchgeführt werden, um alle Angesteckten so schnell wie möglich festzustellen und durch Absonderung unschädlich zu machen; zur Einsendung des bakteriologischen Untersuchungsmaterials an die Medizinaluntersuchungsämter, -stellen und hygienischen Institute empfiehlt es sich, das Material vor Abkühlung zu schützen, da kühle Temperaturen die Ruhrbazillen schnell vernichten; zur Einsendung des Materials bei Massenuntersuchungen eignen sich besonders die bei den genannten Anstalten befindlichen Choleraversandkästen nach Professor Otto;
3. die Isolierung der Angesteckten und die Desinfektion ihrer Abgänge so lange durchgeführt wird, bis nach völligem Verschwinden der klinischen Zeichen der Ruhr die in Abständen von je 8 Tagen durchgeführten Untersuchungen des Stuhlgangs der Rekonvaleszenten mindestens 2 mal, besser 3 mal, ein negatives Ergebnis gehabt haben;

4. bei allen Epidemien, die durch den Shiga-Kruseschen Ruhrbacillus veranlaßt sind, die Kranken mit Einspritzungen des Ruhrserums behandelt werden, das in den Höchster Farbwerken, der Chemischen Fabrik Merck in Darmstadt und dem Sächsischen Serumwerk in Dresden hergestellt wird.

Ueber etwaige weitere einschneidende Maßnahmen, wie Räumung von Wohnungen und Gebäuden, Schließung von Schulen, Verbot von Märkten u. dgl., wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Maßnahmen beim Auftreten von Fleisch- pp. Vergiftungen. Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Oktober 1916 — M 12070 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Wenn auch der § 8 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, vom 28. August 1905 keine Vorschriften über die für Fleisch- pp. Vergiftungen zu treffenden Schutzmaßregeln enthält, so ist die Frage der Schutzmaßnahmen bei diesen Krankheiten gleichwohl gesetzlich erschöpfend geregelt. Insofern nämlich die Erkrankungen nach diesen Vergiftungen unter dem klinischen Bilde des Unterleibstyphus verlaufen, regeln sich die zu ergreifenden Maßnahmen nach den für den Unterleibstyphus geltenden Vorschriften. Als Erreger dieser Form der Fleischvergiftung kommt nach den bisherigen Erfahrungen ausschließlich der Paratyphusbacillus in Frage. Nach § 1 der Anweisung für die Bekämpfung des Typhus vom 10. Aug. 1906 ist aber die typhöse Form der Paratyphuserkrankung wie der Unterleibstyphus zu behandeln.

Die enteritische (ruhr- oder choleraähnliche) Form der durch den Paratyphusbacillus veranlaßten Fleischvergiftung ist aber nach den bisherigen Erfahrungen ebenso wenig wie die durch den Gaertnerschen Bacillus und die durch Fäulniserreger erzeugten Fleischvergiftungen und der Botulismus von Mensch zu Mensch übertragbar. Bei diesen Formen der Fleisch- pp. Vergiftungen entfallen daher Maßnahmen, die sich gegen eine Uebertragung der Krankheit von kranken auf gesunde Menschen richten. Es sind indessen dann Maßnahmen zu treffen, wenn die nach § 6 des angezogenen Gesetzes angestellten Ermittelungen als Ursache der menschlichen Erkrankung das Verdorbensein eines Nahrungsmittels oder die Erkrankung eines Schlachttieres an einer übertragbaren Krankheit ergeben. Diese regeln sich je nach Lage des Falles nach § 10 II 17 Allg. L.R. im Verein mit dem § 15 Abs. 2, gegebenenfalls auch § 10 Ziff. 2 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 und § 9 Abs. 1 und 2 des Schlachtvieh- und Fleischbeschau-Gesetzes vom 3. Juni 1900 oder nach § 9 Abs. 3, § 10 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Heranziehung der Wal- und Haselnüsse zur Oelgewinnung. Erlaß des Ministers des Innern vom 19. September 1916 — VIb 30 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Ew. pp. übersende ich beiliegende Abschrift einer Rundverfügung des Regierungspräsidenten in Koblenz vom 2. d. Mts., betreffend die Heranziehung der Wal- und Haselnüsse zur Oelgewinnung, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Ich kann diese Anordnung nur billigen und stelle anheim, für den dortigen Bezirk gleiche Maßnahmen zu treffen.

Anlage.

Koblenz, den 2. September 1916.

Der Regierungspräsident.
I 7 M 2980 II.

Auf die auf meine Rundverfügung vom 18. v. Mts. — I 7 M 2980 — erstatteten Berichte ersuche ich ergebenst, mit größter Beschleunigung eine Anordnung gemäß Ziffer 1 § 12, Ziff. 1 und 5 der Bundesratsverordnung vom 25. Sep-

tember/4. November 1915 zu erlassen, wonach die Besitzer von Walnußbäumen verpflichtet werden, ihre Ernte an den Kommunalverband abzuführen. Den zehnten Teil können sie zur freien Verfügung zurückbehalten. Die Walnüsse könnten am zweckmäßigsten den Ortssammelstellen für die Sammlung des Weißdorns zugeführt werden. Aus den Walnüssen soll in den Oelmühlen Oel hergestellt werden. Die Frage der weiteren Verwertung des Oels behalte ich einer Besprechung in der nächsten Landratsversammlung vor.

Wegen Festsetzung eines einheitlichen Preises für das Pfund abzuliefernder Walnüsse, d. h. der Walnüsse in der harten Schale, wie sie die handelsübliche Ware darstellen, ersuche ich ergebenst, mir binnen 3 Tagen einen Vorschlag zu machen. Der Preis muß niedrig gehalten sein, da sonst das später gepreßte Oel zu teuer sein würde.

Eine Verpflichtung der Haselnußbaumbesitzer ist nach den Berichten nicht zweckmäßig. Soll eine für die Allgemeinheit dienende Sammlung durchgeführt werden, so kann dies nur durch die Schulbehörde geschehen, indem die Schüler zum Sammeln und Abliefern der Nüsse in die Ortssammelstellen von den Lehrern angehalten werden. Die Nüsse müssen selbstverständlich erst reif geworden sein; es darf also erst nach dem 15. September mit dem Sammeln begonnen werden. Ich habe die Abteilung für Kirchen- und Schulwesen um entsprechende Verfügung gebeten.

Belehrung der jungen Mädchen und Mütter auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege. Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Oktober 1916 — M. 3009 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit und die Gesunderhaltung der heranwachsenden Jugend, die schon vor dem Kriege den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Staatsregierung, der Kreise, Kommunalverwaltungen und aller berufenen Organe gebildet haben, hat durch den infolge des Krieges entstandenen Verlust von Hunderttausenden blühender Männer größte Bedeutung gewonnen. Unter den zur Besserung dieser Verhältnisse erforderlichen Maßnahmen, die gegenwärtig von der Staatsregierung beraten werden, ist von besonderer Wichtigkeit die Ausbildung der weiblichen Jugend in den Grundsätzen der Säuglings- und Kleinkinderpflege, da gerade die mangelnden Kenntnisse vieler Mütter hinsichtlich zweckmäßiger Ernährung und Pflege die Ursache für den Tod von Tausenden von Kindern bilden. Eines der Mittel, um hierin Wandel zu schaffen, ist die Belehrung der schulentlassenen weiblichen Jugend und der jungen Mütter durch öffentliche Vorträge und ähnliche Veranstaltungen, wie dies in vielen Orten schon vor dem Kriege mit Erfolg versucht worden ist. Angesichts des Ernstes der Stunde müssen diese Bestrebungen nunmehr ohne Zögern und in allen Bezirken aufgenommen und mit Nachdruck verfolgt werden.

Ich ersuche ergebenst, mit tunlichster Beschleunigung geeignete Schritte zu tun, um die Ausbildung der reiferen weiblichen Jugend und der Mütter durch Einführung von Lehrgängen in Säuglings- und Kleinkinderpflege, durch Veranstaltung von öffentlichen gemeinverständlichen Vorträgen, Mütterabenden und ähnliche Maßnahmen zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles ist es erforderlich, die nachgeordneten Behörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen und mit dem Roten Kreuz, dem Vaterländischen Frauenverein und gleichartigen Wohlfahrtsorganisationen wegen Durchführung einer umfassenden Werbung im Sinne der Heranziehung der Frauenwelt für dieses vaterländische Werk in Verbindung zu treten. Weiter sind die Kreisärzte, die Kommunalärzte, Kinderärzte und Aerztinnen, Lehrerinnen, Geistliche, Gemeindevorsteher und sonstige geeignete Persönlichkeiten heranzuziehen, um selbst solche Vorträge zu übernehmen oder geeignete Personen für diesen Zweck zu gewinnen.

In einigen Gegenden sind schon vor längerer Zeit mehrwöchentliche Lehrgänge, und zwar selbst in kleinen ländlichen Ortschaften, in der Weise eingerichtet worden, daß die jungen Mädchen und Mütter einer Gemeinde an zwei bis drei Abenden einer Woche versammelt und über Säuglings- und

Kleinkinderpflege unterrichtet wurden. In mehreren Fällen haben anläßlich solcher Veranstaltungen auch praktische Unterweisungen, z. B. durch gelegentlichen Besuch von Säuglingsheimen und Krippen, stattgefunden.

Von großem Wert wird es sein, im Anschluß von derartigen Belehrungen Flugschriften oder Merkblätter über Säuglings- und Kleinkinderpflege zu verteilen, wie sie von hier aus seit Jahren empfohlen und insbesondere von dem Vaterländischen Frauenverein verteilt worden sind. Besonders hinweisen möchte ich auf die von Schwester Antonie Zerwer unter Mitwirkung des Direktors des Kaiserin Auguste-Victoria-Hauses zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche in Charlottenburg, Prof. Dr. Langstein herausgegebenen Säuglingspflegefibel, die in gemeinverständlicher Weise und an der Hand guter bildlicher Darstellungen über die wichtigsten Dinge auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege unterrichtet und im Verlage von Julius Springer, Berlin W. 9, Linkstr. 23, bei Abnahme von mindestens 100 Stück zum Preise von 60 Pf. für das Einzelheft zu beziehen ist

Ich gebe mich der Erwartung hin, daß die Herren Regierungspräsidenten mit Rücksicht auf die Bedeutung der Frage sich der Durchführung dieser Anregungen trotz der während des Krieges bestehenden Schwierigkeiten besonders annehmen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse des dortigen Bezirks alles versuchen werden, die so notwendige Belehrung der weiblichen Jugend auf dem Gebiete der Säuglings- und Kleinkinderpflege zu fördern. Ueber den Erfolg ihrer Bemühungen sehe ich einem eingehenden Bericht nach sechs Wochen entgegen.

Zulassung von Aerztinnen als Lehrerinnen in Krankenpflegeschulen und als Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie Anrechnung von theoretischen Unterrichtsstunden für Hilfsschwestern vom Roten Kreuz. Erlaß des Ministers des Innern vom 12. Okt. 1916 — M. 7055 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden, abschriftlich an die übrigen Herren Regierungspräsidenten.

Gegen die Annahme von Aerztinnen in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule als Lehrerinnen und gegebenenfalls als Mitglieder der Prüfungskommission habe ich Bedenken nicht zu erheben.

Bei den Hilfsschwestern vom Roten Kreuz können auf die nachzuweisenden 200 theoretischen Unterrichtsstunden diejenigen Stunden angerechnet werden, die sie zwecks Ablegung der Hilfsschwesternprüfung unter Zugrundelegung des für die staatliche Prüfung vorgeschriebenen Lehrbuchs erhalten haben.

Vorrätighalten und Verkauf von Gummisaugern in den Apotheken. Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Oktober 1916 — M 7093 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Gelegentlich einer Besprechung über die Beschaffung von Gummisaugern für Kindern ist die Behauptung aufgestellt worden, daß einzelne Apotheker es ablehnten, Gummisauger in ihren Apotheken vorrätig zu halten und zu verkaufen. Inwieweit diese Behauptung zutrifft, kann dahingestellt bleiben; nachdem aber durch die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 3. August d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 880) der Vertrieb der Gummisauger ausschließlich den Apotheken übertragen ist, ergibt sich die Notwendigkeit, daß diese ausnahmslos dafür Sorge tragen, daß in ihren Betrieben Gummisauger jederzeit zu erhalten sind. Die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ersuche ich ergebenst, dies den Apothekenvorständen ihres Bezirks gefälligst mitzuteilen.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.
J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 22. 20. November. 1916.

Rechtsprechung.

Krankheitsübertragung beim Barbier. Fahrlässigkeit nicht nachzuweisen. Urteil des Reichsgerichts (III. Str.-S.) vom 9. Okt. 1916.

Im April 1914 ließ sich der Amtsgerichtsrat H. gegen seine sonstige Gewohnheit bei dem Barbier G. in R. rasieren. Da sich das von dem Amtsgerichtsrat eigens mitgebrachte Rasiermesser als nicht brauchbar erwies, benutzte der Gehilfe des G. sein eigenes Messer. Nach kurzer Zeit stellte sich auf der linken Wange des Amtsgerichtsrats Jucken und ein Ausschlag ein, den der zu Rate gezogene Arzt als Bartflechte bezeichnete. Wegen fahrlässiger Körperverletzung wurde G. darauf unter Anklage gestellt; der in der Hauptverhandlung festgestellte Tatbestand ergab jedoch auf Grund eines Sachverständigengutachtens, daß G. die in seinem Betriebe allgemein gültigen Sauberkeitsvorschriften befolgt hatte und somit eine fahrlässige Körperverletzung nicht einwandfrei festzustellen war. Die Strafkammer kam daher zu einem freisprechenden Urteil, gegen das der Nebenkläger Amtsgerichtsrat H. Revision einlegte, in der er unter anderem rügte, daß die Beweisaufnahme nicht in genügend ausgedehnter Weise erfolgt sei. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision des Nebenklägers als unbegründet.

Der Verkauf von Rumverschnitt kann nicht als Verkehr mit einem Arzneimittel gelten. Entscheidung des preuß. Kammergerichts (Str.-S.) vom 22. Oktober 1915.

Nach § 6 Abs. 1 R.G.O. findet dieses Gesetz auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Eine solche ausdrückliche Bestimmung enthält § 33 R.G.O., nach welchem der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus der Erlaubnis bedarf, nicht; deshalb bedarf der Kleinhandel mit Branntwein, sofern er sich als Verkehr mit einem Arzneimittel darstellt, nicht der Erlaubnis und ist deshalb auch nicht betriebssteuerpflichtig, weil die Frage, welche Betriebe unter den Begriff des Kleinhandels mit Branntwein im Sinne der §§ 59 ff. G.St.G. fallen, nach denselben Vorschriften und Grundsätzen zu beantworten ist, welche in betreff der zu einem solchem Betriebe nach der Gewerbeordnung erforderlichen Erlaubnis gelten (Anweisung des Finanzministers vom 5. März 1894 zur Veranlagung der Betriebssteuer Art. I Nr. 3). Damit aber der Kleinhandel mit Branntwein sich als Verkehr mit einem Arzneimittel darstelle, ist zunächst erforderlich, daß der betreffende Branntwein wirklich ein Arzneimittel ist. Welche Zubereitungen, insbesondere welche Spirituosen als Arzneimittel anzusehen sind, muß nach den Anschauungen des Verkehrs und der medizinischen Wissenschaft sowie nach den auf Grund dieser Anschauungen ergangenen amtlichen Veröffentlichungen, insbesondere nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich 5. A. 1910) beurteilt werden. Es kann aber hier dahingestellt bleiben, ob überhaupt Rumverschnitt, welcher aus reinem Rum (spiritus e saccharo) und dem gewöhnlichen (fuselhaltigen) Kartoffelspiritus hergestellt wird, als Arzneimittel angesehen werden kann. Denn da dieser Branntwein jedenfalls gleichzeitig ein Genußmittel ist, würde sein Vertrieb ein Verkehr mit einem Arzneimittel nur dann sein, wenn er lediglich zu arzneilichen Zwecken, insbesondere zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung einer bestimmten Krankheit abgegeben worden wäre, nicht aber in allen Fällen, wo die Flüssigkeit als Mittel gegen irgendein beliebiges Uebel abgegeben und gekauft wird. So ist z. B. der Verkauf von

Branntwein zur Heilung oder Verhütung von Magenverstimmungen ebensowenig ein Verkehr mit einem Arzneimittel wie die Abgabe von Wein „zur Stärkung", von Fleischbrühe zur „Belebung", von Limonade „gegen Mattigkeit". In allen diesen Fällen handelt es sich um Verabfolgung von Genußmitteln, wobei der Zweck der Abgabe, des Erwerbes und des Genusses innerhalb der regelmäßigen Bestimmung des betreffenden Mittels liegt. Eine Arzneiabgabe liegt nur dann vor, wenn ein besonderer, außerhalb der regelmäßigen Bestimmung des Branntweins liegender arzneilicher Zweck, etwa die Hebung gesunkener Herztätigkeit, erreicht, oder wenn der Branntwein mit einem andern lediglich als Arzneimittel dienenden Stoffe behufs Erzielung besonderer Heilwirkungen gemischt werden soll (K. G. J. 46 S. 333 f.). Der Branntwein ist also nur dann ein Arzneimittel in diesem Sinne, wenn er in einzelnen außerordentlichen Fällen zur Beseitigung oder Linderung eines vorhandenen oder zur Verhütung eines bestimmten, drohenden Leidens verabfolgt wird. Nach dem festgestellten Sachverhalt liegt keiner dieser Fälle hier vor. Der Rumverschnitt sollte von Soldaten, die ihn von den Käufern erhielten, als Zusatz zu dem aus den Tabletten bereiteten Tee regelmäßig genossen werden und dabei gleichzeitig, wie jeder Branntwein, der Verhütung von Erkältungen und Magenverstimmungen dienen.[1]) Danach kann von einem Verkehr mit einem Arzneimittel keine Rede sein. Auch der innere Tatbestand ist bedenkenfrei als vorhanden angenommen worden; glaubte der Angeklagte, daß er nicht einen erlaubnis- und steuerpflichtigen Handel mit Branntwein getrieben, sondern ein Arzneimittel abgegeben habe, so irrte er über die Tragweite der §§ 33 R. G. O., 59 G. St. G., also über die Bedeutung von Vorschriften, deren Verletzung in §§ 147[1], 70 G. St. G. mit Strafe bedroht ist; er befand sich also in einem strafrechtlichen Irrtum, der sein Verschulden nicht ausschließt. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Königreich Preussen.

Vorschriften über das Verfahren bei der Behandlung und Entlassung der an tuberkulösen Lungenleiden erkrankten Heeresangehörigen einschließlich ihrer Ueberführung in die bürgerliche Fürsorge. (V. T. B.) Erlaß des Kriegsministeriums vom 26. Juni 1916 — Nr. 10007/5. 16 M A —.

A. Vorbemerkungen.

1. Für die Beurteilung der „Kriegsbrauchbarkeit" bei Lungentuberkulose wird auf die Kriegsmusterungsanleitung (Ziff. 67/70, 79 und 86) verwiesen.

2. Tuberkulöse Lungenkranke dürfen im Revier nicht behandelt werden; in den Lazaretten sind sie räumlich und im Verkehr streng von den anderen Kranken abzusondern.

3. Nicht bettlägerige Kranke dieser Art erhalten in den Lazaretten wie in den Lungenheilstätten Taschenspuckflaschen, die ihnen bei der Entlassung unentgeltlich belassen werden.

4. Auf die in den Reservelazaretten und Lungenheilstätten des Heeres befindlichen Angehörigen der Marine, der Schutztruppen und der verbündeten Heere finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung. (Siehe auch Ziff. 10.)

---

[1]) Der Angeklagte, der eine Apotheke in B. besitzt, ist Mitinhaber eines Drogengeschäfts. Er hatte in diesem als Liebesgaben-Pakete für die Feldtruppen Päckchen verkauft, die je eine kleine Flasche Rumverschnitt (Rum mit Zusatz von Kartoffelspiritus), einige Teetabletten und Zucker enthielten. Er besaß weder eine Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein, noch hatte er vor Beginn des Verkaufs dieser Päckchen oder gleichzeitig damit der Gemeindebehörde des Orts behufs Veranlagung zur Betriebssteuer Anzeige gemacht. Das Landgericht hatte ihn deshalb wegen Vergehens gegen § 33 der R.-G.-O. in einheitlichem Zusammentreffen mit Uebertretung der §§ 52, 59 70 des Gewerbesteuergesetzes bestraft, indem es seinen Einwand, daß der Branntwein nicht als Genußmittel, sondern zusammen mit den Teetabletten als Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten anzusehen sei, als unerheblich erachtet.

B. Behandlung und Entlassung.

5. Wird bei einem Manne bei oder nach der Einstellung eine tuberkulöse Lungenerkrankung festgestellt, für die Dienstbeschädigung nicht in Frage kommt, so hat der Truppenarzt ihn sofort als kriegsunbrauchbar (= dienstunbrauchbar) einzugeben und dem Lazarett zu überweisen, das eine Abschrift der D. U.-Meldung erhält und dem Krankenblatte beifügt. Das D. U.-Zeugnis wird in der Regel vom Truppenarzt ausgestellt, wenn nicht seitens des stellvertretenden Generalkommandos andere Anordnungen getroffen sind. Das Entlassungsverfahren ist zu beschleunigen. Bis zum Eingang der Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos wird der Kranke im Lazarett oder in einer Sonderabteilung für Lungenkranke behandelt, falls nicht Beurlaubung gemäß Ziffer 17,5 P. V. III erfolgt.

6. Kranke mit zweifelhafter Lungentuberkulose sind baldigst einer Beobachtungsabteilung oder sonst geeigneten Lazarettabteilung zuzuweisen. Die Beobachtung muß spätestens in 14 Tagen abgeschlossen sein.

7. Für tuberkulöse Lungenkranke, deren Leiden durch den Dienst (im Felde oder in der Heimat) entstanden oder verschlimmert ist und Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietet, ist unverzüglich Aufnahme in eine Lungenheilstätte zu beantragen (Kriegs-Kurbestimmungen Ziff. 8). Bis zur Erledigung des Antrags, die mit allen Mitteln zu beschleunigen ist, werden sie in den besonderen Lungenkrankenabteilungen der Reservelazarette behandelt. An Stelle von Lungenheilstätten können auch geeignete Reserve- oder Vereinslazarette Verwendung finden. Die Sanitätsämter bestimmen, welche Lazarette als Lungenheilstätten im Sinne dieser Verfügung anzusehen sind.

Kranke dieser Art, bei denen nur auf Besserung der Erwerbsfähigkeit, aber nicht auf Wiederherstellung von Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit zu rechnen ist — dazu gehören zum Beispiel alle Tuberkulösen mit Bazillenauswurf —, werden unter Mitwirkung der zuständigen Sanitätsämter zunächst einem Reservelazarett in der Nähe ihres Heimatsortes[1]) überwiesen und gelangen von dort unter tunlichster Beschleunigung in eine möglichst nahe gelegene Lungenheilstätte. Sie sind sofort zur Einleitung des D. U.-Ververfahrens anzumelden, damit nach beendigter Kur die Entlassung ohne Zeitverlust erfolgen kann.

Der aufzunehmenden Lungenheilstätte wird das über den Kranken geführte Krankenblatt zugestellt.

8. Die Kurdauer regelt sich im allgemeinen nach Ziffer 13 der Kriegs-Kurbestimmungen. Unterbrechungen der Kur durch Beurlaubung sind nur in dringenden Fällen und auf kurze Zeit zulässig.

Eine Abkürzung der Kur erfolgt durch den Heilstättenarzt unter Benachrichtigung des Sanitätsamts:

a) wenn sich herausstellt, daß der Kranke nicht an Lungentuberkulose leidet, oder wenn schon durch eine Kur von kürzerer Dauer Heilung erzielt wird,

b) wenn sich im Laufe der Kur ergbit, daß auch durch volle Ausnutzung der bewilligten Kurdauer weder irgendeine Art von Kriegsbrauchbarkeit noch eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit zu erreichen ist.

Für Kurverlängerungen gelten Ziffer 14 und 15 der Kriegs-Kurbestimmungen.

Für die Zeugnisausstellung beim Aufnahmeantrag und bei der Entlassung aus der Heilstätte haben sich in den einzelnen Armeekorps besondere Vordrucke gut bewährt, zum Beispiel im Bereich des 17. Armeekorps.

9. Kriegsbrauchbar gewordene Mannschaften werden nach beendigter Kur von der Heilstätte an ihren Ersatztruppenteil mit dem über sie weitergeführten Krankenblatt zurücküberwiesen; dieses muß einen Abgangsbefund und eine Angabe über den Grad der Kriegsbrauchbarkeit enthalten und dem Truppenarzt schnellstens zur Kenntnis gebracht werden, der im Falle einer abweichenden Beurteilung des Mannes eine fachärztliche oder kommissarische Begutachtung herbeizuführen hat.

---

[1]) Welcher Ort als Heimatsort anzusehen ist, ergibt sich aus Vorbemerkung 7 und § 18,3 Abs. 3 der Marschgebührnis-Vorschrift.

Kriegsverwendungsfähigkeit wird bei Lungentuberkulose auch durch eine längere als dreimonatige Heilstättenkur nur ausnahmsweise erzielt werden können; ihre Annahme ist jedenfalls erst einige Monate nach Abschluß der Heilstättenkur angängig. Dagegen ist auf Wiederherstellung von Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit in einer größeren Zahl von Fällen zu rechnen. Auch hier ist vorsichtige Beurteilung, gegebenenfalls fachärztliche oder kommissarische Begutachtung am Platze.

10. Kriegsunbrauchbare, d. h. Kranke, bei denen auch Garnison- oder Arbeitsverwendungsfähigkeit nicht zu erreichen ist, werden grundsätzlich nach beendigter Heilstättenkur in ein ihrem Heimatsort möglichst nahegelegenes Lazarett mit Lungenkrankenabteilung übergeführt. Hierdurch werden unnütze Reisen der zum Teil schwerkranken Leute vermieden; auch kann dadurch passende Auswahl der zu ihrer Aufnahme bestimmten Reservelazarette (Zivilkrankenhäuser) ihr späterer Uebergang in die Fürsorge der bürgerlichen Behörden wesentlich erleichtert werden.

Unter keinen Umständen dürfen derartige Kranke, und zumal solche mit Auswurf, aus der Heilstätte oder dem Lazarett dem Ersatztruppenteil überwiesen werden (§ 125,3 F.S.O.).

Die Ueberführung in das Lazarett wird auf eine spätestens 14 Tage vor dem Kurabschluß einzusendende Meldung der Heilstätte hin vom Sanitätsamte geregelt. Dieses benachrichtigt auch bei Mannschaften des eigenen Korpsbereichs den zuständigen Ersatztruppenteil und tritt bei Mannschaften aus fremden Korpsbezirken, Angehörigen der Marine, der Schutztruppen oder der verbündeten Heere mit der zuständigen Sanitätsdienststelle wegen der Zurückführung des Kranken in ein Lazarett und der Benachrichtigung des Ersatztruppenteils usw. in Verbindung.

Kranke, die wegen der Schwere ihres Zustandes nicht verlegt werden können, sind ausnahmsweise mit Zustimmung des Sanitätsamts bis zum Abschluß des Entlassungsverfahrens in der Heilstätte zu belassen.

11. Unmittelbar nach Abschluß der Heilstättenkur werden die Krankenblätter der in Ziffer 10 genannten Kranken, durch Abgangsbefund und Angabe der Kriegsunbrauchbarkeit vervollständigt, von den Heilstätten an das aufnehmende Lazarett übersandt, dem auch der Ersatztruppenteil die sonstigen für die Ausstellung des D. U.-Zeugnisses erforderlichen Unterlagen (Kriegsstammrollenauszug, etwa vorhandene Dienstbeschädigungslisten usw.) unaufgefordert ohne Verzug zuzustellen hat. Das daraufhin vom Stationsarzt gemäß Ziffer 161 und 168 D. A. Mdf. auf Anordnung des Lazaretts ausgestellte D. U.-Zeugnis wird mit sämtlichen Unterlagen und dem Krankenblatt dem Ersatztruppenteil übersandt. Nach Ausstellung des Zeugnisses kann der Kranke geeignetenfalls mit Genehmigung des Ersatztruppenteils auf seinen Wunsch gemäß Ziffer 22,7 P. V. III aus dem Lazarett in die Heimat beurlaubt werden. Nur für die im letzten Absatz der Ziffer 10 genannten nicht reisefähigen Kranken wird das D. U.-Zeugnis auf Grund des Krankenblattes von dem Arzt des Ersatztruppenteils in sinngemäßer Anwendung der Ziffer 170 D. A. Mdf. ohne persönliche Untersuchung ausgestellt. Sobald das stellvertretende Generalkommando die Entlassung als D. U. verfügt hat, veranlaßt das Sanitätsamt bei diesen Kranken das Weitere im Sinne der §§ 125,4 und 128 F.S.O.

C. Ueberführung in die bürgerliche Fürsorge.

12. In allen Fällen von Entlassung tuberkulöser Lungenkranker aus dem Heeresdienste ist — das Einverständnis des Kranken vorausgesetzt — durch Uebersendung einer „Anmeldung“ an das zuständige Bezirkskommando dafür zu sorgen, daß der Kranke möglichst unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der Fürsorge der Heeresverwaltung in die bürgerliche Fürsorge übergeht.

13. Für Kranke ohne Anspruch auf Militärversorgung werden diese Anmeldungen nach dem anliegenden Muster 1 (weiß), (Anl. 1) vom behandelnden Stationsarzt im Lazarett (siehe Ziff. 5) ausgefüllt, nach Eintreffen der die Entlassung des Mannes anordnenden Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos vom Lazarett an den Ersatztruppenteil abgegeben und von diesem unverzüglich mit den Ueberweisungspapieren des

Mannes an das zuständige Bezirkskommando behufs sofortiger Weitergabe an die unteren Verwaltungsbehörden abgesandt.

14. Für Kranke mit Anspruch auf Militärversorgung werden die Anmeldungen nach dem anliegenden Muster 2 (rot), (Anl. 2) von dem zuletzt behandelnden Arzt ausgefüllt, dem Ersatztruppenteil übersandt und von diesem unverzüglich mit den Ueberweisungspapieren an das zuständige Bezirkskommando abgegeben, das seinerseits diese Anmeldung sofort an die für die Heimatsprovinz (Bundesstaat) des Mannes in Betracht kommende Einrichtung der Kriegsbeschädigtenfürsorge weitersendet.

15. In beiden Fällen (Ziff. 13 und 14) muß es den bürgerlichen Stellen, die die „Anmeldung" erhalten, überlassen bleiben, für den Kranken und seine Familie diejenigen Fürsorgemaßnahmen zu treffen, die nach Lage der Verhältnisse im Einzelfalle erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Als solche kommen, abgesehen von der in geeigneten Fällen bei den Landesversicherungsanstalten und entsprechenden Sonderanstalten oder der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu erbittenden Fortsetzung der Heilbehandlung, in Betracht: dauernde gesundheitliche Ueberwachung, Arbeitsvermittlung, Wohnungsfürsorge, Familienfürsorge, Krankenhausbehandlung, Wiederholungskuren in Lungenheilstätten, Antrag auf bürgerliche Invalidenrente und — bei Invalidenrentenempfängern — Antrag auf Invalidenhauspflege.

Muster 1. **Anlage 1.**

. . . . , den . . . . 19 . .

Anmeldung

eines ohne Anspruch auf Militärversorgung entlassenen Lungenkranken zur weiteren Fürsorge seitens der bürgerlichen Verwaltungsbehörden.

1. Zu- und Vornahme des Kranken: . . . .
   geboren am . . . . , in (Ort und Staat) . . . .
   Ledig, verheiratet, verwitwet? . . . Kinder im Alter von . . . Jahren.
2. Dienstgrad: . . . . Truppenteil: . . . . Während des Krieges im Heeresdienst vom . . . bis . . . im Felde vom . . . bis . . .
3. Bürgerlicher Beruf (Berufszweig): . . . .
4. Ort und Zeit der letzten Beschäftigung: . . . .
   Letzte Arbeitsstelle (Arbeitgeber): . . . .
5. A. Alters- und Invalidenversicherung:
   a) Name der Versicherungsanstalt, auf welche die Karten lauten: . .
   b) Nummer und Zeit der Ausstellung der letzten Quittungskarte: . .
   c) Auf welche Anstalt lauten die zuletzt geklebten Marken? . . . .

   B. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte:
   a) Seit wann sind Beiträge gezahlt? . . . .
   b) Welche Klasse? . . . .
6. a) Wohin wird der Kranke entlassen? (Ort) . . . . (Kreis) . . . .
   b) Entlassungstag: . . . . . .
   c) Monatlicher Betrag einer etwa gewährten bedingten Rente gemäß § 24 oder 25 M.V.G. 06 . . . . . .
7. a) Lungenbefund (Stadium nach Turban-Gehardtschem Schema)? rechts . . . . links . . . . Gesamtstadium: . . . .

   Wesentliche Begleiterscheinungen (Fieber, Bazillenauswurf, Neigung zu Bluthusten, Brustfellentzündung, Eiterbrust, Luftbrust, Kehlkopfleiden, Herzerkrankungen, Zuckerkrankheit, Nierenleiden): . . . . .

   b) Ist der Kranke bei Entlassung aus dem Heeresdienst imstande, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen? . . . .

c) Wird diese Erwerbsfähigkeit durch eine Heilstättenkur mit ziemlicher Sicherheit erzielt werden können? . . . .

8. Welche Fürsorgemaßnahmen werden als besonders dringend angesehen? (Nicht Zutreffendes ist zu streichen.)
   a) Arbeitsvermittlung?
   b) Wohnungsfürsorge?
   c) Fürsorge für die Familie?
   d) Krankenhausbehandlung?
   e) Heilstättenbehandlung?
   f) Antrag auf bürgerliche Invalidenrente und spätere Ueberweisung in ein Invalidenheim?

Der (Name) . . . . . hat sich mit der Weitergabe dieser Anmeldung an die bürgerlichen Verwaltungsbehörden ausdrücklich einverstanden erklärt.

Unterschrift der anmeldenden Stelle.

. . . .

An das Königliche Bezirkskommando
in . . . .

Diese Anmeldung ist beschleunigt an die zuständige untere Verwaltungsbehörde (d. h. an den Landrat, bei kreisfreien Städten an den Magistrat) weiterzugeben.

Muster 2. **Anlage 2.**

. . . . , den . . . . 19 . .

Anmeldung

eines mit Militärversorgung entlassenen Lungenkranken zur weiteren Fürsorge seitens der Einrichtungen der Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Ziffer 1—6 wie bei Anlage 1.

7. Ort und Dauer der militärischerseits durchgeführten Heilstättenbehandlung (Name der Heilstätte, Zeit der Kur): . . . . .

Ziffer 8—9 wie Ziffer 7—9 bei Anlage 1.

Unterschrift der anmeldenden Stelle.

. . . .

An das Königliche Bezirkskommando
in . . . .

Diese Anmeldung ist beschleunigt an den zuständigen Ausschuß für die Kriegsbeschädigten weiterzugeben.

Turban-Gerhardtsche (Kaiserliches Gesundheitsamt) Stadieneinteilung.
(R. = Rechts, L. = Links.)

I. Leichte, auf kleine Bezirke eines Lappens beschränkte Erkrankung, die z. B. an den Lungenspitzen bei Doppelseitigkeit des Falles nicht über die Schulterblattgeräte und das Schlüsselbein, bei Einseitigkeit vorn nicht über die zweite Rippe hinunterreichen darf.

II. Leichte, weiter als I, aber höchstens auf das Volumen eines halben Lappens ausgedehnte Erkrankung.

III. Alle über II hinausgehenden Erkrankungen und alle mit erheblicher Höhlenbildung.

Unter leichter Erkrankung sind zu verstehen disseminierte Herde, die sich durch leichte Dämpfung, unreines, rauhes, abgeschwächt vesikuläres, vesikulo-bronchiales bis broncho-vesikuläres Atmen und feinblasiges bis mittelblasiges Rasseln kundgeben.

Unter schwerer Erkrankung sind Infiltrate zu verstehen, welche an starker Dämpfung, stark abgeschwächtem („unbestimmtem"), brocho-vesikulärem bis bronchialem Atmen mit und ohne Rasseln zu erkennen sind.

Erhebliche Höhlenbildungen, die sich durch tympanitischen Höhlenschall, amphorisches Atmen, ausgebreitetes gröberes, klingendes Rasseln usw. kennzeichnen, entfallen unter Stadium III.

Pleuritische Dämpfungen sollen, wenn sie nur einige Zentimeter hoch sind, außer Betracht bleiben; sind sie erheblich, so soll die Pleuritis unter den tuberkulösen Komplikationen besonders genannt werden.

Das Stadium der Erkrankung ist für jede Seite gesondert anzugeben. Die Klassifizierung des Gesamtfalles erfolgt entsprechend dem Stadium der stärker erkrankten Seite, z. B. R. II, L. I = Gesamtstadium II.

Ausführungsanweisung zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941).[1] Rund-Erlaß der Minister für Landwirtschaft, des Innern und für Handel und Gewerbe vom 8. September 1916 — M. f. L. IA Ie 12920, M. d. I. VIb 56, M. f. H. IIb 10572 — an sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

I. Verteilung der Schlachtungen.

1. Das Landesfleischamt hat die von der Reichsfleischstelle für Preußen — abgesehen vom Regierungsbezirk Sigmaringen — festgesetzte Höchstzahl von Schlachtungen auf die Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen, diese haben die ihnen zugeteilte Zahl auf die Kommunalverbände ihres Bezirks unterzuverteilen. In der zugeteilten Zahl sind die Schlachtungen der Selbstversorger (vgl. Nr. 12 dieser Anweisung) nicht mit enthalten. Bei der Unterverteilung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Bezirke, insbesondere auch der Umfang der Selbstversorgung, zu berücksichtigen; es ist anzustreben, daß die vom Kriegsernährungsamt festgesetzte Fleischmenge der versorgungsberechtigten Bevölkerung überall gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, so sind Gemeinden, deren Bevölkerungsverhältnisse eine vorzugsweise Ernährung mit Fleisch erfordern, in erster Linie zu berücksichtigen.

Abs. 2 und 3 interessieren hier nicht.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

2 Enthält Bestimmungen über die seitens der Kommunalverbände (Landräte, Oberamtmänner, Oberbürgermeister) auszustellenden Schlachterlaubnisscheine, die hier nicht interessieren.

III. Vertrieb des Fleisches.

3. Die Kommunalverbände und Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Das bei den Schlachtungen gewonnene Fleisch und Fett haben die Gemeinden, soweit es nicht für die Massenspeisung oder zur Versorgung der Gast- und Schankwirtschaften, Kantinen usw. verwendet wird, entweder in eigener Regie in Markthallen, Fleischhallen und besonderen Läden zum Verkauf zu stellen oder in angemessen verteilten Mengen den Ladenfleischern unmittelbar zur Abgabe an den Verbraucher zu überweisen. Im letzteren Falle sind im allgemeinen nur Fleischer, die das Gewerbe bereits in Friedenszeiten betrieben haben, zu berücksichtigen. Die Zahl der zuzuziehenden Fleischer ist so zu begrenzen, daß eine genügende Ueberwachung möglich und eine wirtschaftliche Behandlung der verfügbaren geringen Fleischmengen gesichert bleibt. Fleischer, die nicht ausreichende Kühleinrichtungen besitzen, um das Fleisch auch in der warmen Jahreszeit vor dem Verderben bewahren zu können, sind an dem Vertrieb des Fleisches nicht zu beteiligen. Der Geschäftsbetrieb der Fleischer ist von den Gemeinden streng zu überwachen. Bei Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften ist die Bestrafung und in schwereren Fällen die Schließung des Geschäfts für kürzere Zeit oder auf die Dauer herbeizuführen. Sofern sich bei der Zuweisung des Fleisches an den Ladenfleischer zum selbständigen Verkauf Unzuträglichkeiten ergeben

---

[1]) Siehe Beilage zu Nr. 18 dieser Zeitschrift, 1916, S. 147.

sollten, ist der Fleischvertrieb von den Gemeinden in eigene Regie, unter kommissionsweiser Weiterbeschäftigung der Ladenfleischer zu übernehmen oder einem von der Gemeinde geleiteten Fleischerverband (vgl. Nr. 18 dieser Anweisung) zu übertragen.

In größeren Gemeinden ist darauf zu achten, daß die nötige Zahl von Ladenfleischern in den verschiedenen Teilen des Gemeindebezirks zum Vertrieb des Fleisches herangezogen wird. Das Anmeldesystem mit Verweisung des einzelnen Verbrauchers an eine bestimmte Verkaufsstelle ist einzuführen, falls ein übermäßiger Andrang vor den Verkaufsstellen zu besorgen ist.

IV. Verbrauchsregelung.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände haben den Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren in ihren Bezirken zu regeln, soweit nicht den nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S 941) hierzu berechtigten Gemeinden auf ihren Antrag die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen und die nach § 4 der Anordnung des Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 über die Bildung eines Landesfleischamts — I A Ie 12709 M. f. L. — gebildeten besonderen Fleischstellen können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörigen Stellen.

5. Die Verbrauchsregelung hat nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 durch Ausgabe von Fleischkarten zu erfolgen und hat folgendes Fleisch und folgende Fleischwaren zu umfassen:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Kapaunen und Poularden, nicht aber Truthühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

6. Die Kommunalverbände haben für rechtzeitige Herstellung und Ausgabe der Karten Sorge zu tragen. Für die Ausgestaltung der Karten gelten die Vorschriften der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August d. J. — Reichs-Gesetzbl. S. 945. Die Fleischkarten müssen in Form und Größe unbedingt dem vorgeschriebenen Muster entsprechen; die Bestimmungen über das Papiergewicht sind nach Möglichkeit zu beachten. Die Karten müssen ferner den vorgeschriebenen Aufdruck erhalten. Zusätze zu dem Aufdruck sind, soweit erforderlich, gestattet.

Ob für Kinder besondere Fleischkarten ausgestellt werden (vgl. § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder ob die Vollkarten durch Abtrennung der Hälfte der Abschnitte für jede Woche als Kinderkarten verwendbar gemacht werden sollen, bleibt dem Ermessen der Kommunalverbände überlassen Sie können auch, wenn mehrere Kinder zu einem Haushalte gehören, für je 2 Kinder eine Vollkarte ausstellen.

Die Fleischkarten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen, erstmalig am 2. Oktober d. J. ausgegeben. Die gleichzeitige Ausgabe von Fleischkarten für mehrere Versorgungszeiträume ist gestattet.

7. Die Fleischkarten sind von den Kommunalverbänden und Gemeinden oder den von ihnen bezeichneten Stellen auf Antrag den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auszustellen. Jede Person erhält für jeden Versorgungszeitraum eine Karte. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen seiner Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen. Auf die Bestimmung, daß die Uebertragung der Karte wie der Abschnitte auf andere Personen verboten ist, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden (§ 5 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), wird besonders hingewiesen.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten zurückzugeben. Ebenso sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

8. Versorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnsitz beim Gemeindevorsteher oder der von ihm bezeichneten Stelle abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldeschein auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnsitzes auszustellen.

9. Die Abgabe von Tagesfleischkarten findet nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspaß zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inlande nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthalts erforderlichen Abschnitten auszuhändigen.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

10. Die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Fleischereien (Metzgereien), Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, ist von den Kommunalverbänden zu regeln. Sie haben durch Ausstellung von Bezugsscheinen oder auf andere Weise für eine ausreichende Ueberwachung der Verwendung Sorge zu tragen.

Die Innehaltung der Vorschrift, wonach die Betriebe Fleisch und Fleischwaren nur gegen Fleischmarke ausgeben dürfen, ist zu überwachen. Die Heranziehung der Preisprüfungsstellen hierbei wird empfohlen. Die Betriebsinhaber haben die von ihnen vereinnahmten Fleischmarken an den Kommunalverband oder die Gemeinde zurückzuliefern. Diese haben zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch Fleischmarken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist.

Fleischmengen, die gegen Marken nicht abgesetzt sind, sind — am besten durch Abgabe an Anstalten, Volksküchen oder andere gemeinnützige Einrichtungen — zu verwerten. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen ist unter allen Umständen zu verhüten. Die Kommunalverbände haben gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Für Wildhandlungen haben die Kommunalverbände die weiter erforderlichen Bestimmungen zur Regelung des Verbrauchs zu treffen. Sie können Anzeigen über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets vorschreiben.

11. Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist durch die Be-

kanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts bis auf weiteres auf 250 g Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Die ebenda angegebenen Vorschriften über die Anrechnung von Fleisch ohne Knochen, von Wildbret und von Fleischwaren, sowie über die Anrechnung eines Durchschnittsgewichts für Hühner sind besonders zu beachten. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach eine Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett von 20 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven (einschließlich des Dosengewichts) von 50 g.

Die Kommunalverbände und Gemeinden haben zu prüfen, ob sie nach der Menge und dem Gewichte des ihnen zugeteilten Schlachtviehs und der ihnen sonst etwa zur Verfügung stehenden Vorräte in der Lage sind, an ihre Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 g zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, so ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Abschnitte nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohfett, herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber, z. B. für Wild und Konserven, den Abschnitten ihr voller Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der zur Verfügung stehende geringere Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushang in den Fleischverteilungsstellen ist zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte entnommen werden darf.

Kranken, die nach Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischnahrung bedürfen, können von dem Kommunalverband eine größere Fleischmenge bewilligt und entsprechend mehr Fleischkarten, besonders zur Beschaffung von Hühnerfleisch und Wildbret verabfolgt werden. Das Landesfleischamt bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höchstmenge Fleischzulagen gewährt werden können.

V. Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke.

12. Für Schlachtungen, die von Selbstversorgern (§ 9 Abs. 1, 2 der Verordnung vom 21. August 1916) oder in ihrem Auftrage für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, gelten folgende Vorschriften:

a) Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes gestattet. Die Genehmigung ist bei Schlachtungen, die der Beschau unterliegen, dem Fleischbeschauer, sonst dem Trichinenschauer, vor der Schlachtung vorzulegen. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt, oder der zu beköstigenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung) anzugeben. Die Genehmigung hat — abgesehen von Kälbern bis zu sechs Wochen — zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht zu erteilen, wenn durch die Hausschlachtung der Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß ein Verderben der Vorräte zu befürchten ist (§ 9 Abs. 3 der Verordnung vom 21. August 1916). Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauer oder Trichinenschauer amtlich festzustellen und dem Kommunalverbande mitzuteilen. Falls die Schlachtungen weder der Fleischbeschau noch der Trichinenschau unterliegen und hiernach eine Zuziehung der Beschauer zur Gewichtsfeststellung nicht zweckmäßig erscheint, kann die amtliche Gewichtsfeststellung auch auf andere Weise, etwa Zuziehung der Gemeindevorsteher, erfolgen. Bei der Feststellung des Schlachtgewichts sind das Blut und die Eingeweide sowie die übrigen nach den Normen für Ermittelung des Schlachtgewichts von 1895 (vgl. Erlaß des Ministers für Landwirtschaft vom 9. Juli 1900 — I A a 3525 II —) nicht zu berücksichtigenden Teile außer Betracht zu lassen.

Wegen Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge und wegen

Ablieferung etwa zu viel ausgegebener Karten hat der Kommunalverband das Weitere nach Maßgabe des § 10 der Verordnung zu veranlassen. Dabei ist dem Selbstversorger eine Fleischmenge von 250 g wöchentlich auch dann zugute zu rechnen, wenn der Kommunalverband im übrigen die wöchentliche Fleischmenge anderweit auf einen geringeren Betrag festgesetzt hat.

Selbstversorger dürfen hiernach nur eine in ihrem Wert entsprechend herabgesetzte Fleischkarte oder für ihren Haushalt eine entsprechend geringere Zahl von Fleischkarten erhalten. Dabei ist jedoch Vorkehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen. Die zur Durchführung dieser Vorschriften etwa weiter erforderlichen Bestimmungen haben die Kommunalverbände zu treffen.

b) Zur Ueberwachung der Schlachtungen von Hühnern zur Selbstversorgung und deren Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch haben die Kommunalverbände die nach den örtlichen Verhältnissen gebotenen Anordnungen zu treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß die Erfüllung der im § 9 Abs. 4 der Verordnung vom 21. August 1916 vorgeschriebenen Anzeigepflicht durch Eintragung in eine von dem Selbstversorger zu führende und dem Kommunalverbände vorzulegende Liste erfolgt. Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben; diese Liste ist nach Vorschrift des Kommunalverbandes zur Einsicht vorzulegen.

c) Das Fleisch aus unerlaubten Hausschlachtungen verfällt dem Kommunalverbande. Ein Entgelt wird dafür nicht gezahlt.

d) Die Vorschriften unter Nr. 2 dieser Anweisung finden auf Schlachtungen der Selbstversorger auch dann nicht Anwendung, wenn die Schlachtungen nicht ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbedarf des Selbstversorgers erfolgen. Eine Abgabe von Fleisch aus solchen Schlachtungen darf gegen Entgelt außer an die im § 10 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Personen nur an den Kommunalverband oder mit seiner Genehmigung stattfinden.

Ueber die Anrechnung solcher Schlachtungen, die von den als Selbstversorger anerkannten Betrieben und Anstalten (§ 9 Abs. 2 der Verordnung) für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden, auf die Höchstzahl der zugelassenen Schlachtungen (Nr. 1 dieser Anweisung) trifft das Landesfleischamt Bestimmung.

13. Nach § 9 Abs 2 der Verordnung vom 21. August 1916 werden mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ebenfalls als Selbstversorger angesehen. Es kann ihnen also die Genehmigung zur Schlachtung für Selbstversorgungszwecke erteilt werden, wenn sie das Schwein sechs Wochen lang in einer ihrer Wirtschaften gehalten und gemeinsam gemästet haben, und auch sonst die Voraussetzungen für Erteilung der Genehmigung (Nr. 12a dieser Anweisung) vorliegen. Als gemeinsam gemästet gilt das Schwein nur, wenn es aus Erzeugnissen oder Abfällen der Wirtschaften aller Beteiligten ernährt worden ist. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung oder zur Anschaffung von Futtermitteln ist als gemeinschaftliche Mästung nicht anzusehen. Es ist streng darauf zu achten, daß für Schweine, die gegen Entgelt für einen Dritten gemästet worden sind, die Genehmigung nicht erteilt wird.

14. Von der Befugnis, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu beköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, als Selbstversorger anzuerkennen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1916), ist im Interesse der Förderung der Schweinehaltung nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Angestellten und Arbeiter, denen von den Betrieben das Fleisch überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Verordnung festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichts auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die

Kommunalverbände haben die nötigen Vorschriften für die Regelung der Abgabe und des Verbrauchs zu treffen.

VI. Notschlachtungen.

15. Notschlachtungen unterliegen nicht den Bestimmungen der Nr. 1 und 12 dieser Anweisung. Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, dem Landrat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer. Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben.

Fleisch aus Notschlachtungen ist gegen eine im Streitfalle von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle endgültig festzusetzende Entschädigung an die von dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnende Stelle abzuliefern und von dieser nach Anweisung des Verbandes zu verwerten. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange besondere Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde- (Guts-) Vorsteher zu erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen und dem Kommunalverbande Anzeige zu erstatten.

Fleisch aus Notschlachtungen, das bei der amtlichen Fleischbeschau als bedingt tauglich oder minderwertig befunden worden ist, unterliegt der Verbrauchsregelung nicht (§ 11 der Verordnung vom 21. August 1916).

VII. Aufbringung des Schlachtviehs.

16. Die rechtzeitige und vollständige Beschaffung des zur Deckung des Bedarfs des Heeres, der Marine und der Zivilbevölkerung aufzubringenden Schlachtviehs wird den Viehhandelsverbänden, im Regierungsbezirke Sigmaringen dem Regierungspräsidenten, nach der Verteilung durch das Landesfleischamt übertragen.

Die übrigen Bestimmungen (17—21) interessieren hier nicht.

22. Diese Anordnung tritt mit dem 2. Oktober d. J. in Kraft.

B. Königreich Sachsen.

Abgabe, Erwerb und Wiederverwendung gebrauchter Verbandstoffe in Krankenhäusern. Verordnung vom 22. September 1916.

1. In Krankenanstalten gebrauchte Verbandstoffe dürfen in der Regel nicht abgegeben, erworben oder wiederverwendet werden, sondern sind durch Verbrennen zu vernichten. Jedoch ist die Abgabe und der Erwerb solcher Verbandstoffe, sowie ihre Wiederverwendung in der Krankenpflege mit folgenden Beschränkungen gestattet:

a) Die abzugebenden Verbandstoffe sind so aufzusammeln, daß die Verbreitung von Krankheitserregern ausgeschlossen ist.

b) Vor der Versendung sind die Verbandstoffe in Ballen, die in ein mit Sublimatlösung getränktes Laken eingeschlagen werden, durch strömenden Dampf zu desinfizieren und sodann in wasserdichten Säcken zu verpacken.

c) Verbandstoffe, die bei ansteckenden Krankheiten einschließlich Haut- und Geschlechtskranken gebraucht wurden oder mit Kot, Blut, Eiter und sonstigen Ausscheidungen beschmutzt sind, dürfen in der Krankenpflege nicht wieder verwendet werden.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

3. Durch Vorstehendes erledigen sich die Verordnung, das Verbot des Verkaufs und des Ankaufs von Verbandwatte betreffend, vom 6. Mai 1890 (G.- u. V.-Bl. S. 77) und die Verordnung, den Verkauf und Ankauf gebrauchter Verbandstoffe betreffend, vom 30. April 1908 (G.- u. V.-Bl. S. 194).

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 23. **5. Dezember.** 1916.

Rechtsprechung.

Schadenersatzpflicht eines Arztes wegen nicht sorgfältiger Behandlung und verspäteter Zuziehung eines chirurgischen Spezialisten. Urteil des Reichsgerichts (III. Z.-S.) vom 4. Juli 1916.[1])

Der betreffende Arzt hatte bei eitriger Sehnenscheidenentzündung der Hand nur oberflächliche Einschnitte gemacht, so daß diese auf Hand- und Ellbogengewebe übergegangen war und die Frau den Arm verloren hatte.

Nachträgliche Erhöhung ärztlicher Liquidation bei verlangter Spezifikation ist unzulässig. Urteil des Oberlandgerichts in Darmstadt vom 1. Juli 1916.

Medizinal - Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Ausfuhr von Arzneiwaren im Grenzbezirk ohne Ausfuhrbewilligung. Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 29. Oktober 1916.

Arzneiwaren, welche österreichische Grenzbewohner auf Grund von Rezepten ausübungsberechtigter Aerzte in den Verhältnissen der Beziehenden entsprechenden kleinen Mengen aus einer benachbarten deutschen Apotheke holen, dürfen bis auf weiteres ohne Ausfuhrbewilligungen ausgeführt werden. Bei einfachen, zu Medizinalzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazeutischen und chemischen Präparaten, deren pharmazeutische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist, und welche nach den geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen, wird von der Beibringung von Rezepten abgesehen.

A. Königreich Preussen.

Vertrauensärztliche Tätigkeit des Kreisarztes bei Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse zwecks Aufnahme in einen Lehrgang zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen bezw. von Turn- und Schwimmlehrern. Erlaß des Ministers des Innern vom 7. November 1916 — M 3001 — an die Herren Regierungspräsidenten.

Durch die von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter dem 22. Juni 1912 erlassenen Bestimmungen über die Aufnahme in die Kurse zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung von 1912 S. 509), durch die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrer vom 18. Januar 1916 und die Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrerinnen vom 22. Januar 1916 (Zentralblatt f. d. g. U. V. S. 245, 263) ist für die Zulassung zu den Lehrgängen zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrerinnen und Turn- und Schwimmlehrern ein amtsärztliches Zeugnis nach bestimmtem Muster vorgeschrieben. Die Ausstellung solcher Zeugnisse gehört zu den vertrauensärztlichen Verrichtungen der Kreisärzte (§ 115 Abs. 2 g der Dienstanweisung für die Kreisärzte).

Da die gedachten Bestimmungen den Medizinalbeamten nicht allgemein bekannt zu sein scheinen, ersuche ich ergebenst, die Kreisärzte darauf hinzuweisen.

---

[1]) Sächsisches Korrespondenzblatt; 1916, Nr. 19, S. 270.

Als Vorzeugnis stempelfrei.

Amtsärztliches Zeugnis

zwecks Aufnahme in einen Lehrgang zur Ausbildung von Turnlehrerinnen[1])

für Fräulein . . . .
geboren am . . . . , in . . . .

Fragen.	Antworten.
1. a) Wichtige für die körperliche Veranlagung in Frage kommende Krankheiten in der Familie (z. B. Tuberkulose), bei welchen Familiengliedern vorgekommen?	
b) Etwaige Folgen überstandener Krankheiten.	
2. Allgemeineindruck.	
a) Aussehen.	
b) Gesichtsfarbe.	
c) Blutarmut, Farbe der sichtbaren Schleimhäute.	
d) Drüsen- und Mandelschwellungen. Anzeichen erschwerter Nasenatmung.	
e) Ernährungszustand.	
f) Körperbau (auch Körpergröße und Körpergewicht).	
g) Abweichungen im Bau des Rumpfes, insbesondere der Wirbelsäule und der Gliedmaßen.[2]) Plattfüße. Schlecht geheilte Knochenbrüche, kranke Gelenke.	
h) Stimme.	
i) Auffallende Beeinträchtigung des Sehvermögens.	
k) Auffallende Beeinträchtigung des Hörvermögens.	
3. a) Brustumfang bei tiefster Ein- und Ausatmung.	
b) Lungenbefund.	
4. Herz- und Gefäßsystem.	
a) Grenzen der absoluten und relativen Herzdämpfung.	
b) Herztöne.	
c) Spitzenstoß.	
d) Beschaffenheit des Pulses. (Schwach, kräftig?)	
e) Zahl der Pulsschläge in der Minute	
1. in Ruhe,	
2. nach 10 Kniebeugen (1 Minute lang von 10 zu 10 Sekunden gezählt),	
3. Zeit bis zur Rückkehr des Pulses zur Ruhezahl.	
f) Gleichmäßigkeit in Stärke und Schlagfolge.	
g) Krampfadern.	
5. Bauch- und Unterleibsorgane (auch Bruchanlage, menses pp.).	
6. Etwaige in Betracht kommende andere Krankheiten, auch Nervenleiden.	

Danach halte ich Fräulein . . . . für geeignet — ungeeignet — zur Ausbildung als Turnlehrerin.

(Danach bestehen gegen die Ausbildung des Fräulein . . . . . als Turnlehrerin die aus dem Vorstehenden zu . . . . . sich ergebenden Bedenken.)

. . . ., den . . . .

(Siegel.)

---

[1]) Das gleiche Muster, mit der selbstverständlichen Aenderung unter Nr. 5, gilt auch für die Aufnahme in Lehrgänge zur Ausbildung von Turnlehrern.

[2]) Die Angaben zu 2 g sind besonders genau zu machen, da Bewerberinnen mit auffallender Verkrümmung der Wirbelsäule erfahrungsgemäß als Turnlehrerinnen keine Anstellung finden und daher zur Ersparung unnötiger Kosten von der Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang für Turnlehrerinnen auszuschließen sind.

Belehrung der jungen Mädchen in den Fach- und Fortbildungsschulen sowie in Haushaltungs- und Sonderkursen über Säuglings- und Kinderpflege. Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Oktober 1916 — M. f. H. u. G. IV 5512 — an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Als nach dem Inkrafttreten der Novelle zur Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911 die Entwicklung der Mädchen-Pflichtfortbildungsschulen in lebhafteren Fluß zu kommen versprach, habe ich von vornherein, auch widerstrebenden Meinungen gegenüber, darauf gehalten, daß in den Fachschulen wie in den gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend dem hauswirtschaftlichen Unterricht ausreichender Raum gewährt werde (vgl. den Runderlaß vom 6. November 1913, H.M.Bl. S. 612). Ich habe dann in dem Erlaß vom 13. Juli 1915 (H.M.Bl. S. 173) die Gegenstände näher bezeichnet, die der hauswirtschaftliche Unterricht zu umfassen hat, und dabei auch Gesundheitslehre, Kinder- und Krankenpflege hervorgehoben.

Die bei der langen Dauer des Krieges immer schwerer werdenden Verluste an Menschenleben machen es zur Pflicht, fortan der Kinderpflege, insbesondere der Säuglingspflege noch größere Beachtung zu schenken als bisher und mit aller Kraft die Bekämpfung der leider noch immer überaus hohen Säuglingssterblichkeit aufzunehmen.

Hierzu gehört in erster Linie, daß die ungenügenden Kenntnisse der weiblichen Bevölkerung von der richtigen Pflege und Ernährung der Kinder verbessert werden. Bei der Lösung dieser Aufgabe können die Fortbildungsschulen mit Pflicht- oder freiwilligem Unterricht erfolgreich mitwirken. Gerade ihre Schülerinnen befinden sich in einem Alter, in dem sie erfahrungsgemäß dem bei der Säuglingspflege zu behandelnden Lehrstoff Aufmerksamkeit und Verständnis entgegenbringen. Wird ihnen doch häufig in Abwesenheit der Mutter die Ueberwachung und Erziehung jüngerer Geschwister anvertraut. Dieser für die Erhaltung der Volkskraft notwendige Unterricht ist deshalb fortan in den Fortbildungsschulen innerhalb der Pflichtstunden zu berücksichtigen. Erwünscht ist es außerdem, auch außerhalb der Pflichtstunden besondere Einrichtungen zu schaffen, die nicht fortbildungsschulpflichtigen Mädchen und Frauen zugänglich sind.

Diese Aufgabe muß auch den für die Heranbildung zur Frau und Mutter bestimmten Haushaltungskursen gestellt werden. Da diese Kurse gewöhnlich eine größere Stundenzahl als die Fortbildungschule umfassen, wird es möglich sein, der Säuglings- und Kinderpflege im Lehrplan einen ihrer Wichtigkeit gebührenden Umfang zu geben. Neben den Haushaltungskursen sind Sonderkurse für Säuglings- und Kinderpflege erwünscht, damit Mädchen, die wegen der längeren Dauer und größeren Stundenzahl und der dadurch entstehenden Kosten nicht in der Lage sind, die Haushaltungskurse zu besuchen, Gelegenheit haben, Kenntnisse auf diesem Gebiete zu erwerben. Solche Sonderkurse können, ebenso wie es bei den Sonderkursen im Waschen, Plätten, Kochen, Nähen usw. geschieht, u. U. auch so eingerichtet werden, daß sie Gelegenheit zur Erweiterung der in den Haushaltungskursen erlangten Kenntnisse geben. Ich bin bereit, zu den Kosten solcher Kurse, vorbehaltlich genauerer Prüfung im einzelnen, Beihilfen nach denselben Grundsätzen wie für den Fortbildungsunterricht zu gewähren. Ueber Umfang und Inhalt des Unterrichts auf diesem hier besprochenen Gebiete lassen sich zurzeit allgemeine Vorschriften noch nicht geben. Belehrungen für die Aufstellung von Lehrplänen sind in reicher Fülle in der Zeitschrift für Säuglingsschutz (Georg Stilke, Berlin NW. 7), insbesondere in den Heften 8—11 des VII. Jahrgangs (1915) zu finden.

Das Wichtigste für das Gelingen ist die richtige Auswahl der Lehrkräfte. In Frage kommen Aerzte, die mit der Säuglingspflege besonders vertraut sind. Sie stehen aber nicht überall zur Verfügung oder können ihre berufliche Beschäftigung oft nicht so regeln, daß sie zu den angesetzten Unterrichtsstunden immer pünktlich zur Stelle sind; auch ist nicht sicher, daß sie immer das erforderliche Lehrgeschick besitzen. Dies kann bei den für die

Zwecke der Säuglingspflege besonders ausgebildeten Schwestern ebensowenig ohne weiteres vorausgesetzt werden. So ist es notwendig, die vorhandenen Lehrerinnen an Fach- und Fortbildungsschulen für diesen Unterricht besonders auszubilden. Mit meiner Genehmigung sind bereits seit einigen Jahren im hiesigen Pestalozzi-Fröbelhaus II Sonderkurse in Kinder- und Säuglingspflege abgehalten worden, in denen Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft theoretisch und praktisch geschult werden. Diese Einrichtung hat sich bewährt; die Zahl der ausgebildeten Lehrerinnen genügt aber nicht mehr dem Bedürfnis. Deshalb wird die Einrichtung auf alle Seminare für Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft ausgedehnt werden, so daß zukünftig alle diese Lehrerinnen in der Lage sein werden, den Unterricht in der Säuglingspflege zu übernehmen. Die nötigen Anordnungen werden demnächst ergehen.

Fernerhin sollen im Laufe des Winters für solche Gewerbelehrerinnen für Kochen und Hauswirtschaft, die bereits im Amte tätig sind und keine Zusatzausbildung in der Säuglingspflege erhalten haben, kurze Belehrungskurse in Berlin abgehalten werden. Wegen der Einberufung von Lehrerinnen zu diesen Kursen ergeht besondere Verfügung.

Es kann damit gerechnet werden, daß zu Beginn des Schuljahrs 1917 an den meisten Schulen Lehrerinnen, die für den Unterricht in Kinder- und Säuglingspflege ausgebildet sind, zur Verfügung stehen, so daß für diesen Fall oder bei dem Vorhandensein sonstiger geeigneter Lehrkräfte mit der Einführung dieses Unterrichts der Anfang gemacht werden kann. Ich ersuche Sie daher, mit den Leitungen der Fortbildungsschulen mit Pflicht- oder freiwilligem Unterricht und der Haushaltungskurse wegen Einführung dieses Unterrichts in Verbindung zu treten und nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Veranstaltung von Sonderkursen in Verbindung mit den genannten Schulen und Kursen anzuregen. Ueber das Ergebnis erwarte ich einen zusammenfassenden Bericht bis zum 1. März n. Js.

Veränderte Erhebung der Heilanstaltsstatistik. Erlaß des Ministers des Innern vom 9. November 1916 — M 3033 II — an die Herren Regierungspräsidenten, abschriftlich an die Herren Oberpräsidenten.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 21. März 1911 — M. d. g. A. M 215, M. d. I. Ib 3479 —.

Das Zählmaterial für die Heilanstaltsstatistik hat in den letzten Jahren einen derartigen Umfang — über 1½ Millionen Zählkarten — angenommen, daß dessen ordnungsmäßige Bearbeitung im Statistischen Landesamt bei dem Mangel an geeigneten, gehörig ausgebildeten Kräften nicht mehr möglich ist. Auf Anregung des Präsidenten des Statistischen Landesamts habe ich mit Rücksicht hierauf und zwecks Kostenersparnis genehmigt, daß vom 1. Januar 1917 ab an Stelle der bisherigen Zählkarten die durch Bundesratsbeschluß vom 12. Dezember 1901 festgestellten Tabellenvordrucks Verwendung finden. Die zur sachgemäßen Durchführung der veränderten Erhebung notwendigen Drucksachen werden den Anstalten rechtzeitig zugehen. Um ihnen das Hineinfinden in die neue Art der Erhebungen zu erleichtern und um hierbei tunlichste Gleichmäßigkeit zu erzielen, wird den Drucksachen eine kurze Anleitung über den Gang des neuen Verfahrens beigegeben werden.

Ich ersuche ergebenst, den Vorständen der Heilanstalten gefälligst entsprechende Mitteilung zu machen und sie zu veranlassen, die ausgefüllten Tabellenformulare bis zum 1. Februar jeden Jahres an den zuständigen Kreisarzt einzusenden. Die Kreisärzte sind anzuweisen, diese Tabellen bis zum 1. März eines jeden Jahres an das Königlich Preußische Statistische Landesamt, hier SW. 68, Lindenstraße 28, weiterzugeben.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.

Rechtsprechung und Medizinal-Gesetzgebung.

Beilage zur Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Nr. 24. 20. Dezember. 1916.

Rechtsprechung.

Unzulässigkeit der Sperrung der Wasserleitung wegen Nichtzahlung der Gebühren. Entscheidung des preußischen Kammergerichts (Str.-S.) vom 19. Mai 1916.

Die Polizeiverordnung der Polizeiverwaltung zu H. vom 20. Oktober 1898 bestimmt in § 5: „Jeder Eigentümer bezw. Nießbraucher eines an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, seinen Mietern das erforderliche Haus- und Wirtschaftswasser abzugeben. Die Bedingungen, unter denen die Hergabe des Wassers erfolgen soll, sind freier Vereinbarung überlassen.“ Mit Recht legt das Landgericht diese Vorschrift dahin aus, daß die im gesundheitlichen — übrigens auch im feuerpolizeilichen — Interesse (vgl. Urteil des K. G. vom 27. April 1905, D. J. Ztg. 10. Sp. 819) vorgeschriebene Abgabe des Wassers seitens des Vermieters an die Mieter unter allen Umständen, also ohne Rücksicht auf die gemäß Satz 2 vereinbarten Bedingungen und auch dann erfolgen muß, wenn die verabredete Zahlung seitens des Mieters nicht geleistet wird (K. G. J. 31 C 50). Die Revision behauptet, daß die Vorschrift bei dieser Auslegung einen unzulässigen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse des Mieters und Vermieters enthalten und deshalb ungültig sein würde. Diese Ausführung ist unzutreffend, da die Polizei befugt ist, innerhalb der Grenzen des § 10 II 17 A. L. R. und der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 im öffentlichen Interesse in Privatrechte und privatrechtliche Verhältnisse einzugreifen. Ohne Bedeutung ist es, ob der Magistrat zu H. die Verordnung in dem von dem Angeklagten behaupteten Sinne auslegt; es kann somit dahin gestellt bleiben, ob in der vom Magistrat an die Hauseigentümer gerichteten Drohung, ihnen bei Nichtzahlung der Gebühren die Wasserleitung sperren zu lassen, eine solche Auslegung zu finden ist. Die weitere Behauptung des Angeklagten, daß im Hofe seines Grundstücks sich ein Brunnen mit tadellosem Wasser befinde und deshalb die Gewährung von Wasser an die Mieterin nicht erforderlich sei, ist neu und deshalb nicht zu beachten, aber auch unerheblich, da die Anwendbarkeit einer im öffentlichen Interesse erlassenen allgemeinen Vorschrift nicht davon abhängt, daß ihre Beobachtung in dem betreffenden einzelnen Falle notwendig ist. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Unzulässiger Gebrauch des Genfer Neutralitätszeichens. Urteil des Obersten Landesgerichts zu München vom 15. Juni 1916.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. März 1902 dürfen das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grund und die Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden; nach § 5 wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, wer dieser Vorschrift zuwider das Rote Kreuz gebraucht. In dem angefochtenen Urteil wird angenommen, daß das Handeln des Angeklagten den Tatbestand der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. März 1902 erfüllt,[1]) und näher ausgeführt, daß der Gebrauch des Zeichens und der Worte „Rotes Kreuz“ zu geschäftlichen Zwecken erfolgt ist.

---

[1]) Der Angeklagte hatte als Verleger ein von einem Feldgeistlichen verfaßtes Werk mit Umschlägen in hellgelber und hellblauer Farbe versehen und auf diesen das Zeichen des Roten Kreuzes und den Titel des Buches „Die Stunde des Mitleids. Ein Buch der Deutschen Frau und des Roten Kreuzes“ angebracht.

Dies ist ohne Rechtsirrtum geschehen. Wird Zeichen und Wort auf einer Ware angebracht, die so gekennzeichnete Ware versendet und zu deren Bezug eingeladen, so wird damit bezweckt, die Ware abzusetzen; dabei kann es keinen Unterschied machen, ob der Versender die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs anbietet oder nicht, denn er will in beiden Fällen den Verkauf der Ware in die Wege leiten. Zutreffend hat auch die Strafkammer begründet, daß der Angeklagte beabsichtigte, aus dem Druck und dem Absatze des Buches einen Gewinn für sich zu erzielen und daß er daher durch den Gebrauch des Roten Kreuzes seine geschäftlichen Zwecke fördern wollte. — Mit Unrecht bezweifelt der Beschwerdeführer, daß das Gesetz vom 22. März 1902 auch fahrlässig übertreten werden kann. Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, daß nur vorsätzliches Tun die Strafbarkeit begründet. Wäre Vorsatz des Täters zur Anwendung der Strafbestimmung erforderlich, so würde das Gesetz vielfach versagen und seinen Zweck nicht erfüllen. Darum muß wie bei jeder Uebertretung gleicher Art auch fahrlässiges Handeln unter das Verbot fallen. Der Angeklagte hat aber unter allen Umständen fahrlässig gehandelt; denn wer etwas unternimmt, wozu er einer Erlaubnis bedarf, unterläßt die im Verkehr gebotene Sorgfalt, wenn er die Einholung der Erlaubnis einem anderen überläßt und zur Ausführung schreitet, ehe er Gewißheit über die Erteilung der Erlaubnis hat.

Begriff „Ueberlassen von Gift und Arzneien an Andere“. Urteil des Obersten Landesgerichts zu München vom 15. Juni 1916.

Der § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs bezweckt insbesondere den Schutz des Volkes gegen die Gefahren, welche durch den Mißbrauch und die unbefugte Abgabe von Gift und Arzneien entstehen können. Deshalb ist die Zubereitung, das Feilhalten, der Verkauf und überhaupt das Ueberlassen von Gift und Arzneien an Andere, soweit nicht der Handel mit diesen Stoffen freigegeben ist, an die polizeiliche Genehmigung geknüpft. Die Worte: „oder sonst an Andere überläßt“ sind gewählt, um in umfassender Weise alle Vorgänge zu treffen, durch welche Gift und Arzneien von dem einen auf dem anderen übertragen werden; sie haben nach dem Zwecke des Gesetzes und nach dem ihnen im allgemeinen Sprachgebrauche beigelegten Sinne die Bedeutung von „einräumen der tatsächlichen Verfügungsgewalt an einen Anderen“. Diese Auffassung liegt dem Urteile des erkennenden Senats vom 23. September 1903 zugrunde und entspricht der herrschenden Meinung. Wenn von einigen Schriftstellern der Begriff des Ueberlassens an Andere als gleichbedeutend bezeichnet wird mit der Besitzübertragung, so liegt hierin keine Abweichung von der hier gegebenen Begriffsbestimmung, weil diese Schriftsteller unter Besitz nichts anderes verstehen als die tatsächliche Verfügungsgewalt. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Sache ist mehr als das bloße tatsächliche Innehaben derselben. Wer eine Sache einem Anderen aushändigt, der unter seiner ständigen Aufsicht steht und deshalb über sie weder verfügen will noch kann, verliert die tatsächliche Verfügungsgewalt nicht; diese bleibt auch dann noch gewahrt, wenn zwar die Möglichkeit des sofortigen physischen Zugreifens nicht ununterbrochen fortdauert, der Andere aber, der die Sache innehat, infolge seines Abhängigkeitsgefühls sich die Herrschaft über die Sache nicht anmaßt, über sie nicht verfügt und nicht verfügen will. Die Grundsätze des bürgerlichen Gesetzbuchs über den Besitz können zur Auslegung des Begriffs „Ueberlassen an Andere“ nicht herangezogen werden; sie können nur zur Vergleichung mit den durch die Auslegung festgestellten Merkmalen dieses Begriffes benützt werden.

Untersagung des Betriebs einer wegen Unzuverlässigkeit des Besitzers geschlossenen Badeanstalt durch eine vorgeschobene Person. Entscheidung des preuß. Oberverwaltunggerichts (VII. Sen.) vom 10. Januar 1916.

. . . . Der Klägerin soll durch die eine polizeiliche Verfügung darstellende Schließung des Prißnitzbades nicht der Betrieb von Badeanstalten im Sinne des § 45 der Reichsgewerbeordnung untersagt werden, weil Tatsachen vorliegen, die ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbetrieb dartun. . . . . Es handelt sich hier vielmehr darum, den Betrieb einer bestimmten

Badeanstalt aus dem Grunde zu verhindern, weil diese Anstalt nach Ansicht der Polizeibehörde von einer Person betrieben wird, die der wirkliche Gewerbebetreibende, dem der Betrieb von Badeanstalten gemäß § 35 G. W. O. wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, zum Zwecke der Ermöglichung des eigenen Betriebes vorgeschoben hat. In einem solchen Falle ist die Polizeibehörde befugt, zur Beseitigung eines gegen das Gesetz verstoßenden Zustandes auch gegen die vorgeschobene Person mit polizeilichen Geboten und Verboten vorzugehen.

Hiernach erweist sich die vom Beklagten angeordnete Schließung des Prißnitzbades als gerechtfertigt, da die Klägerin nicht Pächterin dieses Bades, sondern nur eine von dem Inhaber vorgeschobene Person ist.

Medizinal-Gesetzgebung.

A. Deutsches Reich.

Vaterländischer Hilfsdienst. Gesetz vom 5 Dezember 1916.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegführung oder der Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preußischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheiden über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfang die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirkes zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Den Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder

der Berufausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-Marineamte zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere von dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaats zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuß statt.

Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuß (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestelllte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der im § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Bescheinigung auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuß zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind ständig, die übrigen sind aus der Berufsgruppe zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuß nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausscheiden vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinignng des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Berufung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagslisten wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzuholen.

Soweit zur Wahrnehmung der Obliegenheiten der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel min-

destens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 134h der Gewerbeordnung oder nach den Berggesetzen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundsätzen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der im Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als fünfzig nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der im § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschusse nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitsache als Arbeitgeber oder als Mitglied des Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruch nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuß weder nach der Gewerbeordnung oder den Berggesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuß als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruch nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruch nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruch zugrunde liegendenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überwiesenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gesinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zu ewiesene Arbeit zu verrichten;

2. wer die Vorschrift in § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
3. wer die im § 17 vorgesehene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunfterteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuß über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlaß wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuß ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstags berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens; macht er von dieser Befugnis binnen eines Monats nach Friedenschluß mit den europäischen Großmächten keinen Gebrauch, so tritt das Gesetz außer Kraft.

Verbot der Einfuhr von Geheimmitteln. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (R. G. Bl. S. 111) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr folgender Gegenstände:

Geheimmittel der Nr. 389 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902.[1])

B. Königreich Preussen.

Verbotswidrige Abgabe von Morphium und ähnlichen Betäubungsmitteln. Rund-Erlaß des Ministers des Innern vom 15. November 1916 — M. 7419 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten (a) und Oberpräsidenten (b).

a. Aus mir zugegangenen Mitteilungen ist zu ersehen, daß — anscheinend infolge gewisser, durch den Krieg gegebener Umstände — die Anwendung von Morphium und ähnlichen Betäubungsmitteln in Krankenhäusern und Lazaretten sowie die verbotswidrige Abgabe von Morphium usw. in Drogenhandlungen und anderen Geschäften einen bedenklichen Umfang angenommen haben. Ich ersuche Sie, die Kreisärzte und Polizeibehörden anzuweisen, die in Frage kommenden Geschäfte nach dieser Richtung besonders sorgfältig zu überwachen und durch gelegentliche unvermutete Besichtigungen festzustellen, ob und in welchen Fällen ein vorschriftswidriges Vorrätighalten oder Abgeben von Morphium usw. stattgefunden hat, und ob und inwieweit bei der Feststellung auffallend großer Vorräte der Einwand berechtigt erscheint, daß der betreffende Händler Großhandel treibe. Etwa festgestellte Verfehlungen sind unnachsichtlich zu verfolgen.

Gleichzeitig wollen Sie die ärztlichen Leiter öffentlicher und privater Krankenanstalten in geeignet erscheinender Weise auf den zunehmenden Miß-

---

[1]) Nach der amtlichen Anleitung für die Zollabfertigung (Berlin 1906) fallen unter Geheimmittel alle zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmten zubereiteten Arzneiwaren oder sonstigen pharmazeutischen Erzeugnisse, soweit diese nicht in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind oder in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemein Anerkennung gefunden haben oder lediglich als Desinfektionsmittel, kosmetische Mittel, Nahrungs-, Genuß- oder Kräftigungsmittel angeboten werden. Für die Zollbehandlung einer Zubereitung als Geheimmittel ist es nicht erforderlich, daß ihre Zusammensetzung und ihre tatsächliche oder angeblich wirksamere Einzelbehandlung für jedermann geheim gehalten werden; es genügt vielmehr, wenn die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften eines Mittels im Dunkeln gehalten oder in dem irrtümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden sollen.

brauch in der Verwendung von Morphium sowie insbesondere darauf hinweisen, daß die in manchen Anstalten übliche selbständige Aufbewahrung und Abgabe von Morphium mittels Einspritzungen und dergleichen durch Krankenschwestern und sonstiges Pflegepersonal aufs schärfste zu verurteilen ist, und daß Aerzte, die in dieser Hinsicht es an der nötigen Sorgfalt und Ueberwachung des Pflegepersonals fehlen lassen, Gefahr laufen, gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuches zu verstoßen. Bemerkt sei noch, daß staatlich geprüften Krankenpflegepersonen, die sich durch selbständige, den ärztlichen Anordnungen widersprechende Maßnahmen Verfehlungen zuschulden kommen lassen, jederzeit das ihnen ausgestellte staatliche Zeugnis entzogen werden kann.

b. Abschrift übersende ich den Herren Oberpräsidenten zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, von dem Inhalt vorstehenden Erlasses den Aerztekammern sowie den Apothekerkammern Kenntnis zu geben und sie zu veranlassen, auf die Aerzte und Apotheker des Kammerbezirks in gleichem Sinne einzuwirken. Dabei wird den Aerzten mitzuteilen sein, daß mit Rücksicht auf die bedenkliche Zunahme der Anwendung von Morphium und ähnlichen Präparaten und die verbotswidrige Abgabe dieser Gifte durch gewisse Händler von der Aerztewelt erwartet werden muß, daß sie die Regierung in dem Bestreben unterstütze, der Morphiumsucht solcher Personen, an denen dieses Mittel zeitweise angewendet werden mußte, nach Möglichkeit vorzubeugen.

Schutzimpfung von Heeresangehörigen und Zivilpersonen gegen Pocken, Cholera und Typhus vor der Abreise zum Feldheere, in die besetzten Gebiete, nach dem Balkan oder der Türkei. Erlaß des Kriegsministers vom 13. November 1916 — Nr. 10001/10. 16 MA — (a) an sämtliche Königlich preußischen stellvertretenden Generalkommandos usw., und Erlaß des Ministers des Innern vom 24. November 1916 — M 12478 — (b) an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

a. Wiederholte Anfragen geben Veranlassung, bezüglich der Schutzimpfungen der Heeresangehörigen, einschließlich Offiziere, Beamte und Beamtenstellvertreter, folgendes zu bestimmen:

I. Bei Verwendung in Feldstellen:

Vor ihrer Abreise zum Feldheere müssen sämtliche Heeresangehörige unter allen Umständen den vorgeschriebenen Schutzimpfungen gegen Pocken, Cholera und Typhus unterzogen werden. Soweit die Genannten in den letzten 4 Jahren mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben, kann von der Vornahme der Pockenschutzimpfung abgesehen werden.

Da die Durchführung der vorgeschriebenen 3 Schutzimpfungen eine Zeitdauer von mindestens 15, in der Regel aber eine solche von 21. Tagen in Anspruch nimmt, ist es erforderlich, daß alle für eine Verwendung im Felde überhaupt in Frage kommenden Heeresangehörigen, soweit dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich den vorgeschriebenen Impfungen unterworfen werden, damit nicht etwa durch die einstweilen unterlassene Impfung eine Verzögerung in der Abreise bedingt wird. Die Impfungen gegen Typhus und Cholera sind in Zeitabständen von einem halben Jahre zu wiederholen.

II. Bei vorübergehender Entsendung:

Bei vorübergehender Entsendung zum Feldheere oder in die von uns und unseren Verbündeten besetzten Gebiete, einschließlich der General-Gouvernements Warschau und Belgien, sind alle Heeresangehörigen vor ihrer Abreise der Pockenschutzimpfung zu unterwerfen, soweit sie in den letzten 4 Jahren nicht mit Erfolg gegen Pocken geimpft worden sind oder diese Krankheit überstanden haben. Der Erfolg der Impfung braucht nicht abgewartet, die Impfung kann vielmehr am Tage der Abreise selbst vorgenommen werden.

Außerdem ist den Betreffenden in ihrem eigenen gesundheitlichen Interesse anzuraten, daß sie sich bei vorübergehender Entsendung über die Westgrenze des Reichs auch der Typhusschutzimpfung und bei vorübergehender Entsendung über die Ostgrenze des Reichs der Typhus- und Choleraschutzimpfung unterziehen.

Bei vorübergehender Entsendung nach dem Balkan oder der Türkei müssen hingegen alle Heeresangehörige wie gegen Pocken auch gegen Typhus und Cholera geimpft sein.

Alle Personen, die für derartige Reisen überhaupt in Frage kommen, sind daher rechtzeitig zu impfen, damit Verzögerungen der Reise vermieden werden.

Es wird ersucht, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

b. Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme. Die Vorschriften finden sinngemäße Anwendung bei etwaigen Reisen von Zivilpersonen in die bezeichneten Gebiete.

Ausbildung von Diakonissen usw. zwecks Ablegung der für die Verwaltung einer Krankenhausapotheke vorgeschriebenen Prüfung. Erlaß des Ministers des Innern vom 18. November 1916 — M 7343 — an die Herren Regierungspräsidenten.

In dem Erlaß vom 2. Juli 1853 ist nur der Umfang der Kenntnisse näher bezeichnet, den Diakonissen oder Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege sich anzueignen haben, die sich der Prüfung für die Erlangung der Befähigung zur Verwaltung einer Krankenhausapotheke (Dispensieranstalt) unterziehen wollen. Nachdem sich auch der Apothekerrat dahin ausgesprochen hat, daß die jetzt häufig übliche Vorbereitung als nicht ausreichend zu erachten ist, bestimme ich, daß sich die Ausbildungszeit fortan mindestens auf die Dauer eines Jahres zu erstrecken hat und daß davon mindestens 9 Monate auf den Unterricht durch einen Apotheker und 3 Monate auf die Tätigkeit in der Dispensieranstalt des Krankenhauses unter Aufsicht und Anleitung der geprüften Apothekenschwester entfallen müssen. Der Meldung zur Prüfung ist der Nachweis über die Dauer der Ausbildung beizufügen.

Zulassung von Kriegsverletzten zu den Ausbildungslehrgängen für Desinfektoren. Erlaß des Ministers des Innern vom 27. November 1916 — M 12419 — an den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Für die Zulassung von Kriegsverletzten zu den Ausbildungskursen als Desinfektor kann aus den von Euerer Hochwohlgeboren dargelegten Gründen auf die Beibringung eines kreisärztlichen Zeugnisses nicht verzichtet werden. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ist entbehrlich, wenn der Truppenteil genügende Unterlagen für die zu fordernde Zuverlässigkeit des Bewerbers besitzt oder sich durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde verschafft. Im Bedürfnisfalle wird, wie ich annehme, die Gemeinde, die den Betreffenden als Desinfektor annehmen will, bereit sein, die Prüfungsgebühren zu übernehmen.

Ausnahmen von den Vorschriften über die Feuerbestattung bei Einäscherung gefallener oder in Lazaretten gestorbener Kriegsteilnehmer. Erlaß des Ministers des Innern vom 8. November 1916 — IId 2895 — an sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Bei der Ueberführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Verwesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften über die Beschaffenheit und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungsofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Abs. 3—6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz (Min.-Bl. f. d. i. V. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer des Krieges, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Lazaretten gestorbener Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat übergeführt werden, in dem Transportsarge ohne Oeffnung des Sarges und ohne Aenderung der Totenkleidung gestattet ist, sofern die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäscherung erfüllt sind.

Redaktion: Prof. Dr. Rapmund, Geh. Med.-Rat in Minden i. W.

J. C. C. Bruns, Herzogl. Sächs. u. F. Sch.-L. Hofbuchdruckerei in Minden.


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06232 5488

